



40¹⁾ Box
103 R (1845) Amtsblatt



Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau
für das Jahr 1845.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,
so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden etc.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii für Schlesien, der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Sechsbunddreißigster Band.



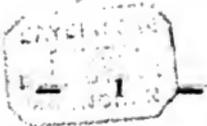
Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

BEYERHÖRDIG
FABRIK
DIEBOLD
MÜNCHEN



1844. Jan. 2.
3. Otto



A m t s - B l a t t

der **Königlichen Regierung zu Breslau.**

Stück 1. **Breslau, den 2. Januar** **1845.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2521. Allerhöchste Konzeptions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, vom 8. November 1844, nebst dem Gesellschafts-Statute.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 betreffend.

Die in der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem beifolgenden Regulativ zusammengestellt sind und nebst den angeschlossenen Bestimmungen der §§ 6—17 der Additional-Akte vom 13. April c. höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. Dezember 1844. I.

R e g u l a t i v

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober dieses Jahres in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6—17 für den Elbschiffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikels IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis

der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§ 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente; und
3. Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge, der Patente bedürfen.

§ 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 Nr. 1) stehen, welcher
2. mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

§ 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund voran begangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeuges, beziehungsweise der Be-

fähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schiffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patent (§ 1 Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837; Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergibt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörnde Schiff, bezeichnet brauchbar zum
Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1 Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§ 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgefragt wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Bau-Beamten (§ 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist:

1. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C.
(§ 3 Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung Schiffsahrts- und Strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist.

2. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B.
(§ 1 Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

- a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
- b) von den erforderlichen Inventariestücken und deren Gebrauche;
- c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerrobers;
- d) von den vorgebachten schiffsahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§ 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte Stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Modells zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent Stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschiffsahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. sieht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schiffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Bau-Beamten (§§ 5 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§ 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§ 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. (§§ 10, 11, 13) sein Bewenden.

§ 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der
Additional-Akte vom 13. April d. J.,
zur Elb-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni
1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-
Patente betreffend.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuserstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffeignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers

erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antritt eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffs-papiere nicht.

§ 10. Das Schiffs-patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffs-patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte geschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges und jener Zweck derselben von der schiffahrts-polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schiffer-patent ist von einer der in jedem Elbustferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer,

durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rheberei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffsahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzollbeschauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schiffsahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,

10—20 „ für ein Segelschiff,

5—10 „ für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent an einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verurteilt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengekommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Die Erhebung des Chauffeegeldes zu Ober-Weilau betreffend.

Nachdem der für den Bau der Weilau-Gnadenfrey-Diersdorfer Chaussee zusammengetretene Verein von dieser Chaussee eine Strecke von 1100 Ruthen vollendet hat, wird hiermit in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Oktober dieses Jahres die Erhebung des Chauffeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an den vorläufig zu Ober-Weilau eingerichteten Hebestelle für eine halbe Meile für Rechnung des Vereins vom 15. Januar 1845 ab hiermit gestattet.

Breslau, den 23. Dezember 1844.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz hat unserm Antrage gemäß den bisherigen Superintendentur-Berweser Pastor Bachler in Glas zum Superintendenten des Kirchen-Krises Glas-Künsterberg ernannt und demselben unter dem 19. vorigen Monats die desfallige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Dezember 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem unserm Antrage gemäß des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz den bisherigen Superintendentur-Berweser Pastor Redlich in Ratibor zum Super-

intendenten der Diöces Meisse ernannt, und demselben unter dem 19. vorigen Monats die
desfallsige Bestallung ertheilt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Dezember 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem in Folge unseres Antrages des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn
Excellenz den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor primarius Wolff in Grünberg
zum Superintendenten der Diöces Grünberg ernannt, und demselben unter dem 19. vorigen
Monats die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht.

Breslau, den 4. Dezember 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1. Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Volkmann zu Glas ist in gleicher
Eigenschaft nach Königsberg in Preußen versetzt worden;
2. der Major a. D. Breithaupt wurde zum einseitigen Garnison-Verwaltungs-
Inspektor in Glas ernannt;
3. dem Proviant-Meister Meyer zu Breslau ist von des Königs Majestät der Cha-
rakter als Kriegsath verliehen worden.

Breslau, den 20. Dezember 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Beymar.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Fe-
bruar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Gulmitau ausgefertigten vierprocen-
tigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.	
No. 1,354 bis incl. No. 1,358	à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704	à 200 Rthlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656	à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430	à 50 Rthlr.
No. 22,348 bis incl. No. 22,353	à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgelündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem ehemaligen Bögling des hiesigen Gewerbe-Instituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Flachß und Hanf zu rüsten,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem G. L. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 19. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein Eisenbahnsystem für den Betrieb mit komprimirter atmosphärische Luft, in soweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i k.

Dem Pfarrer Raibach zu Conradswalde ist die erledigte Pfarrei zu Schreckendorf im Habelschwerdter Kreise ertheilt worden.

In Reichenstein der Kaufmann Wartsch als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

B e r m ä c h n i s s.

Die Erben des Partikulier Ignaz Franke zu Alt-Weistritz, Kreis Habelschwerdt:
haben nach dem Wunsche ihres Erblassers ein Kapital von 100 Rthlr.
zur dortigen Ortsarmenkasse gezahlt, dessen Zinsen jährlich unter die Ortsarmen vertheilt
werden sollen.

1111 am
8

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 8. Januar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2522. Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. November 1844, betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempel auf den Erkenntniß-Werthstempel;
- Nr. 2523. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. November 1844, betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormalß Königlich-Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen;
- Nr. 2524. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormalß Königlich-Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844;
- Nr. 2525. Bekanntmachung über die unterm 15. November 1844 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Ewinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 13. Dezember 1844; und
- Nr. 2526. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Berein“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N 1. Die Abschaffung der Denuncianten-Antheile bei eintretenden Contraventionen der Hundsteuer.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie des Herrn Ministers des Innern Excellenz angeordnet haben, daß in denseligen Stadtgemeinden, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 die Hundsteuer eingeführt haben, die bisher bewilligten Denuncianten-Antheile bei eintretenden Contraventionen von nun abgeschafft sein sollen,

und auch in Zukunft nicht gestattet ist, daß Stadtgemeinden, welche die Einführung der Hundsteuer beschließen, bei Conventionen Denuncianten-Antheile zahlen.

Breslau, den 27. Dezember 1844.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Erlass der Weinsteuern für das Jahr 1844 betreffend.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 17. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese die Weinsteuern von dem Weingewinn dieses Jahres für die ganze Monarchie zu erlassen geruhet.

Die Steuerbehörden sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Breslau, den 28. Dezember 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

P a t e n t i r u n g.

Dem Gießerey-Meister F. W. Dorneth zu Elbing ist unter dem 27. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der Revisor der katholischen Schulen zu Bölsfeldorf und Urzig, Habelschwerdter Kreises, Pfarrer Karisch zu Bölsfeldorf, hat, wie schon früher geschehen, auch im vorigen Winter 37 arme und fleißige Schulkinder mit Fußbekleidung beschenkt.

Der bisherige Polizei-Distrikts-Commissarius von Dredky auf Ober-Gräditz, Schweidnischen Kreises, als zweiter Kreis-Deputirter bestätigt.

Der Gymnasiallehrer Kayser zu Bietberg ist an das Pre-Gymnasium zu Sagan versetzt; und

dem zeitherigen Kaplan Reinelt zu Schredendorf ist die erledigte Pfarrei zu Wilhelmsthal, Habelschwerdter Kreises, verliehen worden.

Januar 1845

A m t s - B l a t t

der königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Breslau, den 15. Januar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2527. Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. September 1844, betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach ter Verordnung vom 7. März 1843 stattfindenden Jagdtheilungen; und
- Nr. 2528. Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erplasser und der Erben bei der, zur Ausübung sändischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesizes. Vom 29. November 1844.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem des Königs Majestät für den achten Schlesienschen Provinzial-Landtag, dessen Eröffnung am 9. Februar c. erfolgen soll, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. v. M. und S., mich wiederum zum königlichen Kommissarius, und Sr. Durchlaucht den Herrn Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber den Freiherrn v. Köckeritz auf Särchen, Allergnädigst zu ernennen geruht haben, zögere ich nicht, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 7. Januar 1845.

Der königliche Provinzial-Landtags-Kommissarius,

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merdel.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1845 den Herrn

Professor Dr. Kugen an die Stelle des auf seinen Wunsch von der Direktion der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission hier selbst entbundenen Professors und Bibliothekars Herrn Dr. Eivenich, zum Direktor dieser Commission und zugleich zum Mitgliede derselben für das Fach der Geschichte und Geographie, so wie für die Prüfung in dem Fache der Geschichte der deutschen Litteratur ernannt, den von der Direktion zurücktretenden Herrn Professor Dr. Eivenich, als Mitglied für das Fach der Philosophie und Pädagogik in der Commission belassen und die übrigen zeitherigen Mitglieder derselben, die Herren Professoren Kummer, Haase, Goepfert, Movers und Consistorial-Rath Böhmer in ihren Functionen wieder befestigt hat.

Breslau, den 5. Januar 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz
Schlesien.

v. Merckel.

Bekanntmachung.

Von dem für das Jahr 1844 baar eingegangenen Theile der Zinsen des Behufs Unterstützung der im Kriege 1813, 14, 15 verkrümmelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwittweten Bäcker-Meisterin Günther, gebornen Kossbach, sind am Todes-Tage derselben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlthätig, nachgenannte Individuen mit Unterstützungen theilhaft worden, als:

1. Joseph Gräbsch zu Strachau, Nimptscher Kreises	3	Rthlr.	
2. Christian Krcera zu Eckersdorf, Namslauer Kreises	3	"	
3. Johann Stampe zu Kattwig, Ohlauer Kreises	3	"	
4. Daniel Loba daselbst	3	"	
5. Gottlieb Tiege zu Camöse, Neumarktschen Kreises	2	"	
6. Joseph Hauptmann zu Breslau	3	"	
7. Gottlieb Mandelier daselbst	3	"	
8. Martin Weinert desgleichen	3	"	
9. Gottlieb Hoffmann zu Alt-Schreitnig	2	Rthlr.	10 Egr.
10. Gottlieb Becker zu Breslau	2	"	10 "
11. Gottlob Schulz daselbst	2	"	10 "
Summa		30 Rthlr.	

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 5. Januar 1845.

Der Curator der Güntherschen Stiftung,
Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 2. Die Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin betreffend.

In der, in unserm Amtsblatte vom Jahre 1833, Stück 35 und 36, Seite 291 und 292 veröffentlichten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts, Bach zu Berlin, vom 20. Juli 1833, sind die Bedingungen genau angegeben worden, unter welchen ersteren die Aufnahme von Zöglingen in das gedachte Institut zulässig ist, und welchen Anforderungen selbige bei der Anmeldung hierzu zu genügen haben.

Diesen Vorschriften ist bisher in Anmelde-Fällen nur selten gehörig entsprochen worden und haben häufig Meldungen zur Aufnahme, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstandenen Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 12. vorigen Monats und Jahres angeordnet, daß fortan Meldungen nicht mehr, wie in der Bekanntmachung des Bach vom 20. Juli 1833 sub 5 der Bedingungen bestimmt worden, an das Königliche Ministerium unmittelbar, sondern an uns gerichtet werden sollen, und zwar dergestalt zeitig, daß solche demselben von uns begutachtet, jederzeit zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (respective vor Ostern oder Michaelis) eingereicht werden können.

Indem wir diese höhere Anordnung mit Bezug auf die Eingang gedachte Bekanntmachung hierdurch veröffentlichen, werden alle jungen Leute, welche zur musikalischen Ausbildung für kirchliche und Schulzwecke als Zöglinge in das Königliche Musik-Institut zu Berlin aufgenommen zu werden wünschen, angewiesen: von nun an ihre Meldungen zur Aufnahme, unter Einreichung der nach jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Erfordernisse und zwar $2\frac{1}{2}$ Monate vor Ostern, oder vor Michaelis, der Zeit des Anfangs des jedesmaligen Cursus, an uns einzureichen und das weiter zu Veranlassende wegen ihrer Aufnahme von uns zu gewärtigen.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Pl.

Im Kreise Münsterberg sind für das Jahr 1845 zu

Wöpliwoda von dem Bauergrundbesitzer Gottfried Soelwer der kirschbraune Hengst, Königl. Gestüt-Race, 9 Jahr alt und 4' 11" groß; zu

Liebau von dem Dominial-Besitzer Drescher der kirschbraune Hengst, Königl. Gestüt-Race, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 6 Jahr alt und 5' 3" groß; zu

Larchwitz von dem Bauergrundbesitzer Anton Wolf der Rothfuchs mit Blasse, Königl. Gestüt-Race, 6 Jahr alt und 5' 4" groß; zu

Bärwalde von dem Bauergrundbesitzer Friedrich Rintscher ein Lichtbrauner mit Stern, Schlessische Land-Race, 6 Jahr alt, 5' 3" groß; zu

Bärdorf von dem Gerichtshof Franz Hauenschild ein Lichtbrauner mit Stern und weißen Hinterfüßen, Schlesiſche Land-Race, 4 Jahr alt, 5' 1½" groß; zu

Münſterberg a. von dem Viehſchneider Auguſt Kramer ein Lichtbrauner mit Bläſſe, weißen Hinterfüßen und weißem rechten Vorderfuß, Böhmiſcher Race, 5 Jahr alt, 5' 4" groß,

b. von demſelben ein Lichtbrauner mit Stern, von gleicher Race, 5 Jahr alt, 5' 3" groß.

als Privatbeſchäler aufgeſtellt worden.

Breſlau, den 23. December 1844.

I.

Im Frankenſteiner Kreiſe ſind zu Stolz von dem Hofegärtner Gottlob Melzig der ſchwarzbraune Hengſt, Königl. Geſtüt-Race, mit Bläſſe und weißem linken Hinterfuß, 6 Jahr alt und 5' 2" groß, und zu Zadel von dem Häuſler Joſeph Mudrack der ſchwarzbraune Mercur, Schleiſſiſche Land-Race, mit Stern, 3 Jahr alt und 5' 4" groß, als Privatbeſchäler für 1845 aufgeſtellt worden.

Breſlau, den 7. Januar 1845.

I.

Der Kaufmann Julius Berger hieſelbſt hat die ſeit dem 26. Juni 1843 verwaltete Haupt-Agentur der Berliner Feuer-Veſicherungs-Anſtalt niedergelegt und iſt dagegen als Haupt-Agent der Magdeburgſchen Feuer-Veſicherungs-Geſellſchaft, auf Grund des Geſetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut beſtätigt worden.

Breſlau, den 3. Januar 1845.

I.

Der Königl. Kriechbote Wilhelm Scholz zu Neumarkt hat fünfzig Jahre im Militär und Civil zur Zufriedenheit gedient, und iſt ſeiner Verdienſtlichkeit wegen mit einem Allerhöchſten Geſchenke von 50 Rthlr. begnadigt worden.

Breſlau, den 8. Januar 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nach dem an uns ergangenen hohen Miniſterial-Reſcripte vom 20. vorigen Monats haben nur etatsmäßig angeſtellte höhere Subaltern-Beamte bei einer Beſchäftigung außerhalb ihres Wohnorts auf den im § 1 C. II. Nr. 13 des Diäten-Reglements vom 28. Juni 1825 beſtimmten Diätenſatz von 1 Rthlr. täglich Anſpruch, während den bloß diätariſch beſchäftigten Beamten, auch wenn ſie die Funktion eines höheren Subaltern-Beamten ſelbſtändig ausüben, nach § 1 C. II. Nr. 14 und 15 a. a. O. und nach Analogie des Schlußſatzes im § 8 Nr 20 Egr. täglich, und den Bureau-Gehülften bei nicht Kollegialiſchen Untergeordneten, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſelbſtändig ein Bureau verwalten oder nicht, nur 15 Egr. täglich an Diäten zukommen.

Hiernach erlei det das Ministerial-Rescript vom 14. August 1843 (Ministerial-Blatt Seite 219) zum Theil eine Abänderung, was den Gericht-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird.
Breslau, den 7. Januar 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro Dezember 1844.

I. Befördert:

- 1) Der Referendarius von Ernst zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
- 2) der Hülfsbote-Gildner zum etatsmäßigen Boten bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 3) der Hülfsbote Sudert zu Liebau zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schömburg;
- 4) der invalide Unteroffizier Hamann zu Frankenstein zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebau;
- 5) der invalide Gefreite Throld zu Gottesberg zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadtgericht Schömburg.

II. Gestorben:

Der Hülfsbote Schwarz bei dem Land- und Stadtgericht zu Schömburg.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Dezember 1844.

Name des G u t s.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Porzendorf und Antheil Strehlig	Namslau	Justitiarius Trespe in Reichthal	Justitiarius und Bürger- meister Weiskler in Namslau.
Brezginke	dito	degl.	Justitiarius v. Böhm in Bernstadt.
Kraschen, Gassen und Niesten-Kraschen	dito	Stadtrichter Markt in Wartenberg	Justitiarius Schäfer in Wartenberg.
Dalbersdorf Brunwig	dito	dito	dito.
Perschau Buschvorwerk	Hirschberg	Land- und Stadtgericht Schmiedeberg	Justitiarius Haertel zu Krusdorf bei Schmie- deberg.

V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e .	C h a r a k t e r und G e w e r b e .	B e z i r k .
Kreis Breslau:			
Klein-Sürding	Biebrach	Gutsbesitzer	Klein-Sürding.
Kreis Glatz:			
Biehals	Herben, Anton	Gärtner	Biehals.
Ebersdorf	Böfel, Ernst	Häusler und Berg- mann	Ebersdorf.
Carlsberg	Wolf, Franz	Häusler	Carlsberg.
Kreis Habelschwerdt:			
Neuwaldersdorf	Winkler, Carl	Freibauer	Neuwaldersdorf.
Kreis Nimptsch:			
Stadt Nimptsch	Kirchner, Johann Ferdinand	Rathmann	Nimptsch.
Kreis Ranslau:			
Schmograu	Kahl, Wilh. Adolph	Domainen-Pächter	Schmograu.
Lankau	Müller, Friedrich Wilhelm	Wirtschaftsbeamter	Lankau.
Stimmelmis			
Böhmwols			
Kreis Wohlau:			
Kuras, Fischergasse	Baron v. Schuck mann	Rittergutsbesitzer	Kuras.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeintheilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1844 bis dahin 1845 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Markstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh	
	weißer	gelber	der Preussische Scheffel.									
	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.	rtl. sq. pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Krum- malk, Müllitz, Chlau, Lels, Strehlen, Trebnitz und War- tenberg.	2	6	1 16 11	1 6 7	— 28 8	— 19 11	— 22 2	4 28 9				
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	1 14 4	1 4 9	— 26 9	— 17 4	— 19 11	3 15 4				
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	1 28 11	1 23 2	1 6 3	1 — 5	— 19 11	— 20 9	4 8 1					
Krankenhein für die Kreise Krankenhein, Glab, Habelschwerdt, Wün- sterberg und Nimsch.	1 21	—	—	1 7 6	— 27 7	— 20 1	— 17 4	4 2 6				
Gr. Stogau für den Stogauer Kreis.	—	—	1 19 3	1 4 2	— 28 11	— 19 7	— 21 11	3 19 11				
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	1 26 7	1 5 11	1 4 2	— 21 1	— 19 3	4 22 10				
Guhrau für den Guhrauer Kreis.	—	—	1 18 9	1 3 1	— 27 9	— 18 4	— 18 10	3 14 11				
Goldberg für den Goldberger Kreis.	—	—	1 20 10	1 4 5	— 29 6	— 20 6	— 20 1	4 2 —				
Hannau für den Hannauer Kreis.	—	—	1 20 2	1 5 3	— 29 3	— 20 6	— 23 8	4 16 4				
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2 1 1	1 23 11	1 7 7	1 — 1	— 19 2	— 18 8	3 28 8					
Jauer für die Kreise Jauer, Strie- gau und Bollenhann.	—	—	1 19 10	1 4 9	— 27 9	— 18 5	— 20 1	4 10 9				
Randeshyt für den Randeshuter Kreis.	—	—	1 23 5	1 10 1	1 2 9	— 18 2	— 19 6	4 17 —				
Piegnitz für die Kreise Piegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	1 18 6	1 4 11	— 29 2	— 20 5	— 20 1	4 7 —				
Röwenberg für den Röwenberger Kreis.	1 29 4	1 23 10	1 7 3	1 —	— 19 5	— 21 11	4 16 10					
Ramslau für den Ramslauer Kreis.	—	—	1 16 5	1 2 6	— 26 7	— 19 9	— 17 4	3 24 9				
Reichenbach für den Reichenbacher Kreis.	1 20 4	1 13 10	1 6 10	— 28 3	— 19 1	— 19 4	5 1 1					
Sagan für die Kreise Sagan und Sprettlau.	—	—	1 26 10	1 7 6	1 3 5	— 21 6	— 22 4	4 9 10				
Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz u. Badenburg.	1 21 3	1 14 10	1 6 4	— 28 6	— 19 5	— 20 9	4 5 2					
Poyerswerda für den Poyerswerdaer Kreis.	—	—	2 — 3	1 10 2	1 3 6	— 23 7	— 25 6	6 6 10				
Wärth für die Kreise Warth, Rothen- burg und Lauban.	—	—	2 5 3	1 9 11	1 3 4	— 20 10	— 19 11	4 8 7				

Bekanntmachung.

- 1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1844 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Piesniger Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1845 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $\frac{1}{10}$ der im Jahre 1844 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1845 als Geldrente für jeden Preussischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;
- 2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie vom Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1844, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

N a m e n der Marktskätze und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh		Kartoffeln													
	weißer		gelber						der Pr.		das		sein der													
									Centner.		Schock.		Preuss.													
	der Preussische Scheffel.																									
	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.											
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Trebnitz und Warthenberg.	1	21	3	1	12	3	1	5	3	—	28	—	—	18	10	—	20	—	4	17	1	—	15	3		
Brieg für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	14	4	1	4	4	—	28	9	—	15	6	—	20	—	3	25	—	—	10	8		
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis.	1	27	6	1	20	5	1	6	4	1	1	3	—	20	4	—	19	2	4	22	6	—	—	14	—	
Frankenlein für die Kreise Frankenlein, Glog, Habelschwerdt, Rünsterberg und Rimpstsch.	1	16	7	—	—	—	1	8	7	—	28	2	—	19	4	—	15	—	3	15	—	—	—	—	14	—
Glogau für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	13	4	1	1	6	—	29	—	—	18	4	—	16	9	3	12	6	—	—	10	9	
Gränberg für die Kreise Gränberg und Freistadt.	—	—	—	1	18	4	1	4	10	1	4	5	—	20	6	—	16	—	5	—	—	—	—	—	9	4
Sudrau für den Sudrauer Kreis.	—	—	—	1	17	4	1	—	4	—	28	11	—	17	6	—	13	6	2	26	3	—	—	7	4	
Goldberg für den Goldberger Kreis.	2	—	—	1	18	—	1	4	6	1	1	6	—	20	—	—	16	—	4	20	—	—	—	—	14	—
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	19	6	1	5	6	1	1	—	—	21	6	—	26	—	4	10	—	—	—	—	19	—
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	3	8	1	20	—	1	7	8	1	3	8	—	15	1	—	14	—	3	12	6	—	—	—	11	—

N a m e n der Marktsfadte und der dazu gehorigen Kreise.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu der Pr. Centner.		Stroh das Schock.		Kartoffeln der Preuss. Scheffel.				
	weier	gelber	der Preussische Scheffel.														
	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.	ertl. sg. pf.				
Tauer fur die Kreise Tauer, Strie- gau und Bollenhahn.	—	—	1 28	—	1 4 4	1	—	—	19	—	21	—	4 3 9	—	16	—	
Landeshut fur den Landeshuter Kreis.	—	—	1 20	—	1 10	—	1 5	—	19	—	13 8	3 27	6	—	13	4	
Eiegenl fur die Kreise Eiegenl, Lben, Steinau und Bocklau.	—	—	1 18	3	1 4 9	1 1	—	—	20 1	—	18	—	3 27	6	—	15	—
Edwensberg fur den Edwensberger Kreis.	—	—	1 26	4	1 6	—	29 8	—	19	—	17 6	4 7	6	—	12	6	
Ramslau fur den Ramslauer Kreis.	—	—	1 14	4	1	—	7	—	26 4	—	18	—	16 4	3 16	8	—	9 4
Reichenbach fur den Reichenbacher Kreis.	1 18	—	1 11	—	1 4 6	—	28	—	18 6	—	17 6	4 20	—	—	12	—	
Sagan fur die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	1 20	7	1 5 7	1 3 9	—	—	21 10	—	20	—	4 11	8	—	11 4	
Schweidnitz fur die Kreise Schweidnitz u. Badenburg.	1 21	—	1 12	6	1 4 10	—	29	—	18 2	—	18 10	4 10	9	—	13	7	
Hoyerswerda fur den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	1 28	9	1 7 10	1 6 1	—	—	23 1	—	25 7	5 5	—	—	12	6	
Sorlig fur die Kreise Sorlig, Rothen- burg und Lauban.	—	—	2 3 9	1 8 9	1 2 2	—	—	—	20 4	—	17 6	3 22	6	—	11	8	

Bekanntmachung.

Chausseegeld = Empfangs = Haus = Verlegung betreffend.

Am 15. dieses Monats wird die Chausseegeld-Erhebung, die auf der Chaussee von Breslau nach Trebnitz bisher bei Schon-Elguth statt fand, in das neu erbaute Chausseegeld = Empfangs = Haus bei Wiese verlegt werden.

Breslau, den 11. Januar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Die Befehrsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, da vom 1. Januar 1845 ab, die Verkaufspreise fur Exemplare auf Druck-Papier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

A. Komplette Exemplare:

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1829 einschließlich und von 1830 ab, bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 Sgr. mehr; so daß	6 Rthlr.
Ein Exemplar von 1810 ab, bis 1841 einschließlich kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842 und 1843 kommt 1 Rthlr. in Zusatz; so daß	12 Rthlr.
Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit zu bezahlen ist; vom Jahre 1844 ab, tritt jedoch wieder der ge- wöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 Rthlr. jährlich ein.	14 Rthlr.

B. Für einzelne Jahrgänge:

Ein Jahrgang aus der Zeit von 1810 bis 1825	-- Rthlr. 7½ Sgr.
" " " " " " " " 1826 " 1837	— " 15 "
" " " " " " " " 1838 " 1842	1 " — "
" " " " " " " " 1843 und 1844	2 " — "

Der nur noch in Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet für sich 1 Rthlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 Sgr.; das noch vorhandene große Sach-Register pro 1806 bis 1830 aber 10 Sgr.

Bei Schreib-Papier-Exemplaren wird der Preis um 50 % höher berechnet.

Berlin, den 31. Dezember 1844.

Debit-Comtoir der Gesessammlung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die diesjährige Präparanden-Prüfung am hiesigen Königl. evangel. Seminar wird vom 13. bis 15. März statt finden. Meldungen von solchen, welche an diesem Termine unter 18 und über 20 Jahr alt sind, bleiben unteachtet. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, müssen bis zum 15. Februar c. folgende Atteste an die Direktion der Anstalt einsenden.

1) Ein Taufzeugniß; 2) ein versiegeltes Zeugniß des Geistlichen und Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Kenntniß; 3) ein Gesundheitszeugniß von dem betreffenden Kreis-Physikus mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Böglinge die Impfung oder die Wiederholung derselben

innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam vollzogen worden ist; 4) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Versicherung der Eltern, Vormünder oder Pfleger für den aufzunehmenden Zögling, sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld, und so lange er sich im Seminar befindet, mit dem Anfange eines jeden Seminarjahres eine gleiche Summe erlegen, wie auch während seines Seminarjahres ihn mit allen von der Anstalt sonst noch in Anspruch zu nehmenden Mitteln versehen zu wollen; 5) eine kurze Lebensbeschreibung. Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei. Die persönliche Meldung bei dem Direktor geschieht nur den 12. März, Nachmittags um 2 Uhr.

Breslau, den 10. Januar 1845.

Der Seminar = Director.

Verlach.

Patentirungen.

Den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Rauhmäschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Banquier Bergisoffe zu Aachen ist unter dem 31. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine Rettungsleiter bei Feuergefahr, so weit dieselbe der eingereichten Zeichnung gemäß, für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Instrumentenmacher G. P. Bessalié zu Breslau ist unter dem 31. Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Befestigen und Anspannen der Saiten bei Pianofortes, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann August Constant Fauvelle zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1845 ein Patent

auf eine Einrichtung der Kutschwagen, wodurch dieselben gegen das Umwerfen gesichert werden sollen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die Regierungs-Secretarien Pavel, Schor und Bree sind in die erste Beamten-Klasse gerückt, und die bisherigen Militär-Supernumerarien Denzin, Hoffmann und Handlos sind zu Regierungs-Secretarien befördert worden.

Der Diakonus Subalke in Steinau als Pastor der vereinigten drei Pfarochien Frauenhain-Günern-Heydau, Ohlauschen Kreises;

die Candidaten des evangelischen Predigtamts Hoffmann als Pastor in Zeblich, Steinauschen Kreises; Littmann als Pastor-Substitut cum spe succedendi in Rassel, Trebnischen Kreises; und Alexs als Pastor in Neurode.

In Gantzh der Apotheker Schönborn; in Landeck der Pfefferküchler Simon, beide als unbesoldete Rathmänner; in Brieg der Rathsherr Kaufmann Kuhnath anderweitig, und der Kaufmann Schärff als solcher neu gewählt, sämmtlich auf sechs Jahre befristet.

Der Rittergutsbesitzer Puschmann auf Raslischhammer, Trebnischen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Handwritten mark: R

A m t s - B l a t t

der **Königlichen Regierung zu Breslau.**

Stück 4.

Breslau, den 22. Januar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2529.** Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Dezember 1844, wegen Herabsetzung der von den Pfandbrieffschuldnern der Westpreussischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von $4\frac{1}{2}$ Prozent auf 4 Prozent; und
- Nr. 2530.** Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Dezember 1844, vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg in Preußen und Elbing genehmigt werden.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 3. Die genauere Angabe des Lebensalters der Gewerbegehülfen in den Wanderpässen betreffend.

Da zur Sprache gekommen ist, daß in den Wanderpässen der Gewerbegehülfen das Alter des Inhabers nicht durch Angabe der Zeit ihrer Geburt, sondern auf eine weit ungenauere Weise nur durch Angabe der Zahl der von ihnen zurückgelegten vollen Lebensjahre bezeichnet zu werden pflegt, hieraus aber der Nachtheil entsteht, daß bei dem Militär-Ersatz-Geschäft oft nicht mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilt werden kann, zu welcher Klasse der nur mit einem solchen Ausweise versehene Militairpflichtige gehört, so haben des Herrn Ministers des Innern Erstellenz unterm 23. November v. J. angeordnet, daß in den Wanderpässen künftig das Alter des Inhabers nicht mehr durch die Zahl der Lebensjahre, sondern durch die bestimmte Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt bezeichnet werden soll.

Hiernach haben sich die betreffenden Polizeibehörden auf das genaueste zu achten.

Breslau, den 16. Januar 1845.

I.

Als Privatbesitzer werden im Jahre 1845 zur Begutung aufgestellt:

Frankensteiner Kreis:

zu Zabel von dem Häusler Joseph Rudrad

- a. der Rappenhengst „Guido“, Böhmisches Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß, mit kleinem Stern und linkem weißem Hinterfuß;
- b. ingleichen der schon im Jahre 1844 aufgestellt gewesene Hengst.

Reichenbacher Kreis:

zu Sirlachsdorf, Ritschelschen Antheils, von dem Stellenbesitzer Riedel

der dunkelbraune „Gäfar“ mit Stern, 6 Jahr alt, 5' 4" groß; und

von dem Besitzer von Glütmannsdorf, desselben Kreises:

der goldbraune „Bellmont“, Litthauische Race, 14 Jahr alt, 5' 5" groß;

Striegauer Kreis:

zu Järischau von dem Bauer Franz Friedrich

gewöhnlicher Landhengst-Rappen mit kleinem Stern, 8 Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Dffig, Striegauer Kreises, von dem Bauer Anton Ehlerscher

1) gewöhnlicher Landhengst, lichtbraun mit Stern und weißem Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5' 2" groß;

2) hellbraun mit Schweißblässe, Schleifische Land-Race, 5 Jahr alt, 5' 1" groß;

Ebendasselbst von dem Bauer Carl Hartmann

auch gewöhnliches Landferd, braun mit Stern und weißem Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5' 1" groß;

zu Haibau, desselben Kreises, von dem Bauergutsbesitzer Franz Deyer

hellbraun mit Stern, weißem Hinter- und Vorderfuß, Schleifischer Gestüthhengst, 6¼ Jahr alt, 5' 4" groß;

Strehlemer Kreis:

zu Birckretscham von dem Bauergutsbesitzer Franz Scheffler

der Goldfuchs, Schleifische Race, mit länglichem Stern, rechte Hinterfessel weiß, 5 Jahr alt, 5' 4" groß;

zu Toppendorf von dem Kretschmer Biber

der Dunkelbraune mit Blässe, Landgestüts-Race, 4½ Jahr alt, 5' 3" groß;

zu Bärzdorf von dem Bauergutsbesitzer Carl Scholz

Dunkelfuchs mit Blässe, linkem Vorderfuß, weiß gestiefelt, Schleifische Race, 4¼ Jahr alt, 5' 2" groß;

zu Peterwitz von dem Stellenbesitzer Ripke aus Kiegersdorf

Dunkelbrauner mit Schnippe, Hinterfüße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5' 4" groß;

Rimpscher Kreis:

zu Thomitz von dem Erbscholtzeibesitzer Lilgner

der königliche Landgestüthhengst „Rocco“, schwarzbraun mit kleinem Stern, 8 Jahr alt, 5' 5" groß;

Slager Kreis:

- zu Kaschwig von der Bauergutsbesitzer-Bittwe. Kother
der Eisenschimmel „Amorin“, Schlesiſche Race, 6 Jahr alt, 5' 3" groß;
zu Slag von dem Gasthofbesitzer Tiffe
der braune Hengst „Tempo“, Böhmiſche Race, 6 Jahr alt, 8' 4" groß;
zu Kunzendorf von dem Bauergutsbesitzer Joseph Beck
der „Plato“, Königl. Schlesiſch. Gestüt, Goldfuß mit unregelmäßiger Blässe,
linke Vorder-fuß und beide Hinterfüße weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5' 5" groß;

Schweidniger Kreis:

- zu Berghof von dem Grafen v. Schweinig
der dunkelbraune Vollbluthengst „Tom Bacfort“, Krongelenke und Vorderfüße weiß, 13 Jahr alt, 5' 2" groß;
zu Ströbel von dem Bauergutsbesitzer Franz Schadek
der Ehrudimer Kadehengst „Leonidas“, kirſchbraun, 8 Jahr alt, 4' 11 1/2" groß.

Breslau, den 19. Januar 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der letzten Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

- Heinrich Bätzig aus Halbau, 35 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Theodor Engelmann aus Weigwitz, 34 Jahr alt;
Carl August Gramm aus Sagan, 36 Jahr alt;
Carl Theodor Haase aus Haugsdorf, 27 1/2 Jahr alt;
Ernst Herrmann Nöhlich aus Gerlachsdorf, 28 Jahr alt;
Hugo Ferdinand Schmeißer aus Charlottenbrunn, 27 Jahr alt; und
Benjamin Gottlob Zacharias aus Rawitz, 34 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 21. Dezember 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

In der am 26. November v. J. stattgehabten General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt sind gewählt worden:

- 1) Zu Mitgliedern des Curatoriums gedachter Anstalt für die Jahre 1845, 1846 und 1847:

Herr Joseph Wendelssohn, Banquier;
Herr von Reitzgewski, Oberst;

2) zu Stellvertretern derselben für dieselbe Zeit:

Herr A. D. Fährndrich, Kaufmann;

Herr von Hansen, Major a. D.;

3) zu Revisions-Kommissarien für die Jahre 1844 und 1845:

Herr Schimmelpfennig, Rechnungs Rath und Direktor des königlichen Haupt-Stempel-Magazins;

Herr Mehle, Haupt-Buchhalter bei der königlichen Seehandlung;

4) zu Stellvertretern derselben für dieselbe Zeit:

Herr Hegewald, Geheimer Hofrath und Mitglied der Armen-Direktion;

Herr Meroni, Buchhalter bei der königlichen Seehandlung.

In Gemäßheit des § 44 der Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß der Interessenten des Instituts gebracht.

Berlin, den 8. Januar 1845.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

Patentirung.

Den Instrumenten-machern S. und A. Lampferhoff zu Essen ist unter dem 9. Januar 1845 ein Patent

auf ein Contrahorn, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem Samuel Dobbß zu Köln unter dem 28. April 1844 ertheilte Einführungs-patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen, wird hierdurch für erloschen erklärt.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namen-Verzeichniß
zum Amtsblatt für 1844

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Redaction (Salz-Casse Nr. 1) so wie bei der Amtsblatt-Redaction zu beziehen.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 29. Januar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2531. Allerhöchste Bestätigung des beigelegten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landlastenbevollmächtigten von Neu-Vorpommern vom 20. November 1843. D. d. den 14. September 1844;
- Nr. 2532. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. November 1844, in Betreff der bei dem Eintritte ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaßregeln;
- Nr. 2533. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersehungsbehörden. Vom 22. November 1844;
- Nr. 2534. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Januar 1845, bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Lage betreffend; und
- Nr. 2535. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Das 3te Stück:

- Nr. 2536. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtagskommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtagskommissarien; und
- Nr. 2537. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 4. Die richtige Abmessung der vorgeschriebenen Wagen-Spurbreite von 4 Fuß 4 Zoll Preussisch betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei der Abmessung der durch die Verordnung vom 7. April 1838 vorgeschriebenen Wagenspurbreite von vier Fuß vier Zoll Preussisch zum Theil unrichtig verfahren, dabei sogar die Berliner Elle zu Grunde gelegt und diese als zwei Preussischen Fußsen gleich betrachtet werde. Es enthält aber nach der gesetzlichen Vorschrift § 7 der Anweisung zur Herstellung der Probemaasse und Gewichte nach § 1 der Raaf- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 149) die Berliner Elle 25 und $\frac{1}{2}$ Zoll, während der Preussische — mit dem Rheinländischen übereinstimmende — Fuß nach derselben Anweisung § 4 zwölf Zoll ausmacht, mithin 2 Fuß Preussisch 24 Zoll enthalten, woraus sich denn ergibt, daß bei einer solchen unrichtigen Anwendung der Berliner Elle die Wagenspur 55 Zoll breit, also um 3 Zoll breiter, als das § 1. der Verordnung vom 7. April 1838 bestimmte Raaf von 4 Fuß 4 Zoll Preussisch oder 52 Zoll, ausfallen muß.

Demnach machen wir darauf aufmerksam, daß die für die gleiche Wagenspur durch die Verordnung vom 7. April 1838 angeordnete 4 Fuß 4 Zoll Preussisch nicht nach der Elle, weder nach der Berliner noch nach der Schlessischen, auch nicht nach Schlessischen Fußsen und Zollen, sondern nach den, § 1, 2, 3 und 4 der obenerwähnten Anweisung zur Herstellung der Probemaasse und Gewichte beschriebenen Fuß- und Zollmaassen, den Fuß zu 12 Zoll gerechnet, gemessen werden müssen.

Breslau, den 21. Januar 1845.

I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betracht des diesjährigen gelinden Winters der Schluß der Jagd auf Hasen und Hühner auf den 12. Februar bestimmt worden ist.

Die Jagdbesitzer und Jagdpächter haben sich hiernach zu achten, und die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden auf Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Breslau, den 22. Januar 1845.

Pl.

Im Kreise Brieg haben:

- a. zu Bunkau der Bauergutsbesitzer Reichelt den Rapphengst Ribas mit Stern, Königlicher Race, 5 Jahr alt, 5' 6" groß;
- b. zu Schönau der Bauergutsbesitzer Kleinmichel, den Kastanienbraunen Hengst Desius mit Stichel-Haaren, schiefer Blässe mit Schnippe, der linke Vorderfuß hochweiß, der rechte Vorderfuß grauschimmlich, Königlicher Race, 10 Jahr alt, 5' groß;

c. zu Groß-Neudorf der Vater Kölich den Kappenhengst Idor mit Schnurbläße,
vier weißen Füßen bis zum Fesselgelenk, böhmischer Race, 6 1/2 Jahr alt, 5' 3"
groß;
als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.
Breslau, den 22. Januar 1845.

I.

Der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. August 1843 als Hilfs-Agent der
Robiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, beständige Kaufmann
Eduard Häbner zu Schweidnitz hat diese Agentur unter heutigem Tage niedergelegt und
ist in dessen Stelle der Kaufmann und Commissionair Carl Louis Berliner zu Schweid-
nitz als Hilfs-Agent der qu. Versicherungs-Bank auf Grund des Robiliar-Feuer-Versiche-
rungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns bestätigt worden.
Breslau, den 16. Januar 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

P u b l i k a n d u m.

Die preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kinder-
mordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehe-
männern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren
Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer
andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es
mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch un-
vorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebens-
wärtiger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheim-
licht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen,
sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre
Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kirchheim.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1844.

B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1844 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

- Der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann in Liegnitz zum Spezial-Kommissarius für den Liegnitzer Bezirk;
- der Protokollführer Baron v. Rostk in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen;
- der Vorwerkbesitzer Säßmann zu Straupitz zum Kreisverordneten im Hirschberger Kreise;
- der Gutbesitzer Mayer zu Chroszczinna zum Kreisverordneten im Oppelner Kreise;
- der Gutbesitzer v. Brochem zu Kopnitz zum Kreisverordneten im Loscher Kreise;
- der Gutbesitzer Durin zu Groß-Lagiewnik und der Scholz Ortenburger zu Erdmannshain zu Kreisverordneten für den Lubliner Kreis;
- der Erbscholtzei-Besitzer Rehmet zu Kreiswitz zum Kreisverordneten im Neustädter Kreise.

Auf Besuch sind entlassen:

- Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor v. Sellhorn wegen Eintritt in das Collegium der Königlichen Regierung zu Liegnitz;
- der Kreisverordnete, Gutbesitzer Gerlach zu Sadow, Lubliner Kreis.

Gestorben sind:

- Der Vermessungs-Revisor Rehlhorn zu Linden bei Brieg;
- der Kreisverordnete Schubert zu Straupitz, im Hirschberger Kreise;
- der Kreisverordnete, Gutbesitzer Merkel zu Kreh, Loscher Kreises;
- der Kreisverordnete, Scholz Devor zu Lissau, Lubliner Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Diesjenigen Schul-Aspiranten, welche am 16. April 1844 zur Präparanden-Prüfung für das Jahr 1845 bestellt worden sind, haben bis zum 1. März c. an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke einzusenden: 1) Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Benehmen seit der ersten Prüfung, das vom betreffenden Lehrer auszustellen, vom Schul-Revisor und Kreis-Schulen-Inspektor ebenfalls zu unterzeichnen und nöthigen Falles mit Bemerkungen zu versehen ist; 3) eine Erklärung von Seiten der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt der Pflegebefohlenen während der zweijährigen Seminarzeit gesorgt werden soll. — Am 16. März aber stellen sich die Schulaspiranten persönlich vor, da die beiden ersten Tage der Charwoche, wie bekannt, zur mündlichen und schriftlichen Aufnahme-Prüfung bestimmt sind.

Die erste oder Aspiranten-Prüfung wird in diesem Jahre wiederum, wie auch in Zukunft, Montags und Dienstags, nach dem ersten Sonntage nach Ostern gehalten; es müssen aber die Prüflinge sich am 30. März schon dem Unterzeichneten persönlich vorstellen und bis zum 16. März folgende Schriftstücke einreichen: 1) Das Taufzeugniß; 2) das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen, vom Districtsgeistlichen und Schulchhrer unterzeichnet; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die abgenommene Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf, worin besonders über die Art der Vorbildung Bericht erstattet wird. -

Breslau, den 20. Januar 1845.

Der Seminar = Director.
Barthel.

C h r o n i k.

Durch den Abgang des Diaconus Subalke ist das Diaconat in Steinau offen geworden.

Der Hülfsprediger Rayborn zu Wittenberg als Pastor zu Schönbrunn und Käscherei, Strehlenschen Kreises.

Befähigt sind:

in Mittelwalde der zum Kämmerer und Rathmann gewählte Kaufmann Machan;
in Wansen der anderweit gewählte Kämmerer und Rathmann Flux, und der als un-
-esoldeter Rathmann gewählte Stadtverordnete Looge, sämmtlich auf die Dauer von sechs
Jahren.

Der katholische Schul-Adjutant Joseph Rieger ist als zweiter Lehrer an der Garni-
onschule in Silberberg angestellt.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die hier verorbene Bürgermeister Frommknecht:	
der evangelischen Kirche zu Auras	200 Rthlr.
und der evangelischen Schule daselbst	100 —
Der verorbene Curatus Galler in Steinau:	
der dortigen katholischen Schule zu einer Foundation für arme Schulkinder	80 —
Die Maler Bägner'schen Eheleute zu Ganth:	
mittelft wechselseitigen Testaments zur Unterstützung armer katholischer Schulkinder legit	20 —

Getreide- und Fourage-Preise-Tabelle
 im Preussischen Regierungs-Departement für den Monat September 1844.

Namen der Gäbde.	S S e i g e n ber Eckf. fl.		R o g g e n ber Eckf. fl.		G e r s t e ber Eckf. fl.		S a f e r ber Eckf. fl.		S e n ber Genstr.		S t r o h bas Eckd.								
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	Genstr.	rel. für. pf.									
Preusslau	116	3	1	9	1	10	1	1	27	8	19	5	18	2	21	4	5	2	6
Reing	122	10	1	8	1	6	1	2	27	6	17	5	16	2	20	4	3	25	6
Frankenstein	122	10	1	8	1	6	1	2	25	6	17	6	17	6	15	3	15	15	6
Blaß	121	6	1	11	1	9	1	4	26	6	19	9	16	3	20	3	10	10	6
Gubrau	118	2	1	12	1	9	1	5	27	6	18	9	16	10	14	3	3	5	6
Gabstwert:	119	4	1	14	1	10	4	1	28	3	17	10	16	7	16	6	4	6	6
Bornstorf:	120	4	1	17	1	10	4	1	27	3	18	8	15	8	20	6	15	5	6
Prunflaß	111	9	1	18	1	11	4	9	24	6	17	3	15	3	15	3	7	7	6
Stammert	114	5	1	12	1	9	1	29	27	6	18	3	16	3	17	1	3	28	4
Stammert	118	—	1	12	1	9	1	1	26	6	20	—	16	6	13	—	3	15	4
Stimpfich	111	9	1	12	1	9	1	4	24	—	17	6	16	6	13	—	3	5	3
Stollau	111	9	1	13	1	9	1	2	25	6	18	11	16	10	16	1	3	10	3
Eds	115	6	1	14	1	10	5	1	28	6	18	17	17	7	20	3	10	5	3
Pranditz	116	6	1	14	1	11	2	1	29	6	18	17	17	7	15	—	3	3	3
Reichenb.	114	4	1	13	1	11	5	3	24	5	19	1	18	7	18	5	5	5	6
Reichenb.	126	7	1	13	1	11	9	6	27	9	20	6	19	3	21	—	4	17	6
Erdweinh.	127	—	1	15	1	11	7	6	25	2	20	6	16	3	19	—	4	—	—
Erimou	119	—	1	15	1	11	5	1	25	8	21	—	19	9	19	—	4	—	—
Erichau	113	3	1	10	1	11	4	9	28	6	19	6	17	6	20	—	4	—	—
Erligau	115	3	1	10	1	11	5	1	26	3	19	6	15	9	20	—	4	—	—
Erblau	118	6	1	11	1	11	7	1	26	3	18	2	15	10	16	—	15	—	—
Erblau	118	6	1	11	1	11	7	1	29	1	17	2	15	10	15	—	9	—	—
Erdenberg	113	7	1	11	1	11	4	1	27	1	17	2	15	10	16	—	9	—	—
Erdenberg	113	7	1	11	1	11	4	1	26	6	17	2	15	10	16	—	9	—	—
Sam Durchschnit.	117	6	1	11	1	11	5	1	26	6	18	11	16	10	17	9	3	21	6

Wittel-Preis 1 Rthl. 14 Egr. 5 Pf. 1 Rthl. 4 Egr. 1 Pf. — Rthl. 28 Egr. — 9 Pf. — Rthl. 17 Egr. 10 Pf.

Preusslau, den 8. Januar 1845.

Schlichtige Regierung, Mitteilung des Innern.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 5. Februar

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 5. Die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen deutschen Staaten, und die Ausfertigung der Paß-Karten betreffend.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt, den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden, erwachsen müßten, haben sich die Königlich Sächsische und Königlich Hannoverische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltinische Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Untertanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht.

§ 1.

Die Einwohner des im § 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den § 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die § 2 gedachten Landestheile mit Ausgangs-Pässen versehen zu müssen.

Eben so vertritt für die Einwohner der im § 2 gedachten Landestheile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Paß-Karte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangs-Passes.

§ 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

- 1) innerhalb der Preussischen Monarchie
die Provinz Brandenburg,
die Provinz Schlesien und
die Regierungs-Bezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
- 2) innerhalb des Königreichs Hannover
die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Univer-
sitäts-Stadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Clausthal;
- 3) das gesammte Königreich Sachsen;
- 4) das Herzogthum Braunschweig;
- 5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
- 6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg.

§ 3.

Die den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Ein-
wohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons,
auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe Paß-
Karten.

Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung alle
diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen
festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paß-Karten haben diejenigen Personen keinen Anspruch,
welche

- 1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paß-
pflichtig sind, wie Gewerbegehilfen, Handwerksgesellen und dergl.;
- 2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitssuchenden angehören, oder
- 3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§ 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten,
welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paß-Karten der letzteren legiti-
mirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr be-
reits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes,
Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Principals, Studierende nur auf Grund
eines Attests der Regierungs-Bevollmächtigten, Paß-Karten. Die Ertheilung der Paß-
Karten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrsämme bleibt von Nach-
weisung der Genehmigung des Militär-Vorgesetzten, die Paß-Karten-Ertheilung an Sub-
altern-Beamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, ab-
hängig.

§ 5.

Die Paß-Karten, welche für alle im § 2 gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden erteilt, denen die Befugniß: Ausgangs-Pässe zu erteilen, zuständig ist. Der Preis der Paß-Karten beträgt: Fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des § 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizei-Beamten durch Paß-Karte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§ 7.

Wer die Paß-Karte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm erteilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 23. December 1844.

Der Minister des Innern.

gez. G. v. Arnim.

Verordnung,

die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königlichen Preussischen und benachbarten Deutschen Staaten betreffend, vom 23. December 1844.

Die Ausfertigung der in vorstehender ministeriellen Verordnung vom 23. vor. Monats bezeichneten Paß-Karten wird bei dem hiesigen Polizei-Präsidenten, sämtlichen Landrätthen und den Magisträten zu Dhlau, Brieg, Löwen, Schweidnitz, Freiburg, Kanth und Neumarkt erfolgen.

Breslau, den 25. Januar 1845.

I.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte 28 Stationen mit 84 Hengsten des königlichen Landgestüts zu Leubus besetzt werden, als:

A. Abgang zum 1. Februar:

	3	Beschäler,
1) Jästersheim, Kreis Suhrau	6	=
2) Trachenberg, Kreis Militsch	3	=
3) Pavellau, Kreis Tebnitz	3	=
4) Güntermig, Kreis Tebnitz	3	=
5) Kathe, Kreis Dels	3	=
6) Weidenbach, Kreis Dels	3	=
7) Namslau, Kreis Namslau	2	=
8) Gunwitz, Kreis Wartenberg	3	=
9) Briegischdorf, Kreis Brieg	3	=
10) Lossen, Kreis Brieg	3	=
11) Michelau, Kreis Brieg	3	=
12) Conradswaldau, Kreis Brieg	2	=
13) Heidau, Kreis Ohlau	3	=
14) Gusken, Kreis Ohlau	2	=
15) Krays, Kreis Strehlen	3	=
16) Kunern, Kreis Münsterberg	3	=
17) Reichenbach, Kreis Reichenbach	4	=
18) Frankenstein, Kreis Frankenstein	3	=
19) Weizenrodau, Kreis Schweidnitz	2	=
20) Benig-Rohnau, Kreis Schweidnitz	3	=
21) Neudorf, Kreis Rimpstsch	3	=
22) Schwentnig, Kreis Rimpstsch	3	=
23) Domschau, Kreis Breslau	3	=
24) Keulendorf, Kreis Neumarkt	3	=
25) Glumbowitz, Kreis Bohlau	3	=
26) Leubus, Kreis Bohlau	5	=

B. Abgang zum 1. März:

27) Peterlaschütz, Kreis Militsch	2	=
28) Bierschkowitz, Kreis Militsch	2	=

Wir bringen hierbei wiederholt in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. September 1840 strenge in Anwendung kommen, und namentlich auch in den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein, nicht über vier Wochen altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Im Kreise Dells hat das Dominium Langenhoff den Vollbluthengst Elmo, Goldfuchs mit schmaler Blässe, rechte Vorder- und rechte Hinterfuß weiß, 10 Jahr alt, 5' 5" groß, als Privatbesitzer für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Änderungen in den Geschäftsbezirken einiger Baubeamten betreffend.

Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Geschäfte unter die Baubeamten, auch damit diese möglichst im Mittelpunkte ihres Geschäftsbezirks wohnen, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz es auf unsern Antrag genehmigt:

daß der Landrätlich Strehlemer und der Münsterberger Kreis von dem Baukreise des Bau-Inspector Elsner in Glatz abgezweigt, ersterer dem Bau-Inspector Zahn in Breslau, letzterer dem Bau-Inspector Biermann in Reichenbach zugetheilt; von dem Geschäftskreise des r. Biermann aber der Landrätlich Waldenburger Kreis abgezweigt und dem r. Elsner in Glatz zugetheilt werde.

Die genannten Baubeamten sind angewiesen worden, die ihnen anderweitig zugetheilten Geschäfte vom 1. März c. ab zu übernehmen, wovon die Unterbehörden unseres Departements hierdurch benachrichtigt werden.

Breslau, den 30. Januar 1845.

Pl.

Die Veranstellung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Fächtorf, Kreises Warendorf, Regierungs-Bezirks Münster, betreffend.

In Folge Erlasses des königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merkel Excellenz, vom 12. d. Mts., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. November v. J. der Gemeinde Fächtorf, im Kreise Warendorf des Regierungs-Bezirks Münster, zu Deckung des Neubaus ihrer katholischen Pfarrkirche, außer einer katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, werden die Herren Landräthe unserer Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingetommenen milden Gaben binnen 3 Wochen bei der hiesigen königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises vom Collectenertrage erwartet.

Breslau, den 21. Januar 1845.

II. I.

Die Bewanhaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Frasselt, Kreises Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, betreffend.

In Folge Erlasses des königlichen Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Kerckel Excellenz, vom 12. d. Mts, wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. November v. J. der katholischen Gemeinde Frasselt, im Kreise Cleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau ihrer Pfarrkirche, außer einer katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, werden die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die hiesige königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie nach Vorschrift unserer Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung eines Nachweises vom Collectenertrage erwartet.

Breslau, den 21. Januar 1845.

II. I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bestimmung des Termins zur diesjährigen Rectorats-Prüfung in dem Schullehrer-Seminare zu Bunzlau.

Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die diesjährige Rectorats-Prüfung der theologischen oder pädagogischen Candidaten, welche akademische Studien gemacht, und ihr Triennium vollendet haben, in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau auf den 5. März d. J. angesetzt ist, fordern wir diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, auf, mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Studien und über die Tadellosigkeit ihrer sittlichen Führung versehen, sich spätestens am Tage vorher bei dem Director der Anstalt persönlich zu melden.

Breslau, den 25. Januar 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Milde Stiftung.

Der Universal-Erbe des in Glogau verstorbenen Partikulier Ephraim Beer Herr Banquier Wilhelm Ehsfeld hat dem evangelischen Gymnasium in Glogau aus jener Erb-

schaft ein Kapital von 500 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, von den Zinsen arme Schüler zu unterstützen.

Breslau, den 27. Januar 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nachprüfung derer, welche mit Nr. III. aus dem hiesigen evangelischen Seminar entlassen worden sind, wird den 1. und 2. April d. J. stattfinden. Die dazu Erscheinenden müssen mit dem Abgangs- und einem versiegelten Revisorats-Zeugniß versehen sein. Zu dieser Prüfung werden nach vorher eingeholter Erlaubniß eines königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegii auch diejenigen zugelassen, welche sich außerhalb des Seminars zum Schulumt vorbereitet haben. — Die persönliche Meldung geschieht den 31. März früh um 9 Uhr.

Breslau, den 25. Januar 1845.

Der Seminar-Director.

Verlach.

P a t e n t i r u n g .

Dem Riethmacher J. G. Kraß und dem Selbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23. Januar 1845 ein Patent

auf einen Webstuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats-ertheilt worden.

P a t e n t - A u f h e b u n g .

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31. Mai 1842 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

C h r o n i k.

Den Lehrern der evangelischen Stadtschule in Reichenbach, welchen das Recht eines Neujahrs-Umgangs befallungsmäßig zu stand, ist unter Aufhebung desselben eine Vergütung von 120 Rthlr. dafür von der Commune bewilligt worden.

Dem bisherigen zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Langenbielau, Reichenbachschen Kreises, Seyffert, ist die dortige erste Predigerstelle verliehen; und

der Candidat des evangelischen Predigtamts, Gleisberg, als zweiter Prediger an dieser Kirche bestellt worden.

Der Schullehrer Bruck in Groß-Särchen ist als evangelischer Schullehrer nach Borne, Neumarktschen Kreises, versetzt;

dem Schul-Adjunkten Maslusz die früher interimistisch übertragene katholische Schullehrer-Stelle in Langenau-Neudorf, Gubrauschen Kreises, definitiv verliehen; und

der Adjuvant Warmuth als evangelischer Schullehrer in Dieban, Steinauschen Kreises, angestellt worden.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene katholische Pfarrer Scholz zu Sachwitz, Kreis Neumarkt, hat sein vorläufig auf 4137 Rthlr. 21 Sgr. berechnetes Vermögen den testamentarisch errichteten Stiftungen:

- 1) zur Aussetzung eines jährlichen Preises für die beste katechetische Arbeit von Kaplanen der Diöcese Breslau, welche noch nicht 6 Jahre im Amte sind, und
 - 2) zur Begründung von Studien-Stipendien für Studirende der katholischen Theologie aus der genannten Diöcese,
- ausgesetzt.

Die verstorbene verwitwete Zollnehmer Stelzer geb. Cortier in Frankenstein:

der dortigen evangelischen Kirche 200 Rthlr.

" " " Schule. 200 —

2007/2, 10. Juli 2007
 25 - 11/10

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 12. Februar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2538. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichständischen Familien in Prozeßen über ihre Domainen abzuleistenden Eide;
- Nr. 2539. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Januar 1845, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839 wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landes- theilen; und
- Nr. 2540. Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24. Januar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 betreffend.

Die in der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem beifolgenden Regulativ zusammen- gestellt sind und nebst den angeschlossenen Bestimmungen der § 6—17 der Additional-Akte vom 13. April c. höherer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. Dezember 1844.

I.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts- Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober dieses Jahres in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Akte vom

13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6 — 17 für den Elbschiffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikels IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§ 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente; und
3. Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge, der Patente bedürfen.

§ 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 erteilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 Nr. 1) stehen, welcher

2. mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

§ 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patent (§ 1 Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837, Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu erteilen hat,

daß das dem N. zugehörnde Schiff, bezeichnet brauchbar zum
Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1 Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attests genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§ 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Bau-Beamten (§ 4), so tritt auf

den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist:

1. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§ 3 Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Klöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist.

2. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 1 Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

- a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
- b) von den erforderlichen Inventariestücken und deren Gebrauche;
- c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
- d) von den vorgedachten schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§ 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Modells zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschiffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schiffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffer- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Bau-Beamten (§§ 5 S) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 S) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§ 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5 S) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in

diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§ 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. (§§ 10, 11, 13) sein Bewenden.

§ 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Floottwell.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J., zur Elb-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnit und Hamburg oder Harburg vertragmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuserstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesell-

Schiffen, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antritt eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber erteilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schifffapapiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigentümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe erteilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte verschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schiffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rbederei des Staates, in welchem das Patent ausfertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzflößes, welches von einem Uferplage dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schiffs-patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbholdefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schiffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,

10—20 = für ein Segelschiff,

5—10 = für ein Flöß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgefüllten, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffs-Patent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Ver- hrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

N 6. Die mit der königlichen Louise-Schule in Posen verbundene Bildungs-Anstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen der Stadtschulen betreffend.

Seit dem Jahre 1834 ist mit der königlichen Louise-Schule in Posen auf Grund der von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Statuten eine Bildungs-Anstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen verbunden, deren Zöglinge nach der Bestimmung des königlichen Ministeriums die Anstellungsfähigkeit im Lehr- und Erziehungs-Fache, so wie einen Anspruch auf Erlangung von Concessionen zur Errichtung von Privat-Lehranstalten an Orten, in welchen solche Anstalten Bedürfnis sind, ohne nochmalige Prüfung haben, insofern sich aus dem, auf den Grund der Entlassungs-Prüfung ihnen erteilten Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergibt.

Diejenigen Candidatinnen, welche in der Prüfung das Prädikat vorzüglicher Qualifikation sich erworben haben, werden von jetzt ab jedesmal nach der stattgehabten Entlassungs-Prüfung mit Namen und unter Bezeichnung der Confession, zu welcher sie sich bekennen, durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Ueber die Einrichtung der Anstalt selbst und über die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe wird Folgendes hiermit veröffentlicht:

Der Lehr-Cursus in der Anstalt dauert 2 Jahre. Der Unterricht umfaßt die deutsche, polnische, französische und englische Sprache; Religion, Pädagogik und Didaktik, Rechnen, Geschichte, Naturkunde, Geographie nebst Zeitungslectüre, Mythologie, Gesang, Theorie der Musik, Klavierspiel und Zeichnen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte im Polnischen und Englischen ist dem freien Willen der Zöglinge überlassen. Mit dem Institute ist eine aus drei aufsteigenden Klassen bestehende Uebungsschule verbunden.

Das Lehrgeld, von welchem unbemittelte Schülerinnen ganz oder zum Theil befreit werden können, beträgt jährlich 48 Rthlr., wofür sie verpflichtet sind, auf zwei Jahre jede ihnen von dem Director der Anstalt mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Posen zugewiesene Stelle als Erzieherin in einer Familie, mit welcher ein baares jährliches Gehalt von 50 Rthlr. nebst ganz freier anständiger Station, oder überhaupt ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, innerhalb der Provinz anzunehmen, oder im Weigerungsfalle das Lehrgeld mit 96 Rthlr. zurückzuzahlen.

Für Bohnung und Unterhalt während des zweijährigen Cursus haben die Zöglinge aus eigenen Mitteln zu sorgen, doch werden drei Stipendien, jedes im Betrage von 33 Rthlr. 10 Sgr. den Bedürftigsten und Würdigsten gewährt. Die bis jetzt entlassenen Zöglinge haben als Erzieherinnen nie unter 100 Rthlr., viele 150 Rthlr., eine wegen vorzüglicher Fertigkeit im Klavierspiel sogar 200 Rthlr. Honorar neben freier anständiger Station erhalten. Der Receptionstermin und Anfang des Cursus ist der 1. Juli, doch finden bei ausreichender Vorbildung Aufnahmen auch im Laufe des vom 1. Juli bis Ende Juni dauernden Lehrjahres statt. Zur Aufnahme selbst, welche unter Einreichung

- 1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit von dem Beichtvater;
- 2) eines Schulabgangs-Zeugnisses;
- 3) eines Tauf- und Confirmations-Scheins;
- 4) eines Gesundheits-Attestes vom Kreis-Physikus;
- 5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes;

bei dem Director der Anstalt Herrn Dr. Barth nachzusehen ist, werden nicht sowohl viel positive Kenntnisse als ein durch gute Schulbildung gebildeter Verstand und in der französischen Sprache wenigstens einige grammatische Kenntnisse und Uebung im Uebersetzen gefordert.

Breslau, den 29. Januar 1845.

II.

Die für die Instanzen-Notiz pro 1845 und 1846 zu liefernden Nachrichten betreffend.

Mit den durch unsere Verfügung vom 7. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 51 S. 313) in Folge höherer Anordnung erfordernten Nachrichten für die pro 1845 und 1846 herauszugebende schlesische Instanzen-Notiz, sind noch mehrere von uns ressortirende königliche und öffentliche Behörden im Rückstande, obgleich der deshalb bestimmte Termin längst verstrichen ist.

Wir erinnern daher an die unverzügliche Einreichung jener Nachrichten, wozu wir hiermit noch eine Nachfrist von 8 Tagen bestimmen, mit deren Ablauf aber auch die Erledigung um so mehr mit Gewißheit erwarten, als die Sache keinen längeren Verzug gestattet, auch dieselbe bereits höhern Orts urgirt worden ist.

Breslau, den 7. Februar 1845.

I.

Der Kaufmann Eugen Jung zu Striegau hat die bisher geführte Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut beßätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1845.

I.

Der Kaufmann A. J. H. Rühmler zu Brieg hat aufgehört, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu sein, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut beßätigt worden.

Breslau, den 28. Januar 1845.

I.

Der Kaufmann Wilhelm Kramer von hier hat die bisher für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ebersfeld geführte Hilfs-Agentur niedergelegt und ist von uns heute als Haupt-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 beßätigt worden.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Der Gasthofbesitzer Carl Rosenberger zu Mittelwalde ist als Special-Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut beßätigt worden.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen) hat sich im Jahre 1844 gegen das Jahr 1843 wiederum erweitert.

Von 1362 Schiedsmännern sind 15,122 Streitigkeiten (1655 mehr als im Jahre 1843) verhandelt und davon 13,482 (1479 mehr als im Jahre 1843) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 376 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 1153, und anhängig blieben am Jahreschlusse 111 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 10 verglichene und 1 nicht verglichene Sache. Zur Gesamtzahl der Einwohner verhielt sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 83, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1844 verglichen:

1) Der Kaufmann Hiersemenzel zu Frankenstein von	444 — 423,
2) der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau von	365 — 352,
3) der Kaufmann Hentschel zu Neurode von	296 — 291,
4) der Particulier Schindler zu Breslau von	261 — 189,
5) der Kaufmann Arnold zu Schweidnig von	258 — 236,
6) der Schiedsmann Rother zu Schlegel von	215 — 212,
7) der Schornsteinfeger Grühner zu Kreuzburg von	208 — 203,
8) der Eisenhändler Simon zu Münsterberg von	207 — 205,
9) der Kaufmann Winkler zu Glas von	162 — 139,
10) der Bäcker Wilkens zu Kreuzburg von	158 — 151,
11) der Kaufmann Schwarz zu Breslau von	146 — 134,
12) der pensionirte Wachtmeister Plätzke zu Streh-	
len von	145 — 138,
13) der Schiedsmann Wolff in Steinau von	133 — 130,
14) der Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen von	126 — 126,
15) der Lehrer Krugalla zu Nieder-Kunzendorf von	115 — 104,
16) der Cafetier Giesel zu Landeshut von	113 — 104,
17) der Buchbinder Klein zu Glas von	112 — 106,
18) der Rentier Kompel zu Lannhausen von	110 — 101.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch be-
lobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

Nr. 3 und 7 in den vorhergegangenen 5 Jahren,

Nr. 4 und 12 in den vorhergegangenen 3 Jahren,

Nr. 2. 5. 8. 10. 11. 13 und 16 im vorigen Jahre

wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit, schon öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 29. Januar 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Ober-Landesgerichts Breslau pro Januar 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Stadtgerichts-Rath Sättner hieselbst zum Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Posen;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Pietsch zum Stadtrichter in Löwen;
- 3) die Referendarien Hoffmann III. und Dittrich III. zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 4) die Auscultatoren Gustav Scholz und Schumann zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 5) der invalide Unteroffizier Krusch zum Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg.

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Höpner hieselbst an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. D.;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Müller zu Frankfurt a. D. an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) der Stadtrichter Sittenfeld zu Löwen in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Bartenberg;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Keimelt von dem Ober-Landesgericht zu Ratibor an das hiesige.

III. Pensionirt:

Der Stadtrichter **Marck** zu Bartenberg mit Verleihung des Titels als Justiz-Rath.

IV. Ausgeschieden:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. **Sög** bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Partie, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

V. Gestorben:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Otto**;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator **Sommer**;
- 3) der Gerichtsdienter **Thomas** bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1845.

Name des G u t s .	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Baumgarten.	Kreuzburg	Justitiarius Trespe in Reichthal	Justitiarius Hubrich in Constat.
Bilmbsdorf	dto.	dto.	dto.

V e r z e i c h n i s s

der nachträglich verordneten und befristigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r b e.	B o h n o r t.
--------------	----------	--------------------------------------	----------------

Kreis Breslau.

Schliesa und Klein-Raffelwig	} Hiebig, Gottlieb	Schullehrer	Alt-Schliesa.

Kreis-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Wilkowitz und Trischnocke Bogenau	Webers, Friedrich	Schullehrer	Wilkowitz.
	Kracker v. Schwarzenfeld	Landesältester	Bogenau.
Sürding	Graulich, Joseph	Gerichtsschöze	Gr.-Sürding.
Kreis Brieg.			
Koppen	Heider, Julius	Brauereibesitzer	Koppen.
Kreis Frankenstein.			
Herzogswalde Gamenz	Baumert, Carl	Schullehrer	Herzogswalde.
	Demant, Joseph	General-Administra- tions-Registrator	Gamenz.
Kreis Glaß.			
Stadt Neurode	Hitzschfeld, Johann August	Kaufmann	Neurode.
Eckersdorf Ullersdorf	Kammer, Peter Wenzel, Ignaz	Tischler Müller	Eckersdorf. Ullersdorf.
Kreis Nimptsch.			
Prauß	Kuzitschka, Jo- hann	Oberamtmann	Prauß.
Kreis Dels.			
Pangau	Scholz	Oberamtmann	Fürsten-Eguth.
Kreis Striegau.			
Stadt Striegau Gräben	Schrotter, Gottlob Müller, Carl Gott- lob	Tuchfabrikant Schullehrer	Striegau. Gräben.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem in Folge des mit dem Candidaten des Predigtamts, Franz Flora aus Eischnowitz in Mähren, abgehaltenen Colloquii pro ministerio mit Allerhöchster Genehmigung im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, denselben von uns das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt ertheilt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

C h r o n i k.

Der Landesälteste Baron v. Eschammer zu Dromsdorf; und der Rittergutsbesitzer Unger zu Kauske, Striegauischen Kreises; so wie der Rittergutsbesitzer Bar. v. Schumann in Aurab, Wohlauischen Kreises, sind als Polizei-Distrikts-Commissarien bestätigt worden.

Der Förster Ebbel zu Kuhbrücke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, ist nach Klein-Wieschke, derselben Oberförsterei, versetzt, und die dadurch vacant werdende Försterstelle in Kuhbrücke dem Förster von Arnim, bisher im Regierungs-Bezirk Düsseldorf angestellt, verliehen worden.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 19. Februar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2541. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845; und
 Nr. 2542. Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die ungewöhnliche Kälte des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen auf das Viehfutter einen sehr nachtheiligen Einfluß gelbt haben, und der Viehstand außerdem durch Ausbruch der Kinderpest in den benachbarten Ländern bedroht gewesen, so ist bis zur — Beendigung der nächsten Erndte — eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz von dem königlichen Finanz-Ministerium angeordnet worden. Dieser herabgesetzte Preis ist nach den durchschnittlichen Selbstkosten in der Monarchie bemessen worden, und wird demgemäß die Tonne zu 400 Pfund statt des bisherigen Satzes von 5 Rthlr. um den Preis von vier Thalern bei den gesammten Salzdebitstellen der Provinz verkauft werden.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der königliche Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
 von Retzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 7. Die von den Hebammen bei Uebersiedlung nach einem andern Wohnorte Befuß der Praxis zu erfüllenden Verbindlichkeiten betreffend.

Um manchen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche dadurch entstehen, daß an einem Orte ansäßige Hebammen diesen Wohnort verlassen und sich an einen andern begeben, bevor sie ihrer Verpflichtung für den bisher bewohnten ein Genüge geleistet haben, ordnen wir an, daß jede Hebamme, welche sich zu einer Uebersiedlung an einen andern Ort entschließt, be-

vor sie dieses Vorhaben ausführt, sowohl von der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes, als von der des neu gewählten, wenn sie die Absicht hat, daselbst Hebammen-Praxis zu treiben, sich Erlaubniß verschaffen müsse.

Wird diese Maßregel versäumt, so darf sie von ihrer bisherigen Berechtigung zur Hebammen-Praxis nur Gebrauch machen, wenn wir dazu unsere Genehmigung ertheilen.

Breslau, den 2. Februar 1845.

I.

Die Mitbeurtheilung der zur Verhütung des Einschleppens der Kinderpest aus Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien angeordneten Maßregeln betreffend.

Die fortschreitende Abnahme der Kinderpest in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien hat uns veranlaßt, die strengeren Maßregeln, welche die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 zur Verhütung der Kinderpest § 3 vorschreibt, zu mildern, und die ebendasselbst § 2 befohlenen dafür eintreten zu lassen. Da indessen nach den uns zugegangenen neuesten amtlichen Nachrichten aus Prag und aus Olmütz beide Gouvernements noch nicht ganz frei von der Viehseuche sind, mithin noch immer große Verzicht nöthig ist, so haben wir beschlossen, daß alle nach § 2 des erwähnten Gesetzes erlaubten Gegenstände in den Kreis Habelschwerdt aus Böhmen nur über Langenrüd, Marienthal und Bobischau, aus Mähren nur über Wilhelmsthal und aus Oesterreichisch-Schlesien nur über Landeck eingebracht werden dürfen.

Wir machen dies zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt.

Breslau, den 11. Februar 1845.

I.

Der Herr Professor Dr. Göppert und einer seiner Schüler, Herr Dr. Groß, haben durch eine Reihe von Versuchen an verschiedenen Thieren, der letztgenannte und mit ihm einer seiner Freunde, auch an sich selbst, unabweislich die Giftigkeit des sogenannten Mutterkornes dargethan. Sie haben auch aus dem vom Mutterkorne gewonnenen Mehle Brodt backen lassen und auch durch den Genuß dieses Brodtes mehrere Thiere sterben sehen. Diese Versuche sind ausführlich beschrieben in Gross diss. de secali Cornuto. Vratisl. 1844. 8.

Wir warnen daher vor der unvorsichtigen Anwendung dieses giftigen Körpers zu ökonomischem Gebrauche.

Breslau, den 4. Februar 1845.

I.

Im Kreise Strehlen hat der Erbscholz Plätche zu Campen den schwarzbraunen Hengst mit ganzer Blässe, zwei weißen Hinterfüßen, die rechte Vorderfüße und der Baßen weiß, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Landgestüts-Race vom Lasko, als Privatbesitzer für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 5. Februar 1845.

I.

Jahrgang 4 1845
A

A m t s - B l a t t

der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 26. Februar

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2543. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablässliche Geld- und Getreideabgaben. Vom 31. Januar 1845; und
- Nr. 2544. Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838 wegen Beschränkung des Provolationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist durch die unterm 22. August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post ausgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Da das Königl. iche Militär-Ökonomie-Departement im Einverständnisse mit der Königl. ichen Ober-Rechnungskammer ein neues Muster für Servis-Liquidationen entworfen, so wird dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht und werden diese angewiesen, nun lediglich darnach zu verfahren.

Schema C.

Servis =
der Kommune N. N. pro
Stadt (I. oder

Nr. der Be- lä- ge.	Anzahl der Offiziere und Mannschaf- ten.			Truppentheil und Charge.	An- zahl der Pfer- de.	Monatlicher Betrag des		Die Servis- und Offizier-Servis- Zuschuß-Kompe- tenz ist zu liqui- diren						
	Selbst eingemietet.	Einquartirt.	Mit Dienstwohnung versehen.			regulationmä- ßigen Personal- und Stall- Servises.	Offizier-Perso- nal- und Stall-Servis- Zuschusses.	vom	mit hin- auf Mon- at excl. Ab- gangs- tag					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.						
1	—	1	—	Bataillon des Inf. Regmts.: Sec.-Lieut. N. N. . . . rc.	—	0	0	0	0	0	0	1	15	$\frac{14}{30}$

Liquidation

Monat

18

III^{ter} Klasse

Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.	
regulativmäßigen Personal- und Stall-Servis			Offizier- Personal- und Stall-Servis			Zuschuß				Ueberhaupt.
Etatabschnitt I.			Etatabschnitt II.							
Rehr.	Gr.	Pf.	Rehr.	Gr.	Pf.	Rehr.	Gr.	Pf.		13.
10.			11.			12.				
0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Bemerkungen.

- 1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartirte grundsätzlich direct oder durch die landrätlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden königlichen Kassen angewiesen wird.
- 2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Servis-Zuschusses für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß, wenn ein Offizier zc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis inclusive 14. also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises zc. außer Ansaß bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umsehend in Colonne 9. angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis zc. wirklich nur für die Dauer der Einquartirung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.
- 3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Dauer der Einquartirung den 4. Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansaß gebracht werden. Hat die Einquartirung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $\frac{1}{30}$ tel berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.
- 4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Servis-Kompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stallservis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartirt sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten

I. Klasse monatlich 15 Sgr.	}	Stall-Servis und der hiernäch sich ergebende ortsbliche Stall-Servis-Zuschuß.
II./III. Klasse monatlich 11 Sgr. 3 Pf.		
- 5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie, während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen, sowohl als der Corps, insoweit Feldmanöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so

passirt für ein solches gleichfalls der Stall-Service und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sätzen, jedoch nur auf 1 Monat.

- 6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Kolonne 9 und 10 freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

Breslau, den 14. Februar 1845.

I.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz hat, in Erwägung der abermaligen Steigerung der Preise des Jod folgende Änderungen in der Arzneitaxe beschlossen:

- | | | | | | | |
|-------------------------------|---|-----------|----|------|----|-----|
| 1) Jodum | 1 | Scrupel = | 1 | Sgr. | 10 | Pf. |
| 2) Kali hydroiodicum | 1 | Drachme = | 6 | = | 8 | = |
| 3) Tinctura Jodi | 1 | Drachme = | 1 | = | 4 | = |
| 4) Unguentum Kali hydroiodici | 1 | Unze = | 10 | = | 2 | = |

Wir machen dies zur Beachtung bekannt.

Breslau, den 21. Februar 1845.

I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abhaltung des Oster-Marktes zu Habelschwerdt — nicht — wie im Kalender 1845 steht, — am 20. sondern am 30. März dieses Jahres statt findet.

Breslau, den 18. Februar 1845.

I.

Der Kaufmann Richter zu Dhlau hat aufgehört, Agent der Sölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu sein und ist in seine Stelle der Kaufmann C. Fr. Eckert zu Dhlau als Agent der Sölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bekräftigt worden.

Breslau, den 6. Februar 1845.

I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zufolge einer Vereinbarung der Gerichtsherren, des Gerichtshalters und der Gemeindeglieder sind bei folgenden Dörfern:

Birkendorf und Johannisfeld,
 Klein-Laueritz,
 Kahlau,
 Suhlau,
 Rahrau,
 Schabenau,
 Oberbetsch,
 Schlaube und Gewehrfewig,
 Conradswaldau,
 Steinig,
 Ober-Elguth und Polnisch-Bortschen
 und
 Heinzendorf,

sämmtlich im Suhrauer Kreise, die Gerichtstage abgeschafft und ist der Sitz des Gerichts an den Wohnort des Patrimonial-Richters Wild zu Suhrau verlegt worden.

Blogau, den 6. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter veranlaßt und in den Stand gesetzt sind, über die, nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrolle-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen, und sowohl das verabredete Regulativ über das zu beobachtende Verfahren, als das Muster, nach welchem die Ursprungs-Verendungscheine auszufertigen und zu beglaubigen sind, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
 v. Bigeleben.

P a t e n t i r u n g .

Den Glasfabrikanten Gebrüdern Källesiefen zu Krengelbanz in Westphalen ist unter dem 7. Februar 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden, auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die katholische Pfarrstelle in Dhlau ist erledigt.

Der Rittergutsbesitzer Langer zu Nieder-Priezen, Deltschen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.

In Neurode die wiedergewählten unbesoldeten Rathmänner, Stadt- und Berg-Chirurgus Beck und Gräßner; desgleichen

in Frankenstein der von neuem gewählte Kämmerer und Rathmann Kammler; ferner in Lewin der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Besser, und der bisherige Stadtverordnete Hauck; so wie

in Wilhelmsthal der Stadtverordnete Harbig, letztere drei ebenfalls als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, resp. anderweit und als neu gewählt, bestätigt.

Der Förster Süßmann zu Rippren im Forstrevier Rimkau ist in dieser Stelle definitiv bestätigt.

Der Adjuvant Otto als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchenschreiber zu Zaulbrück, Reichenbachschen Kreises.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der Rittergutsbesitzer G. P. Silberstein zu Malkow hat seit dem Jahre 1829 der katholischen Schule zu Malkow alljährlich 5 Rthlr., mithin bis jetzt 30 Rthlr., zu Schulzwecken für arme katholische und evangelische Schulkinder geschenkt.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Buchly:

sämmtlichen hiesigen Kinder-Hospitälern zu gleichen Theilen . 1000 Rthlr.

Poden-Ausbrüche.

In der Stadt Festenberg, und in den Dörfern Stempen und Ottolangen, Bartenbergischen Kreises.

Getreide- und Goutrage-Preis-Tabelle
 im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1845.

Namen der Städte.	Meißen ber Eckffel.		Poggen ber Eckffel.		Gerritz ber Eckffel.		Safert ber Eckffel.		Lenn ber		Stroh bals Eckfod.					
	gute Eo	geringe Etie	gute Eo	geringe Etie	gute Eo	geringe Etie	gute Eo	geringe Etie	Germetr.	rlt. fgr. pf.						
Breslau	114	9	6	1	1	10	28	10	19	10	17	7	21	4	27	6
Strig	111	10	7	8	5	4	3	11	17	2	15	6	20	3	22	6
Krautkorn	115	6	1	1	1	2	29	9	24	9	17	3	18	3	15	—
Blat	119	1	9	1	1	4	5	6	19	6	15	9	20	3	20	—
Graben	115	6	10	1	10	1	28	3	19	—	15	9	15	3	12	6
Sabelschwert.	117	7	11	1	9	1	29	6	17	10	16	10	18	3	15	—
Herrnsdorf.	110	6	7	1	1	5	3	3	18	—	16	—	15	3	7	6
Hänfberg	112	7	11	7	7	1	29	3	27	2	16	7	16	8	4	—
Grantsau	116	1	10	1	10	—	—	—	20	9	17	—	20	4	—	—
Grantsau	117	6	11	1	8	1	28	5	21	6	18	—	16	3	22	6
Stampisch	110	3	9	1	3	6	1	1	18	11	17	6	15	4	3	14
Doban	113	8	11	1	1	1	29	5	25	10	17	2	15	4	3	14
Delz	114	—	—	—	—	—	—	—	18	6	17	6	17	6	3	10
Preusnitz	113	—	—	—	2	6	6	6	28	—	18	—	18	5	—	—
Reichenbach	115	5	5	1	3	1	3	1	20	—	17	3	14	2	20	—
Reichenhain	121	9	1	1	9	6	1	5	19	—	17	3	19	6	—	—
Eckweith	124	7	11	1	7	10	1	2	20	10	16	2	20	4	10	—
Stenan	115	—	—	—	1	5	1	2	22	—	20	—	20	—	—	—
Strößen	112	6	1	1	6	11	1	2	19	3	16	3	22	4	15	—
Strigou	112	9	1	1	8	3	1	1	19	3	17	3	18	3	8	—
Woblan	117	—	—	—	9	1	3	—	17	5	16	5	18	3	8	—
Krechenberg	115	—	—	—	1	—	29	—	19	—	16	—	18	—	—	—

Im Durchschn. 113 4 | 10 | 1 | 5 | 3 | 1 | 2 | 1 | 29 | 1 | 26 | 1 | 19 | 1 | 16 | 11 | 18 | 1 | 3 | 24 | 6
 Mittel-Preis 1 Rtl. 12 Egr. 8 Pf. 1 Rtl. 3 Egr. 8 Pf. — Rtl. 27 Egr. 7 Pf. — Rtl. 17 Egr. 11 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1845.
 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 5. März

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Die Lehnserneuerung bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer betreffend.

In Folge des Antrages des siebensten Schlesiſchen Provinzial-Landtages, daß bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer der Strafe des Lehnsverlustes, als Folge der verabsäumten Lehnserneuerung, Geldstrafen substituirt werden mögen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster an das Königl.iche Staatsministerium erlassenen Kabinetts-Ordre vom 6. Dezember 1844 zu entscheiden geruht,

daß bei den Lehnen in den vorgedachten Fürstenthümern die Unterlassung des Gesuchs um die Lehnsfähigkeit und die Verabsäumung des rechtzeitigen Gesuchs um Erneuerung des Lehns, insofern hierbei bloß Fahrlässigkeit und kein böser Worsatz zum Grunde liegt, den Verlust des Lehns nicht zur Folge haben, vielmehr die unterbliebene Nachsuchung der Lehnsfähigkeit und der Erneuerung des Lehns nur als eine Felonie dritter Klasse betrachtet, und als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 18 §§ 151 u. f. behandelt werden soll.

Breslau, den 28. Februar 1845.

Pl.

N 8. Die Rekurs-Gesuche gegen Bescheide auf Klassen- und Gewerbe-Steuer-Reklamationen betreffend.

Behufs der Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekurs-Gesuche gegen Bescheide der Königl.ichen Regierungen auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen ist die Anordnung getroffen worden, daß solche Rekurse in Klassensteuersachen bei dem betreffenden Königl.ichen Landrathsamte, in Gewerbesteuer-Sachen aber in Orten der drei ersten Abtheilungen der Kommunal-Behörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt, und aus Orten der vierten Abtheilung dem Landrathsamte zu überreichen sind. Diese Behörden werden — falls die im § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1840 vorgeschriebene Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurs-Gesuchs beim Eingange des letzteren bereits verstrichen — das Gesuch sogleich zurückweisen. Ist die Rekursfrist aber noch nicht abgelaufen, so werden die vor-

erwähnten Behörden diejenigen Erörterungen ungesäumt vornehmen, welche zur Vorbereitung der höheren Entscheidung dienen.

Breslau, den 20. Februar 1845.

Pl.

№ 9. Die auf den Verkauf von Schaafen aus einer mit den Pocken behafteten Heerde gesetzten Strafe betreffend.

Des Königs Majestät hat durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. Oktober 1844 befohlen, daß in Zukunft die durch das Allerhöchste Regulativ vom 27. August 1806 angeordnete Strafe des Verkaufes von Schaafen aus einer mit den Pocken behafteten Heerde von 5 Rthlr. für das verkaufte Stück, dahin geändert werden solle, daß überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl dieses Vergehen mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sei.

In Folge Rescripts der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, machen wir dieß zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt.

Breslau, den 25. Februar 1845.

I.

Im Kreise Wartenberg haben Sr. Durchlaucht der Freie Standesherr, Herr Carl Prinz Biron von Curland, nachstehende Hengste, als:

- a) in Nechau den Glanztrappen-Hengst ohne Abzeichen, King Coal von Robin Hood, aus einer Tremaker Halbblut-Stute, 8 Jahr alt, 5 Fuß groß, englischer Race;
- b) in Domsel den kastanienbraunen Hengst Young Morisco, Sohn des Morisco aus der Riobe, 10 Jahr alt, 5' 4" groß, englischer Race;
- c) in Trembatschau:

- 1) den dunkelbraunen Halbblut-Hengst mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, Young Sevillian, 7 Jahr alt, 5' 3" groß, englischer Race;
- 2) den kastanienbraunen Hengst Masaniello, die Krone des rechten Hinterfußes weiß, 11 Jahr alt, 5' groß, englischer Race

als Privatbeshälter pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 22. Februar 1845.

I.

Im Kreise Neumarkt sind als geköhrte Privat-Beschäler aufgestellt worden:

- 1) zu Kammerdorf b. N. von dem Freigutbesitzer Wohlfahrt der Schwarzschimmelhengst Figaro, vom Landbeschäler Figaro gefallen;
- 2) zu Nieder-Mois von dem Bauer Hentschel der Fuchs mit Stern, schlesisches Landpferd;
- 3) zu Kostenblut von dem Großbürger Beyer der Schweiffuchs mit weißer Blässe;
- 4) zu Sablath von dem Erbscholtiseibesiger Laugwitz der lichtbraune Hengst; und
- 5) zu Schadowinkel von dem Bauer Christoph Thomas der Fuchs ohne Abzeichen.

Breslau, den 28. Februar 1845.

I.

Im Kreise Ohlau hat der Bauer Krndt aus Barkau, Brieger Kreises, den lichtbraunen Hengst mit Stern, böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, zu Köchendorf, als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 25. Februar 1845.

I.

Betrifft die Veranstaltung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Reinerz.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Rath's und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Dr. von Merkel Excellenz vom 5. d. M., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. v. Mts. zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Reinerz, Kreis Glatz, außer einer allgemeinen katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, fordern wir die Herren Landräthe unsers Departements und den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch auf, wegen Veranstaltung dieser Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzufenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. Februar 1845.

II.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die Abführung der herrenlosen Waffen an die Allgemeine Wittwen-Berpflegungs-Anstalt.

Mehrfache Kontraventions-Fälle und die damit verbundenen Weiterungen geben uns Veranlassung, die sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Departements erneuert auf die

Vorschrift sub Nr. 8 des Ministerial-Rescripts vom 30. März 1842 (Ministerial-Blatt Seite 143) zu verweisen:

wonach über die von den Gerichten zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse eingezahlten, demnächst aber reclamirten und an sie durch unsere Vermittelung zurückgezahlten herrenlosen Massen jederzeit Deposital-Quittung ertheilt werden muß und bloße Asservaten-Quittungen oder Verhandlungen über die weitere Auszahlung der Gelder nicht genügen.

Es muß daher, insofern bei dem Eingange der zurückgezahlten Geldsumme alsbald deren weitere Verzählung an die competenten Empfänger erfolgen soll, stets die Vereinnahmung des ganzen Betrags zum Depositorio und gleichzeitig seine Herausgabe an die Empfänger verfügt, über die Annahme aber der die Zahlung leistenden Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse Deposital-Quittung ertheilt werden (§§ 85, 109, 117 Tit. II. Deposital-Ordnung).

Hiernach ist künftig genau zu verfahren.

Breslau, den 21. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirung.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19. Februar 1845 ein Patent

auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes Mark als Pastor zu Briesse, Deltschen Kreis;

der bisherige General-Substitut Belling in Breslau, als Pastor zu Alt-Raudten, Steinauer Kreis.

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte Rathsherr Gütling in Reichenbach befristigt.

Dem vormaligen Schullehrer zu Grossen, Rentwig, ist die interimistisch übertragene katholische Schullehrer- und Cantor-Stelle an demselben Orte definitiv verliehen worden.

Der Schul-Adjutant Wäbniß als evangelischer Schullehrer zu Schenkendorf, Waldenburgschen Kreis.

Frank & Co. Mainz
38

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück II. Breslau, den 12. März 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2545. Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar 1845;
- Nr. 2546. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1845, betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landesteilen;
- Nr. 2547. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1845, betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank; und
- Nr. 2548. Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1845, wegen Entbindung des Seehandlungsinstituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Anlauf des überseeischen Salzes.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Frist zur Einreichung der Klassen-Steuer-Reklamationen betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. Januar 1830 werden die Präklusivtermine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die diesjährige Klassensteuer-Beranlagung nach Maßgabe der in den einzelnen Kreisen erfolgten Publikation der Klassensteuerlisten und mit Berücksichtigung der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmten Frist folgendermaßen festgestellt:

1)	für den Breslauer Kreis ist der Präklusio-Termin der	2. April c.
2)	" " Brieger " " " "	" 8. April c.
3)	" " Frankenstein " " " "	" 1. April c.
4)	" " Gläzer " " " "	" 6. April c.
5)	" " Guhrauer " " " "	" 30. April c.
6)	" " Habelschwerdter " " " "	" 8. April c.
7)	" " Militscher " " " "	" 1. April c.
8)	" " Ränsterberger " " " "	" 15. April c.
9)	" " Ramslauer " " " "	" 1. April c.
10)	" " Neumarkter " " " "	" 1. April c.
11)	" " Rimpfcher " " " "	" 12. April c.
12)	" " Delfer " " " "	" 1. April c.
13)	" " Dhlauer " " " "	" 10. April c.
14)	" " Reichenbocher " " " "	" 15. April c.
15)	" " Schweidniger " " " "	" 1. April c.
16)	" " Steinauer " " " "	" 1. April c.
17)	" " Strehlener " " " "	" 1. April c.
18)	" " Striegauer " " " "	" 21. April c.
19)	" " Trebniger " " " "	" 1. April c.
20)	" " Waldenburger " " " "	" 15. April c.
21)	" " Wartenberger " " " "	" 4. April c.
22)	" " Wohlauer " " " "	" 10. April c.

Die Reklamationen selbst sind bis zum Ablaufe dieser Termine zufolge der eingangs-gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bei den Herren Landrätthen, nicht aber bei uns anzubringen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Versügung vom 20. v. Mts. (Amtsblatt pro 1845, Stück 10, pag. 71) betreffend das Recursverfahren in Klassen- und Gewerbesteuer-Angelegenheiten, darauf aufmerksam, daß den Rekurs-Beschwerden über unsere Entscheidungen, die Verfügungen, in welchen die letzteren enthalten sind, originaliter beizufügen bleiben, widrigenfalls die Gesuche den Rekurrenten portopflichtig zur Befügung der Bescheide zurückgesendet werden müssen.

Breslau, den 8. März 1845.

III.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1845 an der Königl. Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preussischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 7. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Nationalökonomie; Volks- und Staatswirthschaftliche Unterhaltung, Professor Dr. Baumstark;
- 2) specieller Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister;
- 3) allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation. Repetitorium über Schafzucht, Dr. Schöber;
- 4) Obstbaum- und Gehölzzucht akademischer Gärtner, Fühle;
- 5) allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse, Zoologie, Professor Dr. Schauer;
- 6) Experimental- und Agriculturchemie, I. Theil analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze;
- 7) Pferdeezucht, Diätetik, Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Hauber;
- 8) Ueber die Constructionen und Einrichtung ländlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen, Universitäts-Bau-Inspector Menzel;
- 9) Feldmessen und Niveliren, Professor Dr. Grunert;
- 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Weseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Udena, im Februar 1845.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Patentirungen.

Das dem G. L. Rudolph Kreutler unter dem 31. Dezember 1842 für den Zeitraum von 6 Jahren ertheilte Patent

auf einen Nacht-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist auf zehn Jahre, also bis zum 31. Dezember 1852, verlängert worden.

Dem Kandidaten der Feldmess-Kunst Gustav Binkler zu Halberstadt ist unter dem 24. Februar 1845 ein Patent

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Zusammen-

setzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Das dem Zahnarzt B. Pomnig in Berlin am 6. August 1844 ertheilte Patent für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang des preussischen Staats

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann, ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden.

C h r o n i k.

Die für die Forstreviere Stoberau, Scheidelwig und Bindischmarckwig, so wie für die Flößerverwaltungen Stoberau und Baruthe bisher in Leubusch, Kreis des Briesg, bestandene Forst- und Flößerei-Kasse soll nach Briesg verlegt werden.

Gewählt und auf 8 Jahre bekräftigt sind:

In Glas als unbesoldeter Rathsherr der Buchhändler Hirschberg;
in Dels als Kämmerer der bisherige Leihamts-Rendant Sachs;
in Löwen als unbesoldeter Rathmann der Kiemermeister Buchs;
in Köben der anderweit gewählte unbesoldete Rathmann, Kaufmann Bischoff; und
in Bobten der Stadtverordnete Siehmann.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Reichenbach verstorbene Pastor emeritus Schuster:

dem Schlesischen Hauptvereine der Gustav Adolph-Stiftung

100 Rthlr.

12. März
71

Kabrau Gs.	30
Roschentin Gs.	644
Wasslau G.	28
Muslau G.	1464
Wilschowitz Gs.	146
Quickendorf Hgl.	6
Reinbörstel zc. Hgl.	24

à 50	20
100	50
200	300
300	500
1845.	

u

100	1	St. (St. 1)
20	74	100
50	103	50
100	217	100
100	34	100
20	46	20
50	65	50
100	3	100
30	6	30
100	23	100
20	236	20
400	122	400
50	215	50
50	29	50
80	16	80
20	13, 15	20
50	46	50
20	53	20
40	147	40
60	14	60

B. Pfandbriefe, w

ffend.
werden die
murch ange-
len Kassen-
zuzugeben,

Guldsch

irculations-
rue Kassen-

h - Hammer
Fuß 4 30H

II.

vor dem 9. Dezember I

o. J., wird
bauergutes
mit Blasse,
er Martin
treifes, als

Vertrag-Bezeichnung des Kassen- und Pfandbriefes

Breslau, den 13. März 1845.

I.

Dem		1 200		1 200
24. Februar	Hogau: Rosenau S.J. 85	600	Starrwitz Ober Nieder HGr.	
a)	Hückersdorf OS. 62	100		49 30
b)	Schönberg zc. G. 177	100	Stein Gros OS. 100	200
c)	Schöneiche M.B. 28	1000	Wederau S.J. 115	40
d)	Schwerta Ober Nieder G. 91	200	Wettshüh OS. 36	100
auf acht T	Seichau S.J. 24	100	Wilmbsdorf (auch Wilmanns-	
ertheilt wor			dorf) M.B. 22	600

Das t
den Zeitraum
a
fl
ist auch an
worden.

welche durch gleichhaltige Pfandbriefe eingelöset
werden sollen.

Die ff
die Fißverr OS. 8 a 1000 200
Forst- und

Gewählt un

In G
in Del
in Bn
in Kö
in Bob

Zeichnung

der

Der in
de 844 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht
eingelieferten Pfandbriefe.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Breslau, den 19. März

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einziehung und den Umtausch schadhast gewordener Kassen-Anweisungen betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden die Königl. Kreis-Steuer- und Special-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden, durch zehnjährigen Umlauf schadhast gewordenen Kassen-Anweisungen, welche zum fernern Umlaufe nicht geeignet scheinen, nicht wieder auszugeben, sondern sie unter den Uberschüssen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Die letztere hat dann diejenigen Apoints, welche auch sie für nicht mehr circulationsfähig findet, an die Kontrolle der Staats-Papiere einzufenden, welche dafür neue Kassen-Anweisungen übermachen wird.

Breslau, den 11. März 1845.

Pl.

Im Kreise Trebnitz hat der Gutbesitzer von Billamowitz zu Polnisch-Hammer den dunkelbraunen Vollblut-Hengst ohne Abzeichen, „Galliard,“ 11 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, englischer Race, als Privatbesitzer pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 4. März 1845.

I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 23. Dezember v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der darin aufgeführte, dem Bauergutbesitzer Wolff zu Larchwitz, Rünkerberger Kreises, gehörige Rothfuchshengst mit Blasse, Königl. Gestüt-Race, 6 Jahr alt, 5' 4" groß, von demselben an den Einwohner Martin zu Polnisch-Peterwitz verkauft und von letzterem in Alt-Heinrichau, desselben Kreises, als Privat-Besitzer pro 1845 aufgestellt worden ist.

Breslau, den 13. März 1845.

I.

Wir machen hiermit zur Nachachtung bekannt, daß auf der Privat-Beschälstation zu Groß-Neudorf, Kreis Brieg, der Hengst „Isidor“ an der Beschälseuche krank, und eine von ihm gedeckte Stute mit derselben Krankheit behaftet gefunden worden sind, beide sind mit dem Brandzeichen B. S. bezeichnet.

Derselbe Hengst hat auch noch vier andere Stuten gedeckt, welche, obgleich für jetzt noch von der Beschälseuche frei, auf keiner anderen Beschälstation zugelassen sind.

Breslau, den 7. März 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die den Gerichten erster Instanz unmittelbar zugehenden Erkenntnisse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals.

Nach Nr. 48 der Instruction vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 151) soll der Richter erster Instanz von allen ihm unmittelbar zugehenden Erkenntnissen des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen, mögen diese Erkenntnisse abändernd oder bestätigend sein, einfache Abschriften an das Gericht zweiter Instanz einsenden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, dieser Anordnung in Bezug auf die Einsendung simpler Abschriften der bezeichneten Erkenntnisse an uns stets rechtzeitig zu genügen.

Breslau, den 11. März 1845.

Die Insinuation der Erkenntnis-Ausfertigungen betreffend.

Nach den Ministerial-Rescripten vom 29. Mai 1841 und 23. October ej. a. (Ministerial-Blatt S. 194 und 339) soll die Insinuation der Erkenntnis-Ausfertigungen an die Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen in der Art erfolgen, daß die Erkenntnisse nebst Insinuations-Dokumenten unter Couvert an die Königl. Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Steuer-Directoren adressirt werden und diese das Insinuations-Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtsiegels vollziehen und zurücksenden.

Da nach der uns zugegangenen Mittheilung die Untergerichte unseres Departements diese zweckmäßige und das Geschäft sehr abkürzende Anordnung häufig übersehen, so werden dieselben zu deren genauer Beachtung hierdurch erneuert angewiesen.

Breslau, den 3. März 1845.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Aufnahme von Dismembrations-Verträgen über Güter des Kreises Dels, deren Hypothekenbuch bei dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte geführt wird, der Fürstenthumsgerichts-Rath Wolff zu Dels, so wie über dergleichen Güter des Kreises Bartenberg der Justiz-Kanzler Lessing zu P. Bartenberg in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar d. J. zu beständigen Commissarien bestellt worden sind.

Breslau, den 4. März 1845.

Mit dem Beginn des neuen Kassenjahres, das heißt vom Monat April d. J. ab werden die Deposital-Kassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums
am Freitage jeder Woche
abgehalten werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro Februar 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Referendarius Biesel zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
- 2) der Anskultator Dr. Krähig zum Ober-Landesgerichts-Referendarius;
- 3) der diätarische Hülfz-Expedient Ober-Landesgerichts-Referendarius Neumann I. zum Ober-Landesgerichts-Sekretär.

II. Die Staats-Anwaltschaft bei dem Ehegericht erster Instanz ist an die Stelle des an das Ober-Appellationsgericht versetzten Stadtgerichts-Rath Füttner einstweilen dem Stadtgerichts-Rath Pflücker zu Breslau commissarisch übertragen worden.

III. Dem Justiz-Commissarius und Notarius, Justizrath Dietrichs zu Breslau ist die Praxis bei dem dasigen Landgericht widerruslich gestattet worden.

IV. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Ressel an das Ober-Landesgericht zu Glogau;
- 2) der Anskultator Gutsch an das Ober-Landesgericht zu Posen.

V. Pensionirt:

- 1) Der Kreis=Justizrath und Land- und Stadtgerichts=Assessor Thomas zu Hirschberg mit Allerhöchster Ertheilung des rothen Adlerordens IV. Klasse;
- 2) der Gerichtsdiener und Executor Kleinert bei dem Stadtgericht zu Bernstadt.

VI. Ausgeschieden:

Der Ober=Landesgerichts=Referendarius Schweizer auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

VII. Gestorben:

- 1) Der Justiz=Commissarius und Notarius Strütki zu Namslau;
- 2) der Ober=Landesgerichts=Secretär, Justizrath Ottow zu Breslau.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter=Personale im Breslauer Ober=Landesgerichts=Bezirk pro Februar 1845.

Name des S u t s.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Neudorf, Proschlitz und Groß=Butschkau Lillenthal	Crossburg Namslau Breslau	Justitiarius Trempke in Reichthal Landgericht zu Breslau	Justitiarius Hubrich in Constadt. Justitiarius Hübner zu Breslau.
Ober= und Nieder=Praus- nitz, Laasnig, Conradtsberg, Haasel und Weißbrünig	Fauer	Land= und Stadtgerichts= Rath Lemmer in Liegwitz	Stadt= Syndikus Hät- tel in Fauer.

V e r z e i c h n i s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
a. Kreis Glatz.			
Kengersdorf	Rudolph, Ignaz	Müllermeister	Kengersdorf.
Friedersdorf	Sahlten, Karl	Schuhmacher	Friedersdorf.
b. Kreis Neumarkt.			
Krampitz	Fischer	Rittergutsbesizer	Saarawenze.
c. Kreis Reichenbach.			
Stein-Kunzendorf	Scholz, Christian	Gerichtschreiber	Steinkunzendorf.
	Gottlieb		
Nieder-Faulbrück	Blasche, Johann	Wirthschaftsbeamter	Nieder-Faulbrück.
	Friedrich		

P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n

im Bereich der Königlich-Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Dem Festungs-Magazin-Assistenten Giede zu Kosel ist die Wahrnehmung der Controleur-Stelle bei dem Proviand-Amt zu Güttrin provisorisch übertragen;
- 2) der Magazin-Assistent Wulff ist von Graudenz nach Kosel versetzt;
- 3) der Montirungs-Depot-Controleur Busold zu Breslau auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt;
- 4) der Assistent Böikel zum Controleur bei dem Montirungs-Depot zu Breslau befördert;
- 5) der Unteroffizier Redies vom 2ten Garde-Regiment zu Fuß probeweise zum Assistenten bei dem obengenannten Depot ernannt;
- 6) der Lazareth-Inspector Ister Klasse, Lieutenant a. D. Weiskopf zu Breslau ist in Folge seiner fortdauernden Kränklichkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt;
- 7) der Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe Schneider von der Garnison-Verwaltung zu Reisse zum Lazareth-Unter-Inspektor in Breslau ernannt; und

8) der Unteroffizier und Lazareth-Rechnungsführer Haffner vom 2ten Ulanen-Regiment zu Gleiwitz als Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe bei der Garnison-Verwaltung zu Reisse angenommen worden.

Breslau, den 8. März 1845.

Königliche Intendantur des VI. Armeekorps.

C h r o n i k.

Bei Resignation des Pfarrers Elsner zu Neumarkt ist dem Pfarrer Münzer zu Krinisch die provisorische Verwaltung der Schulen-Inspektion, Kreises Neumarkt, I. Antheils übertragen worden.

Der Feldmesser Birkenstock ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Schul-Adjutant Flux als katholischer Schullehrer zu Schlaupitz, Kreis Reichenbach.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Reichenstein verstorbene emeritirte Pastor Schuster:

zu einer Stiftung bei der dortigen evangelischen Kirche	1000 Rthlr.,
dieser Kirche selbst noch	150 —
und außerdem zu Anschaffung einer Posaune	10 —
der evangelischen Schule daselbst	100 —
dem Hospital daselbst	100 —
der Armen-Kasse	150 —
den Wittwen und Waisen verarmter Bürger evangelischer Confession	
zur sofortigen Vertheilung	50 —
dem Gymnasium in Schweidnitz	50 —

Der in Löwenberg verstorbene Bäckermeister Berner:

dem hiesigen evangelisch-lutherischen Missions-Berein	200 —
---	-------

P o s t e n = A u s b r u c h.

Zu Altwasser, Waldenburger Kreises.

Am 24 März
95

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 26. März

1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Graf von Arnim die zu Leipzig im Verlage von Robert Frieze erscheinenden sächsischen Vaterlandsblätter in den Preussischen Staaten bis auf Weiteres verboten. Demgemäß dürfen die sächsischen Vaterlandsblätter bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18. October 1819 und im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlich Preussischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dies Debitsverbot, höherem Befehle gemäß zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß bringe, sind wegen Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Anordnungen bereits getroffen worden.

Breslau, den 19. März 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Merkel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

22. 10. Das Verbot des Gebrauchs giftiger Farbmittel betreffend.

Wir finden uns veranlaßt unsere Verfügung vom 26. October 1837 (Amtsblatt Stück XLIV. Seite 282 ff.) den Gebrauch giftiger Farbmittel betreffend, noch ein Mal zu wiederholen und deren Befolgung auf das Ernsthafteste zu befehlen.

Wir verbieten unbedingt zu den gedachten Zwecken folgende, der Gesundheit und dem Leben geradezu schädliche Stoffe anzuwenden: unedles Blattgold und Blatt-

Silber, Rusgold, Rennige, Zinnober, Schmalze, (auch Zaffer genannt), Königsblau, Bergblau, Kauschgelb (Dperment, Auri pigmentum, auch wohl Aurum genannt), Königsgelb, Mineralgelb, Kastlergelb, Bleigelb (Massicot), Neapelgelb, Chromgelb, Gummitutti, Englischesgelb, Neugelb, gelbe Bronze, Parisergelb, Patentgelb, Chromblei, Grünspan, Berggrün, Mineralgrün, Scheele'sches Grün (auch schwedisch Grün genannt), Bremergrün, Braunschweigergrün, Chromgrün, Erlangerblau, bleu de porcellaine, Thenard'sches Blau, Mineralblau, Bremerblau, blauen Erz- und Streuglanz, blauen Carmin, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Linsenblau, Wienerblau, Leutnerblau, Wienergrün, Delgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Schweinfurth's Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Nitidgrün, Englischgrün, Kastlergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, Realgar, Goldschwefel; rothen Präcipitat, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schwefelspath, weiße Schminke (Magisterium bisuthi), Zinkblumen; so wie außerdem alle in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht ausdrücklich namhaft gemachte Farben.

Folgende Substanzen nämlich sind zu den Zwecken, welche die obgedachten Gewerbe erreichen wollen, vollkommen genügend und daher als erlaubte zu betrachten:

Weiß: Präparate, gut ausgewaschene Kreide, mit Wasser angeriebener, getrockneter und gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb: Curcumentwurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapp, Lack, Quercitron, Orleans, Dergelb, gelber Lack, Saftgelb, Abkochung von Gelbholz mit dem Aten Theile Alaun und Summi versetzt, eine mit Wasser bereitete Tinctur der gelben Ringelblume (*calendula officinalis*), Graius d'Avignon, Scharte.

Grün: Saftgrün und alles Grün, welches sich aus einer Zusammensetzung unschädlicher gelber und blauer Farben bereiten läßt, z. B. eine Mischung aus einer Abkochung des Gelbholzes oder der Curcumen-Wurzel mit einer durch natrum oder bereits gänzlich abgestumpften Auflösung des Indigo und etwas Alaun.

Blau: Indigo, Lactmus und Saftblau, Tinctur von Veilchen.

Roth: Carmin, Carminlack, carminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentinerlack, Krapplack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlilla, Wienerlack, Lassenroth, armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus den Apotheken zu kaufendes Eisenoryd oder Caput mortuum, Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Summi versetzt, die Säfte rother unschädlicher Beeren, z. B. Rirschen, Himbeeren, Berberitzen und dergl., eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Klatschrosen (*Papaver erraticum*) mit Wasser bereitet, durch Essig geröthete Lactmustinctur, Drachenblut.

Drangengelb: Sastmanquin, oder eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatz von natrum bereitet.

Violett: Saftviolett, oder eine Cochenille-Abkochung mit etwas Kalkwasser, natrum oder Salmiakgeist und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Braun: Bister, - Cölnische Erde, Lakrigensaft, Mumie, Sepia, Terra Siena, Umbra, Rußbraun.

Gold: ächtes Blattgold.

Silber: ächtes Blattsilber.

Schwarz: schwarz gebranntes Eisenbein, Frankfurter Schwarz, in verschlossenen Gefäßen ausgeglühter Kienruß.

Wir zweifeln nicht daran, daß Jedermann, welchen diese Verordnung betrifft, sich beeifern werde, ihr pünktlich Folge zu leisten, indem aus dem Gegentheile leicht für Andere Krankheit und Lebensgefahr hervorgehen, der Contravenient aber keinen Vortheil ziehen kann. Um desto mehr werden wir aber jeden dagegen Handelnden zu strengster Rechenschaft und Ahndung ziehen.

Diese Anordnungen sind von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium, den Königl. Landrätthen, den Polizei-Behörden und Magisträten, namentlich auch von den Königl. Kreis-Physikern, bei den Apothekern, Conditoren, Pfefferküchlern und den mit bemaltem Spielzeuge Handelnden auf das Sorgfältigste zu überwachen, in Beziehung auf dieselben fleißig, namentlich auf Jahrmärkten Revisionen anzustellen und alle mit giftigen Farbstoffen bemalte oder gefärbte Gegenstände zu vernichten, gleichviel ob sie bei hiesländischen oder fremden Verkäufern gefunden werden.

Breslau, den 15. März 1845.

I.

In den Kreisen Glatz und Habelschwerdt haben:

- 1) zu Ullersdorf, Kreis Glatz, der Bauergutsbesitzer Stehr den Fuchshengst Saturnus, fackelhaarig mit Blässe, beide Hinterfüße weiß gefesselt, schlesischer Race, 5 Jahr alt, 5' 2" groß;
- 2) zu Krotenpful, Kreis Habelschwerdt, der Bauergutsbesitzer Hahn den dunkelbraunen Hengst Casar ohne Abzeichen, -schlesische Race, 4 Jahr alt, 5' 3" groß;

3) zu **Wittfeldsdorf**, Kreis **Habelschwerdt**, der **Dauergutsbesitzer Spittel** den dunkelbraunen Hengst **Pluto** mit Stern und Schnippe, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, linker Hinterfuß weiß gefesselt, böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5' 3'' groß;

als Privat-Beschäler pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 12. März 1845.

I.

Im Kreise **Brieg** hat der Bauer **Zindler** zu **Rosenthal** den braunen Hengst mit Stern und Schnippe „**Mitthiades**“ böhmischer Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, als Privatbeschäler pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 17. März 1845.

I.

Betrifft die **Veranftaltung einer evangelischen Kirchen- und Hauscolleete zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Dörndorf, Kreis Dels.**

Nachdem von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Excellenzen, in Rücksicht auf die dürftige Lage der Gemeinde **Dörndorf**, Kreis **Dels**, Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Schulgebäude daselbst, mittelst Rescripts vom 5. d. Mts. die Ausschreibung einer evangelischen Kirchencolleete genehmigt und von Seiner Excellenz dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz **Schlesien** durch Erlaß vom 14. d. Mts. eine Haus-Colleete in der Provinz **Schlesien** bewilligt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranftaltung dieser Kirchen- und Hauscolleete in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Berfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst zweier Lieferzettel einzusenden, beifammen sein und von diesen mit Ablauf dieser Frist, sammt denen von hiesiger Stadt, an die Königliche Institutens-Haupt-Kasse hieselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzele unter Beifügung einer General-Designation erwartet.

Breslau, den 25. Februar 1845.

II.

Der Sitz des Oberförsters v. Westernhagen im Revier Ninkau ist jetzt interimistisch nach Dyhernfurth verlegt, welches dem interessirenden Publikum bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. März 1845.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Beantragung der bei den Königlichen Gerichts-Behörden nöthig werdenden Neubauten und größeren Reparaturen.

Durch ein an uns ergangenes Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. v. Mts. ist uns mitgetheilt worden:

daß nach wiederholten Circular-Besüßungen der betreffenden Herren Verwaltungs-Chefs von den Königlichen Bau-Beamten der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres zu den amtlichen Reisen, die Zeit vom 1. November bis 1. April dagegen vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommer-Monate ausgeführt werden können, benützt werden soll und daß es daher nothwendig ist, die Veranschlagung der bei den Königlichen Gerichts-Behörden nöthig werdenden Neubauten und größeren Reparaturen durch die Königlichen Bau-Beamten, insofern nicht ganz besondere Umstände, namentlich Gefahr in Verzuge, eine Ausnahme rechtfertigen, möglichst zeitig und in der Regel im Herbst zu beantragen, damit demnächst die Anfertigung der Anschläge in der dazu reglementsmäßig bestimmten Zeit erfolgen kann.

Die Gerichts-Behörden unseres Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 13. März 1845.

Betreffend die fernere Anwendung des § 11 Abschnitt II. des Güntersblumer Edicts vom 14. Juli 1793.

Nach der uns durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. März d. J. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. October v. J. haben Sr. Majestät der König die einstweilige fernere Anwendung des § 11 Abschnitt II. des Güntersblumer Edicts vom 14. Juli 1793 anzuordnen geruht, welches sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. März 1845.

Mit dem Beginn des neuen Kassenjahres, das heißt vom Monat April d. J. ab werden die Deposital-Kassen-Lage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums
am Freitage jeder Woche
abgehalten werden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Patentirung.

Dem Selbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845 ein Patent

auf die Construction eines Brenners für Lheeröl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen. Durch die mit Umsicht und lobenswerthem Eifer angestellten Wiederbelebung-Versuche bei einer durch Sticgas in bewußtlosen Zustand versetzten Fischer-Familie hieselbst ist es dem Compagnie-Chirurgus Dehmel im 10ten Infanterie-Regiment gelungen, den Mann und drei Kinder wieder zum Leben zu bringen;

der Schmiedemeister Leder in Köben hat zweien auf dem Ober-Eise eingebrochenen Tagearbeitern mit eigener Gefahr das Leben gerettet.

Diesen menschenfreundlichen Handlungen ist durch Bewilligung von Prämien die verdiente Anerkennung zu Theil geworden.

C h r o n i k.

Der zeitherige Superintendent Fürbringer zu Ruhland ist als Director der Waisen- und Schul-Anstalt und des Schullehrer-Seminars zu Bunzlau berufen, dessen Bestallung von des Königs Majestät Allerhöchsthelbst vollzogen, und derselbe in sein Amt eingeführt;

dem Domainen-Pächter Seidel zu Schönau ist von dem Königlichen Ministerium der Character „Königlicher Ober-Amtmann“ verliehen worden.

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Wankel ist die Concession zur Errichtung einer Vorbereitungs-Schule hieselbst für Knaben zum Eintritt in ein Gymnasium lan- desherrlich ertheilt worden.

Der Rittergutsbesitzer Louis v. Siehler auf Belmsdorf, Ramlauer Kreises, ist als Polizei-Districts-Commissarius bestätigt; desgleichen

in Reichenbach der als unbesoldeter Rathsherr auf sechs Jahr gewählte Partikular Milisch;

der Lehrer Bingle als evangelischer Schullehrer in Nesselwitz und Wembowitz, Mi- litschen Kreises; und

der Adjuvant Baumert als katholischer Schullehrer in Lampadel, Kreises Schweidnitz.

B e r m ä c h t n i s s e .

Die verwitwete Kaufmann und Rittergutsbesitzerin Lüschiwiz, geborne von Nach, hat von einem in der letztwilligen Verfügung ihres Ehegatten des Kaufmanns und Ritter- gutsbesizers Lüschiwiz für eine Wohlthätigkeits-Anstalt, deren Wahl ihr überlassen war, ausgesetzten Vermächtnisse von 500 Rthlr.

der Bunke'schen Stiftung	250 Rthlr.
------------------------------------	------------

und	
der hier verstorbene Kaufmann Busky:	
derselben Stiftung	200 —

zugewendet.

Die in Schweidnitz verstorbene verwitwete Grenz-Auffeher Buchwald, geborene Schmidt:

der dortigen Armen-Kasse	10 Rthlr.
------------------------------------	-----------

Der verstorbene Stückmann Beschorner zu Schönthal, Kreises Habelschwerdt:

der Orts-Armen-Kasse	6 —
--------------------------------	-----

Die in dem Amtsblatte Nr. 52, Seite 323 enthaltene Anzeige des Legats von 300 Rthlr., an die städtische Armen-Kasse zu Reichenbach, ist irrthümlich mit veröffentlicht worden, da dasselbe nicht zur Hebung gekommen ist.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breislauschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1845.

Namen der Städte.	Eigegen ber <i>Engstl.</i>		Foggen ber <i>Engstl.</i>		Ueffere ber <i>Engstl.</i>		Daferre ber <i>Engstl.</i>		Reu ber Ettroh											
	gute E	geringe r	gute E	geringe r	gute E	geringe r	gute E	geringe r	gertherr. E	bas E										
	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.										
Breislau . . .	13	4	1	4	1	1	2	5	1	11	27	9	20	4	17	11	20	7	125	10
Frankenlein . . .	9	8	1	3	1	1	2	9	6	8	26	5	19	3	17	3	19	6	8	15
Glück . . .	15	—	1	6	1	1	6	1	1	1	26	3	20	6	17	9	16	3	20	—
Grubau . . .	15	3	1	6	1	1	7	9	1	9	27	9	18	8	17	8	17	6	3	20
Dobelschwert . . .	13	10	1	16	1	1	10	7	1	10	26	6	19	4	18	3	18	5	4	5
Fernhob. . .	13	—	1	9	1	1	10	3	1	11	26	9	20	—	17	6	16	3	3	7
Schickelberg . . .	13	3	1	8	1	1	10	3	1	11	26	3	18	11	17	17	16	5	4	4
Schickau . . .	11	—	1	7	1	1	12	11	1	11	26	6	21	—	17	18	20	4	4	—
Straumatt . . .	11	—	1	7	1	1	12	5	2	11	28	6	18	21	17	18	19	3	3	13
Stumpf . . .	11	6	1	8	1	1	13	2	2	12	28	3	25	3	18	3	18	10	14	5
Stulan . . .	11	10	1	4	1	1	13	4	4	12	28	4	27	2	18	6	21	3	3	15
Tele . . .	11	13	1	12	1	1	12	1	6	1	29	—	28	6	19	6	21	5	5	—
Wrausenik . . .	11	13	1	12	1	1	12	1	6	1	29	—	28	6	19	6	21	5	5	—
Reichenbach . . .	11	—	1	9	1	1	11	3	1	1	29	—	28	6	17	9	13	3	3	—
Stelzenstein . . .	11	21	1	15	1	1	10	4	9	1	28	3	23	3	22	6	21	5	5	—
Stübenitz . . .	11	21	1	15	1	1	10	4	9	1	28	3	23	3	22	6	21	5	5	—
Stinrau . . .	11	14	1	11	1	1	11	3	3	1	28	6	2	2	21	—	21	4	4	10
Strehlen . . .	11	18	1	9	1	1	11	3	3	1	28	6	2	2	21	—	21	4	4	—
Strögan . . .	11	18	1	8	1	1	11	3	3	1	28	6	2	2	21	—	21	4	4	—
Strehlau . . .	11	10	1	9	1	1	11	3	3	1	28	6	2	2	21	—	21	4	4	—
Starchenberg . . .	11	15	1	14	1	1	11	4	4	1	29	—	25	10	17	4	19	6	3	10
San Durchschmit . . .	11	31	1	9	1	1	8	1	3	3	29	10	26	11	19	11	18	7	3	25
Walden-Preis 1 Rtl 12 Gr. 3 Pf.	1 Rtl. 3 Gr. 1 Pf.																			
Walden-Preis 1 Rtl 12 Gr. 3 Pf.	1 Rtl. 4 Gr. 11 Pf.																			
Walden-Preis 1 Rtl 12 Gr. 3 Pf.	1 Rtl. 28 Gr. 4 Pf.																			
Walden-Preis 1 Rtl 12 Gr. 3 Pf.	1 Rtl. 18 Gr. 9 Pf.																			

Breislau, den 7. März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Saccens.

A m t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 2. April

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 11. Die Steuer der an einem Klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und steuerpflichtigen Orte einen Wohnsitz habenden Personen betreffend.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Juli 1825, betreffend die Frage: ob Jemand, welcher sowohl an einem Klassensteuerpflichtigen als an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte einen Wohnsitz hat, in Bezug auf die Steuer für einen Einwohner des ersteren oder des letzteren Orts zu erachten ist, haben des Königs Majestät für diejenigen Fälle, in denen die Klassensteuerpflichtigkeit einer solchen Person von der Dauer ihres persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte abhängt, zur Vermeidung der bisher, aus der Nothwendigkeit des speciellen Nachweises dieser Dauer hervorgetretenen Schwierigkeiten mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 24. Januar c. zu bestimmen geruht:

daß, wenn der Steuerpflichtige nach dem Ermessen der Regierung sich an jedem seiner beiden Wohnorte während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange aufhalten hat, von dem bestimmten Nachweise der Dauer dieses Aufenthalts Abstand genommen und absindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werde.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Bethelligten gebracht.

Breslau, den 22. März 1845.

Pl.

N 12. Die Nichtzulassung jüdischer Handwerksgefallen aus Ungarn und Siebenbürgen zur Arbeit bei daisseitigen Märkten betreffend.

Da weder in Ungarn noch in Siebenbürgen die Zulassung der Preussischen wandernden Handwerksgefallen jüdischen Glaubens als sicher gestellt angesehen werden kann, so hat das Königliche Ministerium des Innern keine zureichende Veranlassung gefunden, die Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung S. 503) auf

Ungarn und Siebenbürgen in Antrag zu bringen, und uns unterm 11. Dezember v. J. angewiesen, in Bezug auf jüdische Handwerksgefelln, aus den gedachten, nicht zum deut- schen Bunde gehörigen Landestheilen, welche in unserem Verwaltungs-Bezirk wandern, nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren. Jenen Juden darf daher, wie wir mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1838 (Amtsblatt 1839, S. 22) bemerken, das Arbeiten bei Preussischen Meistern als Gesellen nicht gestattet werden.

Breslau, den 21. März 1845.

I.

Der Lotterie-Collecteur J. M. Böhm zu Brieg ist als Hilfs-Agent der Königsberger Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia," auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 14. März 1845.

I.

Der Kaufmann J. Tannhäuser zu Kaudten ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. März 1845.

I.

Der Apotheker Heinrich Sommerbrodt zu Schweidnitz ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 22. März 1845.

I.

Der Kaufmann E. Junghans zu Schweidnitz hat die bisher geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist als Agent der Elberfelder-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 22. März 1845.

I.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) Statt gehaltenen fünften Verloosung Schlesischer Pfandbrief Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoinde über einen Gesammtbetrag von 26,775 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 23	auf	Haltauf,
62	:	Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
164	:	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
232	:	Carolath-Deuthener Majorats-Güter,
424	:	Herrschaft Ralmisch,
530	:	Pofnisch und Krug.

à 500 Rthlr.

Nr. 1052	auf	Haltauf,
1162	:	Kaltaun,
1263	:	Herrschaft Saabor,
1418	:	Carolath-Deuthener Majorats-Güter,
1578	:	Albendorf c. p.,
1816	:	Kuttlau,
1878	:	Groß-Deutschen,
1961	:	Bärschdorf,
2585	:	
2611	:	} Siemianowitz, Kadzionkau, Lassowitz und Somis,
2691	:	
2696	:	
	:	

à 200 Rthlr.

Nr. 3114	auf	Bültzschkau,
3371	:	Baldoorwerk,
3406	:	Herrschaft Saabor,
3438	:	} dergleichen,
3446	:	
3557	:	
3622	:	Gyborowitz,
3654	:	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
3954	:	Wittendorf I. und II. Theils,
3963	:	Herrschaft Schwieben,
4112	:	} Albendorf c. p.,
4169	:	
4289	:	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
4319	:	Gewehrsowitz,
4434	:	} Kuttlau,
4450	:	
4518	:	Herrschaft Ralmisch,
4680	:	Koschentin und Tvorog.

Nr. 4694	auf	Raboschau,
: 4700	:	} Bärtsdorf,
: 4728	:	
: 4792	:	
: 4897	:	Bettſchüh,
: 15034	:	Loffen c. p.,
: 15130	:	} Siemianowiſ, Kobzionkau, Laſſowiſ und Somiſ.
: 15162	:	
: 15196	:	
: 15264	:	
: 15336	:	
: 15362	:	

à 100 Rthlr.

Nr. 5503	auf	Branig,
: 5517	:	Dobrau,
: 5538	:	Guhrowiſ,
: 5567	:	Ober- und Nieder-Lubie,
: 5598	:	Kottwiſ,
: 5648	:	Kettkau und Zubehör,
: 5766	:	Ober-, Mittel- und Nieder-Brune,
: 5785	:	Wiegſchüh,
: 5868	:	Bojabel und Kern,
: 5880	:	} Zemliſ, Merſdorf und Neudorf,
: 5892	:	
: 5904	:	
: 5930	:	} Mediat- Herzogthum Ratibor,
: 5956	:	
: 5972	:	
: 5986	:	
: 6030	:	
: 6049	:	
: 6069	:	
: 6235	:	Baldborwert,
: 6419	:	Herrſchaft Saabor,
: 6514	:	Blaben,
: 6907	:	Wittendorf I. und II. Theils,
: 7139	:	} Albenſorf c. p.,
: 7178	:	
: 7558	:	Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
: 7663	:	Ober-, Mittel und Nieder-Koſſersdorf,

Nr. 7780	auf	Beißholz,
" 7971	"	Herrschaft Mallwitz c. p.,
" 8138	"	Koschentin und Zworog.
" 8216	"	Kadoschau,
" 8264	"	Bärschdorf,
" 8319	"	
" 8335	"	Ragdorf,
" 8422	"	
" 8572	"	Oniow,
" 8636	"	Lossen c. p.,
" 8689	"	desgleichen,
" 8760	"	
" 8768	"	Niewodnil,
" 8798	"	
" 8831	"	Geppelwitz,
" 8877	"	
" 8934	"	Comprachtzig,
" 10391	"	} Siemianowitz, Rabziontau, Laffowitz und Sowiz.
" 10460	"	
" 17188	"	
" 17216	"	
" 17242	"	
" 17259	"	
" 17304	"	
" 17307	"	
" 17326	"	
" 17350	"	
" 17354	"	
" 17379	"	
" 17444	"	
" 17457	"	
" 17647	"	
" 17651	"	

à 50 Rthlr.

Nr. 10851	auf	Flämischdorf,
" 10870	"	Deutsch-Krawarn und Kauthen,
" 10880	"	
" 10975	"	Postelwitz,
" 11019	"	Brune,
" 11041	"	Lissa,
" 11048	"	

Nr. 11055	auf	Boiskowig,
" 11236	"	Bojadel und Kern,
" 11265	"	Femlich, Reichdorf und Neudorf,
" 11286	"	Kalbaum,
" 11344	"	Mediat-Herzogthum Ratibor,
" 11358	"	Döberdorf und Maltowig,
" 11400	"	Ober- und Nieder-Alt-Wohlau,
" 11409	"	Herrschaft Saabor,
" 11455	"	Albendorf c. p.,
" 11562	"	Ober-, Mittel- und Nieder-Koskersdorf,
" 11566	"	Kuttlau,
" 11571	"	
" 11578	"	Panisch,
" 11589	"	Herrschaft Maltowig,
" 11603	"	
" 11629	"	Koschentin und Troorog,
" 11631	"	
" 11667	"	Magdorf,
" 11709	"	Lossen,
" 11768	"	Riemobnit,
" 12480	"	Siemianowig, Radzionkau, Rastowig und Sowig.

à 25 Rthlr.

Nr. 20522	auf	Dobrau,
" 20552	"	
" 20616	"	Nieder-Schwirkau,
" 20636	"	
" 20644	"	Guhrowig,
" 20653	"	
" 20740	"	Stupsko,
" 20760	"	Ober- und Nieder-Lubie,
" 20770	"	
" 20780	"	
" 20805	"	Dombrowka,
" 20817	"	
" 20881	"	Kottowig,
" 20941	"	Haltauf,
" 20980	"	
" 21035	"	Kettkau und Zubehör,
" 21037	"	
" 21059	"	

Nr. 21128	auf	}	Naute,
= 21139	=		
= 21147	=		
= 21160	=		
= 21162	=		
= 21217	=	}	Deutsch-Krawarn und Kauthen,
= 21220	=		
= 21251	=	}	Ischisten und Klein-Beltzch,
= 21334	=		
= 21382	=	}	Bültzschau,
= 21404	=		
= 21608	=	}	Herrschaft Biegschütz, Streibelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
= 21782	=		
= 21888	=	}	Bojadel und Kern,
= 21973	=		
= 22006	=	}	Zemlig, Merzdorf und Neudorf,
= 22008	=		
= 22182	=	}	Mediat-Herzogthum Ratibor,
= 22204	=		
= 22214	=	}	Döbersdorf und Malkowig,
= 22230	=		
= 22241	=	}	Groß- und Klein-Dsten, Riebe und Kittlau,
= 22307	=		
= 22307	=	}	Herrschaft Saabor,
= 22327	=		
= 22347	=	}	Dttendorf c. p., Herrschaft Koschowig und Zaborowig,
= 22384	=		
= 22395	=	}	Bojadel und Kern, Albendorf c. p.,
= 22422	=		
= 22578	=	}	Deutsch-Kessel, Kuttlau,
= 22615	=		
= 22727	=	}	Herrschaft Mallmig c. p., Radoschau,
= 22729	=		
= 22806	=	}	Kossen c. p.,
= 22816	=		
= 22826	=	}	Niewodnil,
= 22829	=		
= 23612	=	}	Siemianowig, Radzionkau, Laffowig und Sowig,

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1845 ab entweder in Breslau bei dem Handlungshause Kuffer et Comp. oder in Berlin bei der

Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach § 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember l. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

Nr. 10,743 bis einschließlich Nr. 10,746 auf Haltouf à 50 Rthlr.

in der 2. Verloosung vom Jahre 1841

Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.

= 21839

= 21849

= 21851

} auf Stalung über 25 Rthlr.

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842

Nr. 3560

= 3561

= 5661

= 5669

= 6438

= 11472

= 11473

= 11483

= 11484

= 11485

= 21625

= 21642

= 21654

= 21663

= 21664

} auf Saabor à 200 Rthlr.

} auf Nauke à 100 Rthlr.

} auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.

} auf Deutsch-Kessel à 50 Rthlr.

} auf Schrusen und Ischwirtschen à 50 Rthlr.

} auf Biegschütz à 25 Rthlr.

} bis einschließlich Nr. 21648

} bis einschließlich Nr. 21659

und

21664

} auf Bildschütz à 25 Rthlr.

in der 4. Verloosung vom Jahre 1843

Nr. 796

= 861

= 1081

= 1082

= 1912

= 3077

= 3078

= 3079

} auf Siemianowiz à 1000 Rthlr.

} auf Deutsch-Krawarn und Rauthen à 500 Rthlr.

} auf Koschentin und Tworog à 500 Rthlr.

} auf Kettlau à 200 Rthlr.

} auf Nauke à 200 Rthlr.

Nr.	3643	und	}	auf Koschowitz und Zaborowitz à 200 Rthlr.
"	3681			
"	15316	bis einschließlic	}	auf Siemianowitz à 200 Rthlr.
"	15320			
"	7006	auf Glinitz, Zboroweki und Bogdalla	}	à 100 Rthlr.
"	7007	und		
"	7011		}	auf Wojadel und Kern à 100 Rthlr.
"	6322			
"	6324		}	auf Saabor à 100 Rthlr.
"	6326	bis einschließlic		
"	6329			
"	17631	bis einschließlic	}	auf Siemianowitz à 100 Rthlr.
"	17640			
"	11363		}	auf Döbersdorf und Malkowitz à 50 Rthlr.
"	11365			
"	11367			
"	11369		}	auf Groß-Osten à 50 Rthlr.
"	11370			
"	11371			
"	11374			
"	11375			
"	11376			
"	11377			
"	11379		}	auf Nieder-Marklowitz à 25 Rthlr.,
"	11380			
"	11381			
"	21449			
"	21450			
"	21451			
"	21452		}	
"	21453			
"	21454			
"	21460			
"	21461			
"	21462		}	
"	21463			

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung

der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844
zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P a t e n t i r u n g.

Dem Schlosser- und Schmiedemeister Peter Pöbberg zu Elbersfeld ist unter dem
19. März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifen-
schlauch-Enden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-
sammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
ertheilt worden.

Pfarrei-Erledigungen. Die Pfarrei Dtaschin, Breslauschen Kreises, ist durch den
Tod des Erzpriesters und Pfarrers Anders; und

die Pfarrei Bärzdorff, Münsterbergischen Kreises, durch den Tod des
Pfarrers Marx erledigt.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungsrath Kracker von Schwar-
zenfeld den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen, denselben zum Ehrenmit-
gliede des hiesigen Regierungs-Collegii zu ernennen, auch denselben den rothen Adlerorden
zweiter Klasse mit Eichenlaub allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem zeitherigen Kapellan Kupprecht zu Waltersdorff ist die erledigte Pfarrei zu
Conradswalde, im Kreise Habelschwerdt, verliehen worden.

Der Adjuvant Häckel als zweiter Lehrer an der katholischen Elementarschule zu
St. Dorothea in Breslau;

der bisherige vierte Lehrer an der evangelischen Schule zu Kestenberg, Lehmann, als
Organist und Schullehrer daselbst.

Am 12^{ten} April 1845
53.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 9. April

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2549. Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Januar 1845, betreffend das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesiſchen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind;
- Nr. 2550. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Kemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28. Februar 1845;
- Nr. 2551. Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2552. Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2553. Fischerei-Ordnung für das frische Haſſ. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2554. Fischerei-Ordnung für das kurische Haſſ. Vom 7. März 1845; und
- Nr. 2555. Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen. Vom 7. März 1845.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 betreffend.

Die in der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Schiffs- und Schiffer-Patente haben Anordnungen zu ihrer Ausführung erforderlich gemacht, welche in dem beifolgenden Regulativ zusammengestellt sind und nebst den angeschlossenen Bestimmungen der § 6—17 der Additional-Akte vom 13. April c. höherrer Anweisung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 23. Dezember 1844.

I.

21

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober dieses Jahres in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Akte vom 13. April d. J. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6 — 17 für den Elbschiffahrts-Betrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikels IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§ 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additional-Akte enthaltenen Vorschriften verantwortlich;
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§ 10 der Additional-Akte) ausgestellten Schiffs-Patente; und
3. Behufe des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 12 der Additional-Akte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge, der Patente bedürfen.

§ 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 erteilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Raafgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additional-Akte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1 Nr. 1) stehen, welcher
2. mit einem Schiffe-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu § 12 der Additional-Akte) versehen ist.

§ 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patent (§ 1 Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837, Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergibt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu erteilen hat,

daß das dem N. zugehörnde Schiff, bezeichnet brauchbar zum
Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereit ist auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffe-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1 Nr. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attests genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich vorausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§ 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgefragt wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Bau-Beamten (§ 4), so tritt auf

den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§ 1 Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist:

1. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§ 3 Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist.

2. zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§ 1 Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

- a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;
- b) von den erforderlichen Inventariensücken und deren Gebrauche;
- c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;
- d) von den vorgedachten schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§ 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Bau-Beamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Fluß-Schiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch

auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent Stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elb-Schiffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Egr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbau-Beamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schiffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Beschränkungen des Bau-Beamten (§§ 3 S) und die, die Tragsfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 S) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§ 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 3 S) oder der nachgesuchten Patente Bedenken, und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§ 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgearbeiteten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J. (§§ 10, 11, 13) sein Bewenden.

§ 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Akte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Ström-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13. April d. J., zur Elb-Schiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuserstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffeignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffs-papiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragsähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigentümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schiffahrts-polizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbustersaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer

durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rheederei des Staates, in welchem das Patent ausgestellt wurde, angehört, so wie das Patent für Klößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbholzdiebstrauben, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schiffahrt oder Holzflößererei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,

10—20 „ für ein Segelschiff,

5—10 „ für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausstellen, oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

16. Führt ein patentirter Schiff- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern vermerkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wieder-

holung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

N. 13. Wegen der den neu zu bauenden Orgeln zu gebenden Kammerton-Stimmung.

Bei verschiedenen Revisionen neu gebauter Orgeln ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Orgelbauer die Anweisung: dem neuen Werke Kammerton-Stimmung zu geben, entweder unbeachtet gelassen, oder dieselbe nach der Tonhöhe früherer Zeit angenommen, oder auch sich nach der in der Stadt befindlichen Instrumental-Musik, welcher die im Vergleich zu der Berliner um einen halben Ton höheren Wiener Stimmung zum Grunde lag, gerichtet hatten. Um die in Beziehung auf den Kirchengesang wünschenswerthe und für die Verbindung der Orgel mit Instrumental-Musik nothwendige Gleichmäßigkeit der Stimmung der Orgeln und der Instrumente innerhalb der ganzen Monarchie herbeizuführen zu können, ist uns von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz eine Stimmgabel zufertigt worden, welche genau das eingestrichene \bar{a} (Kammerton) nach der Tonhöhe der königlichen Kapelle angiebt, indem diese gegenwärtig als eine völlig normale Stimmung zu betrachten ist und weder ein Steigen noch ein Fallen befürchten läßt, auch die Berliner Stimmung mit der in anderen bedeutenderen deutschen Städten gleich steht.

Die im diesseitigen Regierungs-Departement wohnenden Orgelbauer veranlassen wir demnach, ihre Stimmgabeln nach dem auf dem Königl. Regierungs-Gebäude in der Registratur der Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen einzusehenden Exemplare zu reguliren, weil bei allen neu zu bauenden oder wesentlich unzuändernden Orgeln eine andere als diese Stimmung den Pfeifen nicht gegeben werden darf, und wir bei Abnahme solcher Orgelwerke hierauf vorzügliche Rücksicht nehmen lassen, auch zugleich anordnen werden, daß die Abnahme nur bei mittlerer Temperatur, also weder bei heißer noch bei kalter Witterung erfolgt.

Gleichzeitig machen wir die Verfertiger von musikalischen Instrumenten ebenfalls darauf aufmerksam, daß auch ihnen die Benützung der Normal-Stimmgabel gestattet ist, weil sie es selbst rathsam finden werden, bei der Anfertigung ihrer Blas-Instrumente auf den Normalton zurückzugehen und selbige so anzufertigen, daß sie mit den neuen Orgeln gleich reine Stimmung behalten.

Breslau, den 1. April 1845.

II.

N. 14. Die in dem Rimpfcher Kreisblatte aufzunehmenden Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen und deren verbindliche Kraft betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den

Nimptscher Kreis künftighen durch Abdruck in dem Nimptscher Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Raasgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatt abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehöhrig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 29. März 1845.

I.

Nr. 15. Das Verbot der Anfertigung und des Verkaufs von chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Buchbändern u., ohne vorher durch Prüfung nachgewiesene Sachkenntnis, betreffend.

In dem Ministerialblatte für 1845 Nr. 1 S. 22 für die gesammte innere Verwaltung haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 7. Dezember v. J. befohlen:

„daß Niemand chirurgische Instrumente und Bandagen, namentlich auch Buchbänder verfertigen oder verkaufen dürfe, welcher nicht vorher durch eine wohlbestandene Prüfung seine Sachkenntnis und technische Geschicklichkeit nachgewiesen habe, indem die Gefahr großer Nachtheile aus dem Gegentheile hervorgehen kann. Auch ist Jedem, welcher nicht seine genügende Qualifikation in beiden oben genannten Beziehungen nachgewiesen hat, der Verkauf von Instrumenten und Bandagen, welche vom Auslande eingeführt worden sind, verboten.“

Wir machen diesen Auszug aus der oben angeführten hohen Verfügung zu Jedermanns Kenntnißnahme und Befolgung bekannt und fordern sämmtliche Königliche Landräthe, Polizei-Behörden und Kreis-Physiker auf, für deren pünktliche Befolgung Sorge zu tragen.

Breslau, den 4. April 1845.

I.

Bücher = Empfehlung.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin ist ein Werk, betitelt:

die ständische Gesetzgebung der Preussischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer, Redacteur der kameralistischen Zeitung,

erschienen, welches sowohl den ausführlichen und vollständigen Text der ständischen Gesetze, als auch eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält. Es gewährt dieses schätzbare Werk mit seinen erläuternden Erlassen, Deklarationen und Entscheidungen ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten, und ist seiner praktischen Nützlichkeit für amtliche und ständische Zwecke wegen, bestens zu empfehlen.

Breslau, den 1. April 1845.

I.

Wir finden uns veranlaßt, auf die in der außerordentlichen Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt befindliche Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten u. mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß diese Anweisung auch besonders für den Preis von 1 Sgr. in der Buchhandlung Graß, Barth und Comp. hieselbst käuflich ist.

Breslau, den 1. April 1845.

I.

Der Kaufmann S. Gumpert zu Prausniz ist als Hilfs-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 18. März 1845.

I.

Die Gemeinde Seitendorf, Kreises Habelschwerdt, hat ihrer Schulstelle zur unbedingten Ruznießung ohne Lasten und Abgaben die auf Gemeindefosten erkaufte 3 Morgen 60 Quadr.-Ruthen Acker- und 145 Quadr.-Ruthen Wiesen-Land überwiesen, was hiermit beifällig anerkannt wird.

Breslau, den 17. März 1845.

II.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Carl Friedrich Theodor Esche aus Laskowitz, 26 Jahr alt,

Friedrich August Förster aus Striegau, 25 Jahr alt,

Eduard Maximilian Robert Gröger aus Laugwitz, 24 Jahr alt,

Otto Robert Hertwig aus Nieda, 23 Jahr alt,

Friedrich Wilhelm Köhler aus Jonasberg bei Grünberg, 24 Jahr alt,

Herrmann David Raumann aus Seidenberg, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Julius Heinrich Otto Klär aus Bankau, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

David Nagle aus Polnisch-Hammer, 26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Herrmann Friedrich Gustav Rifisch aus Glogau, 24 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Ernst Wilhelm Kiedel aus Lüben, 25 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

Johann Ernst Friedrich Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 28 Jahr alt,

Carl Adolph Hugo Stricker aus Liegnitz, 28 Jahr alt,

Johann Carl August Brückner aus Borna, 30 Jahr alt,

Johann Eduard Friederici aus Rawicz, 27 Jahr alt,

August Julius Fritsche aus Görlitz, 30 Jahr alt,
 Alexander Robert Theodor John aus Michelsdorf, 26 Jahr alt,
 Friedrich Gustav Neugebauer aus Klinsberg, 29 Jahr alt, und
 Otto Friedrich Kuehle aus Liegnitz, bald 24 Jahr alt,
 das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerkten, daß Diejenigen, welche das kanonische Alter
 zur Zeit noch nicht erreicht haben, erst nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres als wahl-
 fähig anzusehen sind.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
 Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nachprüfung der vom hiesigen katholischen Seminare mit Nr. III. abgegangenen
 Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Besessenen, welche
 sich privatim fürs Lehrfach vorbereitet haben, findet den 28. und 29. April statt. Die
 Examinanden haben demnach bis zum 20. April ihre Zeugnisse einzureichen und den 27. April
 sich persönlich zu melden.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

C h r o n i k .

Der Oberförster v. Westernhagen in Ninkau ist auf die durch den Tod des Ober-
 försters Bar. v. Kottenberg erledigte Stelle zu Schöneiche versetzt worden.

B e r m ä c h t n i s s e .

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Medizinal-Assessor Hausleutner, geb.
 Woche: hat dem dortigen evangelischen Kirchen-Aerario 200 Rthlr.
 und
 der in Breslau verstorbene Taubstumme Johann Gottlieb Goltz:
 dem hiesigen Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrepsforte 25 —
 vermacht.

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 15 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten

oder durch plötzliche Zufälle

verunglückter Personen,

herausgegeben auf Veranlassung

des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauches zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todt Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1. Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2. Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber und dergl. müssen so gleich vorsichtig gelöst werden.

3. Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen als der übrige Körper. Das Aufheben, so wie das Niedertassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen, und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4. Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5. Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt, und sonst ansehnlich und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und es entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verborben wird, deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

6. Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7. Ist im Orte kein Rettungsklassen, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden:

- 1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt;
- 2) einige wollene Decken;
- 3) mehrere wollene Lächer;
- 4) eine Klystierspritze;
- 5) warmes und kaltes Wasser;
- 6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen;
- 7) guter Essig;
- 8) Salmiak-Spiritus;
- 9) gestoßener Senf;
- 10) mehrere scharfe und weiche Bürsten;
- 11) gewürzbafter Kräuter, als Chamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Weissenkraut;
- 12) eine Badewanne.

8. Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abge schnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über, und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Lappchen.

§ II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen, oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athmen und Wärme durchaus nicht bestehen kann, und beides im Scheintode mangelt, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen suchen. Das Geschäft der Wiederbelebung ist demnach dreifach:

A. Erzeugung des natürlichen Athemholens; B. Erwärmung des Körpers;

C. Anwendung solcher Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

A. Von der Erzeugung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält, und den Athem in kurzen Stößen ausbläset. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blasebalge Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen nassen Lappchen bedeckt ist, in das eine Nasensloch, und bläset die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andre Nasensloch und den Mund zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, das heißt, nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nicht nur nicht nützlich, sondern nachtheilig wirkt.

Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim, oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergl. befestigt, tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehlschleim die Stimmriße fest verstopft, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Male hervorzieht. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmriße in die Luftröhre geschoben, oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei, und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinausdrücken des Unterleibs nach der Brust. Hierauf bläset man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach § III. Nr. 6 nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas, oder die Lebensluft, und sobald sie herbei zu schaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.

B. Erwärmung des Körpers.

Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniges stärker sein, als die Wärme des Scheintobten Körpers (deshalb sind für den Erstfrorenen schon Schnee und eiskaltes Wasser Erwärmungsmittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden.

Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Wärmflaschen; erwärmte wollene Tücher; Krulen, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind; Bähungen von warmem Wasser mittelst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brote, warme Fuß- und Handbäder, und, wo es nur geht, ganze Bäder; durch Auflegen frisch geschlachteter Thiere, und dadurch, daß zwei gesunde, starke und junge Menschen den Berunglückten im Bette zwischen sich nehmen.

Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Geschlechtstheile und das Rückgrat.

Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit warmem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenes warmes Brot, weil dies nicht zu sehr drückt; die der Geschlechtstheile durch heiße Krulen, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anzufachen.

Nr. I. Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund wird. Man nimmt dazu weiche wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Del taucht, wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrat, die Arme und Beine.

Nr. II. Electricität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie versäumt werden. Die Schläge müssen das Herz treffen, und werden mit der Leidner Flasche gegeben.

Nr. III. Klystiere von Essig und Chamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. IV. Einspritzungen in den Magen von Wein oder Branntwein, und später von Blüthwein oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Branntwein. Das Einspritzen geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund, und bei geschlossenen Kinnladen durch die Nase, tief in den Schlund geleitet wird.

Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß sein, und richtet sich hauptsächlich danach, ob der Scheintobte an geistige Getränke gewöhnt ist.

Nr. V. Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

Nr. VI. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser (allenfalls aus einer Theekanne), tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtstheile fallen läßt.

Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand, oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt.

Nr. VII. Kalte Kopfbegießungen, während der Berunglückte im warmen Bade sitzt. Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben der Badewanne stellt, und 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintobten gießt.

Nr. VIII. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammen geschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. IX. Peitschen mit Brennesseln.

Nr. X. Niesemittel, Schnupflabak, Zwiebelkast, Meerrettigsaft, Salmiakspiritus in oder vor die Nase gebracht.

Nr. XI. Röhren des Schlunds mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus befeuchtet ist.

Nr. XII. Einwickeln der Füße in Senfteig.

Nr. XIII. Tröpfeln von Siegelack oder Pech auf die Haut, Brennen mit dem glühenden Eisen.

Nr. XIV. Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

Nr. XV. Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

Nr. XVI. Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

§ III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1. Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2. Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3. Wenn alle Gehülfsen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen, und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4. Das erste Geschäft muß sein, Lust einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Zeichnen sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn eins nicht schon hinreichend wirkt, Klystiere, Einspritzungen in den Magen, Electricität, Niesemittel, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Röhren des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelindern Belebungsversuche eine halbe oder ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben dadurch noch nicht erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI. ad C. des § 2.

Anmerk. Hier sowohl, als bei den folgenden Vorschriften ist durch die Folge der allegirten

Nr. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

5. Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6. Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfndet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7. Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht; so muß man ihn durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8. Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9. Die Klystiere werden alle halbe oder auch Viertelstunden wiederholt.

10. Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen. Hat er sich aber so weit erholt, daß er zu schlucken anfängt, so giebt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Chamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmanns- Elixir oder einen Löffel Wein oder Essig.

11. Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber

auch nicht eifertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählich nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12. Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so kann man sie vor der Hand aufheben, und von dem unmittelbar herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13. Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugebedt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pferdemist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14. Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Specielle Vorschriften für die Behandlung nach der besonderen Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1. Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz, weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft, und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist, und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert als diese.

2. Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen, braunrothen Gesichte abnehmen; indeß sind dies die seltenen Fälle.

3. Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie § III. 4. angegeben ist.

4. Ist der Ertrunkene zugleich erstoren, so wird er zuerst als Erstorner behandelt.

II. Erfrorene.

1. Da die vom Frost erkarrten Glieder leicht brechen, so muß man beim Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein.

2. Nachdem man den Körper des Erfrorenen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee, und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3. Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläset man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4. Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab, und legt ihn in einem ungeheizten Zimmer in ein mäßig erwärmtes Bette. Nun bläset man wiederum Luft ein, giebt ein lauwarmes Klystier, und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen.

5. Hat der Verunglückte sich so weit erholt, daß er schlucken kann, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm sein, weil sonst leicht Brandblasen im Munde entstehen.

6. Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungszufälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7. Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet

man an Nr. IV. V. VI. II. X. XI. Hat man diese ohngefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI.

Anmerkung. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

III. Erwürgte und Erhängte.

1. Vor allem muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.
2. Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man ganz besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht fällt.
3. Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zusähelein kalter Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen.
4. Hilft dies nicht, oder wird der Körper erst, nachdem er schon kalt geworden ist, angefroren, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern Ader $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund Blut lassen, und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kommt kein Blut, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht.

Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgelebt ist, muß die Aderöffnung unterbleiben, und durch 6 bis 12 Blutegel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und im Nacken ersetzt werden.

5. Hierauf bläset man Luft ein, und fängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder, Weisfchen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere. Dann Nr. IV. V. VI. VII. XI. XIII. XIV. XV. XVI.

6. Kommt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor.

7. Wird er wieder schwindelig und betäubt, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Verhältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Delfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen in lange verschlossenen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schächten.

1. So lange noch ein Licht in dergleichen Verhältnissen verlöscht, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2. Ehe sich daher Jemand in ein solches Verhältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt werden, daß man Wasser, besonders Kaltwasser, in Menge hinein schüttet, brennende Strohwiße hineinwirft, und Schießpulver darin abbrennt.

3. Der Retter muß einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Verhältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

4. Ist der Verunglückte in die für die Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt

man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5. Hierauf übergießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihm zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, und die Adern vom Blute strohen, wendet nach einander Nr. VI. VII. VIII. III. IV. V. XI. XII. an, und bläset mit einem Blasebalg Luft ein.

6. Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7. Hat er sich noch mehr erholt, so giebt man Fliederthee mit Essig, oder einige Löffel guten Wein oder Blüthwein.

8. Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu Nr. XIII. XIV. XV. XVI.

V. Vom Bliß Erschlagene.

1. Man bringt den vom Bliß leblos gewordenen sogleich in die frische Luft, und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2. Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet Nr. VII. II. IV. X. XI. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein.

3. Kommt er zu sich, so giebt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4. Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man dem Unglücklichen nicht gleich, nach dem ihn der Bliß traf, zu Hülfe kommen können, so bläset man Luft ein, und fängt das Reiben an. Hißt dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit lockerer Erde bedeckt.

VI. Nach einem Falle Leblosgehabene.

Man legt sie mit etwas ausgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an, und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodtgeborene Kinder.

a) Steht das Kind blaß und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1. Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift, und mit dem Bart einer Feder die Nase auswischt.

2. Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Branntwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläset zuerst, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim vollends weg zu schaffen, und erst, wenn kein Schleim mehr heraus kömmt, drückt man sie beim fernern Einblasen zu.

3. Das Einblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. So wie das Kind anfängt zu atmen, muß man es durch vorgelegte Lächer vor dem Einathmen der Wasserdünste schützen.

4. Kömmt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, giebt ihm mit der Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade, und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5. Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Branntwein vermischt von 2 und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf Brust und Herzgrube fallen, und giebt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Branntwein.

6. Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hoffmanns-Eiquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig, oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase, und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Brantwein, oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b) Sieht das Kind dunkelrot und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1. Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel Blut ausfließen, bringt es in warme Tücher gewickelt vorzüglich in frische Luft, die aber nicht zu kalt sein darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.

2. Kömmt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man wie vorher bei a) angegeben ist.

VIII. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft, und verfährt mit ihnen wie vorher unter VII. b) gelehrt ist.

IX. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

X. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1. Man muß das Thier nicht gleich tödten, sondern, wenn es möglich ist, und ohne Gefahr geschehen kann, es einfangen, um sich zu überzeugen, ob es wirklich toll ist, oder nicht.

2. Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß durch warmes Wasser befördert werden.

3. Die Wunde muß ausge schnitten, mit Schießpulver oder einem glühenden Eisen ausgebrannt, und sehr lange in Eiterung gehalten werden.

4. Die fernere Behandlung muß dem Arzte übertragen werden.

XI. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle Kinder und junge Weiber aus ihrer Nähe.

Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher offen und los, als bis der Anfall zu Ende ist.

XII. Vergiftete.

1. Durch scharfe Gifte, als: Arsenik (Fliegenstein), Grünspan, Sublimat.

Man giebt zuerst viel laues Wasser, bis starkes Erbrechen erfolgt ist, dann läßt man Del, Milch, Seifenwasser, Eiweiß, Haferschleim trinken, und ruft auf's Schnellste einen Arzt herbei.

2. Durch betäubende Gifte, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfstürchen (Belladonna), Opium, Schwämme, Pilze u. s. w.

Zuerst sucht man wie im vorigen Falle Erbrechen zu erregen, dann giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Klystiere, und hält sich auch hier an den Rath des Arztes.

3. Durch Säuren, Scheidewasser, Bitrioldöl, Salzsäure u. s. w.

Man läßt sogleich viel Wasser trinken, und hierauf Seifenwasser oder Kreide, in Wasser zertheilt, so oft als möglich nehmen, und erwartet die fernere Hülfe vom Arzte.

Am 18. April 1845
39

A m t s - B l a t t

Der Königlich Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 17. April

1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

- 1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen
- 2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaafe zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabsolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maßen berechnet sein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1842 (Amtsblatt S. 255) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1845.

Der Finanz - Minister.
Flottwell.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Bau einer Chaussee von Trebnitz über Militisch bis zur Provinzial-Grenze bei Zduny betreffend.

Nachdem die für den Bau einer Chaussee von Trebnitz über Militisch bis zur Provinzial-Grenze bei Zduny zusammengesetzte Aktien-Gesellschaft unter dem 28. Februar d. J. von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist, werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften die Statuten des Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1845.

I.

Statuten

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau der Straße von Trebnitz bis an die Provinzial-Grenze bei Zbuny.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammen getreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von der Kreisstadt Trebnitz bis zur Provinzial-Grenze bei Zbuny in der Ausdehnung von $6\frac{1}{4}$ Meilen zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

I. Name der Gesellschaft und nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen: „der Aktien-Verein für die Trebnitz-Zbunyer Chaussee“ von Aktionären gebildet.

Demselben stehen die Rechte einer Korporation insoweit zu, daß er befugt ist, behufs der Anlage und Verwaltung der Straße, Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern.

Es werden ihm alle Rechte übertragen, welche dem Staate bei Chaussee-Anlagen zustehen, insbesondere die Befugniß eingeräumt, den zum Bau der Chaussee erforderlichen Sand, Kies und Feldsteine nach Maafgabe der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. Juni 1825 von den benachbarten Grundstücken unentgeltlich zu entnehmen, die Grundstücke, deren er zur Anlage der Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane bedarf, nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privateigentums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, Kapitalien auf seinen Namen aufzunehmen und Prozesse zu führen, jedoch mit der Maafgabe, daß, ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht werden darf, der Weg der gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern versucht, und bei Fehlschlagen desselben die Entscheidung des Königlich Ministerii eingeholt werden muß, ob das Hinderniß etwa durch Veränderung der Straßenlinie zu beseitigen sei.

§ 2.

Dem Vereine steht das Recht zu, auf der bezeichneten Straße das Chaussee-Geld nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für seine eigene Rechnung zu erheben.

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen näheren Bestimmungen durch eine Direktion repräsentirt; Militisch ist sein Domizil, und der Sitz seiner Verwaltung, — das Frei-Standesherrliche Gericht daselbst sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee soll unmittelbar bei Trebnitz beginnen, dem gegenwärtigen Straßenzuge mit unbedeutenden Abweichungen bis auf die Höhe von Kniegwis folgen, dann die Richtung

auf Kobeltz, Kloch-Elguth, Berndorf, bei Neuwalde vorüber nach Polnisch-Hammer und Katholisch-Hammer nehmen, von dort den königlichen Forst durchschneidend bis zum sogenannten alten Therosen führen, wo sie in die Straße von Deutsch-Hammer nach Militisch einmündet, und diese über die königliche Försterei Pechofen und Meloschütz bis Militisch verfolgen. Von dort wird dieselbe durch das polnische Thor über Ziegelscheune, durch den Wald der Herrschaften Militisch und Neuschloß über Dziatkawe und den Kafelsdorfer Kretscham in der alten Straße nach Freyhan führen, und von dort in gerader Linie zur Grenze gegen Zduny hin.

§ 5.

Die Ausführung dieses Baues erfolgt nach dem höheren Orts genehmigten Anschläge. — Zu dem Baue der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Chaussée-geld-Hebestellen mit Zubehör.

§ 6.

Zur Ausführung des Baues ist ein Kapital von 129,000 Rthlr. erforderlich, nämlich:

a. zum Baue selbst nach dem gedachten Anschläge	124329 Rthlr.
b. zur Verzinsung des Anlage-Kapitals während der Bauzeit circa	4671 —
Summa	129000 Rthlr.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

a. durch die vom Staate bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, also für 6¼ Meilen	37500 Rthlr.
b. durch die vom königlichen Forst-Fiskus zugesicherte Unterstüßung von	4000 —
c. durch successive Einzahlung von 1750 Aktien à 50 Rthlr.	87500 —
Summa	129000 Rthlr.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals bis zu dem durch § 8^a für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen. Die Art und Weise, wie dieses geschieht, ist jedoch der Genehmigung des Staates vorbehalten.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staat.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschläge mit den von demselben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, vorbehaltlich größerer Beschleunigung, innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorherzusehende und unvermeidliche Hindernisse, namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachten Ver-

handlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet wird;

- b. die Interimswege während des Baues anzulegen, und zu unterhalten, — indem zugleich die provinzial-gesellschaft den Adjazenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist; —
- c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeleisebestellen angelegt werden sollen zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwider laufen; —
- d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu unterhalten, und er unterwirft sich hierbei den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird. (confr. § 69.)

Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an das Königliche Ministerium frei; —

- e. über Einnahme und Ausgabe, vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit frei steht;
- f. bei Erhebung des Chausséegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausséen zur Norm zu nehmen, also namentlich für eine Strecke von weniger als 500 Ruthen über die vorhergehende volle Meile überhaupt kein Chausséegeld zu erheben, und sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausséen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausséen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesellschaftlichen Vorschriften wegen der Defraudationen, sinden auf diese Straße ebenfalls Anwendung. — Es fließen daher die für etwaige Contraventionen und Defraudationen festgesetzten Strafen zur Staats-Kasse.

§ 10.

Die Erhebung des Chausséegeldes für die erste Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten Meile vollendet, von Seiten der Staatsbe-

Hörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist. Eben so findet die weitere Chausseergeld-Erhebung nach Vollendung jeder ferneren vollen Meile statt.

§ 11.

Der Verein erhält für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 6000 Rthlr. Die die volle Meilenzahl übersteigende Chaussee-Strecke kommt dabei verhältnißmäßig zur Berechnung. Die Zahlung der Prämie für jede Meile erfolgt, sobald dieselbe vollendet und als anschlagsmäßig ausgeführt vom königlichen Bau-Beamten abgenommen worden ist.

Von der ersten Prämien-Zahlung wird diejenige Summe in Abzug gebracht, welche Behufs Vermessung, Chartirung und Veranschlagung vom Staate bereits vorgeschossen worden ist.

Diejenigen 4000 Rthlr., welche der königliche Forst-Fiskus zugesichert hat, zahlt derselbe, sobald die Chaussee von Trebnitz bis zur Försterei Pechosen fertig ist.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§ 12.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondern Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie erhält. — Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungs-Bogen, als Aktien von ihm gezeichnet sind.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinsklasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfnis.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen und das hier erscheinende Kreis- und Wochenblatt, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen Andern von dieser Verpflichtung nicht befreien.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen geforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinsklasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für

welche der geforderte Einschuss nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In solchem Falle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich ausgedient und mortificirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst mortificirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer ausgefertigt werden kann.

§ 21.

Die einzelnen Einschüsse der Aktionaire werden von dem auf dem Quittungsbogen zu verzeichnenden Tage der Einzahlung ab mit 4 Prozent verzinst, indem die Zinsvergütung bei jeder folgenden Zahlung für die vorhergehende durch Abzug bewirkt wird.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 pro Cent Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Chausseegebühren entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im § 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividende findet alljährlich, oder wenn es die Gesellschaft beschließen sollte, halbjährlich statt.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die beiden Breslauer Zeitungen und das hier erscheinende Kreis- und Wochenblatt.

Nur der dem Direktorium angezeigte und in dessen Register eingetragene Besitzer der Aktie, oder dessen Bevollmächtigter, oder der durch gerichtliche oder notarielle Urkunde sich ausweisende Cessionair ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach den zu ihrer Erhebung festgesetzten Terminen nicht erhoben worden sind, verfallen dem Vereine.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien. — Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen, oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (conf. § 56).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich in so weit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt worden sein sollte.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. wird ein Reserve-Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

- a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlagssumme,
- b. durch jährliche Ueberweisung von 200 Rthlr. pro Meile aus der nächsten Einnahme nach deren Vollendung,
- c. durch die von den unter a. und b. gedachten Geldern auskommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 20,000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 20,000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt.

IV. Verfassung und Verwaltung des Vereins.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,
- b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45),
- c. durch einen Verwaltungsrath,
- d. durch besondere Beamte, als Baumeister, Rechts-Anwalt u. s. w.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden in Militzsch gehalten und vom Direktorium oder vom Verwaltungsrath anberaumt. — Regelmäßig finden sie im Monat Mai

ober Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium die schleunigere Herbeiführung eines Beschlusses für nothwendig erachtet, dessen Fassung nach Maßgabe dieser Statuten nur in einer General-Versammlung erfolgen kann (§ 31).

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch dreimalige Insertion in die Breslauer Zeitungen und das hiesige Kreis- und Wochenblatt, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben. — Die Bekanntmachung in Betreff der gewöhnlichen General-Versammlungen muß wenigstens 14 Tage, die in Betreff einer außerordentlichen Versammlung aber mindestens 8 Tage vor dem Termine in den gedachten beiden Zeitungen erscheinen.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßen-Linie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
2. zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesem Falle 1—3 überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Stellvertreter, des Baumeisters und Rechts-Anwalts, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (conf. § 39).
5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, Begegeld-Einnehmer, Begeaufseher u. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6. zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7. zur etwaigen Einrichtung von Spezial-Recepturen für die Annahme der auf die Aktien zu leistenden Einschüsse Behufs ihrer Abführung zur Vereins-Kasse, so wie zur Bestellung von Spezial-Distribuenten der Dividenden, sofern dies zur Bequemlichkeit der Aktionaire für nöthig erachtet werden soll;
8. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
9. zur Bestimmung über die eigene Administration oder Verpachtung der Begegeld-Einnahme;
10. zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;

11. in dem Falle des § 56, so wie bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches dem Interesse des Vereins für angemessen hält.

§ 33.

Jeder Inhaber von 2 Aktien hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung, dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je 2 Aktien besitzt, also:

100 Rthlr. zu einer Stimme,

200 Rthlr. zu zwei Stimmen,

300 Rthlr. zu drei Stimmen

und sofort berechtigten.

Besitzer von nur einer Aktie können zusammentreten und durch einen Bevollmächtigten die Stimme für je 2 Aktien ausüben lassen.

Jeder Aktionair ist übrigens befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 2 Aktien besitzt, nur eine beratende Stimme.

§ 34.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Zu Bevollmächtigten können nur Aktionaire bestellt werden.

Kein Bevollmächtigter kann, als solcher mehr als 5 Stimmen geltend machen. Hier- von findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn ein Machtgeber selbst vermöge der Zahl seiner Aktien zur Abgabe von mehr als 5 Stimmen berechtigt ist, in welchem Falle der Bevollmächtigte die vollen Rechte seines Mandaten ausübt, aber Vollmacht von einem zweiten Aktionair nicht übernehmen darf.

Der Bevollmächtigte bedarf keiner gerichtlichen, wohl aber einer schriftlichen Vollmacht, deren nähere Prüfung der jedesmaligen General-Versammlung vorbehalten bleibt.

§ 36.

Jeder Aktionair muß sich in der General-Versammlung auf Erfordern durch Produktion des Quittungs-Bogens oder der Aktien legitimiren. — Wer durch Cession die Rechte eines Aktionairs erwirbt, muß sich als solcher durch die cedirte Aktie und die Cessionsurkunde ausweisen, und wird auf Grund derselben in dem Verzeichniß der Aktionaire nachgetragen.

§ 37.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz. Diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Rechts-Anwalt der Gesellschaft aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire und resp. deren Vertreter namentlich aufgeführt und worin die Beschlüsse aufgenommen werden; nach erfolgter Vorlesung wird dasselbe von sämmtlichen anwesenden Aktionairen unterschrieben. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Jahres-Berichts und der Rechnung, nebst den über dieselbe vom Verwaltungs-Rathe (§ 64) gezogenen Monitis, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Beamten, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Zur Wahl des Baumeisters und Rechts-Anwalts schlägt der Verwaltungs-Rath der General-Versammlung je 3 Kandidaten vor. Werden sämmtliche Kandidaten von der General-Versammlung verworfen, so werden 3 andere vorgeschlagen.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. — Bei Stimmengleichheit in der Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter und des Verwaltungs-Rathes entscheidet das Loos. — Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitreten erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41, 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen, diese Mehrzahl bildenden Mitglieder des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst der bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividende sofort baar auszahlt und dadurch die

ersteren aus dem Vereine ausschließt. — Auf den Reserve-Fond haben die Ausschließenden keinen Anspruch.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionären gewählt werden. Von diesen übernimmt derjenige, welchen die General-Versammlung dazu bestimmt, die Geschäfts-Führung, also die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamt-Direktorii und hat während der Bauzeit dem Verwaltungsrath allmonatlich unaufgefordert Bericht über die Lage des Baues zu erstatten.

Der zweite von der General-Versammlung zur Kassenführung zu bestimmende Direktor hat sich besonders dem Kassenwesen zu widmen, und vollständige Rechnung zu führen.

Die Kasse befindet sich an dem vom Direktorio dazu zu wählenden hinlänglich sicherem Verwahrungs-Orte unter depositalmäßigem Verschlusse dergestalt, daß jeder der Direktoren einen Schlüssel zu einem der drei verschiedenen Schlösser der Kasse führt, daß also nur von sämtlichen Direktoren und resp. den etwa für sie eintretenden Stellvertretern Gelder aus der Kasse entnommen oder in dieselbe hineingelegt werden können.

Jede Zahlung aus der Vereins-Kasse ist:

- a. durch eine von allen drei Direktoren und resp. den eintretenden Stellvertretern zu unterschreibende Verfügung zur Zahlung;
- b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

Quittungen über die an die Vereins-Kasse geleisteten Zahlungen sind ebenfalls von allen drei Direktoren und resp. ihren Stellvertretern zu unterschreiben. — Quittungen über die Einschüsse der Aktionäre sind außerdem von dem etwaigen Spezial-Rezeptor, welcher die Zahlung angenommen hat, zu vollziehen.

Die Einrichtung der für die Bauzeit etwa nothwendig werdenden Spezial-Kassen zur Auszahlung der Arbeitslöhne u. s. w. an verschiedenen Orten bleibt dem Direktorio unter seiner Vertretung überlassen. Die dadurch für die etwa zu zahlenden Remunerationen entstehenden Kosten sind im Anschlage bereits berücksichtigt worden, weshalb das Direktorium sich dabei in den dadurch gezogenen Grenzen zu halten hat.

Dem Direktorio stehen zur Seite der Begebaumeister und der Rechts-Anwalt.

§ 46.

Dhne erhebliche und als solche von der General-Versammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues und bis zu dessen Beendigung, — die spätern alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. — Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Die Wahl des Rechts-Anwalts und der technischen Beamten erfolgt auf die von der General-Versammlung zu bestimmende Zeit.

§ 48.

Der geschäftsführende Direktor erhält für seine sämmtlichen Bemühungen und Ausgaben ein jährliches von der General-Versammlung näher zu bestimmendes Honorar. Auf gleiche Weise wird das Gehalt des zweiten Direktors (§ 45) festgesetzt.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung zu wählenden Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche nach der durch ihre Stimmenzahl bestimmten Reihenfolge eintreten.

Der geschäftsführende Direktor wird, so lange noch einer der beiden andern Direktoren vorhanden ist, zunächst durch diese vertreten, unter welchen ebenfalls die Stimmenzahl die Reihenfolge feststellt.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl-veranlaßt worden ist.

§ 50.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Direktorii ist die Anwesenheit aller drei Direktoren und resp. ihrer Stellvertreter erforderlich. — Der geschäftsführende Direktor beruft in der Regel die Versammlung, jedoch steht auch jedem der übrigen Direktoren das Recht zu, eine solche zu beantragen.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird, es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausföhrung des Unternehmens, Unterhaltung und Benützung der StraÙe erforderlich ist, namentlich, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Versammlung nach § 31 nicht vorbehalten ist, als Wegegeld-Einnehmer, Wege-aufsseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen des Vereins zu verwalten, — und die Vertheilung der Dividende zu bewirken.

Auch ist dasselbe ausdrücklich bevollmächtigt, alle zur Ausführung des Vereins-Zweckes nöthigen Kauf-, Abtretungs-, Tausch-, Pacht-, Mieths- und sonstige Verträge, Namens des Vereins abzuschließen, den Verein bei allen außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen, in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten vollständig zu vertreten, Prozesse selbst oder durch einen Mandatarklus zu führen und durch alle Instanzen zu verfolgen, Eide zu deferiren, referiren, anzunehmen, für den Verein abzuleisten oder zu erlassen, auch dieselben für geschworen anzunehmen, Vergleiche einzugehen, Verzichtleistungen zu erklären, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände vorzunehmen, Gelder sowohl aus öffentlichen

Kassen als von Privat-Personen in Empfang zu nehmen, und rechtsgültig darüber zu quittiren u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Werth in Gelde zu schätzen ist, genügt, wenn dieser Werth den Betrag von 100 Rthlr. nicht übersteigt, die Unterschrift des geschäftsführenden Direktors und resp. seines Stellvertreters allein; bei allen übrigen Verhandlungen ist die Unterschrift sämmtlicher Direktoren resp. deren Stellvertreter erforderlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der Mittel, welche in den gezeichneten Aktien, im Reserve-Fond und in dem schon eingegangenen, so wie in den bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhanden sind.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in § 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und — insofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionär zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden soll, — die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§ 6 und 25).

§ 57.

Die Mitglieder des Direktorii sind nur für ein grobes Versehen verantwortlich.

§ 58.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört: vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens.

§ 59.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von dem Verwaltungs-Rathe zuvor erfolgten Prüfung (§ 64) abgenommen.

§ 60.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

§ 61.

Der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz in der Direktoral-Versammlung. Sind alle Direktoren verschiedener Meinung, so haben sie die nicht behinderten Stellvertreter zuzuziehen, und nach Stimmeme Mehrheit zu entscheiden. Ist hier die Stimmzahl gleich, oder sind wiederum sämtliche Anwesende verschiedener Meinung, oder endlich wenn wegen Behinderung so schleunig als es nöthig keine Stellvertreter weiter einberufen werden können, so entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors.

§ 62.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der geschäftsführende Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern.

§ 63.

In allen schleunigen Fällen kann der geschäftsführende Direktor bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

V. Verwaltungsrath.

§ 64.

Unabhängig vom Direktorio besteht ein Verwaltungsrath, welcher aus 3 in der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins gebildet wird. Auch für sie werden 3 Stellvertreter gewählt.

§ 65.

Die Bestimmung des Verwaltungsrathes ist, das Verfahren des Direktoriums im Allgemeinen zu kontrolliren, insbesondere aber die Rechnungen desselben zu revidiren. Das Direktorium hat deshalb dem Verwaltungsrathe jeberzeit auf Verlangen vollständige Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben.

§ 66.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt unentgeltlich, und es gilt auch für sie und ihre Stellvertreter die Bestimmung des § 46. Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar wieder wählbar, aber das Amt anzunehmen nicht verbunden sind.

§ 67.

Sie wählen unter sich einen Vorsitzenden, welchem die von dem Direktorio gefertigte und unterschriebene Rechnung bis ult. Januar jeden Jahres mit allen dazu gehörigen Belägen und sonstigen Materialien zu übergeben.

§ 68.

Jedem der Mitglieder des Verwaltungsrathes liegt die Pflicht ob, die Rechnung einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, und ist diese daher jedem derselben absondert vorzulegen. — Die hiernach gezogenen Ronita werden von dem Vorsitzenden ge-

sammelt, sodann gemeinschaftlich berathen und in ein Revisions-Protokoll zusammen gefaßt, welches dem Direktorio zum 1. April jeden Jahres übergeben wird.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, und dieses Protokoll mit der gesammten Rechnung den Rechnungs-Revisionen wiederum wenigstens 8 Tage vor der nächsten gewöhnlichen General-Versammlung zuzustellen. — Die Revisoren legen dann die Rechnung der General-Versammlung vor, welche über die Monita entscheidet und die Decharge ertheilt.

VI. Auflösung des Vereins.

§ 69.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, — so kann er zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Chaussee-Einnahme sofort unter Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße, mit dem Rechte der Wegegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 70.

Sollte der Staat dagegen aus eigener Bewegung es für gut befinden, das Privilegium des Vereins einzuziehen, und die Straße mit dem Rechte der Wegegeld-Erhebung selbst zu übernehmen, was jedoch bei gehöriger Erfüllung aller vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten, nur nach vorangegangener einjähriger Aufkündigung erfolgen kann, so muß der Staat den Verein dafür entschädigen.

§ 71.

Diese Entschädigung besteht, — falls die Einziehung des Privilegiums erst nach Ablauf von 8 Jahren, nach Vollendung und Abnahme der ganzen Chausseestrecke erfolgt, — in der Erstattung und resp. Vergütung von:

- a. allen Anlage-Kosten, nach Abrechnung der vom Staate dazu gegebenen Unterstützung der 6000 Rthlr. für die Weile, und der 4000 Rthlr. vom Forst-Fiskus;
- b. der späteren über die Einnahme und den Bestand des Reserve-Fonds hinausgeleisteten Zuschüsse;
- c. denjenigen Materialien, welche über 40 Schachtruthen klein geschlagener Steine für die Weile vorhanden sind.

Die Vergütung dieser mehr vorhandenen Materialien erfolgt nach den in der Gegend üblichen Preisen, und die Erstattung der Zuschüsse ad b. nur in so weit, als sie nicht durch die seit ihrer Hergabe eingegangenen Einnahmen, nach Abzug der Unterhaltungskosten, der

Beiträge zum Reserve-Fond und von 5 Procent Zinsen des in Aktien vorhandenen Anlage-Kapitals hätten getilgt werden können.

Dem Vereine verbleibt zugleich sämmtliche bei der Abgabe der Strafe an den Staat vorhandene Einnahme sammt dem Reserve-Fond zur Vertheilung unter seine Mitglieder.

Sind noch Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen, wozu die eben bemerkten Bestände nach Abzug der landüblichen Zinsen des Aktien-Kapitals für das letzte Jahr nicht ausreichen, so muß das Fehlende vom Staate nach den vorgedachten Bestimmungen (unter h.) über Erstattung von Zuschüssen hergegeben werden.

§ 72.

Erfolgt die Einziehung des Privilegii innerhalb der vorher bemerkten ersten acht Jahre, so muß dem Vereine außer der im § 71 festgesetzten Entschädigung noch für jedes der nicht abgelaufenen Jahre, derjenige Betrag als entgangener Gewinn gezahlt werden, welcher nach einem Durchschnitte der vorangegangenen Jahre nach Vollendung der Chaussee über die Unterhaltungs-Kosten und 5 Procent Zinsen des Anlage-Kapitals jährlich eingenommen worden ist.

§ 73.

In beiden Fällen hat der Verein mit der Strafe auch ohne weitere Entschädigung dafür, 40 Schachteln klein geschlagener Steine für die Meile zu übergeben, oder sich den Abzug des Werths dafür von der ihm sonst nach § 71 und 72 zukommenden Entschädigung gefallen zu lassen. — Die zu überliefernden Steine müssen von derselben Qualität sein, wie sie bis dahin für die Strafe verbraucht worden sind.

§ 74.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Strafe ohne solche noch in bequiem fahrbarem Zustande erhalten werden kann.

§ 75.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Militsch, den 7. Februar 1844.

gez. Fürst v. Hasfeldt. v. Delik. v. Schelha. v. Frankenberg. v. Wil-
samowicz. v. Duffe. Rimane. Thebesius. Merensky. v. Böhm.
Geißler. Schulz. v. Usedom. v. Koschützky. Grosser. Heyn. Guffe.
Langner. Schaffer. Fischer. Gabriel. Kather. M. Stoller. Schwarz.
Fulde. M. Kößler. A. P. Delsner. Grande. Schmidt. Ludwig. Gutsch.
Schwarz. Gamm. Kahl. Zucker. Bupky. F. Schwarz. Ernst Lehmann.
Richter. Puschmann. v. Stockhausen. Schnepel. Freiburger.

Müller. Steidel.

Trebnitz, den 12. und 14. März 1844.

Geemisch. Böhm. Urban. C. Reinwarts. B. Hiller. Dr. Werner.
Delsner. Bette. Grünhagen. Pede.

Breslau, den 2. Mai 1844.

Karl Scharf. D. C. Hendschel. Karoline Berneker. Karl Gottlieb Knoll.
Wilhelm Gottlob Schneider. Bernh. Rembowski.

Breslau, den 8. Mai 1844.

Johann Ritschke. Ludwig Rösler. Johann Christoph Weigelt. Wilhelm Bloch.
Julius Gerstmann.

Breslau, den 28. Mai 1844.

Johann Dr. Wendt. August Sauer mann. Johann Wilhelm Delsner. Karl
Friedrich Knapp von Knappstädt. Charlotte Rembowski geb. Weisch.
Johann Moriz Wetterer.

Breslau, den 24. Juni 1844.

Richard Schreiber. v. Scheliha, als Bevollmächtigter des Herrn Kammerherrn
v. Bockelberg und Herrn Gerichts-Sekretär Caspari in Ratibor. Julius v. Fran-
kenberg auf Gollfowe. Berneker. Louise Dittrich geb. Berneker. Eduard
Schwarz. Anton Ritschke. Christiane Sylla.

Trebnitz, den 13. Juli 1844.

F. C. D. Zentsch, Rittergutsbesitzer. Eduard Hänel.

Militisch, den 21. August 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter der verwittweten Hauptmann v. Schubert, Heinriette
geb. Schmude, und des Kaplan Robert Urban.

Militisch, den 16. Juli 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter des Herrn Kammerherrn v. Bockelberg und des
Herrn Gerichts-Sekretär Caspari in Ratibor. Julius v. Frankenberg auf Gollfowe.
Berneker. Louise Dittrich geb. Berneker. Eduard Schwarz. Anton Ritschke.
Christiane Sylla.

Trebnitz, den 13. August 1844.

F. R. D. Zänsch, Rittergutsbesitzer. Eduard Hänel.

Militisch, den 21. August 1844.

v. Scheliha, als Bevollmächtigter der verwittweten Hauptmann v. Schubert, Heinriette
geb. Schmude, und des Kaplan Robert Urban.

Nachstehende wörtlich also lautende Kabinetts-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung „Actien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer Chaussee“ zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Trebnitz über Katholisch-Hammer, Militisch und Freyhan bis zur Grenze des Posen'schen Regierungs-Bezirks bei Bdunyn, mit den in dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und ertheile den anliegend zurück erfolgenden, von diesem Vereine unterm 7. Februar v. J. aufgestellten, gerichtlich vollzogenen Statuten mit der Nothgabe Meiner Bestätigung: 1) zu § 1 der Statuten, daß der Verein nach § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung für 1843 Seite 341) überhaupt die Eigenschaften juristischer Personen haben soll; 2) zu § 36 der Statuten, daß in Betreff der Legitimation der Erscheinenden die Bestimmungen des Schluß-Satzes im § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 Anwendung finden sollen; 3) zu § 41 der Statuten, daß bei vorkommenden Wahlen, wenn die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht wird, der Beschluß über die zu wählenden Personen dadurch herbeigeführt werden soll, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird; 4) zu § 52 der Statuten, daß die zur Legitimation des Directoriums dienende beglaubte Abschrift des Wahlprotokolls von einem Gerichte oder Notar ertheilt werden muß.

Berlin, den 28. Februar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und
Uhden.

deren Original sich in den Akten des Königlich-Preussischen Finanz-Ministerii befindet, wird unter dessen Siegel hiermit für den Actien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer Chaussee in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde
für den Actien-Verein für die Trebnitz-Bdunyer
Chaussee.

Die bei Bewohnung der von der Ueberschwemmung betroffenen Häuser anzuwendende Vorsicht betreffend.

Die gegenwärtige Ueberschwemmung mehrerer Ortschaften veranlaßt uns, auf die Gefahr, welche durch unvorsichtiges Bewohnen der davon betroffenen Häuser entstehen kann, aufmerksam zu machen. Wir weisen deshalb auf unser Publikandum vom 21. September 1831, in unserem Amtsblatte desselben Jahres, Stück XXXIX. Seite 334 ff. hin, und fordern die königlichen Landräthe und Polizei-Behörden, so wie die Orts-Gerichte der von der Ueberschwemmung betroffenen Ortschaften auf, für möglichst vollständige Befolgung der dort gegebenen Vorschriften Fürsorge zu tragen.

Breslau, den 8. April 1845.

I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. Februar d. J. das Statut der auf Gegenseitigkeit gegründeten und unter Aufsicht der königlichen Regierung zu Erfurt gestellten „Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft“ zu Erfurt zu bestätigen geruht. Wir bringen solches in Folge höheren Auftrages mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Unternehmer, der Ober-Amtmann Steuber in Magdeburg und der Amtmann Schmalfuß in Erfurt, ermächtigt sind, das Geschäft zu eröffnen.

Breslau, den 7. April 1845.

I.

Wir sind höhern Orts veranlaßt, auf das zu Dresden erscheinende Wochenblatt: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt,“ dessen Zweck Minderung der Thierquälerei ist, aufmerksam zu machen. Der Preis dieser Zeitschrift ist 15 Sgr. für den Jahrgang von 52 Bogen.

Breslau, den 11. April 1845.

I.

Durch den Tod des Wundarzts Weiß zu Neumarkt ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Neumarkter Kreises erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizierte Wundärzte 1ster Klasse auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen als Wundarzt 1ster Klasse, Geburtshelfer und gerichtlicher Wundarzt, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 3. April 1845.

I.

Der Apotheker G. Martin zu Kostenblut ist als Unter-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 30. März 1845.

I.

Der Kaufmann B. Dittrich zu Medzibor ist als Spezial-Agent der Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia,“ auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bekräftigt worden.

Breslau, den 1. April 1845.

I.

Der Bürgermeister Feierabend zu Köben ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heut bekräftigt worden.

Breslau, den 2. April 1845.

I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts Breslau pro März 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Land- und Stadtrichter Philipp zu Schönau zum Kreis-Justizrath für den Schönauer Kreis;
- 2) dem bei dem Patrimonial-Gerichte der Herrschaften Heinrichau und Schönjohnsdorf angestellten Assessor Mücke ist die Annahme des ihm verliehenen Titels eines königlich Niederländischen Justizraths Allerhöchst gestattet worden;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Knoll zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Ramslauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ramslau, und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sabarth zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Kreuzburger Kreises, mit der Anweisung seines Wohnorts in Kreuzburg und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts;
- 5) dem Justiz-Kommissarius Ernst zu Ramslau ist auch die Praxis bei den Gerichten des Wartenberger Kreises, mit Ausnahme der vor das standesherrliche Gericht zu Wartenberg gehörigen Sachen der Ermirten, gestattet worden;
- 6) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Klose, Scheder, Schwarz und Hugo Hoffmann zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 7) die Auskultatoren Tzahn, Niederstetter und Dr. Aschenborn zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 8) die Rechts-Candidaten v. Obermann, v. Rosenberg-Lipinsky und von Windheim zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;

- 9) der Artillerie-Unteroffizier, Lohnschreiber Fischer zum Kanzlei-Diätarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schweidniß;
- 10) der Hülfsbote Rothei zu Delß zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Herzoglichen Stadtgericht zu Bernstadt;
- 11) der invalide Unteroffizier Pietsch zum Hülfsboten bei dem Herzoglichen Land- und Stadtgericht zu Delß.

II. Versetzt:

- 1) der Land- und Stadtgerichts-Rath Vietsch zu Frankenstein in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
- 2) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rawicz angestellte Ober-Landesgerichts-Assessor Simon als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 3) der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg angestellte Land- und Stadtgerichts-Assessor Fritsch als Assessor an das hiesige Stadtgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Krumpfschmidt vom Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Gobbin an das Kammergericht;
- 6) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Paluszkiemicz an das Ober-Landesgericht zu Posen;
- 7) der Kanzlei-Diätarius, Kanzlist Heußlich zu Schweidniß in gleicher Eigenschaft, mit Beibehaltung seines Charakters als Kanzlist, an das hiesige Stadtgericht.

III. Wieder eingetreten:

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator v. Luckowiß.

IV. Ausgeschieden:

- 1) Der Justiz-Commissarius und Notarius, Justizrath Kletschke auf eigenes Ansuchen;
- 2) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Löwe, Dr. Aschenborn und Reumann II. auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts;
- 3) der Kanzlei-Diätarius Melzer beim hiesigen Stadtgericht auf eigenes Ansuchen.

V. Gestorben:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Holz hier selbst;
- 2) der Justiz-Commissarius und Notarius Ottow hier selbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Sabewitz	Ulbrich, Gottlieb Benjamin	Schullehrer	Sabewitz.
Wangern Bogschütz Merzdorf Groß-Bresa	Borrmann, Hein- rich Wilhelm	Wirthschafts- = Inspk- tor	Wangern.
Kreis Habelschwerdt.			
Brand Lichtenwalde Herndorf	Dannert, Joseph Luchs, Ignaz Franz, Eduard	Kolonist Baugutbesitzer Feldgärtner	Brand. Lichtenwalde. Herndorf.
Kreis Striegau.			
Zärischau Dffig Pitschen Sasterhausen	Thomas, Anton Hielscher, Anton Müller, Karl	Schullehrer Baugutbesitzer Gerichtsscholz	Zärischau. Dffig. Pitschen.
Kreis Waldenburg.			
Kynau Schenkendorf	Grühner, Heinrich	Rentmeister	Kynau.
Sörgau Alt-Liebischau Neu-Liebischau	Berger, Johann Gottlieb.	Gerichtsschreiber	Ober-Salzbrunn.
Kreis Wohlau.			
Günern Stadt Auras	Zimmer, Johann Gottlieb Seibt, Karl Frie- drich	Schullehrer Apotheker	Günern. Auras.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königlichem Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Dezember 1837 auf Boislowitz im Nimptscher Kreise. ausgefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

- Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
- 1113 über 500 Rthlr.,
- = 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
- = 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
- = 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
- = 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Juli d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P a t e n t i r u n g.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der bisherige reitende Feldjäger Schoenn ist zum Oberförster des Nimkauer Forstreviers ernannt worden und wird seinen Wohnsitz vorläufig in Dyhernfurth nehmen.

Es ist die Diöcese Neisse-Katibor in zwei Ephorien getrennt worden, deren eine unter der Aufsicht des Superintendenten Redlich zu Katibor, die Parochien Katibor, Leobschütz-Rocker, Neustadt, Pommerwitz und Rössnig, die andere aber die Parochien Neisse, Schnellwalde, Patschkau, Grottkau, Falkenberg, Graase und Friedland umfasst, welche letztere der Verwaltung des Stadtpfarrers Mehwald in Neisse interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Hauffer zu Gunnewitz ist zum Superintendenten der zweiten Görlitzer Diöcese ernannt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Neudeck als Mittagsprediger und Rector an der evangelischen Kirche und Schule zu Prausnig.

Der mit Civil-Versorgungsschein entlassene Unteroffizier Döring ist zum Kanzlisten des königlichen Provinzial-Schul-Collegii ernannt worden.

Bestätigt sind:

In Silberberg anderweit der wieder gewählte Bürgermeister Fischer;
 in Ohlau der Tabaks-Fabrikant Schmidt als unbesoldeter Rathmann;
 in Reichenbach der Rathsherr und Kämmerer Wagner als Bürgermeister;
 in Neurode der Rathmann Breyer als Bürgermeister;
 in Habelschwerdt anderweit der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Otto; des-
 gleichen
 in Gottesberg der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Abling; und
 in Waldenburg als solcher neu gewählt der Kaufmann Ehler, sämmtlich auf sechs
 Jahre.

Ferner sind bestätigt:

Der Adjutant Kuras als evangelischer Schullehrer und Organist in Jäntschdorf,
 Deltschen Kreises; und

der Adjutant Schneider als evangelischer Schullehrer und Organist in Schwanowitz,
 Driegschen Kreises.

Bermächtnisse und Geschenke.

Der Kirchen- und Schulvorsteher Holzwaaren-Fabrikant Pexold in Sulau:
 hat zum Besten armer Schulkinder 35 Rthlr.
 vermacht.

Der Bunscherschen Stiftung hieselbst sind zugewendet:

durch letztwillige Verfügung des hier verstorbenen Fräuleins Ida Feist	100 —
durch ein Geschenk der Frau Geheimen Kriegs-Räthin Wiesel, geb. Kremnig, zu Berlin	50 —

1845 April 23
62

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 23. April

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

a. im Kreise und der Stadt Glatz:

Der Gasthofs-Besitzer Tiffe

- 1) den dunkelbraunen Hengst „Pluto“, Böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5' 3" groß, mit Stern, Schnippe, rechtem Hinterfuß weiß gestieft und dem linken Hinterfuß weiß gefesselt, bisher Eigenthum des Bauergutbesizers Joseph Spittel zu Wölfelsdorf, Habelschwerdter Kreises; und
- 2) den dunkelbraunen Hengst „Gäfar“, Böhmischer Race, 7 Jahr alt, 5' 6" groß, mit weißen Hinterfüßen, von dem bisherigen Eigenthümer Häusler Anton Hoffmann zu Seitendorf, Frankensteiner Kreises, käuflich übernommen, und als Privatbeschäler für das laufende Jahr aufgestellt hat; desgleichen

b. im Kreise Nimptsch

von dem Erbscholtzei-Besizer Tilgner zu Thomitz der Dunkelfuchs „Hector“, Königlicher Landgestüts-Race, 4 Jahr alt, 5' 6" groß,

aufgestellt worden ist.

Breslau, den 13. April 1845.

I.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Uhrmacher Friedrich Eduard Grebin in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Kontrolirung der Droschken-Kutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Karl Kranenberg jun. in Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurermeister Albert Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroskopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neu-Kruppin ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrmann Jäger zu Elberfeld ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Gas-Fabrikanten J. Fr. Sinzig zu Düsseldorf ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction einer Retorte Behufs der Gaserzeugung, so wie auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Gasthofs-Besitzer C. F. Debel zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Falouste-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen am 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1844 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften in unserem Bureau sowohl als bei sämtlichen Agenturen vom 25. d. Mts. als auf 4 Wochen (d. i. bis 25. Mai d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1844 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimscheinen übereinstimmen, und sind etwaige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen einstehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist nachrichtlich auf den ausgelegten Nachweisungen mit abgedruckt.

Berlin, den 8. April 1845.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 18. April 1845.

E. S. Weiß, Haupt-Agent, Elisabeth-Strasse Nr. 5.

C h r o n i k.

In Eschirau der auf anderweite 6 Jahre wieder gewählte unbefoldete Rathmann Seiffert beflätigt.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene emeritirte Erzpriester und Pfarrer Heller zu Trebnitz:

der dortigen katholischen Schule

10 Rthl.

Außerdem hat derselbe seine auf den Schulunterricht bezüglichen Bücher dem Lesevereine der katholischen Schullehrer Trebnitzer Kreises, und seine theologischen Bücher und katholischen Predigt-Sammlungen dem hieselbst zu errichtenden Convictorium für Studierende der katholischen Theologie vermacht.

Getriebe- und Bourrage-Preis-Tabelle
im Breislauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1845.

Quantität der Eiäher:	Eigegen ber Beschf.		Rogegen ber Beschf.		Weisse ber Beschf.		Dafere ber Beschf.		Kornm. ber	Stroh ber								
	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte	gute @	geringe rte										
298stian	114	10	4	1	3	9	1	8	28	7	22	6	20	8	21	3	2	6
Bring	110	8	6	11	6	7	1	10	28	7	22	6	20	8	21	3	2	6
Frankenfein	117	5	11	13	6	11	8	9	29	8	21	8	19	—	20	—	—	—
Blah	122	7	13	6	15	8	3	6	29	—	22	3	18	—	17	—	—	—
Budtau	116	7	11	1	3	4	1	28	19	6	19	6	18	6	18	4	4	8
Dubelfameret.	116	7	11	1	12	7	1	9	28	9	20	3	17	—	20	9	4	25
Herrnschl.	117	6	11	6	1	8	6	6	24	6	19	—	17	—	20	9	4	25
Gränfteinberg	113	—	12	6	1	1	1	5	25	7	22	5	20	5	15	—	—	—
Granslau	112	3	1	9	10	3	7	1	26	5	20	5	18	6	16	—	—	—
Granswart	114	—	8	—	—	2	1	1	27	7	23	—	19	—	20	—	—	—
Granspich	121	—	11	—	—	7	—	1	28	—	22	—	19	—	19	—	—	—
Dhan	110	—	11	—	—	3	—	—	26	7	22	6	20	7	19	1	16	10
Delz	115	4	13	8	2	1	4	1	27	7	20	7	19	1	16	10	3	12
Granspich	113	3	11	3	3	2	1	2	28	—	21	6	20	6	21	4	4	—
Granspich	113	3	11	3	3	1	6	1	27	6	22	6	20	6	21	4	4	—
Reichenstein	121	—	13	—	—	6	—	—	29	6	23	3	19	3	14	—	—	—
Reichenstein	124	6	15	6	1	4	—	3	27	3	23	6	18	6	14	—	—	—
Schweinh.	115	—	11	—	—	3	—	—	27	—	24	—	22	—	21	—	—	—
Schneau	113	1	11	—	—	3	—	1	26	7	22	7	19	3	21	—	—	—
Strehlen	113	1	11	—	—	6	—	—	28	—	22	7	19	3	24	—	—	—
Striegau	113	3	1	9	3	1	6	1	28	—	22	9	20	9	24	—	—	—
Strogau	110	—	1	8	—	5	—	3	28	—	19	—	17	—	15	—	—	—
Strogau	110	—	1	8	—	5	—	3	28	—	19	—	17	—	15	—	—	—
Kraehenberg	115	—	11	—	—	9	—	—	27	3	17	6	16	6	20	—	—	—

Im Durchschnitt: 115 3 110 1 7 10 1 4 5 1 9 27 10 21 7 19 3 18 5 1 9
 Mittel-Preis 1 Stk. 12 Gr. 9 Pf. 1 Stk. 6 Gr. 1 Pf. — Stk. 29 Gr. 3 Pf. — Stk. 29 Gr. 5 Pf.

Breislaue, den 10. April 1845.

Königliche Regierung, Vertheilung des Innern.

ausg. 2. Aufl.
66

A m t s = B l a t t

der Königlichⁿen Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 30. April

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2556. Allerhöchste Kabinetts-Ordnre vom 24. Februar 1845, durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;
- Nr. 2557. Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgräfthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen. D. d. den 7. März 1845;
- Nr. 2558. Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztithels. Vom 7. März 1845;
- Nr. 2559. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereines für die Trebnitz-Bunyer Chaussee. Vom 7. März 1845; und
- Nr. 2560. Allerhöchste Kabinetts-Ordnre vom 14. März 1845, betreffend die Deklaration der §§ 8 und 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichⁿen Regierung.

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staats-Papiere vom 2. April c. über die im Jahre 1844 gerichtlich mortificirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

E t f t e

der aufzusuchen und der Königlich Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1844 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.		Des Documents.		Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	
Nro.	Litt.	Betrag Rthlr.	Nro.	Litt.	Betrag Rthlr.	Nro.	Litt.
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.							
56,375	E.	100	42,501	F.	100		
57,799	P.	100	—	G.	50		
55,078	D.	100	—	H.	25		
84,762	A.	100	45,265	F.	25		
92,031	I.	100	56,419	G.	25		
94,423	K.	100	35,652	D.	25		
55,718	FF	25	87,497	D.	100		
56,708	K.	25	79,072	K.	100		
42,810	N.	25	91,394	C.	100		
II. Kurmärkische 4procentige Obligationen.							
			4,852	F.	75		

Berlin, den 2. April 1845.

(L. S.)
Königliche Controlle der Staats-Papiere.
Koblenz. Samborski. Schoad.

Breslau, den 24. April 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Schlesien Herr Dr. v. Merckel Excellenz hat beschlossen, für Lissa, Kreis Neumarkt, die Concession zur Eröffnung einer Apotheke zu erteilen.

Wir fordern daher approbirte Apotheker, welche gesonnen sein sollten, sich darum zu bewerben, auf, uns binnen sechs Wochen ihre Gesuche nebst Approbationen und sämmtlichen ihre Person als Apotheker betreffenden Atteste einzureichen.

Breslau, den 9. April 1845.

I.

Mit Bezug auf unsere vorangegangene Amtsblatt-Bekanntmachung gereicht zur anderweitigen Nachricht:

daß die von dem Häusler Hoffmann aus Seitendorf, zu Kunzendorf, Frankensteiners Kreises, bisher errichtet gewesene Privat-Beschäl-Station wieder aufgehoben worden ist.

Breslau, den 23. April 1845.

I.

Als Privatbeschäl für das Jahr 1845 ist der Braune, mit weißem linken Hinterfessel, Königlich Gesüt-Race, 5 Jahr alt, 5' 5" groß, von dem Schankpächter Ernst Beyrich zu Neutirch, Breslauer Kreises, aufgestellt worden.

Breslau, den 22. April 1845.

I.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Einzelne Fälle ergeben, daß unsere Anweisung vom 31. Dezember 1844 wegen der Erziehung der Tunden noch nicht überall gehörig berücksichtigt wird; die Vormundschafts-Gerichte des Departements, so wie die Kreis-Justizräthe und Dirigenten der kollegialisch formirten Gerichte werden daher hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

Sollte dem einen oder andern Gerichte diese Anweisung nicht zugegangen sein, so ist deren Uebersendung bei uns zu beantragen.

Da die Maafregeln zur Erreichung der in der Anweisung gedachten Zwecke den Vormundschaftsgerichten überlassen worden sind, so wird zugleich dasjenige zur Einsicht empfohlen, was darüber im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 Seite 71 und pro 1845 Seite 47 und 63 abgehandelt ist.

Breslau, den 18. April 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Betreffend die in der Buchdruckerei von Brehmer und Minuth vorräthigen Formulare.

Den Gerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der Instruction vom 10. November und 9. Dezember 1844, betreffend die Verwaltung des Kriminal-Fonds, Formulare:

- 1) zu den Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen;
- 2) zu den Diäten und Fuhrkosten-Rechnungen;
- 3) zu den monatlichen Berechnungen der Verpflegungskosten;

in dem Magazin der Buchdruckerei von Brehmer und Minuth hieselbst angefertigt worden sind.

Da die Formulare auch buchweise zu den Magazin-Preisen zu haben sind; so wird es zur Kosten-Ersparung dienen, von diesen Vorräthen Gebrauch zu machen.

Breslau, den 18. April 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

- 1) Der Sekretariats-Assistent, Intendantur-Sekretair Riese ist zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair ernannt;
- 2) der Sekretariats-Assistent Sulzer von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu Frankfurt a. D. hierher versetzt;
- 3) Der Kasernen-Inspektor, Lieutenant a. D., Kadau zu Reisse zum Garnison-Verwaltungs-Controleur daselbst befördert; und
- 4) der bisherige Lazareth-Inspektor 2. Klasse, Welß zu Cosel, zum Lazareth-Inspektor 1. Klasse ernannt worden.

E r l e d i g u n g e n .

Es sind:

- 1) die Pfarrei Binzig durch den Abgang des Pfarrer Huber nach Wohlau; und
- 2) die Curatie, Dorf Leubus, durch den Abgang des Curatus Fäkel nach Bergdorf vacant geworden.

G h r o n i k .

In Mittelwalde der zum Bürgermeister auf 6 Jahr gewählte Kaufmann Geisler bestätigt.

P o c k e n - A u s b r u c h .

In der Stadt Reichthal.

1845
68
Ch

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 7. Mai

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2561. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarngemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufer. Vom 14. März 1845; und
- Nr. 2562. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

Das 11te Stück:

- Nr. 2563. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1845;
- Nr. 2564. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8. November 1841;
- Nr. 2565. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8. November 1841;
- Nr. 2566. Privilegium zur Ausgabe von drei und ein halb procentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesamtbetrage von 28,100 Rthlr. für die Stadt Remel. Vom 14. März 1845; und
- Nr. 2567. Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Bolschhagenschen Chausséebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 16. April 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1845 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angelegt worden, und zwar:

Den 28. Juli	in	Kreuzburg,
= 30.	=	Dels,
= 31.	=	Trebnitz,
= 1. August	=	Trachenberg,
= 2.	=	Bohlau,
= 4.	=	Liegnitz,
= 7.	=	Freistadt.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke leberne Trense, ein Gurthalter und zwei hanfene Stricke, unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Wenzel. v. Schäffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes hohe Rescript:

Da die Strafbestimmung zu 6 des Circular-Erlasses vom 16. April 1825 wegen der böartigen Klauenseuche der Schaafe, in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert:

daß jede Veräußerung eines Schaafer oder mehrerer Schaafe aus einer Herde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Berlin, den 31. März 1845.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. v. Arnim.

An die Königliche Regierung,
zu Breslau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich darauf hingewiesen, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Criminal-Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Breslau, den 23. April 1845.

I.

Der frühere Hülf-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vorpommern“ zu Königsberg in Preußen, Kaufmann Schild in Strehlen, hat diese Agentur niedergelegt, und es ist dieselbe jetzt dem Maurermeister Heumann II. in Strehlen übertragen worden.

Wir haben dem letzten dato, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, die Bestätigung ertheilt.

Breslau, den 22. April 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Ausführung der Stempelstrafen von den Gerichten an die Steuer-Kassen betreffend.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 4. Februar 1828 (Jahrb. Bd. 31 S. 203, 204) sollen Ordnungstrafen, welche wegen vernachlässigter Beobachtung des Stempel-Gesetzes gegen Beamte zu verhängen sind, gleich allen übrigen Stempelstrafen an die betreffenden Steuerkassen abgeführt werden und fließen nicht zu den Salarien-Kassen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements werden auf diese, nach der uns zugekommenen Anzeige nicht regelmäßig befolgte, Vorschrift hierdurch erneuert hingewiesen.

Breslau, den 26. April 1845.

Die Lantième aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das dritte Tertial 1843 kann gegen Quittung bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hier selbst erhoben werden und wird dieß den betreffenden Untergerichten hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 25. April 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

Patentirungen.

Dem Grafen Krockow von Bickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlen-Baumeister H. Wiebe zu Berlin ist unter dem 4. April 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Construction der Kreiselräder, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Inhaber Christ. Dav. Vorster zu Gilpe ist unter dem 8. April 1845 ein Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister bei der Rheinischen Eisenbahn Pellens zu Aachen ist unter dem 13. April 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Reflektoren zu Nacht-Signalen auf Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu gleichem Zwecke zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Zöglinge des Gewerbe-Institut, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17. April 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrensweisen zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die erledigte Curatie zu Merzdorf, Ohlauer Kreises, ist dem zeitherigen Curatie-Administrator Salzborn, und die erledigte Pfarrei in Rothschloß, Nimptschen Kreises, dem zeitherigen Pfarr-Administrator Thamm zu Trelnitz verliehen worden.

Der Unteroffizier Deinert nach bestandener Probezeit als Aufseher des Correctionshauses in Schweidnitz angestellt.

1845 17. Mai 74. *Flö*

N u t z = B l a t t

Der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 14. Mai

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2568. Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1845, betreffend die vor Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 und der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelber;
- Nr. 2569. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. März 1845, wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft nebst der dazu gehörigen Asseluranordnung zu genehmigen geruht haben; und
- Nr. 2570. Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. März 1845, wegen der zu den Pommerischen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zins-Coupons und Talons.

Das 13te Stück:

- Nr. 2571. Allerhöchstes Privilegium vom 4. April 1845, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadtobligationen zum Betrage von 1,500,000 Thalern; und
- Nr. 2572. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Nimptschcher Chaussee. Vom 29. April 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 10. Die Berathung der Militairpflichtigen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinetts-Ordre vom

4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht: daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herrn Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Confession, angewiesen, die Militair-Pflichtigen bei Nachsichung des Aufgebots auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 9. Mai 1845.

Pl.

N 17. Die Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen betreffend.

Die Verordnung, wonach die Landstraßen mit Bäumen bepflanzt werden sollen, wird nicht überall beobachtet, und ist es bei uns mehrfach zur Sprache gekommen, daß im verfloffenen Winter durch den Mangel an Baumpflanzungen Reisende bei heftigen Stürmen und Schneegestöber von den Straßen abwärts Stundenlang auf den Feldern umher irren mußten, bevor sie den Ort ihrer Bestimmung erreichen konnten.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die deßfallige Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen und den Herren Landrätthen und den Polizei-Behörden die Sorge für Erhaltung der bestehenden so wie für Anpflanzung der fehlenden Straßen-Alleen während des diesjährigen Frühjahrs und Herbstes aufzugeben. Wie diesem Auftrage genügt, darüber wollen wir die Anzeige bis zum 15. October e. a. gewärtigen.

Zugleich weisen wir in Betreff der Entdeckung und Bestrafung von Baumfrevlern auf die diesseitigen Amtsblatt-Verfügungen vom 2. und resp. 15. Januar 1819 hin, wonach demjenigen, welcher einen Baumfrevler in der Weise namhaft macht, daß derselbe der That überführt, und dem Gerichte zur Bestrafung übergeben werden kann, eine Prämie bis auf Höhe von Zehn Thalern aus unserer Haupt-Kasse gezahlt werden soll.

Breslau, den 22. April 1845.

I.

Prämien-Aussatz auf die Entdeckung u. der Thäter eines verübten Raubmordes."

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. Mts. ist in Pohe, Kreis Breslau, der Freigärtner David Schnitte und dessen Ehefrau Anna Kosina, geborene Fiedig, dergestalt gemißhandelt und verletzt worden, daß am 12. ejd. Morgens der Tod des David Schnitte erfolgt ist, während die verletzte Anna Kosina Schnitte in das Kloster der Elisabethinerinnen hieselbst geschafft, ihrer Genesung entgegensteht. Den David Schnitteschen Eheleuten ist in jener Nacht Geld im Betrage von circa 30 Rthlr. entwendet worden und dem Vermuthen nach liegt also ein Raubmord vor. Die bisherigen Ermittlungen nach der Thäterschaft — die vermittelte Schnitte hat 3 ihr unbekannte Männer als diejenigen bezeichnet, die sie verletzt haben — sind völlig fruchtlos geblieben.

Da an der Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher viel gelegen ist, so finden wir uns veranlaßt, Demjenigen, welcher zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Thäter erfolgreich mitwirkt, unter Vorbehalt der Genehmigung des königlichen hohen Ministerii, eine Belohnung von fünfzig Thalern hiermit zu versprechen.

Breslau, den 7. Mai 1845.

I.

Den Preis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Verkauf in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks für die Zeit vom 1. Juni c. bis ultimo Octob. c. auf 3 Sgr. pro Stück festgestellt worden ist.

Breslau, den 6. Mai 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Depostaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte und Pupillen-Collegium Depostal-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag und in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Freitag jeder Woche festgesetzt worden sind.

Breslau, den 2. Mai 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts Breslau pro April 1845.

I. Befördert resp. ernannt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Bergius zum Geheimen Justiz-Rath;
- 2) die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Ottow zu Neumarkt und Fiebig zu Glas zu Land- und Stadtgerichts-Räthen;
- 3) die beim hiesigen Ober-Landesgericht angestellten Justiz-Commissarien Schneider und Eugen Müller, der beim hiesigen Stadtgericht angestellte Justiz-Commissarius Hahn und die Patrimonialrichter Pläß hier selbst und von Schrötter zu Landeshut, zu Justiz-Räthen;

- 4) die Patrimonialrichter Eispert in Strehlen, Koschella in Habelschwerdt und Kanther in Rimpfisch, zu unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessoren bei den Gerichten ihrer Wohnörter;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Assessor Güttler zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg;
- 6) der Ober-Landesgerichts-Assessor Deschner zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Glatzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reinerz und zum Notarius im Departement des Breslauer Ober-Landesgerichts;
- 7) der Stadtgerichts-Assessor Dehmel hier selbst zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Münsterberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg;
- 8) der Patrimonialrichter Referendarius Schäffer in Hirschberg hat das Qualifikations-Attest als Ober-Landesgerichts-Assessor erhalten;
- 9) die Auskultatoren Fassong und Himmel zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 10) die Rechts-Kandidaten Machat, Fiebig, Langer, v. Sellhorn und Treutler zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
- 11) der Ober-Landesgerichts-Archivarius Stange und der Ober-Landesgerichts-Sekretär Behnisch zu Kanzlei-Räthen;
- 12) der hiesige Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Cretius zum Rechnungs-Rath;
- 13) der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Dallmer zum Kanzlei-Sekretär;
- 14) der Land- und Stadtgerichts-Rendant Steiger zu Lauert zum Land- und Stadtgerichts-Sekretär;
- 15) der Hülf-Aktuar, Auskultator Ostmann zu Brieg zum etatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Sekretär daselbst;
- 16) der Referendarius Busche zum Stadt-Syndikus in Grossen;
- 17) der invalide Gefreite Flögel zum etatsmäßigen Executor und Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz.

II. Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Benzel zu Trebnitz ist der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

III. Die Staatsanwaltschaft bei dem Ehegericht 1. Instanz ist, an die Stelle des Stadtgerichts-Raths Pflücker, einstweilen dem Stadtgerichts-Rath Lypsius zu Breslau commissarisch übertragen worden.

IV. Versetzt:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lebenheim an das Kammergericht.

V. Pensionirt:

- 1) Der Land- und Stadtgerichts-Registrator und Sekretariats-Gehülfe Richter zu Brieg;
- 2) der Stadtgerichts-Executor Beck zu Breslau.

VI. Gestorben:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Niebler;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator v. Luckowig;
- 3) der Land- und Stadtgerichtsdiener und Executor Mai zu Trebnitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.	
Kreis Frankenstein:				
Lampersdorf	Haase, Karl	Krämer	Lampersdorf.	
Kreis Militzsch:				
Guhre	} Vogel, August Bern-	Kretschmer	Guhre.	
Zawor				hard
Budolowe	} Gottschling, Ri-	Wirthschaftsbeamter	Klein-Dffig.	
Fürstenu				hard
Groß-Dffig				
Klein-Dffig				

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlich-Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. December 1837 auf Boiskowitz im Nimpscher Kreise aus gefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

- Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
 = 1113 über 500 Rthlr.,
 = 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
 = 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
 = 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
 = 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgeklündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingekauft werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Juli d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An die Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Post- und Kammergerichts-Rathes Herru Grein ist der Herr Kammergerichts-Rath v. Rönne von uns zum dritten Mitgliede und Justitiarius der Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt gewählt und von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern als solcher bestätigt worden. — In Gemäßheit des § 51 der Statuten wird dieß hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direction jetzt aus dem Major a. D. Herrn Blesson, dem Rechnungs-Rath Herrn Dzimski und dem Kammergerichts-Rath Herrn v. Rönne besteht.

Berlin, den 1. Mai 1845.

Daß Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
 (gez.) v. Lamprecht.

Patentirungen.

Dem Drahtstift-Fabrikanten Gasl und Graeff zu Wallersfangen ist unter dem 17. April 1845 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln &c.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Pistor und Martinz zu Berlin ist unter dem 20. April 1845 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Heberbarometern auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem C. L. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 23. April 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebungen.

Das dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt unter dem 7. April 1843 ertheilte Patent

auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung der Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Jos. Stroof zu Köln unter dem 30. Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Ausschneiden von Blei- und Zinnröhren, ist erloschen.

C h r o n i k.

Der Hülfslehrer Dr. Hilbebrand ist zum ordentlichen Lehrer am Progymnasium zu Sagan ernannt.

Bestätigt in Folge geschehener Wahl auf 6 Jahre sind:

Zum erstenmal: in Schweidnitz der Kaufmann Scheil als unbesoldeter Rathsherr; in Prausnitz der Gastwirth Sube als unbesoldeter Rathmann; — desgleichen: die unbesoldeten Rathmänner Lieutenant Thater in Herrnsstadt; Franke in Silberberg; Stadtverordnete Riemermeister Paulisch und Bäckermeister Burkert in Reichthal und Stadtverordnete Klesse in Wilhelmsthal; — anderweit: der Bürgermeister Schumann in Neumarkt; und der Kämmerer Rathmann Grühner in Namslau.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der verstorbene emeritirte Erzpriester und Pfarrer Heller in Trebnitz:
 der dortigen Armen-Kasse 10 Rthlr.

Der zu Striegau verstorbene Schuhmacher Klosschwig:
 der dortigen katholischen Schul-Fundation für arme Kinder 30 —

Die zu Habelschwerdt verstorbene Wittwe Mariane Kuntzschke:
 der dortigen Armen-Kasse 10 —

Der verstorbene Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer von Rohrscheidt auf
 Deutschsteine:

den dortigen armen Wittwen und Waisen 400 Rthlr.
 oder 12 Rthlr. jährlicher Rente.

Die in Breslau verstorbene Kretschmer-Wittwe. Barthel geborne Pfohl:

dem Hospital für alte hilflose Dienstkoten hieselbst	300 —
den hiesigen drei evangelischen Kinder-Hospitalen	300 —
dem Knaben-Hospital in der Neustadt außerdem	200 —
dem Hospital zu 11000 Jungfrauen, zum heiligen Geist und zu St. Bernhardin, zusammen	450 —
den hiesigen Kinder-Bewahr-Anstalten	200 —
den hiesigen Stadt-Armen zur Vertheilung	10 —
dem Taubstummen-Institut hieselbst	100 —
dem Blinden-Institut hieselbst	300 —
den Armen zu Woischwig	50 —
den armen Schulkindern daselbst	400 —

370

Die verhehlichte Kretschmer Walter verwittwet gewesene Tschachmann geb. v. Koschem-
 bahr in Breslau:

für arme Schulkinder in Neumarkt 500 Rthlr.

Der Pfarr-Administrator Langer zu Stein-Seiffersdorf, Schweidnigischen Kreises:

der dortigen katholischen Schule auf Schulbedürfnisse überwiesen 48 —
 und für den Fall seines Todes derselben Schule zu gleichem Zweck 43 —

vermacht.

Der in Reichenbach verstorbene Lehngutsbesitzer Schöpß:

der dortigen Armen-Kasse 5 —

1845
27/5
76

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 21. Mai

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Königl. landrätlichen Ämter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1844 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittlungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königl. Landgestüts-Amte zu Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Werckel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Juli c. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1845 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Berordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen:

3 Sgr. in der ersten	} Klasse
4 Sgr. in der zweiten	
5 Sgr. in der dritten	
6 Sgr. in der vierten	

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli d. von den königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.
Breslau, den 13. Mai 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Merkel.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der königlichen Bank, geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hieselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Comptoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Courant-Zahlungen bis auf Weiteres zu $5\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen werden sollen, auch für den Depositat-Verkehr unverändert fortbesteht.

Berlin, den 26. April 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Reichenbach nach Nimptsch über Gnadenfrei.

Nachdem die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Reichenbach nach Nimptsch über Gnadenfrei und das für dieselbe entworfene Statut mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. April d. J. genehmigt worden ist, wird das Gesellschafts-Statut mit gedachter Allerhöchster Cabinets-Ordre hierdurch nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Mai 1845.

I.

Statuten

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße zwischen Reichenbach und Nimptsch über Gnadenfrei, in der Ausdehnung von circa einer deutschen Meile.

Unter der Genehmigung des Staats ist ein Verein zusammen getreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benützung einer chausseemäßigen Straße von der Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Ober-Mittel-Weilau ab über Gnadenfrei und

Ober-Weilau nach Dirsdorf bis zur Nimptsch-Frankensteiner Chaussee in der Ausdehnung von ungefähr einer Meile zum Zweck hat.

Das nachstehende Statut setzt die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Unternehmens, so wie die Verfassung des Vereins fest.

I. Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen:

„Der Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee über Gnadenfrei,“

von Aktionärs gebildet.

Demselben stehen die Rechte einer Corporation in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften zu.

Dem Verein ist das Expropriations-Recht mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanz-Ministers für den Fall der Abwendung, ferner die fisciellen Befugnisse bei der Beschaffung des Chaussee-Bau und Unterhaltungsmaterials mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. Oktober 1844 verliehen worden.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jeberzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cf. § 8 f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen näheren Bestimmungen durch ein Direktorium repräsentirt.

Gnadenfrei ist der Sitz seiner Verwaltung und das königliche Land- und Stadtgericht zu Nimptsch sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee soll an der Reichenbach-Frankensteiner Chaussee da beginnen, wo der Grenzweg zwischen dem Dominium Ober-Mittel-Weilau (Sadebeck) und dem Dominium Ober-Weilau (v. Zeschwig) in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee fällt, von da ab in möglichst grader Richtung und den schon bestehenden Weg im Wesentlichen verfolgend, nach dem westlichen Eingange von Gnadenfrei und dann mit Beibehaltung der alten Straße, mit Ausnahme einer kurzen Strecke im Dorfe Ober-Weilau-Kreuz, durch Gnadenfrei und Ober-Weilau nach Dirsdorf bis in die Nimptsch-Frankensteiner Chaussee führen.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollharmachung der Straße erforderlichen Hebestellen.

§ 6.

Fonds.

Zur Ausführung des Baues ist nach dem anliegenden Anschlage ein Kapital von 21,900 Rthlr.

erforderlich. — Dieses Kapital soll aufgebracht werden durch die vom Staate bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile und durch die successive Einzahlung von 680 Aktien à 25 Rthlr., im Gesamtbetrage von 17000 Rthlr. Ein etwaiger Ueberschuß soll zur Bildung eines Reserve-Fonds (§ 27) verwendet werden.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so ist der Verein verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals unter Genehmigung des Staats, bis zu dem in § 8 a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine aufzubringen.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den allgemeinen betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

- a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage mit den von demselben etwa noch nach § 1 nothwendig zu befindenden Abänderungen, vorbehältlich größerer Beschleunigung, — in diesem Jahre von Gnadenfrei bis Dirsdorf und bis zum 1. September künftigen Jahres (1845) gänzlich zu vollenden, Falls nicht unvorherzusehende und unvermeidliche Hindernisse — namentlich längere Verzögerung durch die im § 1 gedachter Verhandlungen über Expropriationen ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Raathgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;
- b. die Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, — indem zugleich die provinzial-gesetzlich den Adjacenten und resp. der Dorfgemeinde obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnitts aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen worden ist;
- c. die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeld-Hebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;
- d. die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu unterhalten, und er

unterwirft sich hierbei den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörden event. der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird (cf. § 68). Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallige Verfügungen der königlichen Regierung nur der Rekurs an das königliche Ministerium frei;

- e. über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jeberzeit freisteht; auch alljährlich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Regierung einzureichen;
- f. bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chauffeen zur Norm zu nehmen, — also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chauffeen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzungen ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden;

- g. bei der Anstellung der Unterbeamten die Grundsätze des Staats in Betreff der Berücksichtigung der Invaliden möglichst zu befolgen.

§ 9.

Die für die Staats-Chauffeen geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen, finden auf diese StraÙe ebenfalls Anwendung; für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste halbe Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Befätigung des Statuts der Bau dieser ersten halben Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist, eben so findet die weitere Zoll-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecke statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die anschlagsmäßig erbaute Chauffee die vom Staate mit 6000 Thaler pro Meile bewilligte Prämie, nach Verhältniß der Ruthenzahl der Chauffee. Die erste Hälfte der Prämie wird nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ersten halben Meile gezahlt, die andere Hälfte nach Vollendung der ganzen StraÙe.

III. Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§ 12.

Aktien.

Die Aktien werden auf den Namen des Aktionairs nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine

Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

§ 13.

Quittungen.

Ueber die geleisteten einzelnen Zahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftig nach § 12 auszustellende Aktie enthält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

§ 14.

Erste Zahlung und fernere.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Directorii zuerst 10 Procent zur Vereinskasse gezahlt. — Die Höhe der späteren Zahlungen bestimmt das Bedürfnis.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die beiden Breslauer Zeitungen, oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

§ 16.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionairs.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet, und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern von dieser Verpflichtung nicht befreien.

§ 17.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuss nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuss nicht berichtigt worden ist, in eine Konventionalstrafe von 5 Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

In solchen Fällen steht dem Vereine zugleich frei, den Nominal-Betrag sämtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

§ 19.

Interims-Quittungen.

Kann ein Aktionair bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgefüllt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20.

Verlust der Quittungsbogen oder der Aktie.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich ausgedient und amortisirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgedient wird. In gleicher Weise muß eine verlorene gegangene Aktie selbst mortisirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgedient werden kann.

§ 21.

Verzinsung.

Die Einschüsse der Aktionairs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktie mit 4 Prozent jährlich verzinst.

§ 22.

Dividenden.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 Prozent nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnismäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachter, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehöriger und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in den §§ 6 und 27 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich nach der im § 31 Nr. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

§ 23.

Legitimation des Aktionairs.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt nur durch die beiden Breslauer Zeitungen.

Nur der dem Direktorio angezeigte und in dessen Register eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 24.

Verlust der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen dem Vereine.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste des Vereins, er haftet jedoch, — mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee, für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktie. — Zu weiteren Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder der schon erhobenen Dividenden, ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (sfr. § 56).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahmen disponirt worden (§ 56), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 68 stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

§ 27.

Reserve-Fond.

Zur Deckung außerordentlicher Reperaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden u. c. wird ein Reserve-Fond angelegt. Derselbe wird gebildet:

- a. aus dem im § 6 gedachten etwaigen Ueberschusse;
- b. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse von der Anschlagssumme;
- c. durch die jährliche Ueberweisung von 200 Rthln. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;
- d. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 3000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weitere Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 3000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

IV. Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§ 28.

General-Versammlungen.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

- a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
- b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
- c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63);
- d. durch besondere Beamten.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Gnadenfrei gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 30.

Einladung.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die Breslauer Zeitungen, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

§ 31.

Gegenstände der General-Versammlungen.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßelinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollenbung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d);
- 3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
- 4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
- 5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Zolleinnehmer, Begeaufseher u. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
- 6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
- 7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio im § 51 und ferner eingeräumten Befugnisse;
- 8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Begegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u.;
- 9) zur Feststellung der Dividenden nach Raasgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
- 10) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 68).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einem vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des ersteren zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

§ 33.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

Jeder Inhaber von 4 Aktien hat Stimmfähigkeit in der General-Versammlung dergestalt, daß jeder Aktionair so viel Stimmen hat, als er je 4 Aktien besitzt, also

100 Rthlr. zu einer Stimme,

200 Rthlr. zu zwei Stimmen,

300 Rthlr. zu drei Stimmen

und sofort berechtigen.

Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammen treten und durch einen Bevollmächtigten die Stimmen für je 4 Aktien ausüben lassen.

Jeder Aktionair ist übrigens befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, hat indeß, sofern er nicht mindestens 4 Aktien besitzt, nur eine beratende Stimme.

§ 34.

Frauenpersonen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmenrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Zum Bevollmächtigten kann jeder Aktionair auch einen Nichtaktionair bestellen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 5 verschiedene Aktionaire bei Ausübung des Stimmrechts vertreten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

§ 36.

Legitimation.

Jeder Aktionair muß sich in der General-Versammlung durch Produktion des Quittungsbogens oder der Aktie legitimiren. Es muß also auch jeder, welcher nach § 33 mehrere Stimmen für sich in Anspruch nimmt, sein Recht dazu durch Vorzeigung sämtlicher Aktien oder Quittungsbogen nachweisen. — Einen gleichen Nachweis muß der Bevollmächtigte für seinen Mächtgeber führen.

§ 37.

Leitung der Versammlung.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 63) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Diesem übergibt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 38.

Verfahren.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionairs und resp. deren Vertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden. — Nach erfolgter Verlesung wird dasselbe von sämtlichen Aktionairs unterschrieben und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und specielle Anträge zu formiren.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Bei Stimmengleichheit in der Wahl der Direktoren entscheidet des Loos.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§ 42.

Folgen des Ausbleibens.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der General-Versammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit für beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§§ 41, 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt und dadurch die ersteren aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reservefond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V. Direktion.

§ 45.

Direktorium.

Das Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen. Von diesen übernimmt der erste Direktor die specielle Leitung aller Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesamtdirektoriums, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositarischer Verwaltung gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassensführende Direktor und nach einer der andern Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 46.

Der erste und der kassensführende Direktor erhalten während der Dauer des Amtes ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

§ 47.

Dauer des Direktoriums.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle 3 Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 48.

Dhne erhebliche und als solche von der General-Versammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählte Stellvertreter vertreten, deren Zahl der, der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste so wie der kassensführende Direktor werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§ 51.

Befugnisse des Direktorii.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, — so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, — selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen, und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, deren Ernennung der General-Versammlung nach § 31 nicht vorbehalten ist, als Sollenehmer, Begeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen des Vereins zu verwalten, — die Vertheilung der Dividende zu bewirken, — den Verein in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthln. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors, und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letzteren unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fond und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch eingehenden Einnahmen, vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehen kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch bringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung, und insofern dabei nicht bloß über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionair zu einer weiteren Verhaftung verpflichtet werden soll, — die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

§ 57.

Pflichten des Direktorii.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens, nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 63 rc.) abgenommen.

§ 59.

Versammlung des Direktorii.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Beratungen während des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährlich.

§ 60.

Verhältnisse des Direktorii unter sich.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial-Versammlungen, und giebt den Ausschlag, wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktorii werden in einem Protokolle niedergelegt.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig erscheint, oder das Votum der Mit-Direktoren schriftlich zu erfordern.

In allen schleunigen Fällen kann er, bis auf weitere Beschlussfassung, das Erforderliche allein verfügen.

§ 62.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Kommissarius vertreten zu lassen.

VI. Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorio besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der General-Versammlung gebildet wird (§ 31).

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Jedoch tritt diese Verpflichtung nach Ablauf von 3 Jahren wieder ein.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen, und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten resp. zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach § 31 und 58 vorzulegen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der StraÙe nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfalliger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehens ins Werk zu setzen, — so kann er

zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zollerhebung, nebst den zur Zeit, der ersten Aufforderung vorhanden gewesenem und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 25 Jahre nach dem im § 8 für die Vollenbung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein.

Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitt festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollenbung des Baues festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf, und eventualiter auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Stande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrne Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Vereine bezahlt.

Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch im bequemen fahrbaren Zustande erhalten werden kann.

§ 71.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den, mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Gnabensfrei, den 27. Dezember 1844.

Prittwich = Gaffron. Schölzel. v. Seidls. Graf Ködern. Seidel.
 Ehrhardt. Gr. v. Pfeil-Ellguth. v. Dannenberg. J. G. Mirbt u. Söhne.
 v. Bornstedt. Haag. J. G. Steinberg. G. v. Lindener. C. Sadebeck.
 T. Marx. C. F. Schollmann. Kattner. Müller. Dertel. v. Reibnig.
 Marx. Dr. Zembisch sen. Dr. Zembisch jun. v. Eschirschky. C. Reichel.
 v. Weger. Leporin. Löhrich. Thust. J. Straub. Köchel. C. Neumann.
 Hauenschild. Knappe. König. Haffe. Karger. Weiner. Graf v. Pfeil.
 Fehr. v. Ganig. J. Krieg. G. Ditto. J. Favre. Weinrich.

Die Richtigkeit der Unterschriften bescheinigt:

Wichura als Richter.

Nachstehende wörtlich also lautende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich die Errichtung der unter dem Namen „Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussée über Gnadenfrei“ zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mit den, in dem Befehle über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, indem Ich zugleich das anliegend zurückerfolgende, von derselben unterm 27. Dezember v. J. vereinbarte und gerichtlich vollzogene Statut hierdurch bestätige.

Potsdam, den 11. April 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell
und Uhden.

deren Original sich in den Akten des Königl. Finanz-Ministerii befindet, wird unter dessen Siegel hiermit für den Aktien-Verein für die Reichenbach-Nimptscher Chaussée in glaubigster Form ausgefertigt.

Berlin, den 29. April 1845.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Bestätigungs-Urkunde
für den Aktien-Verein für die Reichenbach-
Nimptscher Chaussée.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assuranz-Societät unseres Departements pro 1844 Seitens der Königl. hohen Ober-Rechnungs-Kammer bechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß:

I. Bestand.

Laut der am 31. Januar 1844 abgeschlossenen Rechnung
pro 1843 3468 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

II. An Defecten.

Nichts.

III. An Societäts-Beiträgen.

Nichts.

IV. ad extraordinaria.

Zinsen à 2 pCt. von den bei der Königl. Bank deponirten
3000 Rthlr. für 3 Jahr 5 Monate 205 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Summa aller Einnahmen 3673 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgabe betrug:

I. An Societätshülfe.

Nichts.

II. An Receptur = Lantième.

2 Rthlr. 1 Egr. 6 Pf.

III. ad extraordinaria.

Für Beschaffung von Formularen zu Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro 1844 und Amtunkosten

28 Rthlr. 28 Egr. — Pf.

Summa aller Ausgaben 30 Rthlr. 29 Egr. 6 Pf.

Mithin Bestand

3642 Rthlr. 3 Egr. 4 Pf.

und zwar:

baar 642 Rthlr. 3 Egr. 4 Pf.

in Bant-Obligationen 3000 Rthlr. — Egr. — Pf.

i. e. wie vor.

Breslau, den 8. Mai 1845.

I.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dr. med. Keller zu Frankenstein zum Bade- und Brunnenarzt für Nieder-Langenuß erwählt, und dessen Ernennung von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 9. Mai 1845.

I.

Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro IV. Quartal 1844 betreffend.

Nachdem die gesetzlich beschleunigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1844 für das vierte Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1844 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Kemtern und Forst-Kendanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugestellt worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Kent- und Domainen-Kemtern zc. abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. Mai 1845.

III.

Betreffend eine Veränderung in den zu den Getreide-Markt-Städten geschlagenen Bezirken im Siegnitzer Regierungs-Bezirk.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April 1822 (Siegnitzer Amtsblatt pro 1822 Seite 126) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach vernom-

menem Gutachten der Kreisstände und in Uebereinstimmung mit der königlichen General-Kommission von Schlesien der Kreis Bolkenhain in Hinsicht auf § 74 der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von dem Markt-Ort-Bezirk Fauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Marktorthe erhoben worden ist.

Diese Abänderung findet jedoch auf diejenigen Renten keine Anwendung, die bereits vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung durch Verträge in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind.

Liegnitz, den 18. April 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1845 verloosten polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Kendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15. Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besonderen auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Cursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist.

Potsdam, den 28. März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Director.

Patentirungen.

Dem Schul-Amts-Kandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Forstmann und Hufmann zu Berden ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Kragmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Direktor E. Hanewald und dem F. Große zu Lössen bei Brieg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Zieding und Comp. zu Magdeburg, ist unterm 2. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedr. Kesten zu Gute-Hoffnungshütte, im Kreise Duisburg, sind unterm 5. Mai 1845 zwei Patente, und zwar

- 1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtobaks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und
- 2) auf eine Vorrichtung an Grädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, imgleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Höpfle in Stettin ist unter dem 7. Mai 1845 ein Patent

auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent - Aufhebung.

Daß dem Riethmacher Joh. Karl Kraß zu Elberfeld unter dem 20. Juni 1844 ertheilte Patent

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Ein- schlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

ist erloschen.

C h r o n i k.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar L'Hiver ist zum Kreis-Secretär des Namslauschen Kreises befördert worden.

Der zeitherige Kantor in Sarne, Litte, als Kantor an der evangelischen Kirche, und Lehrer an der evangelischen Schule zu Sulau.

Der bisherige Pfarrer Siegmund Stephan in Wohlau ist zum Pfarrer der katholischen Curatie in Dhlau, und an dessen Stelle der bisherige Pfarrer zu Binzig, Martin Huber, zum Pfarrer der katholischen Curatie in Wohlau befördert worden.

Der bisherige Curatus zu Leubus, Alvarus Jäckel, ist zum katholischen Pfarrer in Bergdorf, Kreis Münsterberg, ernannt worden.

Die Kandidaten des evangelischen Predigt-Amtes: Kiedel aus Pohn.-Wartenberg, ist zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Droschkau, Namslauer Kreises;

Heinrich August Gerhard zum Pastor secundarius an der evangelischen Kirche zu Großburg, Kreis Strehlen;

Reinhold Schlegel zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Pischorsine, Wohlauer Kreises, vocirt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Robert Friedrich Redlich ist zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Bantke und Dahme, Wohlauer Kreises, und der bisherige Eleve des Musik-Instituts für Kirchen-Musik, Karl Rettner, zum Kantor an der evangelischen Kirche in Dhlau vocirt worden.

(Paul Tzschachmannsche Stiftung.) Das von der verehelichten Partikulier Walter vermittelt gewesene Tzschachmann geb. v. Koschenbahr in Breslau für arme Schulkinder in Neumarkt geschenkte Kapital von 500 Rthlr. führt den vorangegebenen Namen. (Bergl. Stück 20 S. 158).

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In der Stadt Auras; — im Dorfe Leubel, Wohlauschen Kreises.

29 May 1845
81

A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Breslau, den 28. Mai

1845.

I n s t r u c t i o n,

die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften betreffend.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften nach Raasgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 341 ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

- 1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
- 2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, so fern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er, noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwicklung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausge-

bildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

- 1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im höheren Interesse des Gemeinwohles besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe
- 2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Communications-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbei gezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre.

Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Instruktion,

die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Alle bei der königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hieselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. December d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr 18. Die Impfung der Schutzblattern durch natürlichen Impfstoff betreffend.

Mittheilungen, welche uns von dem Königlichen Schuß-Impfungs-Institut zu Berlin über die daselbst angestellten Versuche gemacht worden, beweisen, daß der neuerlich zu Kopen, Briegschen Kreises, aufgefundenen Schuppocken-Impfstoff bei Kühen sich als vollkommen den Erwartungen entsprechend bewiesen habe.

Zugleich aber erfahren wir auch auf diesem Wege, daß sich die blauen Pocken an den Cutern der Milchkühe an mehreren Orten der Monarchie haben wahrnehmen lassen. Indem dies auch in Schlesien wahrscheinlich der Fall sein möchte, fordern wir die Herren Landräthe und Medicinal-Beamten auf, darauf ein wachsames Auge zu halten und erfuchen die Guttsbesitzer und Landwirthe, welche dergleichen bei ihren Heerden bemerken, sofort dem betreffenden Kreis-Physikus davon Nachricht zu geben und ihm sobald als möglich Lympe aus denselben auf Nadeln, Glasplatten, oder in Haarröhren einzusenden. Bei Beobachtung derselben empfehlen wir folgende Punkte zu beachten: Ursprung, Verlauf und Verbreitung der Krankheit, — Anzahl der davon zuerst befallenen Kühe, — Alter und Race der Kranken, — waren sie frischemilchend? — Hat die Krankheit schon früher in derselben Heerde, demselben Orte u. s. w. geherrscht, und sind von den jetzt erkrankten Häuptern einige zum zweiten Male davon befallen? — Wie lange sind die jetzt erkrankten Häupter in der Heerde, sind sie kürzlich angekauft und von woher? — Hat vor Kurzem ein Wechsel in der Fütterung stattgefunden? — Haben vor Kurzem Variolae oder s. g. Varioliden unter den Bewohnern des Ortes oder den Dienstleuten des Amtes geherrscht, oder Maul- und Klauen-seuche, oder Mauke unter dem Viehstande? — Liegt der Ort hoch, niedrig, in bruchiger Gegend? — Sind die melkenden Mägde angesteckt, wie war der Verlauf der Pusteln?.

Wir benützen diese Gelegenheit um die Impfsärzte auf die von uns in unserm Amtsblatte v. J. 1830 St. 16 S. 100 ff. angegebenen Vorichtsmaßregeln bei dem Impfgeschäfte aufmerksam zu machen.

Breslau, den 16. Mai 1845.

I.

Betreffend den Verkauf des Phosphorkleisters.

Durch das Rescript des Königlich hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, d. d. Berlin den 21. März c., ist den Apothekern vorgeschrieben worden, den Phosphor und den aus demselben zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bereiteten Kleister, auf gleiche Weise zu verwahren, wie die anderen Gifte, auch beide nur gegen Giftscheine zu verkaufen:

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird jedem Nichtapotheker bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. der Verkauf des Phosphorkleisters verboten.

Breslau, den 2. Mai 1845.

I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höherer Bestimmung dem Dominio Schweinern, Breslauer Kreises, resp. dem Dominal-Gehöfte in Schweinern, der Name

„Weidenhof“

beigelegt worden ist.

Breslau, den 15. Mai 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammer-Direktor und geheimer Justizrath v. Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Beigel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach § 23 lit. d—g. zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach § 23 lit. d. 3 angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten.

Berlin, den 26. April 1845.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Graf von der Schulenburg.

Patentirung.

Dem Kammacher Anton Diedrich Apenbrink zu Brake bei Bielefeld ist unter dem 17. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammseh-Maschinen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfegung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem K. Herrenkohl zu Aachen am 12. Mai 1844 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfegung, ist erloschen.

C h r o n i k.

An die Stelle des Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Schiwig zu Namslau ist das erledigte Namslauer Archipresbyterat und Schulen-Inspectorat dem Actuarius Circuli Pfarrer Polomski zu Ekersdorf provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor v. Kehler hat seine Entlassung aus dem Justiz-Dienst nachgesucht und erhalten. Derselbe ist nunmehr zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der in Reichenbach auf anderweite sechs Jahre wieder erwählte unbefordete Rathsherr Conditor Gustav Bratke ist bestätigt worden.

Der in Neurode zum unbefordeten Rathmann gewählte Kaufmann Anton Caspari ist als solcher bestätigt.

Der bisherige Schul-Adjuvant Brauner ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Gorsenz, Kreis Militsch, befördert worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant August Meyer ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Glas ernannt und als solcher bestätigt worden.

V e r m ä c h t n i s s.

Der am 23. März in Breslau verstorbene Bürger und Uhrmacher Franz Thiel: dem hiesigen katholischen Bürgerhospital zu St. Anna 50 Rthlr.

P o d e n = A u s b r u c h.

In Saderschewe, Kreis Trebnitz.

Getreide- und Courage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1843.

Namen der Erbte.	B e i g e n ber Eckeffel.		B r o g g e n ber Eckeffel.		G e r s t e ber Eckeffel.		G a s e r ber Eckeffel.		G e u ber Gemeinr.	S i r o b ber Eckeffel																				
	gute E o r t e	geringe E o r t e	gute E o r t e	geringe E o r t e	gute E o r t e	geringe E o r t e	gute E o r t e	geringe E o r t e																						
Breslau . . .	114	7	7	4	1	1	9	8	1	6	2	1	2	3	—	28	11	—	25	7	—	22	3	—	19	7	4	6	10	
Brüg . . .	111	8	1	1	10	6	9	1	6	3	1	2	3	—	29	9	1	—	25	6	—	22	3	—	20	10	—	21	10	
Frankfurt . . .	118	6	1	6	3	1	14	6	1	8	6	1	4	6	1	—	29	9	1	—	3	—	23	9	—	16	—	3	15	
Magd . . .	121	9	1	11	9	1	14	6	1	10	—	1	4	3	1	—	29	6	—	—	—	—	20	9	—	18	—	3	6	
Gubrau . . .	119	9	1	13	9	1	4	6	1	11	2	6	1	2	2	—	29	6	—	—	—	—	21	3	—	19	—	4	3	
Gabelsweib . . .	118	6	1	13	10	1	15	1	1	11	6	1	4	3	1	—	29	6	—	—	—	—	21	3	—	19	—	4	12	
Spinnberg . . .	115	6	1	11	11	1	12	—	1	9	9	1	1	3	—	27	3	—	—	—	—	—	23	3	—	15	—	3	7	
Gramlau . . .	115	6	1	11	11	1	4	11	1	3	—	1	1	2	—	29	5	—	—	—	—	—	23	2	—	17	2	4	14	
Neumark . . .	116	—	1	11	—	1	10	—	1	5	—	1	2	—	—	27	—	—	—	—	—	—	22	—	—	21	—	4	5	
Stimpf . . .	119	—	1	11	—	1	11	—	1	5	—	1	3	—	28	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	19	—	3	25	
Elbau . . .	111	—	1	6	—	1	8	11	1	5	9	1	3	—	27	9	—	—	—	—	—	—	23	9	—	19	—	—	—	
Dele . . .	115	7	1	13	6	1	4	5	1	4	5	1	2	1	—	29	8	—	—	—	—	—	21	3	—	17	6	3	25	
Preussisch . . .	114	7	1	12	7	1	4	6	1	8	—	1	3	—	28	—	—	—	—	—	—	—	24	10	—	21	—	4	4	
Reichenbach . . .	114	7	1	12	7	1	4	6	1	8	—	1	3	—	29	10	1	—	—	—	—	—	24	10	—	22	—	5	4	
Reichenstein . . .	118	6	1	12	9	1	13	9	1	8	9	1	4	5	3	—	25	6	—	—	—	—	25	6	—	14	—	3	3	
Schweibitz . . .	125	—	1	17	—	1	13	9	1	7	9	1	1	4	3	—	28	—	—	—	—	—	—	20	3	—	22	—	4	22
Stein . . .	116	—	1	12	—	1	9	—	1	5	7	1	4	4	1	—	27	10	—	—	—	—	24	—	—	23	—	5	5	
Strigau . . .	114	11	1	4	5	1	11	1	1	4	5	1	1	2	5	—	27	5	—	—	—	—	26	3	—	21	5	—	—	
Woblan . . .	113	10	1	9	10	1	10	—	1	7	1	6	5	1	2	—	27	10	—	—	—	—	26	3	—	21	5	—	—	
Kradenbergl . . .	112	—	1	10	—	1	10	—	1	6	5	1	2	5	—	28	5	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	
Radenbergl . . .	115	—	1	14	—	1	14	—	1	8	—	1	1	—	—	28	6	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	

Im Durchschnitt . . . 116 | 3 | 1 | 10 | 11 | 1 | 9 | 8 | 1 | 6 | 2 | 1 | 2 | 3 | — | 28 | 11 | — | 25 | 7 | — | 22 | 3 | — | 19 | 7 | 4 | 6 | 10

Mittelspreis 1 Sdl. 13 Gr. 7 Pf. 1 Sdl. 7 Gr. 11 Pf. 1 Sdl. — Gr. 7 Pf. — Sdl. 23 Gr. 11 Pf.

Breslau, den 7. Mai 1843.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Am t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 4. Juni

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer von dem großbritannischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wosern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Expedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Expedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte courfiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sch. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preussischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:

- a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
- b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;

2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:

am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Kbsfeld, Dorsten und Wesel;

3) über Hamburg, geht zwar noch etwas schneller, aber theurer:

Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Packetböte von London nach Hamburg ab) nach allen preussischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Expedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preussischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Expeditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General = Post = Amt.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1845 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Notgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

Den 28. Juli in Kreuzburg,
 = 30. = = Dels,
 = 31. = = Trebnitz,
 = 1. August = Trachenberg,
 = 2. = = Wohlau,
 = 4. = = Liegnitz,
 = 7. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippenseger erweisen sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalster und zwei hanfene Stricke, unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gg. v. Stein. Wenzel. v. Schäffer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Alle bei der königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{1}{2}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hieselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Verfäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Verwenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.
gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

B e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r Königlichen Regierung.

Das Verfertigen von Lichtbildern (Daguerreotypen) betreffend.

Die Frage: ob und in wiefern das Verfertigen von Lichtbildern (Daguerreotypen) der Gewerbesteuer unterworfen?

ist durch ein Ministerial-Rescript vom 13. d. Mts. nunmehr dahin entschieden, daß das Daguerreotypen nicht für die Ausübung einer Kunst, sondern nur für eine solche mechanische Thätigkeit zu erachten ist, die, sofern solche gegen Entgelt geschieht, einen Gewerbebetrieb in sich schließt. So lange dieser indefs nur im Wege des stehenden Verkehrs Statt findet, ist derselbe der Gewerbesteuer nicht unterworfen, wohl aber, wenn das Anerbieten zum Verfertigen von Lichtbildern gegen Entgelt im Umherziehen geschieht. In diesem Falle bedarf es dazu dann auch des vorschristsmäßigen Gewerbescheins zu dem vollen Jahres-Steuerfuß von 12 Rthlr., der bei Vermeidung der gesetzlichen Hausir-Contraventionsstrafe, in Voraussetzung der vorschristsmäßigen persönlichen Erfordernisse, bei uns auf ordentlichem Wege nachgesucht werden muß.

Dasselbe gilt von einem etwaigen Hausirhandel mit Lichtbildern.

Hienach haben die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden und das betreffende Publikum sich zu achten.

Breslau, den 23. Mai 1845.

III.

Betreffend die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterfügungen.

Zur Abstellung der bei den Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterfügungen eingetretenen Mißbräuche, ist von dem Hohen Ministerio des Krieges mittelst Rescripts vom 26. September 1839 Nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterfügung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
- 2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden; und endlich
- 3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, nachsichtlich als unruhige Quärlauten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen;

vergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle diejenigen nun, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, haben sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 24. Mai 1845.

I.

Betreffend Strafbestimmungen gegen Schiffer, die nicht alle Feuerungen sofort auslöschten, sobald ihren Fahrgenügen Pulver-Transporte begegnet.

Es ist bei Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des § 41 des Reglements vom 23. Dezember 1833 auf Rähnen, welche dem Pulver-Transport begegnen, ungeachtet von Seiten des Transport-Kommandos die ange-

ordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Um dergleichen Uebertretungen der Vorschrift künftig mit mehr Nachdruck entgegen treten zu können, bringen wir in Gemäßheit höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Schiffer,

daß fortan die Nichtbefolgung der im § 41 des Reglements enthaltenen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden wird.

Breslau, den 29. Mai 1845.

I.

Des Herrn General-Postmeisters Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz hat für alle Kur- und Verpflegungs-Kosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armen-Fond gesetzlich zu zahlen hat, in so fern sie von den betreffenden Kommunal-Behörden oder Kassen an öffentliche Behörden, unter öffentlichem Siegel und der Rubrik:

„Armen-Kur- oder Verpflegungs-Kosten“

versendet werden, die Portofreiheit bewilligt, und die Postanstalten demgemäß mit Anweisung versehen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Mai 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) Statt gehaltenen fünften Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamtbetrag von 26,775 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

- Nr. 23 auf Haltauf,
- „ 62 „ Streibelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
- „ 164 „ Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
- „ 232 „ Carolath-Deuthener Majorats-Güter,
- „ 424 „ Herrschaft Malmig,
- „ 530 „ Pofnitz und Krug.

à 500 Rthlr.

- Nr. 1052 auf Haltauf,
- „ 1162 „ Kaldaun,
- „ 1263 „ Herrschaft Saabor,

Nr. 1418	auf	Carolath-Deuthener Majorats-Güter,
= 1578	=	Albendorf c. p.,
= 1816	=	Kuttlau,
= 1878	=	Groß-Deutschen,
= 1961	=	Bärtschdorf,
= 2585	=	} Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Somitz,
= 2611	=	
= 2691	=	
= 2696	=	

à 200 Rthlr.

Nr. 3114	auf	Wülfshau,
= 3371	=	Baldvorwerk,
= 3406	=	Herrschaft Saabor,
= 3438	=	} beegleichen,
= 3446	=	
= 3557	=	} Graybowitz,
= 3622	=	
= 3654	=	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
= 3954	=	Wittendorf I. und II. Theils,
= 3963	=	Herrschaft Schwieben,
= 4112	=	} Albendorf c. p.,
= 4169	=	
= 4289	=	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
= 4319	=	Gewehrsewitz,
= 4434	=	} Kuttlau,
= 4450	=	
= 4518	=	Herrschaft Rallwitz,
= 4680	=	Koschentin und Tworog,
= 4694	=	Radoschau,
= 4700	=	} Bärtschdorf,
= 4728	=	
= 4792	=	Wettshütz,
= 4897	=	Lossen c. p.,
= 15034	=	} Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Somitz.
= 15130	=	
= 15162	=	
= 15196	=	
= 15264	=	
= 15336	=	
= 15362	=	

§ 100 Rthlr.

Nr. 5503	auf	Branig,	
" 5517	"	Dobran,	
" 5538	"	Guhrowig,	
" 5567	"	Ober- und Nieder-Lubie,	
" 5598	"	Kottwig,	
" 5648	"	Kettkau und Zubehör,	
" 5766	"	Ober-, Mittel- und Nieder-Brune,	
" 5785	"	Wiegshüh,	
" 5868	"	Bojabel und Kern,	
" 5880	"	} Femlig, Merzdorf und Neudorf,	
" 5892	"		
" 5904	"		
" 5950	"		
" 5956	"		
" 5972	"		
" 5986	"		
" 6030	"	} Mediat-Herzogthum Ratibor,	
" 6049	"		
" 6069	"		
" 6235	"		Balboorwerk,
" 6419	"		Herrschaft Saabor,
" 6514	"		Bladen,
" 6907	"		Wittendorf I. und II. Theils,
" 7139	"		} Albandorf c. p.,
" 7178	"		
" 7558	"		Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
" 7663	"	Ober-, Mittel und Nieder-Kostersdorf,	
" 7780	"	Weißholz,	
" 7971	"	Herrschaft Mallig c. p.,	
" 8138	"	Koschentin und Tworog.	
" 8216	"	Kadoschau,	
" 8264	"	} Bärtschdorf,	
" 8319	"		
" 8335	"	} Ragdorf,	
" 8422	"		
" 8572	"	Oniow,	
" 8636	"	Loffen c. p.,	
" 8689	"	} dergleichen,	
" 8760	"		
" 8768	"		

Nr. 8798	auf	}	Riewobnif,
= 8831	=		
= 8877	=		Gzeppelwig,
= 8934	=		Comprachtzig,
= 10391	=		
= 10460	=		
= 17188	=		
= 17216	=		
= 17242	=		
= 17259	=		
= 17304	=	}	Siemianowig, Rabzionkau, Laffowig und Sowig.
= 17307	=		
= 17326	=		
= 17350	=		
= 17354	=		
= 17379	=		
= 17444	=		
= 17457	=		
= 17647	=		
= 17651	=		

à 50 Rthlr.

Nr. 10851	auf	}	Flämischdorf,
= 10870	=		
= 10880	=	}	Deutsch-Krawarn und Kauthen,
= 10975	=		
= 11019	=		Postelwig,
= 11041	=	}	Brune,
= 11048	=		
= 11055	=		Lissa,
= 11236	=		Boiskowig,
= 11265	=		Bojadel und Ketz,
= 11286	=		Jemlig, Merkzdorf und Neudorf,
= 11344	=		Kalbaun,
= 11358	=		Mediat-Herzogthum Ratibor,
= 11400	=		Döberzdorf und Malkowig,
= 11409	=		Ober- und Nieder-Alt-Bohlan,
= 11455	=		Herrschaft Saabor,
= 11562	=		Albendorf c. p.,
= 11566	=		Ober-, Mittel- und Nieder-Kofterzdorf,
= 11571	=	}	Kuttlau,

Nr.	11578	auf	Vanisch,
=	11589	=	} Herrschaft Kallmig,
=	11603	=	
=	11629	=	} Koschentin und Lworoq,
=	11631	=	
=	11667	=	Wagdorf,
=	11709	=	Lossen,
=	11768	=	Niewodnik,
=	12480	=	Siemianowiz, Kazyonkau, Lassowiz und Sowiz.

à 25 Rthlr.

Nr.	20522	auf	} Dobrau,
=	20552	=	
=	20616	=	} Nieder-Schwirklan,
=	20636	=	
=	20644	=	} Guhrmig,
=	20653	=	
=	20740	=	Stupsko,
=	20760	=	} Ober- und Nieder-Lubie,
=	20770	=	
=	20780	=	} Dombrowka,
=	20805	=	
=	20817	=	} Kottwig,
=	20881	=	
=	20941	=	} Galtauf,
=	20980	=	
=	21035	=	} Kettkau und Zubehör,
=	21037	=	
=	21059	=	} Raute,
=	21128	=	
=	21139	=	} Deutsch-Krawarn und Kautzen,
=	21147	=	
=	21160	=	} Ischisten und Klein-Beltzsch,
=	21162	=	
=	21217	=	} Bältzschau,
=	21220	=	
=	21251	=	} Herrschaft Biegshöh,
=	21334	=	
=	21382	=	} Bältzschau,
=	21404	=	
=	21608	=	Herrschaft Biegshöh,

Nr. 21782	auf	Streibelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
= 21888	=	} Bojadel und Kern,
= 21973	=	
= 22006	=	} Zemlig, Mergdorf und Neuborf,
= 22008	=	
= 22182	=	Rebiat-Herzogthum Ratibor,
= 22204	=	} Döbersdorf und Malowisch,
= 22214	=	
= 22230	=	} Groß- und Klein-Osten, Niebe und Kittlau,
= 22241	=	
= 22307	=	Herrschaft Saabor,
= 22327	=	Ottendorf c. p.,
= 22347	=	Herrschaft Koschowitz und Zaborowitz,
= 22384	=	Bojadel und Kern,
= 22395	=	Albendorf c. p.,
= 22422	=	Deutsch-Kessel,
= 22578	=	Kuttlau,
= 22615	=	Herrschaft Mallmig c. p.,
= 22727	=	} Radoschau,
= 22729	=	
= 22806	=	} Lossen c. p.,
= 22816	=	
= 22826	=	} Niewodnik,
= 22829	=	
= 23612	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowig,

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1845 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Kuffer et Comp. oder in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach § 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember l. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

Nr. 10,743 bis einschließlich Nr. 10,746 auf Haltau à 50 Rthlr.

in der 2. Verloofung vom Jahre 1841

- Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
 = 21839
 = 21849 } auf Skalung über 25 Rthlr.
 = 21851

in der 3. Verloofung vom Jahre 1842

- Nr. 3560 } auf Saabor à 200 Rthlr.
 = 3561 }
 = 5661 } auf Rauke à 100 Rthlr.
 = 5669 }
 = 6438 auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.
 = 11472 } auf Deutsch-Kessel à 50 Rthlr.
 = 11473 }
 = 11483 } auf Schwusen und Tschwitzchen à 50 Rthlr.
 = 11485 }
 = 21625 auf Biegschüg à 25 Rthlr.
 = 21642 bis einschließlich Nr. 21648
 = 21654 bis einschließlich Nr. 21659 } auf Wildschüg à 25 Rthlr.
 = 21663 und
 = 21664

in der 4. Verloofung vom Jahre 1843

- Nr. 796 } auf Siemianowig à 1000 Rthlr.
 = 861 }
 = 1081 } auf Deutsch-Krawarn und Kautchen à 500 Rthlr.
 = 1082 }
 = 1912 auf Koschentin und Tworog à 500 Rthlr.
 = 3077 auf Kettkau à 200 Rthlr.
 = 3078 } auf Rauke à 200 Rthlr.
 = 3079 }
 = 3643 und } auf Koschowitz und Zaborowig à 200 Rthlr.
 = 3681 }
 = 15316 bis einschließlich } auf Siemianowig à 200 Rthlr.
 = 15320 }
 = 7006 auf Glinig, Zboroweki und Bogdalla à 100 Rthlr.
 = 7007 und }
 = 7011 } auf Hofadel und Kryn à 100 Rthlr.
 = 6322 }
 = 6324 } auf Saabor à 100 Rthlr.
 = 6326 bis einschließlich }
 = 6329 }

Nr. 17631	bis einschließlich	} auf Siemianowitz à 100 Rthlr.		
= 17640				
= 11363	} auf Döberdorf und Markowitz à 50 Rthlr.			
= 11365				
= 11367				
= 11369				
= 11370				
= 11371	} auf Groß-Osten à 50 Rthlr.			
= 11374				
= 11375				
= 11376				
= 11377				
= 11379				
= 11380				
= 11381				
= 21449			} auf Nieder-Markowitz à 25 Rthlr.,	
= 21450				
= 21451				
= 21452				
= 21453				
= 21454				
= 21460				
= 21461				
= 21462				
= 21463				

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

P o t e n = A u s b r u c h .

In Zülinsburg, Kreis Dels, sind die modificirten Blattern ausgebrochen.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 11. Juni

1845.**Allgemeine Gesetz-Sammlung.**

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2573. Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöst worden sind. Vom 25. April 1845; und
- Nr. 2574. Allerhöchste Bestätigungsordre vom 7. Mai 1845, die Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend; vom 27. Februar d. J.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach einer von dem großbritannischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Expedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Expedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Packetböte couriren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sch. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preussischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

- 1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
 - a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe, und nach allen süddeutschen Ländern;
 - b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;

2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:

am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Postämter Emmerich, Kleve, Rißfeld, Dorsten und Wesel;

3) über Hamburg, jezt zwar noch etwas schneller, aber theurer:

Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketböte von London nach Hamburg ab) nach allen preussischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Expedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preussischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Expeditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General-Post-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g .

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{1}{2}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren dießfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hier selbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Verfümmung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem nunmehr die Super-Revision der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societät, durch Sr. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und den hierzu ernannten Ausschuß des gegenwärtigen achten Provinzial-Landtages erfolgt ist, werden die Ergebnisse dieser Rechnung, gemäß der Bestimmungen der §§ 93 und 94 des Regl. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1. Januar 1843 betrug die Haupt-Versicherungssumme	23,539,910 Rthlr.
sämtlicher Gebäude	
der Zugang pro 1843 betrug	1,862,210 Rthlr.
der Abgang	187,890
der pro 1843 verbliebene Zugang betrug daher	<u>1,674,320</u>
mithin waren ultimo December 1843 versichert	<u>25,214,230 Rthlr.</u>

In Beiträgen waren zu entrichten:

a. ordentliche:

pro I. Semester	21,162 Rthlr.	23	Egr.	8	Pf.
" II. " "	21,908	14	"	7	"

b. außerordentliche

	63,488	11	"	—	"
--	--------	----	---	---	---

zusammen

	<u>106,559 Rthlr.</u>	19	Egr.	3	Pf.
--	-----------------------	----	------	---	-----

Am Jahreschluß verblieb Rest

	2,930	11	"	6	"
--	-------	----	---	---	---

Folglich sind eingekommen

	<u>103,629 Rthlr.</u>	7	Egr.	9	Pf.
--	-----------------------	---	------	---	-----

Zu vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1843 hinzugetreten:

1) der Kredit-Vorschuß aus der Staatskasse, welcher bei der Königlichen Regierungshaupt-Kasse, zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten eröffnet worden ist, mit 8,000 Rth. — Egr. — Pf.

2) die verbliebenen Bestände der alten aufgelöseten Feuer-Societät mit

	12,583	18	"	6	"
--	--------	----	---	---	---

zusammen

	20,583	18	"	6	"
--	--------	----	---	---	---

Die Gesamt-Einnahme betrug daher

	<u>124,212 Rthlr.</u>	26	Egr.	3	Pf.
--	-----------------------	----	------	---	-----

Die Ausgabe beträgt:

A. An Einrichtungskosten, welche künftig nicht mehr vor-
kommen werden:

1) Für Druckfachen zu den Ge- bäudebeschreibungen und Lagerbüchern, und Amts- bedürfnissen	2,796 Rth. 20 Egr. 6 Pf.
2) Copialien für Anfertigung der Lagerbücher	239 = 28 = 6 =
3) Gebühren der Bau-Hand- werker für die Aufnahme der Gebäude	979 = 28 = — =

zusammen

4,016 Rthlr. 17 Egr. — Pf.
250 = — = 8 =

B. Laufende Verwaltungskosten

C. Brandschaden-Vergütung:

1) An Feuerschaden = Vergü- tigungs-Geldern	114,857 Rth. 17 Egr. 7 Pf.
2) an Prämien für Spritzen	274 = 15 = — =
3) für verloren gegangene Feuerlöschgeräte	1,235 = 23 = 4 =

zusammen

116,367 = 25 = 11 =

D. Auf Abschlag des bei der Regierungshaupt-Kasse er-
öffneten Vorschusses $\frac{1}{2}$ bezahlt mit

2,666 = 20 = — =

Nithin beträgt die Gesamt-Ausgabe 123,301 Rthlr. 3 Egr. 7 Pf.

Die Gesamt-Einnahme beträgt dagegen 124,212 = 26 = 3 =

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1843 ein Be-
stand verblieben von

911 Rthlr. 22 Egr. 8 Pf.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß außer den vorstehend nachgewiesenen Ausga-
ben, noch 16000 Rthlr. Brandschaden-Vergütigungs-Gelder, an die Magistratsräte zu Bern-
stadt, Deutsch-Wartenberg und Leschnitz, wegen Mangel an Bestandsgeldern, erst
im Jahre 1844 ausgezahlt werden konnten.

Die Zahl der pro 1843 vergütigten Brandschaden beträgt 52, wodurch 499 Ge-
bäude theils zerstört, theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach

264 Bohnhäuser,
157 Stallungen,
37 Scheuern,
32 Schuppen,
4 Brennereien,
2 Mühlen,

- 1 Brauerei,
- 1 Kirche und
- 1 Rathhaus.

Die größten Brände waren in Bernstadt, Jauer, D. Bartenberg und Leschnitz, wofür respective 17,067 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf., 28,582 Rthlr. — Sgr. 4 Pf., 10,456 Rthlr. 18 Sgr. und 36,690 Rthlr. 24 Sgr. vergütigt werden mußten.

In den meisten Fällen konnte die Art der Entstehung der Brände nicht ermittelt werden, daher Fahrlässigkeit angenommen werden muß.

In Jauer war zwar Verdacht vorhanden, daß die dort wiederholt stattgefundenen Brandschäden, in Folge einer bösslichen Brandstiftung veranlaßt worden sind. Alle dießfälligen Nachforschungen, zur Ermittlung des Thäters, sind jedoch erfolglos geblieben.

Der in der Stadt Bernstadt am 8. October 1843 stattgefunden große Brand, be ruht dagegen erweislich auf einer böshaften vorsächlichen Brandstiftung, und ist der Thäter bald dem betreffenden Kriminal-Gericht zur weitem Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden. Vorsächliche Brandstiftungen aus gewinnfüchtiger Absicht sind nicht bekannt worden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Brandbeiträge pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar in der

1ten Klasse	6 Sgr. 3 Pf.
2 „ „	10 „ — „
3 „ „	13 „ 9 „
4 „ „	17 „ 6 „
5 „ „	21 „ 3 „
6 „ „	25 „ — „

also durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen waren.

Breslau, den 9. April 1845.

I.

Die persönlichen und dienlichen Verhältnisse der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Die Vorschriften, wonach Feldmesser und Bau-Conducteure (zu welchen jezt Bauzöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. In Folge eines höhern Orts desfalls an uns ergangenen Befehl und unter Bezugnahme auf die zulezt am 17. September 1843 erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung fordern wir die im dießseitigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteure, Bauzöglinge und Feldmesser wiederholt auf, die vorgeschriebenen Nachweisungen über ihre persönlichen und dienlichen Verhältnisse nach dem unterm 4. Dezember 1829 mitgetheilten Schema zum 1. Dezember j. J. an uns einzureichen; diejenigen Bau-Conducteure, Bauzöglinge und Geometer, welche die Einreichung qu. im verfloßenen Jahre verabsäumt haben, solche aber noch nachträglich zu bewirken.

Wiederholt machen wir darauf aufmerksam, daß nicht nur die von der unterzeichneten Königl. Regierung beschäftigten, sondern auch diejenigen Individuen, welche mit Auf-

trägen anderer Behörden oder Privatpersonen versehen sind, die erwähnten Nachweise zu liefern und entgegengesetzten Falls es ihrer Nachlässigkeit beizumessen haben, wenn das Königl. Ministerium keine Kenntniß von ihnen erhält und folglich auf ihre Versorgung nicht bedacht nehmen kann.

Breslau, den 1. Juni 1845.

I.

Betrifft die Einreichung der Gesuche von denjenigen, welche eine der im § 27 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Anlagen zu vornehmen wollen, dazu aber der besondern Genehmigung bedürfen.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 41) schreibt im § 27 seq. vor, daß alle diejenigen, welche

Schlepppulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Blindstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsörter des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmanufakturen, Glas- und Kuchhöfen, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochofen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Eichorien-, Stärke-, Wachs- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flusssiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwicker, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien,

neu anlegen, oder eine Veränderung der Betriebsstätte vornehmen wollen, hierzu unsere vorherige Genehmigung nachsuchen, auch ihren desfallsigen Gesuchen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beifügen sollen.

Wir machen das Publikum hiermit darauf aufmerksam, daß es zur schnelleren Herbeiführung unserer Entscheidungen dienen wird, wenn diese mit den erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen versehenen Gesuche uns nicht direkt, sondern wenn dergleichen Anlagen in ländlichen Ortschaften beabsichtigt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe, wenn in Städten, durch die der städtischen Polizeibehörden, eingereicht werden.

Die gedachten Behörden weisen wir mit Bezug auf unsere Circularverfügung vom 1. v. Mts. an, jene Gesuche gehörig begutachtet, und jedesmal ohne Verzug einzureichen, damit wir dieselben ohne weiteren Aufenthalt und ohne weitere Rückfragen entweder als ohne Weiteres unzulässig zurückweisen, oder die im § 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Bekanntmachung anordnen können.

Breslau, den 2. Juni 1845.

I.

Betreffend die Festsetzung der Markt-Orte des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Bezug auf die Berechnung der Rente bei Ablösungen.

Die Festsetzung der Marktorte des diesseitigen Regierungs-Bezirks Behufs der Berechnung der Rente bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen macht rücksichtlich der zu denselben

ben gewiesenen Bezirke in Folge der neueren Entwicklung der Marktverkehrshältnisse mehrfache Abänderungen erforderlich. Wir finden uns deshalb im Einverständnis mit der Königl. General-Kommission hieselbst veranlaßt, mit Bezug auf die frühere diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 27. Juni 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 248 — 249) für die Folge nachstehende Modificationen anzuordnen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

- 1) für den Marktorts-Bezirk Breslau: die Kreise Neumarkt, Militsch-Trachenberg und Wartenberg werden von demselben getrennt — für den Kreis Neumarkt wird die Kreisstadt, für den Kreis Wartenberg gleichfalls die Kreisstadt, für den Kreis Militsch-Trachenberg aber Prausniß als Marktort bestimmt;
 - 2) für den Marktorts-Bezirk Frankenstein: der Kreis Nimptsch wird von diesem getrennt und dem Marktort Reichenbach zugetheilt — die Stadt Glas aber zum Marktort erhoben, welchem die Kreise Glas und Habelschwerdt zugewiesen werden. Ferner wird der Münsterberger Kreis vom Marktort Frankenstein getrennt und die Kreisstadt zum Marktort für denselben erhoben;
 - 3) für den Marktorts-Bezirk Liegnitz: der Bohlauer Kreis wird von demselben getrennt und dem letzteren die Stadt Gühräu als Marktort angewiesen;
 - 4) der Steinauer Kreis bleibt dagegen dem Marktort Liegnitz zugewiesen; und
 - 5) für den Kreis Striegau wird die Kreisstadt zum Marktort bestimmt.
- Vorgedachte Abänderungen finden jedoch auf diejenigen Renten keine Anwendung, die bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung durch Vertrag in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind.

Breslau, den 31. Mai 1845.

I.

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Graussen betreffend.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Sondershausen der in Graussen bestehenden, eine Zeit lang nach Dölkstadt verlegt gewesenen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Staats-Aufsicht entzogen hat, wird von dem Ministerio des Innern die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der gedachten Gesellschaft in den Preussischen Staaten nicht mehr gestattet.

Den in unserem Departement vorhandenen Agenten dieser Gesellschaft wird daher die erteilte Bestätigung wieder zurückgenommen, und denselben die Annahme neuer Versicherungen untersagt, zur Abwicklung der laufenden aber die Frist eines Jahres gewährt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizeibehörden sich hiernach zu achten.

Breslau, den 1. Juni 1845.

I.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Striegau hat jedem der beiden Lehrer, welche sich der Ertheilung des Unterrichtes an der dort bestehenden Sonntagschule für Handwerks-Lehrjunge unentgeltlich unterzogen haben, als Anerkennung ihres Fleißes und ihrer Ausdauer eine Gratification von 10 Rthlr. bewilliget.

Breslau, den 27. Mai 1845.

II.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei den häufigen Gewitterschäden, welche sich in den letzten Wochen ereignet haben, finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte rechtzeitig in einer Hagel-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft versichern zu lassen, da wir bei vorkommendem Hagelschaden, bei Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel uns außer Stande befinden würden, eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu gewähren.

Breslau, den 7. Juni 1845.

PI.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend den Werthstempel in Untersuchungssachen.

Gemäß dem Ministerial-Rescripte vom 17. Mai c. (Ministerial-Blatt Seite 91) fällt vom 1. Juli d. J. ab, die Tantième von 25 Prozent des Werthstempels in Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen fort und es tritt an deren Stelle die gewöhnliche, den Stempelvertheilern zukommende Tantième von 2 Prozent des zum vollen Beitrage zu verwendenden tarifmäßigen Werthstempels.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden aufgefordert, sich hiernach genau zu achten. Es findet demzufolge die zeitherige Abführung von $\frac{3}{4}$ des tarifmäßigen Erkenntniß-Werthstempels an die Steuer-Aemter eben so wie die Einföndung der Hälfte der Werthstempel-Tantième nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 15. April 1839 (Ministerial-Blatt Seite 138 — 140) künftig nicht weiter statt und ist nur für den Zeitraum bis zum 1. Juli c. in der gewöhnlichen Art noch zu bewirken. Uebrigens haben die Gerichtsbehörden nur der wirklichen Verwendung des tarifmäßigen Werthstempels in Untersuchungssachen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, jederzeit sorgfältig zu prüfen, ob die Sache zahlbar ist, damit Erstattungen niedersuchlagender Stempel dieser Art möglichst vermieden werden.

Breslau, den 2. Juni 1845.

Betreffend die Anzahl gerichtlicher Kapitals-Auskündigungen und Subskationen.

Aus Veranlassung eines an uns ergangenen Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen auf Grund der Repertorien und Uebersichten darüber an uns Bericht zu erstatten:

- 1) wie viele gerichtliche Kapitals-Ausfälligungen und nothwendige Subhastation (mit Ausschluß der Behufs der Auseinanderetzung von Miteigenthümern eingeleiteten) in jedem der Jahre 1843 und 1844, so wie im laufenden Jahre 1845 bis zum Monat Mai incl. bei denselben geschwebt haben;
- 2) ob im Vergleiche zu den Ergebnissen der Jahre 1840/42 dennoch eine Vermehrung der gerichtlichen Kapitals-Ausfälligungen und nothwendigen Subhastationen eingetreten ist, und ob, hiervon unabhängig, sich annehmen läßt, daß der Wohlstand der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zugenommen oder sich vermindert habe.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts Breslau pro Mai 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Director Graf v. Schweinich zu Hirschberg zum Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin;
- 2) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Freiherr v. Richthofen und Aschenborn zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lorenz I. zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lempart zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Landgericht;
- 5) der Rechts-Candidat Paur zum Ober-Landesgerichts-Auscultator;
- 6) der Volontair Geyer zu Landeshut zum Hülf=Actuarium bei dem Land- und Stadtgericht zu Volkshain;
- 7) der Civil-Supernumerarius v. Gersdorf zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt;
- 8) der Landgerichts-Hülf=Executor Langer hier selbst zum etatsmäßigen Executor bei dem hiesigen Stadtgericht;
- 9) der Unteroffizier und zeitberige Hülf=Executor Heilscher desgleichen;
- 10) der invalide Unteroffizier Gräß zum Hülfboten bei demselben Gericht.

II. Versetzt:

- 1) Der beim hiesigen Ober-Landesgericht angestellte Justiz-Commissarius und Notarius Justizrath Fränkel in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht;
- 2) der Justiz-Commissarius und Notarius Schmidt zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) die Ober-Landesgerichts-Assessoren Gothein und Steppuhn, ersterer an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt, letzterer an das Ober-Landesgericht zu Jüterburg;

- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wilhelm Hoffmann VIII. von dem Ober-Landesgericht zu Halberstadt an das hiesige;
- 5) die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren Graf Moriz v. Strachwitz, Ballusek und Machat an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 6) die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren Kern und Scheffler, ersterer vom Kammergericht, letzterer vom Ober-Landesgericht zu Glogau an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 7) der Hülf-Actuarium Auskultator Beyer zu Landeshut in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brieg;
- 8) der Hülf-Actuarium Ulrich zu Volkenhain in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 9) der Stadtgerichts-Hülfbote Gärtner hier selbst als Hülf-Executor an das hiesige Landgericht.

III. Außgeschieden:

- 1) Der Land- und Stadtgerichtsrath v. Puttkammer zu Frankenstein bei seinem Uebertritt als Regierungsrath zur Verwaltungs-Parthie;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Bissel auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Pensionirt:

Der Land- und Stadtgerichts-Depositat- und Salarien-Kassen-Kendant Schneider zu Ohlau.

V. Gestorben:

- 1) Der Stadtgerichts-Executor Scholz zu Breslau;
- 2) die Land- und Stadtgerichts-Diener und Executoren Kandler zu Hirschberg und Seidel zu Neumarkt;
- 3) der Stadtgerichts-Registrator Kühn zu Breslau.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Frankenthal	Militzsch	Stadtrichter Löwe in Militzsch	Stadtgericht Militzsch.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Koll zu Breslau ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten lustreinigenden Stubensofen, so weit seine Construction als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder, insoweit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Knopf-Fabrikanten Kilmmer und Gerling zu Wülfrath ist unter dem 25. Mai 1845 ein Patent

auf neue Vorrichtungen am Webstuhl zur Haarbereitung, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne Andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. L. N. Wendelssohn ist unter dem 27. Mai 1845 ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k .

Durch den erfolgten Tod des Curatus Zimmermann ist die Curatie zu Kotzerke, Birkwitzer Archipresbyterats;

durch die Versetzung des Pfarr-Administrators Löwe nach Dorf Leubus ist die Curatie Kaudten bei Steinau; und

die Pfarrei Röhnmothschnig, Bohlauer Kreises, durch die Vocirung des Pfarrers Kellziebel nach Binzig erledigt.

Der Schulamts-Kandidat Gottlieb August Waller ist zum evangelischen Schullehrer in Rothfärben, Breslauer Kreises, ernannt und bestätigt worden.

Der Schul-Adjutant Johann Gottlieb Guhl ist zum evangelischen Schullehrer in Leonhardwig, Kreis Neumarkt, ernannt und bestätigt.

Die auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathmännern in Baldenburg erwählten Bürger, als:

- 1) der Justiz-Commissarius Gustav Studardt;
- 2) der Färbermeister Carl Gottlieb Wagler;
- 3) der Lotterie-Einnehmer Friedrich August Schützenhofer;
- 4) der Bäckermeister Johann Heinrich August Schäl;

sind bestätigt worden.

Der auf sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathsherr Apotheker Dswald zu Dels ist bestätigt.

Der bisherige Bürgermeister Wagner in Prausnig ist auf anderweite sechs Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Baron von Langermann auf Brodelwitz, ist der Rittergutsbesitzer Reichmann auf Deichslau zum zweiten Kreis-Deputirten Steinauer Kreises erwählt und bestätigt worden.

Es sind der frühere Irrenhauswärter Bienert und der vormalige Wachtmeister David zu Kuffehrn in der Straf-Anstalt zu Brieg befördert worden.

Bernfächnisse und Schenkungen.

Der verewigte Königl. Geheime Medicinal-Rath Dr. Wende hat:

der hiesigen Orts-Armen-Kasse	100 Rthlr.
legirt.	

Der Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Commissarius Müller zu Blumerode, Neumarkter Kreises, hat:

der dortigen Orts-Armen-Kasse	50 Rthlr.
geschenkt.	

Hierzu eine außerordentliche Beilage.

Einladung und Programm
zu dem
am **15. September** dieses Jahres in Breslau
stattfindenden
landwirthschaftlichen Feste.

Mit Bezug auf den Aufruf des landwirthschaftlichen Central-Vereins vom 19. März d. J., das diesjährige Provinzial-Thierschaufest betreffend, beehrt sich das unterzeichnete Fest-Comité Folgendes bekannt zu machen:

Während der Anwesenheit der deutschen Land- und Forstwirthe in Breslau, sollen auf dem Plage bei Grüneiche am 15. September d. J., in den Stunden von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, die nachfolgend sub 1 bis 6 ausgeführten Veranstaltungen nach Raafgabe der einzelnen Programme stattfinden:

- 1) eine Thierschau von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen;
- 2) ein Rennen von Pferden in den Händen von Rustikalbesitzern;
- 3) eine Blumenausstellung;
- 4) der Ankauf von Pferden und Rindern, welche zur Thierschau gestellt und entwerder Preise errungen haben, oder als die nächst besten erkannt worden sind;
- 5) die Verloosung dieser Thiere und derjenigen, welche zur Verbesserung inländischer Vieh-Racen von dem Comité früher bereits angekauft werden sollen, zu welchem Ende und um die Theilnahme und das Interesse um so mehr zu beleben und allgemeiner zu machen, Aktien à 1 Thlr. beziehungsweise Loose zu 15 Sgr. ausgesetzt worden sind;
- 6) Festzüge und Darstellung mit Bezug auf Land- und Forstwirthschaft;
Außerdem wird während der übrigen Tage der Versammlung in besonders dazu bestimmten Räumen in der Stadt nach Ausweis der ebenfalls beigedruckten Programme;
- 7) eine Ausstellung von Früchten und landwirthschaftlichen Produkten aller Art;
- 8) eine Ausstellung von Ackergeräthen, und landwirthschaftlichen Maschinen veranstaltet werden.

Allen Freunden und Beförderern allgemeiner und insbesondere provinzieller landwirthschaftlichen Beziehungen, legt das unterzeichnete Comité die dringende Bitte ans Herz, diesen Veranstaltungen ein freundliches Interesse zuzuwenden und durch zahlreiche Mitwirkung bei den Darstellungen selbst sowohl, als durch Entnahme von Aktien und Loosen, die Bestrebungen des Fest-Comité's zu unterstützen.

Eine gleiche Bitte richtet das Comité in letzter Beziehung an alle Schlesier überhaupt, da es diesmal gilt die Würde der Provinz dem Auslande und denen mit nicht geringen Erwartungen ungewisselhaft in großer Zahl herbeiströmenden Fremden gegenüber, zu repräsentiren und dem Standpunkte unserer Landwirthschaft entsprechend zu entfalten.

Das Comité wird dankbar jeden Rath zur Förderung der beabsichtigten Zwecke entgegen nehmen und diesem sein eifrigstes Bestreben widmen, übergiebt es den günstigen Erfolg des Unternehmens den Händen seiner Landknechte.

Ganz besonders dankbar wird es erkannt werden, wenn zur Förderung der landwirtschaftlichen Interessen und zur Ausschmückung des Festes überhaupt, einzelne Schlesier sich geneigt finden möchten, in gleicher Art, wie es bei den Pferderennen häufig zu geschehen pflegt, für die Zwecke der Thierschau oder zur Lösung anderer wichtiger ökonomischer Fragen Ehrenpreise oder Prämien auszugeben.

Aeusserer Anordnung des Festes.

- 1) Die auszugehenden Aktien à 1 Thlr. gewähren den freien Eintritt in den für die Thierschau geschlossenen Raum, den Ausgang auf die zu errichtenden Tribünen und den Anspruch eines Looses.
- 2) Für die fremden Land- und Forstwirthe wird eine besondere Tribüne errichtet.
- 3) Der Besitz eines Looses gewährt nur den Anspruch auf die Verloosung.
- 4) Der Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und der verschiedenen Schaustellungen, wird gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. gewährt.
- 5) Das Fest beginnt mit dem Rennen von Bauernpferden; hierauf erfolgt
- 6) Die Verloosung.
- 7) Die Vertheilung der zuerkannten Ehrenpreise und Prämien.
- 8) Der festliche Vorbeimarsch der prämiirten Thiere.
- 9) Die verschiedenen Festzüge, und wird mit dem schlesischen Erntekranz das Fest geschlossen.

Zu 1.

Programm für die Thierschau.

A. Königspreise.

I.

Aus dem von Sr. Majestät dem König Allergnädigst bewilligten Fond zu Prämien für die Züchtung guter Musterstuten werden Prämien von 80 Thlr., 60 Thlr., 40 Thlr. und 20 Thlr. unter folgenden, von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Oberstallmeister und Chef des Gestütswesens gestellten Bedingungen ausgesetzt:

- 1) Die Zuchtstute muß im Besitz eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden;
- 2) sie muß nicht über 7 Jahr alt;
- 3) tragend sein oder ein Füllen gehabt haben.
- 4) Sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.
- 5) Der Stute, welche einen der drei ersten Preise erlangt hat, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

B. Preise des Vereins.

II. Schaupreise für fehlerfreie in Schlesien gezogene Pferde.

- 1) Für edle Zuchtstuten:
 - a) für die edelste Vollblut-Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt: ein Ehrenpreis mit Fahne.
 - b) für die nächste Beste: eine Fahne.
 - c) für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt: ein Ehrenpreis mit Fahne.
 - d) für die nächst beste Zuchtstute: eine Fahne.
- 2) Für Zuchtstuten, ausschließlich von Rustikalbesitzern:
 - a) für die drei vorzüglichsten: drei Ehrenpreise mit Fahnen.
 - b) für die nächst Beste: eine Fahne.
- 3) Für edle Gebrauchspferde (Kuruspferde) nicht unter 4 nicht über 8 Jahre: drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 4) Für Pferde von Rustikalbesitzern (Arbeitspferde): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 5) Für edle zwei- oder dreijährig Füllen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 6) Für zwei- oder dreijährige Füllen von Rustikalbesitzern: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.

Von dieser Concurrenz sind Rennpferde ausgeschlossen, da diese auf der Rennbahn ihre Prämierung gefunden haben.

Zu der Prämirungs-Commission werden Rustikalbesitzer mit zugezogen.

III. Schaupreise für Rindvieh.

Zur Belebung der Concurrenz, ganz besonders aber zu vergleichender Anschauung, können bei denen für Rindvieh ausgesetzten Schaupreisen Thiere aller Länder concurriren, nur sollen die werthvollsten Ehrenpreise für die Schausteller der besten inländischen selbst gezogenen Thiere vorbehalten bleiben und concurriren ausländische und inländische Thiere nur unter sich. Uebrigens soll bei der Preisvertheilung nicht bloß auf Schönheit und Gestalt sondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

- 1) Für die zwei vorzüglichsten inländischen Stiere: zwei Ehrenpreise nebst Fahnen.
- 2) Für den nächsten besten Stier: eine Fahne.
- 3) Für den vorzüglichsten Stier im Auslande geboren: einen Ehrenpreis mit Fahne.
- 4) Für den nächsten besten Stier derselben Kategorie: eine Fahne.
- 5) Für die vorzüglichsten inländischen Kühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 6) Für die nächste beste Kuh: eine Fahne.
- 7) Für die zwei vorzüglichsten Kühe im Auslande geboren: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 8) Für die nächst beste Kuh derselben Kategorie: eine Fahne.
- 9) Für die vorzüglichsten inländischen Fersen (Kalben): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 10) Für die zwei nächst besten Fersen: zwei Fahnen.
- 11) Für die zwei vorzüglichsten Paare inländischer Zugochsen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
- 12) Für das nächst beste Paar Zugochsen: eine Fahne.

- 13) Für das vorzüglichste Paar Zugochsen im Auslande geboren: ein Ehrenpreis mit Fahne.
- 14) Für das nächst beste Paar Zugochsen derselben Kategorie: eine Fahne.
- 15) Für die vorzüglichste Kuh eines kleinen Grundbesizers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
- 16) Für die vorzüglichste Ferkel eines kleinen Grundbesizers aus dem Bauernstande: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in dem umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

IV. Schaustellung von Schaafen und Wolle=Bliesen.

Die durch die Erfahrung bewährte Ansicht festhaltend, daß die Prämierung von Schaafen mit zu wichtigen Interessen collidirt, wird diese auch diesmal nicht stattfinden, jedoch werden zur Aufstellung von Schaafen und Wolle=Bliesen die erforderlichen Anstalten getroffen sein.

Schau = Schaaf.

Es concurriren auch hier aus den oben angeführten Gründen Thiere aller Länder.

Aus einer Schäfferei können nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden.

Für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist, auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlichen Thiere gewissenhaft angegeben sein.

Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaaf gestellt werden.

Uebrigens bleibt es jedem der Herren, welche Schaaf zu stellen beabsichtigen, überlassen, zu geschmackvollerer Ausschmückung der betreffenden Schaafzelle noch besondere Verwendungen zu machen und sich darüber mit dem Fest-Comité zu verständigen.

Woll = Bliese.

Für die geeignete Dertlichkeit, um Bliese auslegen zu können, soll wie zeither vorgebracht werden. Es können aus einer Schäfferei nicht mehr als 10 Bliese aufgenommen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, die Bliese nicht fest verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Wollbau auch unverändert zu erhalten.

Es ist nicht allein zulässig, sondern sogar wünschenswerth, daß aus den concurrirenden Schäffereien Beides, sowohl Schauschaaf als gewaschene Bliese eingesendet werden.

Auch hier, gilt die Bestimmung, daß neben den Bliesen selbst gezogener Thiere auch die von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, concurriren können.

V. Preise für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Ehrenpreise und Prämien ausgesetzt:

1. Für die drei schwersten Mastochsen, (castrirte Stiere sind ausgeschlossen): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
2. Für die zwei schwersten Mastkühe: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
3. Für den nächst schwersten Ochsen und die nächst schwerste Kuh: eine Fahne.

4. Für die zwei schwersten Saugkälber, nicht über acht Wochen alt: zwei Geldpreise mit Fahnen, zu 12 und 8 Thaler.
5. Für das nächst schwerste Kalb: eine Fahne.
6. Für die schwersten Masthammel: drei Geldpreise mit Fahnen, zu 15, 12 und 10 Thaler.
7. Für den nächst schwersten Hammel: eine Fahne.
8. Für die schwersten Mastschweine: zwei Geldpreise nebst Fahnen zu 12 u. 8 Thaler.

VI. Weitepreise.

Um denjenigen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die dadurch gemachten baaren Verwendungen zu vergütigen, und die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, sind folgende Weitepreise ausgesetzt worden:

- 1) für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen der Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 20 Sgr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;
- 2) für jedes Pferd, Rind oder Schwein, welches auf einer der in der Provinz in diesem Jahre veranstalteten Spezial-Thierschauen einen Preis erlangt hat und der hiesigen Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 1 Thlr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;
- 3) jedem Concurrenten aus dem Stande der Landgemeinden, welcher bis zum 1. August a. c. ein oder mehrere Thiere zur Schau anmeldet, soll bei deren Stellung ein Loos gratis verabreicht werden.

Zu 2.

Program

für das Rennen von Pferden in den Händen von Rustikal-Besitzern.

Das Fest beginnt mit diesem Rennen.

Es concurriren hierbei nur Pferde, welche in Schlessien geboren sind und sich im Besitz von Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden befinden. Es wird dem Besitzer überlassen, das Pferd selbst zu reiten, oder von einem Andern reiten zu lassen. Eine Gewichtsregulirung des Reiters findet nicht Statt.

Die gewöhnliche Rennbahn wird einmal durchlaufen, vor der Tribüne abgeritten und bei derselben gesiegt.

Der Sieger erhält einen Ehrenpreis, eine Fahne und einen Geldpreis von 25 Thaler. Der Besitzer des Pferdes, welches dem Sieger am nächsten blieb, erhält einen Geldpreis von 20 Thaler und eine Fahne.

Der Reiter des dritten Pferdes bekommt 15 Thaler.

Die Sieger aus den früheren in diesem Jahre abgehaltenen Spezial-Thierschauen und bei dem diesjährigen schlessischen Pferderennen in Breslau, welche bei gegenwärtigem Rennen concurriren, erhalten die nach dem Programm 1 sub Nr. VI. bestimmten Weitepreise.

Zu 3.

P r o g r a m m

für die zu veranstaltende Blumenschau.

Zur Belebung des Gartenbaues und der Blumenzucht, und um den Freunden dieser Lehrtieren eine Gelegenheit zu vergleichender Anschauung zu geben, so wie endlich zur Ausschmückung des ganzen Festes, soll eine Blumenschau veranstaltet und zu diesem Zweck besondere Tribünen, vis-à-vis der Zuschauer-Tribüne, errichtet werden.

Alle Freunde der höheren Gartenbaukunst werden in Folge dessen hiermit freundlichst eingeladen, diese Blumenschau durch ihre Mitwirkung und ihre Theilnahme zu unterstützen, und wenn für diesen Zweig der Darstellung nicht süglich Prämien ausgesetzt werden können, die Concurrenten vielmehr nur in der allgemeinen Anerkennung ihren Lohn zu suchen haben werden, so wird die für die Blumenschau erwählte Section des Fest-Comité's doch gern bereit sein, sich in Betreff einer Entschädigung für Transportkosten bei größeren oder entfernten Sendungen mit den Concurrenten zu verständigen.

Zu 4 und 5.

P r o g r a m m

für die Verloosung und den Ankauf von Thieren und Ausstellungsgegenständen.

- 1) Es werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. angefertigt und verkauft und zwar Letztere bis zu der Summe von 10,000 Stück.
- 2) Aktien und Loose kann Jeder kaufen, gleich viel, ob er Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht.
- 3) Von dem Betrage der durch die abgesetzten Aktien und Loose einkommenden Summe werden 80 Prozent zum Ankauf von Gewinnen, die übrigen 20 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen verwendet.

Die Gewinne werden bestehen:

- a. in einer Anzahl Oldenburger Kühe, welche man bereits früher angekauft, resp. zu diesem Zweck hat kommen lassen;
 - b. in verschiedenen neueren und als nützlich bewährten Ackergeräthen;
 - c. in Pferden und Kindern, welche zur Schau gebracht, und entweder eine Prämie erlangt haben, oder doch als gut und tauglich erkannt worden sind und die preiswürdig haben angekauft werden können.
4. Die Nummern sämmtlicher ausgegebenen und bezahlten Aktien und Loose werden bei der zu veranstaltenden Ziehung der Gewinne als Loose betrachtet, dergestalt, daß je eine Nummer gezogen und ein Gewinn dagegen gezogen wird. Diejenigen Nummern, welche übrig bleiben, nachdem sämmtliche Gewinne gezogen worden, sind Rieten.
 5. Die Anweisung auf die zu erhaltenden Gewinne erfolgt sofort gegen Aushändigung der Original-Aktie, resp. des Loose's.

6. Sollte der Gewinn innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Verloosung an gerechnet, nicht abgeholt werden, in welcher Zeit derselbe auf Gefahr und Kosten des Gewinners verwahrt wird, so verfällt derselbe der Kasse des Central-Vereins und kann alsdann von dem Direktorium aus freier Hand verkauft, oder zu anderen Zwecken des Vereins verwendet werden.
7. Die Verloosung findet während des Festes vor der Tribüne statt.

Zu 6.

Program m

für die zu veranstaltenden Darstellungen und Festzüge.

Es ist die Idee aufgenommen worden, zur Ausschmückung des diesjährigen Thierschaufestes die hauptsächlichsten Produktionszweige der Provinz, so wie die der landwirthschaftlichen Gewerbe durch Festzüge darzustellen und wird zu diesem Zweck eine freie Concurrenz hiermit eröffnet, gleichzeitig aber gebeten, zeitig und spätestens bis zum 1. August c. die aufgenommene Idee dem Fest-Comité anzuzeigen, theils um zu vermeiden, daß nicht ein Gegenstand zweimal dargestellt wird, theils um das Comité in den Stand zu setzen, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf Raum und Zeit zu treffen.

Nächst dem liegt die Absicht vor, wie in der Einleitung bereits ausgesprochen, das Fest damit zu schließen, daß den Fremden der schlesische Erntekranz in umfassender Ausschmückung dargebracht wird.

Bei dieser letzteren Darstellung muß natürlich eine feste Ordnung und eine vollkommene Uebereinstimmung im Auge behalten werden. Es ist dazu eine besondere Section des Fest-Comité's erwählt worden und werden alle Diejenigen, welche die Absicht haben, zu dieser Veranstaltung mitzuwirken, ersucht, sich deshalb mit der erwählten Section zu verständigen.

Zu 7.

Program m

für die aufzustellenden Früchte und landwirthschaftlichen Produkte aller Art.

Theils um den anwesenden Fremden den Standpunkt unserer schlesischen Landeskultur in ihren Erfolgen zu zeigen, theils auch, um dem Schlesier selbst ein sprechendes Bild derselben in Bezug auf die einzelnen Distrikte der Provinz zu geben, ist eine Frucht- und Produktionschau veranstaltet worden, zu welcher ein besonderes Lokal in der Stadt ausgemittelt und bestimmt werden wird.

Es können auch hier keine besonderen Preise ausgesetzt werden, demohnerachtet wird mit Vertrauen von dem vaterländischen Sinne der schlesischen Landwirthe erwartet, daß sie diese Ausstellung auf das Reichlichste ausstatten werden, und werden dieselben eingeladen, alles was in Feld- und Gartenbau sich irgend als bemerkenswerth herausstellt, zur Ausstattung derselben einzufenden.

Sollte eine Entschädigung für die Kosten der Einsendung in Anspruch genommen werden, so wird die für die Ordnung dieser Darstellung erwählte Section sich hierüber mit den Concurrenten gern verständigen.

Program

für die Aufstellung von Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Maschinen.

Dieser Aufstellung liegt die Absicht zum Grunde, nicht allein den anwesenden Fremden ein Bild aller im Gebrauch befindlichen schlesischen Ackergeräthe und Maschinen darzustellen, sondern den Landwirthen der Provinz selbst diejenigen Geräthe und Maschinen vorzuführen, welche in neuester Zeit und an einzelnen Orten erst üblich geworden, und demnach weniger bekannt sind.

Während nun die gewöhnlichen landüblichen Ackergeräthe von den Festordnern selbst werden beschafft und gestellt werden, wird um Einsendung recht zahlreicher neu eingeführter Geräthe und Maschinen und um gefällige Anmeldung derselben bis zum 1. Juli c. angelegentlichst ersucht. Die angemeldeten Gegenstände müssen bis zum 5. September c. hier eintreffen, weil beabsichtigt wird, dieselben auch schon vor dem Fest, während der Anwesenheit der deutschen Landwirthe in einem dazu bestimmten Raume zur Anschauung aufzustellen.

Mit Bezug auf das Vorstehende werden demnach zu dieser Aufstellung angenommen, alle Maschinen, Instrumente und Geräthe, welche Bezug auf die Landwirthschaft haben und, sei es wegen der Neuheit der Erfindung, oder des Gebrauchs, wegen geringer Verbreitung und Bekannthschaft in der Provinz, wegen eigenthümlicher und vorzüglicher Beschaffenheit, oder welche sonst eine bemerkenswerthe Seite darbieten.

Auch bei dieser Darstellung können keine Prämien aufgesetzt werden, doch soll auch hier eine Entschädigung für Transportkosten, auf Verlangen des Einsenders, stattfinden.

Breslau, den 25. April 1845.

**F. Graf v. Burgbauß. Biller. K. Graf Dyhrn. Freih. v. Gaffron.
Graf Goverden. Lübbert. v. Nimptsch. v. Rosenberg-Lipinsky.
v. Nothkirch. M. Graf Saurma. v. Wille. Graf v. Jedlitz.**

A m t s = B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 25.**

Breslau, den 18. Juni

1845.**Berordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

Bei Gelegenheit der Schutzmaßregeln, welche die in den ersten Tagen des Aprils e. bei dem Dorfe Pannwitz im Trebnitzer Kreise eingetretene verheerende Ueberschwemmung nöthig machte, hat zwar die dort versammelte Wachmannschaft indessammt in anerkennenswerther Weise ihre Schuldigkeit gethan — ganz besonders aber haben sich dabei der Gerichts-Schulz Gramutte, der Gerichtsmann Koschmieder, der Pachtbrauer Kluge, der Fleischer Horn und der Fischer Böhm und vor allen der Damm-Ausscher Kripale, sämmtlich aus Pannwitz, durch raschlose und zweckentsprechende, die Gefahr nicht scheuende Thätigkeit ausgezeichnet, und dadurch weiterem Unglück, als welches leider nicht verhütet werden konnte, vorbeugt.

Wir finden uns veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen der vorgenannten Personen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 11. Juni 1845.

I.

**Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen
Ober-Landes-Gerichts.**

Betreffend die Verhältnisse für Festungs-Arrestanten und Bausgefängene.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat uns eröffnet, daß die Bestimmung des § 1 der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 205),

wonach gegen die der Civil-Jurisdiction unterworfenen, im Militäerverbände befindlichen Individuen Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festgesetzt werden sollen —

conf. Verfügung vom 27. Juli 1839, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 284
und vom 1. Juni 1844, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 130;

durch die §§ 10 und 68 der Verordnung vom 27. Juni 1844 über die Anwendung der Kriegs-Artikel keine Abänderung erlitten hat.

Dies wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Juni 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Einlegung des Rechtsmittels betreffend.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen die von den Parteien eingelegten Rechtsmittel wegen Versäumnisse für unstatthaft erklärt werden mußten, weil sie dasselbe nicht bei dem competenten Gericht angebracht hatten und während der Uebersendung der Schriftstücke an das Letztere die gesetzliche Frist verstrichen war. Das Publikum wird daher erneuert auf § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 294) aufmerksam gemacht, wonach die gesetzlich bestimmte Frist zur Einlegung jedes Rechtsmittels nur dann gewahrt ist, wenn dasselbe innerhalb der festgesetzten Zeit bei demjenigen Gericht angebracht wird, welches (sei es auch nur vermöge genereller oder specieller Substitution statt des instruirenden Richters) in erster Instanz das Erkenntniß abgefasset hat. Außerdem wird bemerkt, daß nach Art. 16 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 132) im Falle eines Zweifels über die Zulässigkeit eines von mehreren Rechtsmitteln, die verschiedenen gleichzeitig einzulegenden Rechtsmittel z. B. das Rechtsmittel der Appellation und eventuell dasjenige des Recurses ausdrücklich bezeichnet und angebracht werden müssen, und in der Einlegung der Appellation allein nicht zugleich stillschweigend die Anbringung des Recurses enthalten ist.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden übrigens angewiesen, dafür zu sorgen, daß die zur Einlegung von Rechtsmitteln sich mündlich meldenden Parteien täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, alsbald zu Protokoll vernommen werden, auch haben sie wegen der irthümlich bei ihnen angebrachten Rechtsmittel die Vorschriften des Rescripts vom 23. November 1844 (Ministerial-Blatt Seite 265) genau zu befolgen.

Breslau, den 7. Juni 1845.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlichsch statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 6. Juni 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Grundstücke der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung zur Vermeidung derselben in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preussisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die von dem unterzeichneten Königlich-Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. Dezember 1837 auf Boiskowitz im Nimptscher Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

- Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
- = 1113 über 500 Rthlr.,
- = 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
- = 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
- = 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
- = 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Juli d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Kuffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler Johann Knipscher zu Elberfeld ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapeten-Papiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Das königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die von des Herzogs von Braunschweig-Dels Ertheilten Vocationen des bisherigen ersten Collegen Dr. Bredow am Gymnasio zu Dels zum Conrector, des bisherigen dritten Collegen Dr. Böhmer zum ersten Collegen, des bisherigen vierten Collegen Dr. Kämmerer zum dritten Collegen, und des bisherigen Collaborators Rehm zum vierten Collegen bestätigt, auch dem Schulamts-Kandidaten Gustav Kößler die Bestallung auf die durch die Ascension des r. Rehm erledigte Hülflehrerstelle königlichen Patronats ertheilt.

Befördert:

Der bisherige Pfarrer zu Raudten, Isidor Löwe, zum Pfarrer der katholischen Curatie zu Leubus, Kreis Wohlau.

Der bisherige Pfarrer zu Mönchmotschelnitz, Heinrich Zellgiebel, zum Pfarrer der katholischen Curatie in Winzig.

Der bisherige Pastor Gustav Richter zu Großburg, zum Pastor der evangelischen Kirche zu Rantau, Rimpfischen Kreises.

Der in Striegau auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rathmann Friedrich Braun ist bestätigt worden.

Der vormalige Unterofficier Peter Handelka ist als Straf-Anstalts-Aufscher zu Brieg ernannt.

Zusatz 28 Juni 76
100

A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Breslau, den 25. Juni

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 2575. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft; nebst der sich darauf beziehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Juni 1844 und den Statuten selbst. D. d. den 2. Mai d. J.;
- Nr. 2576. Allerhöchste Kabinetts-Ordre von demselben Tage, betreffend die Remunerirung der Bürgermeister der Rhein-Provinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät; und
- Nr. 2577. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. ejusd. m., betreffend die Ernennung von Substituten für Richter-Kommissarien im Bezirk des rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Das 16te Stück:

- Nr. 2578. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Mai 1845; so wie Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. August 1844, betreffend die durch Pferdekraft in Betrieb zu setzende Eisenbahn zwischen dem Schwieloch-See und Kottbus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Veranstaltung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der zu Schoßent, Regierungs-Bezirks Magdeburg, abgedranneten evangelischen Kirche.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Dr. von Meszel Excellenz vom 25. v. Mts., nach welchem die Veranstaltung einer von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligten Collecte zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre zu

Dorf Schollene im Regierungs-Bezirk Magdeburg, in den evangelischen Kirchen, Behufs der Unterstützung der durch diesen Brand und Einäschierung ihrer Wohnungen in große Bedrängniß gerathenen und an sich nur armen Gemeinde Schollene, angeordnet worden, werden die Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hiermit aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der Kreis-Steuer-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Versüfung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, beisammen sein und von diesen mit Ablauf dieser Frist, sammt den von den hiesigen evangelischen Stadtkirchen unmittelbar einzusendenden, an unsere Insituten-Haupt-Kasse hierselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig, unter Beifügung einer General-Designation, Anzeige erwartet.

Breslau, den 31. Mai 1845.

II.

Bekanntmachung.

Diejenigen Kandidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Meldung zur Prüfung zu Stadtschul-Rektoraten oder Stadtschullehrer-Stellen auf den nächsten anzuberaumenden Prüfungstermin verwiesen worden sind, werden hiermit aufgefordert, sich am 20. Oktober d. J. bei dem Herrn Direktor Gerlach im evangelischen Seminar hierselbst persönlich zu melden und zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 22. d. Mts. abgehalten werden wird.

Sollten noch andere, als die bereits Angemeldeten an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre dießfalligen Gesuche mit den vorschristmäßigen Zeugnissen, als dem Schulprüfungs- und Universitätsentlassungs-Zeugnisse, auch einem von der Aufenthalt-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens bis zum 1. Oktober c., bei uns einzureichen.

Breslau, den 10. Juni 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a. d. O. ist unter dem 7. Juni 1845 ein Patent auf eine Stimmvorrichtung an Pianoforte's in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Mannheim ist unter dem 7. Juni 1845 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Condensations-Röhren bei den Zink-Destillations-Ofen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüder Ehart zu Speichthausen ist unter dem 12. Juni 1845 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Papier mittelst Thierleims in der Masse zu leimen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Major a. D. Berkmann zu Duisburg ist unter dem 16. Juni 1845 ein Patent auf einen vertikalen und stationären Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebungen.

Das dem Faktor der Berliner Patent = Papier = Fabrik, Georg Peter Reinhaas, unter dem 30. Juni 1844 ertheilte Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist erloschen.

Das dem Uhrmacher C. A. Faetsch zu Trier unter dem 29. Mai 1844 ertheilte Patent für den preussischen Staat: auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist erloschen.

Patent = Ausbrüche.

Zu Dampfen und Sabewitz, Kreis Dels; — zu Dorfbach, Kreis Waldenburg; — zu Gamin, Böhmer Kreis.

Getreide- und Fourage-Preise-Tabelle
 im Breislaufschen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1845.

Namen der Sorten.	B r e i g e n ber Getreide.		R o g g e n ber Getreide.		G e r s t e ber Getreide.		T r a f e r ber Getreide.		T r e n ber Getreide.		Stroh bas Ergoß						
	gute Ergoß	geringe Ergoß	gute Ergoß	geringe Ergoß	gute Ergoß	geringe Ergoß	gute Ergoß	geringe Ergoß	gute Ergoß	geringe Ergoß							
Breislaun . . .	117	10	112	8	113	10	9	28	8	26	5	23	1	20	4	15	6
Breit . . .	113	10	110	10	114	11	6	28	7	25	10	20	8	11	9		
Frankenstein . . .	122	6	112	9	112	4	1	27	1	27	1	16	2	3	20		
Blach . . .	124	3	113	6	113	6	3	29	6	24	24	18	3	25			
Bauhaus . . .	120	6	112	6	112	2	3	25	6	23	23	17	6	4	10		
Habsburgerthl . . .	120	6	116	3	119	5	4	26	10	25	4	20	4	15			
Grainfabl . . .	118	—	116	10	119	2	1	24	5	22	2	22	2	20			
Grainfabl . . .	121	2	116	10	119	2	1	27	7	27	5	14	6	12	6		
Grainfabl . . .	118	—	111	—	114	6	1	29	4	23	5	16	6	5	13	2	
Grainfabl . . .	118	—	111	—	114	6	1	27	2	23	5	22	6	4	15		
Grainfabl . . .	122	—	113	5	116	6	1	29	4	23	5	22	6	4	15		
Grainfabl . . .	114	4	114	6	114	6	1	28	6	26	6	18	3	4	21		
Grainfabl . . .	114	4	114	6	114	6	1	28	6	26	6	18	3	4	21		
Grainfabl . . .	115	6	114	6	114	6	1	28	6	26	6	18	3	4	21		
Grainfabl . . .	115	6	114	6	114	6	1	28	6	26	6	18	3	4	21		
Grainfabl . . .	116	9	114	8	119	7	—	28	3	26	6	18	3	4	21		
Grainfabl . . .	124	9	114	6	121	—	1	28	6	25	6	14	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	125	—	118	—	121	—	1	28	6	25	6	14	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	119	—	115	—	110	10	—	27	—	24	10	21	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	119	—	115	—	110	10	—	27	—	24	10	21	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	116	8	112	7	115	9	1	28	4	24	10	30	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	116	8	112	7	115	9	1	28	4	24	10	30	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	112	6	110	6	115	9	1	23	—	21	—	16	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	112	6	110	6	115	9	1	23	—	21	—	16	—	—	—	—	—
Grainfabl . . .	115	—	114	—	115	7	—	24	3	23	23	23	6	—	—	—	—

Im Durchschnitt . . . 118 5 112 8 113 1 11 9 1 1 4 8 1 10 28 8 26 5 23 1 20 4 15 6
 Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Erg. 6 Pf. 1 Rtl. 11 Erg. 1 Pf. 1 Rtl. 2 Erg. 9 Pf. — Rtl. 26 Erg. 6 Pf.

Breislaun, den 9. Juni 1845. Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Samstag 6. Juli 1845
112

N u t z = B l a t t

der Königlichⁿ Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 2. Juli

1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Funktionen des gedachten Amtes am heutigen Tage übernommen, es sind daher alle an das Ober-Präsidium gerichtete Gesuche und Anzeigen an mich zu adressiren.

Breslau, den 25. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Bedell.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachstehende Candidaten der evangelischen Theologie:

- Johann Julius Friedrich Wilhelm Barthelmann aus Neisse, 24 Jahr alt;
- Carl Gustav Joachimsthal aus Marklissa, 26 Jahr alt;
- Ferdinand Carl Kosler aus Lemberg, 24 Jahr alt;
- Gustav Molda aus Nicolai, 23 1/2 Jahr alt;
- Heinrich August Wilhelm Scholz aus Silberberg, 27 Jahr alt;
- Johann August Julius Weingärtner aus Breslau, 23 1/2 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

- Gustav Eduard Berger aus Goldberg, 28 1/4 Jahr alt;
- Ernst Friedrich Theodor Fiedler aus Freistadt, 27 Jahr alt;
- Gustav Eduard Gärtner aus Berndorf, 30 Jahr alt;
- Carl Friedrich Raschke aus Pangel, 27 Jahr alt;

Ernst Heinrich Scharff aus Rudolphswaldau, 32 Jahr alt;
 Carl Ferdinand Herrmann Seeliger aus Breslau, 29 Jahr alt;
 Friedrich Theodor Siegert aus Fischbach, 27 Jahr alt

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Juni 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
 Gr. zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Prüfung der evangelischen Schul-Aspiranten wird den 19. t. M. in der unterzeichneten Anstalt stattfinden. Es können zu derselben nur 16jährige Aspiranten zugelassen werden. Die persönliche Meldung geschieht den 18. des genannten Monats früh um 10 Uhr. Die erforderlichen Zeugnisse sind beizubringen.

Breslau, den 27. Juni 1845.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Direktor der Provinzial-Gewerbeschule, Hartmann zu Trier, ist unter dem 19. Juni 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen verbesserten Füllösen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Dekonom Max Fricke zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer und Organisten Langner zu Jägerndorf, Kreis Brieg, bei Gelegenheit der Begehung seines 50jährigen Amts-Jubiläums als Anerkennung das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchstdigest zu verleihen geruht.

Der 9 Jahr alte Sohn des Förster Kentwich in Lübben, Suhrauer Kreises, Namens Herrmann hat am 8. Januar c. den 8 Jahr alten Knaben August Herberg aus einer tiefen Buhne des dortigen See's mit eigener Gefahr gezogen und vom Ertrinken gerettet. Das hohe Ministerium des Innern hat für diese That dem Herrmann Kentwich als Belohnung die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

Der Regierungs-Assessor Freusberg, welcher hieher die Ober-Grenz-Controleur-Stelle in Ziegenhals commissarisch verwaltete, ist zur Beschäftigung beim Provinzial-Steuer-Directorat einberufen.

Das Gehalt des siebenten Lehrers an der evangelischen Stadtschule in Strehlen ist durch eine Gehalts-Zulage von 28 Rthlr. auf 150 Rthlr. erhöht worden.

Der Feldmesser Richard Gustav Schiller von hier ist als solcher vorschriftsmäßig verëideten worden.

Beflätigt sind:

der zum Kämmerer und Rathsherr in Reichenbach auf 6 Jahre gewählte Bürger und Buchdruckereibesitzer August Ernst Pape;

der zum Kämmerer und Rathmann in Wartha auf 6 Jahre gewählte Bürger Partikulier Joseph Scholz;

der zum unbesoldeten Rathmann in Frankenstein auf sechs Jahre gewählte zeitliche Stadtverordneten-Vorsteher Carl Geier; und

der Schul-Adjutant Carl Birth als evangelischer Schullehrer in Leichenau, Kreis Schweidnig.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die am 30. März hieselbst verstorbene Anna Barbara Elisabeth, verwittwete Zimmergessell Zacher geb. Steiner hat:

der hiesigen städtischen Armentasse 3 Rthlr.
 Legirt.

Die Auszüglerin **Susanne**, geborene **Sperling**, verwitwete **König**, hat:
in ihrem Testament der **Schule zu Lehmgraben, Breslauer Kreises**, **10 Rthlr.**
ausgesetzt.

Die Auszügler **Miserreschen Eheleute zu Bergel, Ohlauer Kreises**, haben:
der **katholischen Kirche zu Ohlau** ein Kapital von **100 —**
zu Anschaffung einer **Orgel** legirt.

Der verstorbene **Curatus Zimmermann in Kogerke, Kreis Trebnitz**, hat in seinem
Testament:

- 1) an die **Curatial-Kirche** daselbst als **Foundation** zu einem jährlichen **Requiem 40 Rthlr.**
 - 2) an die **dasige katholische Schule**, behufs Anschaffung von **Papier** für
arme **Schulkinder** daselbst, aus den **Zinsen** **10 —**
 - 3) an die **Drtz-Armen** zu **Kogerke** zu **Vertheilung** auf die **Hand** . . . **5 —**
- legirt.

P o c k e n - A u s b r ü c h e .

Zu **Stadt Raubten, Hainauer Kreises**, und in der **Stadt Delß.**

117 13^{te} Buch 11
1174 1175

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 9. Juli

1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Seine Majestät der König haben mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. MtS. in den Ruhestand treten zu lassen geruhet, und habe ich demgemäß heute meine Amtsthätigkeit eingestellt.

Indem ich die königlichen und Communal-Behörden, so wie meine lieben Schlesier hiervon in Kenntniß setze, danke ich der schönen Provinz, welcher durch die Bande der Geburt und des Herzens anzugehören mein Stolz ist, mit unvergänglichen Gefühlen für das mir, während meiner langjährigen Amtsthätigkeit, in Leiden und Freuden, mit gleicher Hingebung unausgesetzt bewiesene unschätzbare Vertrauen. Die fortdauernde Liebe meiner Vaterlandsgegnossen aber, um die ich herzlichst bitte, wird den Abend meines Lebens erheitern.

Breslau, den 25. Juni 1845.

von Metzel,

Königlicher wirklicher geheimer Rath und zehnter Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Funktionen des gedachten Amtes am heutigen Tage übernommen, es sind daher alle an das Ober-Präsidium gerichtete Gesuche und Anzeigen an mich zu adressiren.

Breslau, den 25. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Bedeff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 17. Oktober 1836 verbietet ausdrücklich den Verkauf der daselbst sub Litt. B. und C. ausgeführten Arzneistoffe im gepulverten Zustande bei einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. Bei Wiederholung, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung soll diese Strafe geschärft werden, darf jedoch 50 Rthlr. Geld- oder wöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen. Bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Beroandniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

Dessen ungeachtet haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, in Erfahrung gebracht, daß Laboranten, Kaufleute, Krämer und andere Gewerbetreibende die in dem angeführten Gesetze verbotenen Pulver von Arzneikörpern, welche unter den Buchstaben B. und C. ausgeführt sind, verkaufen, weshalb uns aufgetragen wird, dasselbe in Erinnerung zu bringen.

Zugleich fordern wir, in Folge jenes hohen Auftrages, die Polizeibehörden und Magistrat auf, mit Strenge auf die Befolgung jenes Gesetzes zu wachen.

Breslau, den 27. Juni 1845.

I.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 41) schreibt im § 131 und 132 vor, daß

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamentler, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Wöttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grob schmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchenschmiede, Sporer, Feilenbauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Sürtler, Zinngießer, Klemptner, Buchbinder und Färber

die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Verklündigung der Gewerbeordnung nicht bereits zustand — was anzunehmen ist, wenn sie schon damals ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben — nur dadurch erlangen, daß sie entweder in eine Innung, nach vorherigem Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung durch eine abzulegende Prüfung nachgewiesen haben, oder ihnen eine förmliche Prüfung besonders erlassen ist.

In Gemäßheit des § 167 a. a. D. verordnen wir hiermit bis auf Weiteres, daß die bezeichneten Gewerbetreibenden, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, in den Städten desfalls bei den Magistraten, auf dem Lande aber bei dem Landrath sich zu melden haben, und

- 1) daß diejenigen, welche sich bei den Magistraten melden, unter Vorfiß eines Magistratsmitgliedes von zwei geachteten Meistern des betreffenden Gewerbes durch Lösung von Aufgaben darüber zu prüfen sind, daß sie die gewöhnlichen Arbeiten

ihres Gewerbes selbstständig auszuführen im Stande sind, worüber ihnen, wenn sie befähigt gefunden sind, von den drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission ein Zeugniß auszustellen ist;

2) daß diejenigen, welche sich bei dem Landrath melden, von diesem dem Magistrat der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt zur Prüfung in vorstehender Art zu überweisen sind; und

3) daß die von den Geprüften zu entrichtenden, möglichst zu beschränkenden, Kosten (§ 165 a. a. D.) für die von den zugezogenen Meistern etwa in Anspruch genommene Versäumnißschädigung neben dem nur auf das Nothwendige zurückzuführenden Aufwande, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten unerlässlich entsteht, einstweilen von den betreffenden Magistraten festzusetzen sind, wobei wir uns aber nöthigenfalls deren Ermäßigung vorbehalten.

Breslau, den 4. Juli 1845.

I.

(Schleusensperre.) Die Schiffschleuse auf dem Sande hieselbst hat bei dem vorgewesenen Hochwasser Beschädigungen erlitten, deren Herstellung nicht bis zum nächsten Winter verschoben werden darf.

Derfelbe Fall tritt bei der zweiten hiesigen Schiffschleuse auf dem Bürgerwerder ein, weshalb beide Schleusen

vom 1. bis zum 24. August d. J.

für die Schifffahrt gesperrt werden müssen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 2. Juli 1845.

I.

Ablösungsgelder-Quittungs-Umtausch pro I. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gefeslich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1845 für das erste Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domänen-Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zufertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hiedurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domänen-Ämtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 2. Juli 1845.

III.

Mit Bezug auf die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. September 1842 Pag. 277 et sequ. publicirten Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenz-Bezirk soll nunmehr auch der Hausir-Handel mit Haser bis auf weitere Bestimmung ebenso wie mit den übrigen Getreidesorten im Grenz-Bezirk gestattet werden, wonach sich die Steuer-Aufnahme-Behörden in vorkommendem Falle zu achten haben.

Breslau, den 1. Juli 1845.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 6. Juni 1845.

C h r o n i k.

Der Kaufmann Joseph Wolff zu Münsterberg ist als Special-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. Juni 1845.

I.

Rühmliche Handlung. Der Freigärtner Gottfried Wittmann zu Leonhardtwitz, Neumarkter Kreises, hat sich bei dem diesjährigen Frühjahrs-Hochwasser durch aufmunterndes Beispiel und mit Gefahr verbundene Aufopferung bei Schützung der Oberbeiche besonders ausgezeichnet, wofür ihm als Anerkennung eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden.

Der Dr. Spieler ist als zweiter Arzt und der Dr. Hoffmann als ärztlicher Assistent bei der Provinziallandständischen Irren-Heil-Anstalt in Leubus angestellt; und der seitherige evangelische Schullehrer Grundmann zu Ujast ist in gleicher Art nach Kuschwitz, Kreis Militsch, befördert worden.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der verstorbene Seifensiedermeister Ferdinand Schädel in Prausnitz hat in seinem Testament:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1) der evangelischen Kirche daselbst | 1000 Rthlr. |
| 2) der Armen-Kasse zu Prausnitz | 4000 — |
- in schlesischen Pfandbriefen, letzteres Geld mit der Aaasgabe legirt, daß von den Zinsen alljährlich im Winter für arme Schulkinder und alte verschämte Hausarme Brot und Bekleidung beschafft werde.

Der durch Wohlthätigkeitssinn schon früher rühmlich bekannte praktische Arzt Dr. Lindner in Breslau hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst eine Schenkung von 1500 Rthlr. zugewendet.

P o s t e n - A u s b r ü c h e.

Zu Retsche, Kreis Dels; — zu Stadt Raudten, Steinauer Kreises.

17. 8. 19/7
117

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Breslau, den 16. Juli

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

Nr. 2579. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Heer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1845 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angelegt worden, und zwar:

Den 28. Juli in Kreuzburg,
 = 30. = = Dels,
 = 31. = = Trebnitz,
 = 1. August = Trachenberg,
 = 2. = = Wohlau,
 = 4. = = Liegnitz,
 = 7. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippenfehler ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs = Ministerium. Abtheilung für das Remonte = Wesen.

gez. v. Stein. Kengel. v. Schäffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 152) in welcher wir demjenigen, welcher zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Thäter des in der Nacht vom 10. auf den 11. April d. J. in Lohe, Kreis Breslau, an dem Freigärtner David Schnitte und dessen Ehefrau Anna Rosina geborene Fiebig verübten vermurthlichen Raubmordes erfolgreich mitwirkt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii, eine Belohnung von fünfzig Thalern versprochen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Genehmigung Seitens des Königlichen hohen Ministerii ertheilt ist.

Breslau, den 27. Juni 1845.

I.

(Schleusensperre.) Die Schiffschleuse auf dem Sande hieselbst hat bei dem vor-
gewesenen Hochwasser Beschädigungen erlitten, deren Herstellung nicht bis zum nächsten Winter verschoben werden darf.

Derselbe Fall tritt bei der zweiten hiesigen Schiffschleuse auf dem Bürgerwerder ein, weshalb beide Schleusen

vom 1. bis zum 24. August d. J.

für die Schiffahrt gesperrt werden müssen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 2. Juli 1845.

I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts Breslau pro Juni 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Stadt-Gerichts-Rath Greif zu Königsberg in Preußen zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kotschote zum Justiz-Commissarius für den Kreis Militsch-Trachenberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg und zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts;
- 3) der unbesoldete Land-Gerichts-Assessor Köhlich zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
- 4) die Auskultatoren Baron v. Rothkirch = Panthen und Mängel zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;
- 5) der Rechtskandidat Theodor Hoffmann IX. zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator;
- 6) der Hülfss-Aktuarious John zum Aktuarious, Registrator, Deposital- und Salariam-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sobten;
- 7) der Civil-Supernumerarius Materne zum Ober-Landes-Gerichts-Kassen-Diätarius;

- 8) der ehemalige freiwillige Jäger Müller zum etatsmäßigen Gerichtsdienner und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt;
- 9) der zeitliche Hülfsbote Lehnerk zum etatsmäßigen Gerichtsdienner bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg, und
- 10) der Invalide Tiege zum Hülfsboten und Hülfsexekutor bei demselben Gericht.

II. Versetzt:

- 1) Der Justiz-Commissarius und Notarius Dr. Windmüller zu Erfurt in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Wensky an das Ober-Landes-Gericht zu Posen;
- 3) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Saffron an das Ober-Landes-Gericht zu Slogau;
- 4) die Auskultatoren Wirth und Ankelein, ersterer vom Kammergericht und letzterer vom Ober-Landes-Gericht zu Posen, an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
- 5) der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Laßwitz zu Wohlau als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten an das Land- und Stadt-Gericht zu Dhlau mit Beibehaltung seines Charakters als Sekretair;
- 6) der Aktuarius und Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Otto zu Zobten in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau.

III. Ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rolke bei seinem Uebertritt zur Patrimonial-Gerichts-Verwaltung, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Gestorben:

- a) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bamberg;
- b) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Pichaczek.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerte	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Schösnig	Kienast, Ernst	Schullehrer	Schösnig.
Stadt Breslau (Zwinger-Bezirk)	Neugebauer, Ju- lius	Kaufmann	Breslau.
Stadt Breslau (Mauritius-Bezirk)	Beer, Richard	dto.	dto.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Brieg.			
Linden	Bilke, Karl	Baugutsbesitzer	Linden.
Kreis Habelschwerdt.			
Niederthalheim Heidelberg Leuthen Boigtsdorf Stadt Landek Rosenthal	Ritsche, Franz	Kretschambesitzer	Niederthalheim.
	Gottwald, Karl Ahrendts, Ludw. August	Glasernermeister Prinzl. Amtmann	Landek. Rosenthal.
Peuder Hohndorf Wölfelsdorf Glasendorf	Ludwig, Amand. Seipelt, Florian Weinitschke, Franz Elsner, Franz	Freirichter Baugutsbesitzer Schuhmacher Groszgärtner	Peuder. Hohndorf. Wölfelsdorf. Glasendorf.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

In Folge bei der Kasse der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt stattgehabter Unrichtigkeiten haben wir das zweite Direktions-Mitglied, den Rechnungs-Rath Dzimski und den Rentanten der Kasse, Rechnungs-Rath Neubauer, nach dem die der Kasse vorenthaltenen Gelder vollständig gedeckt sind, von ihren Aemtern entlassen. Die Direktion der gedachten Anstalt besteht daher, wie wir in Gemäßheit des § 51 der Statuten hiernit bekannt machen, bis zu der bereits eingeleiteten Wiederbesetzung der erledigten Stellen aus dem königlichen Major a. D. Herrn Bleßon und dem königlichen Kammergerichts-Rath Herrn von Köhne; das Amt des Rentanten ist interimistisch dem bisherigen ersten Buchhalter, Herrn Tüßsen, übertragen worden.

Berlin, den 4. Juli 1845.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

Bekanntmachung.

Dem landwirthschaftlichen Publikum der Provinz Schlesien beehre ich mich hiermit bekannt zu machen, daß, nachdem die bisher in Simmenau, Kreuzburger Kreise, bestandene Flachsbaum-Schule ihren Zweck für die dortige Gegend vollständig erreicht hat, dieselbe mit

Genehmigung des hohen Ministerii des Innern in dem Dorfe Klopschen bei Blogau eröffnet und der Unterricht in dem belgischen Flachsbearbeitungs-Verfahren von Anfang Juli a. c. an, dort beginnen wird.

Die Flachsbau-Schule in Klopschen steht unter der oberen Leitung eines Curatorii, bestehend aus den

Herrn Landes-Ärztlichen von Sydow auf Thamm, als Vorsitzender,
Herrn Rittergutsbesitzer Matthys auf Drupe,
Herrn Pfarrer Segnik zu Klopschen,
Herrn Kaufmann Germerhäusern zu Blogau,
Herrn Commerzien-Rath Willmann zu Sagan,

unter der speciellen Leitung des Lehrers Herrn Küsin, und ist daher Sorge gettrogen worden, daß die dorthin zu entsendenden Zöglinge, ein möglichst billiges Unterkommen finden; denjenigen aus der arbeitenden Klasse, aber ein ihrer Arbeit entsprechender Lohn gewährt wird. Die Zöglinge sind vierzehn Tage vor ihrer Ankunft bei dem Curatorium anzumelden.

Breslau, den 29. Juni 1845.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.
F. Graf von Burghaus.

C h r o n i k.

Der bisherige Special-Agent der Düsseldorf-er Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Eduard Eschörner zu Frankenstein hat diese niedergelegt, und hat dagegen die Special-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft angenommen, in welcher Agentur derselbe von uns auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Breslau, den 7. Juli 1845.

I.

(Belobigung.) Bei dem am 9. Juni a. c. früh in Bobile, Suhraner Kreises, stattgefundenen Feuer, hat sich der königliche Obersförster v. Rauchhaupt daselbst durch thätliche Hülfskräfte an den gefahrvollsten Stellen und Anstrengungen aller Art höchst lobenswerth ausgezeichnet, so daß es ihm hauptsächlich zu danken ist, daß nicht außer den abgebrannten fünf Bauergehöften noch ein großer Theil des Dorfes verunglückte. Wir bringen dieses nachahmungswerthe Benehmen des Obersförster von Rauchhaupt in Bobile um so lieber zur öffentlichen Kenntniß, als sich derselbe bei dem jüngst zu Herrnsstadt statt gehaltenen Brande durch ähnliches Verhalten ausgezeichnet hat.

Breslau, den 24. Juni 1845.

I.

(Auszeichnung.) Das hohe Ministerium des Innern hat dem Bedienten Bittermann und dem Freigärtner Pohl zu Hünern, Krebniger Kreises, für die durch sie bewirkte Rettung des Victualienhändlers Kai aus Rosenthal, aus der Gefahr zu ertrinken, Jedem die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

Die von den Kreisständen zu Dhlau getroffene Wahl des Rittergutsbesizers v. Lipinski auf Jacobine zum zweiten Kreisdeputirten an Stelle des verstorbenen Rittmeisters v. Rohr-Scheidt auf Deutsch-Steine ist bestätigt.

Der Straf-Anstalts-Aufseher Carl Seidler zu Brieg ist als Kreisbote in Schweidnitz angestellt worden.

Locirt sind:

Der bisherige Hilfslehrer Gottlieb Lachmann zum wirklichen Schullehrer der evangelischen Schule zu Deutsch-Damno, Kreis Militisch;

der Schuladjuvant Eduard Bachaly zum sechsten Lehrer der evangelischen Stadt-Schule zu Bernstadt;

der Adjuvant Johann Gorsolke zum katholischen Schullehrer in Conradau, Polnisch-Bartenberger Kreises;

der katholische Schullehrer Meybehm zu Reichenbach, zum dritten Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt sind:

Der in Münsterberg auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte zeitherige Bürgermeister Kaupfer;

der in Eschirнау auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte zeitherige Bürgermeister Schmidt;

der in Ramlau auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte zeitherige Bürgermeister Weisker;

der in Trebnitz zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählte Bürger und Gastwirth Eberhardt;

der in Trachenberg zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählte Bürger und Schlossermeister Berger;

der in Wohlau zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählte Bürger und Gasthofsbesizer, bisherige Stadtverordnete Methner.

B e r m ä c h t n i s s .

Der hier am 20. April d. J. verstorbene Kaufmann Friedrich August Biepult hat in seinem Testament:

der hiesigen Armen-Verpflegung ein Legat von 50 Rthlr. vermacht.

M. S. 2671-49
121**A m t s = B l a t t**

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 23. Juli

1845.**Allgemeine Gesetz = Sammlung.**

Das 18te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 2580. Gefindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845;
- Nr. 2581. Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. April 1845, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Mülhausen, Heiligenstadt und Borsib; vom 9. April 1845; und
- Nr. 2582. Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Mai 1845, wegen Deklaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Krosen, vom 31. August 1835.

Das 19te Stück:

- Nr. 2583. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Oktober 1844, die Emission von 500,000 Rthlr. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843 emittirten Obligationen betreffend; und
- Nr. 2584. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Mai 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 23. Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Strom-versicherungsgesellschaft.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Plan zu dem Inquisitoriat- und Gefangenhause in Briesg, welcher nach Allerhöchster Bestimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst dem dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1845.

D a s J u s t i z = M i n i s t e r i u m .

(gez.) Bornemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen-Verordnungen für den Ohlauer Kreis künftig durch Abdruck in dem Ohlauer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Lages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Lage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 28. Juni 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Verloosung der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend:

Es sind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte mehrere Exemplare der Liste über die am 1. d. M. erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, welche unter folgende Untergerichte vertheilt worden sind:

- 1) das hiesige Stadtgericht;
- 2) das Land- und Stadtgericht zu Brieg;
- 3) das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz;
- 4) das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
- 5) das Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 6) das Land- und Stadtgericht zu Glatz;
- 7) das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 8) das Land- und Stadtgericht zu Wohlau;
- 9) das Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg;
- 10) das Fürstenthumsgericht zu Dels.

Allen übrigen hier nicht genannten Untergerichten des Departements wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 16. Juli 1845.

Die Gerichtsbarkeit von Frankenthal, Militärischer Kreises, ist mit dem Königlichen Stadtgerichte zu Militisch vereinigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 4. Juli 1845.

P a t e n t i r u n g.

Dem Fabrik-Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1845 ein Patent

auf verschiedene, an den Scheer-Rahmen angebrachte Verbesserungen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

P a t e n t = A u f h e b u n g e n.

Das dem Architekten Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former Alte zu Brude a. d. S. unterm 10. September 1844

auf eine Press-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft ertheilte Patent, ist erloschen.

Das dem Kaufmann Albert Schoppe hier, unterm 21. Oktober 1844, ertheilte Patent

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

C h r o n i k.

W o c i r t:

Der Lehrer Wilhelm Baum zum fünften Lehrer an der evangel. Schule zu Neumarkt; der bisherige interimistische Lehrer an der evangelischen Schule zu Sulkau, Guhrauer Kreises, Karl Forberg, zum wirklichen Schullehrer daselbst;

der bisherige interimistische Lehrer Johann Wilhelm Banke zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Katschkau, Guhrauer Kreises:

der bisherige Pastor zu Quickenborff, Reichenbacher Kreises, Karl August Ernst Ledig, zum Pastor in Marschwitz, Ohlauer Kreises;

B e s t ä t i g t:

Der zum Bürgermeister in Wohlau auf sechs Jahre gewählte vormalige Bürgermeister Langosch aus Trachenberg; ingleichen.

der zum Kammerer in Wohlau auf sechs Jahr gewählte bisherige Kammerer Tilgner aus Bülz.

B e r m ä c h t n i s s.

Die in Brieg verstorbene verwittwete Obristlieutenant v. d. Heynde hat der dasigen Stadt-Armen-Kasse testamentarisch 50 Thaler ausgesetzt.

P o s t e n = A u s b r u c h.

In Klein-Strenz, Wohlauer Kreises.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 31.

Breslau, den 30. Juli

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2585. Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Mai 1845, betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Kospa und Stolberg-Bernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Kur- und Neumark Brandenburg, im Markgraftum Niederlausitz und in der Provinz Sachsen durch ihre Rentkammern vertreten zu lassen.
- Nr. 2586. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend.
- Nr. 2587. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 1845.
- Nr. 2588. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 1845; und
- Nr. 2589. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen. Vom 30. Juni 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die Gebühren der Auktions-Kommissarien betreffend.

Mit Bezug auf das Ministerial-Rescript vom 21. Juni c. (Minist.-Bl. Seite 122) werden sämtliche Gerichtsbehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, die Gebühren der bei ihnen durch besondere Verfügungen angestellten Auktions-Kommissarien in allen Sachen, in welchen vom 1. Oktober c. ab der Auftrag zu einer Auktion ertheilt wird, nach der Seite 120—122 a. a. D. mitgetheilten Gebührentaxe unter den ebendaselbst angegebenen näheren Bestimmungen festzusetzen. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen ein be-

sonderer Auktions-Kommissarius nicht angestellt ist, fließen die Gebühren für Auktionen, welche in den einzelnen Fällen einem Subaltern-Beamten aufgetragen werden, insofern dem Letzteren der Genuß der Gebühren bei seiner Anstellung nicht ausdrücklich beigelegt worden ist, nach den Sätzen der Gebührentaxe vom 23. August 1815 zur Salarien-Kasse.

Breslau, den 19. Juli 1845.

B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1845 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

- Der Regierungs-Assessor Ewald zum Spezial-Kommissarius für die Kreise Breslau und Trebnitz;
- der Protokollführer Essenther zum Deconomie-Commissions-Gehülfen;
- der Condukteur Hoffmann in Dhlau zum Feldmesser für die Kreise Dhlau und Brieg;
- der Condukteur Sternitzky zu Kosel zum Feldmesser für die Kreise Groß-Strehlitz, Lublinitz, Beuthen und Pleß;
- der Condukteur Brieger zu Hoyerwerda für den Hoyerwerdaer Kreis.

Ferner zu Kreis-Verordneten:

- Der Rittergutsbesitzer v. Moriz-Eichborn auf Güttmannsdorf;
- der Gutsbesitzer Groche auf Nieder-Wiesenthal;
- der Rittmeister Hilbert zu Süßenbach;
- der Rittergutsbesitzer Demuth auf Dittersdorf;
- der Erbscholtiseibesitzer Rosemann zu Tschirnitz;
- der Erbscholtiseibesitzer Bufe zu Deutmannsdorf.

Berufen wurde:

- Der Deconomie-Commissarius Neumann zu Oppeln von der Königlichen General-Commission zu Posen zu der hiesigen.

Ausgeschieden sind:

- Der Deconomie-Commissions-Rath Göbell wegen seines Uebergangs zu dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien;
- der Kreisverordnete von Zettritz-Neuhaus wegen seiner Ernennung zum Kreis-Landrath;
- die Kreisverordneten:
 - ehemalige Regierungs-Director Göbel;
 - der Kammerherr Baron v. Stillfried; und
 - der Rittergutsbesitzer Doland.

Gestorben ist:

- Der Kreisverordnete Marx zu Nieder-Faulbrück.

B e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1845/46 an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Elbena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Wirthschafts- (Gewerbs-) Polizei; Darstellung der preussischen Verfassung und Behördenorganisation. Professor Dr. Baumstark.
- 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Vieh- und Schafszucht; Ackerbausysteme; landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen. Professor Silbemeister.
- 3) Repetitorium über speciellen Pflanzenbau; Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge. Dr. Schöber.
- 4) Küchengartenbau. Akademischer Gärtner Zühlke.
- 5) Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agricultur-Chemie, Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
- 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
- 7) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
- 8) Bauconstructionslehre; Veranschlagung ländlicher Gebäude; Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
- 9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und Einzelnes aus der Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre. Professor Dr. Grunert.
- 10) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Bessler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Elbena, im Juli 1845.

Die Direktion der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

P r o s p e c t u s.

Das unterzeichnete Directorium beehrt sich, die mit dem heutigen Tage erfolgte Eröffnung der

höheren Webeschule in Elberfeld

anzuzeigen.

Der Zweck, dem die Anstalt mit regster Thätigkeit nachstreben wird, ist:

„Durch theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Weberei, sowohl der Tritt- als der Jacquard-Weberei, junge Leute zu Werkführern, resp. zu Fabrikanten auszubilden.“

Zu dem Ende sind für die Anstalt zwei kenntnißreiche Lehrer gewonnen worden, nämlich Herr Routarlier von Lyon, der bereits als Professeur de théorie et pratique sich wohlverdiente Anerkennung erworben; sodann

Herr Gombert aus Gumbinnen, ein Zögling des Gewerbe-Institut's in Berlin, der auf Veranlassung und mit Unterstützung des Staates sich eigenb's für seinen jetzigen Beruf in Wien und Lyon befähigte.

Der Unterricht wird umfassen:

I. In dem theoretischen Kursus:

- A. Die Elemente der Weberei.
- B. Die Analyse der Stoffe.
- C. Die Anfertigung der Patronen (mise en carte).

II. In dem praktischen Kursus:

- D. Das Vorrichten der Webematerialien.
- E. Das Vorrichten der Webestühle.
- F. Das Weben selbst.

Erläuterung der Abtheilungen, in welche der Lehr-Kursus zerfällt.

I. Theoretischer Kursus.

A. Die Elemente der Weberei.

Sie faßt in sich die Lehre vom Webestuhl und seinen Theilen, von deren zweckmäßigsten Konstruktion für die verschiedenen Stoffarten; vom Wickeln und Spulen der Webematerialien, Scheren, Bäumen und Passiren der Ketten.

B. Analyse der Stoffe.

Sie besteht in der Zergliederung (décomposition) eines Stoffes, und der Aufstellung der sich daraus ergebenden Bestimmungen oder Gesetze für dessen Nachbildung. Sie wird angewendet werden auf nachstehend benannte acht Kategorien von Stoffen, von denen die

ersten beiden in glatten (unis), die übrigen sechs in gemusterten (façonnés) bestehen. Von jeder der Stoffarten, die der Schüler analysirt, erhält derselbe eine Probe, und werden schriftliche Ausarbeitungen gemacht, die alles enthalten, was auf die Bildung der Stoffe Bezug hat. Die acht Stoff-Kategorien sind:

1. Taffete (Florence, Marcelline, Lustre, Gros de Naples), Velours à la reine, Velours Ottoman, Simulé, Körper (Levantin, Batavia, Virginia), Serge, Atlas, Stoffe mit Kett- und Schuß-Effekten.

2. Pekini, Pekin, Gourgouran, Reps (Kett- und Schuß-Reps), Reps-Bazine, Bazine, Cantillé, Drap de soie, Royal, Filoche, Chainette, Brocarde, Coteline und Velouté in zwei und mehreren Kamm-Abtheilungen, mit Kett- und Schuß-Effekten.

3. Brillantstoffe in Taffet-, Körper- und Atlas-Grund, lancirte Brillantstoffe, dergleichen mit Polkette, und mit lancés und Polkette, Kleiderstoffe, Georgienne, Velouté, Reps, Bazine, Simulé und Coteline mit und ohne Schuß-Effekten.

4. Gros d'été, Marabout, Ondeline mit und ohne lancés, gemischte Stoffe, Taffet- und gewöhnlicher Cachemir, Gros grain, dergleichen mit Ketteffekten, mit lancés, mit beiden zugleich und broschirt, ein- und mehrlagiger Atlas, doppelchoriger Atlas, Gourgouran.

5. Stoffe mit doppelt rechter Seite: Taffet, Gros de Tours, Körper, Atlas, jede der Sorten in anderer Schnürung. — Doppelstoffe: Taffet, Körper, Atlas, jede der Hälften der Stoffe in anderer Schnürung. — Stoffe mit doppelt rechtsseitigem Grunde und doppelstoffigem Muster. — Piqué, Matelassé mit einer oder mit mehreren Schnürungen, dergleichen mit einem oder mehreren lancés, Mexico's mit 1, 2, 3 und 4 Polketten.

6. Prussienne, Droguet mit Polketteffekten, Lancé ein- und mehrlagig, Lustrine; Damast in Körper, in Atlas, in Filoche und in verschiedenen Schnürungen. Damastlampas ein- und mehrlagig, broschirt, kannelirt; Lampas-bosselé, Taille douce, dergleichen zwei- und dreilagig, broschirte Kirchenstoffe.

7. Gezogener und geschnittener Plüsch und Sammet, auf Taffet- und Körper-Grund, lancirter und ciselirter auf Sammet, dito auf Atlas-Grund, dito mit lancés, Sammet sans pareil, Velours miniature, 2, 3 und 4hödrig, italienischer Sammet 2 und 3hödrig, schmirter Sammet, Velours à la Gardin.

8. Bänder mit einem am Rande eingezogenen Faden, Bänder mit mehreren solcher eingezogenen Fäden, Gaze-Zéphir, Doppelgaze, Gaze de Tours, Purl-Gaze, dreifellige Gaze, Gaze-Velouté, Damast-Gaze, Gaze point de riz, Gaze mit englischem Chor, Gaze-Diophane, Sammet-Gaze, außergewöhnliche Gaze.

C. Die Anfertigung der Patronen.

Die Patrone oder die technische Verzeichnung des Stoffes wird zu jeder Analyse auf das vollständigste, ausgeführt, und außerdem deren Anfertigung für die hauptsächlichsten Stoffe

jeder Kategorie nach Zeichnungen, Entwürfen, in einer oder in mehreren abschattirenden Schnürungen geübt werden.

II. Praktischer Kursus.

D. Das Vorrichten der Webematerialien.

Dasselbe umfaßt das Wickeln und Spulen der Webematerialien, das Kettscheren und Kettenbäumen.

E. Das Vorrichten der Webestühle.

Es umfaßt das Kammschlagen, das Schnüren der Rämme und Tritte, das Passiren der Kettsäden in die Rämme und in das Rieth, das Garniren der Jacquard-Maschine, Aufhängen der Arkaden, Stechen des Harnisches, und zwar gerade durch, in doppeltem und vierfachem Chor, spitz, Bastard, zu tringles, in zwei, in mehreren Chors, in Päden und im englischen Chor. Ferner die Anfertigung der Ligen mit Glasaugen (maillous), die Verbindung der Jacquard-Maschine mit den Rämmen, der Rämme zum Auf- und Niedergang durch eine kleine Maschine, das Lesen der Patronen, Schlagen der Pappen, Kopiren derselben.

F. Das Weben selbst.

Das Weben wird sowohl in glatten als gemusterten Stoffen geübt werden, jedoch nur in sofern es nothwendig ist, den theoretisch erläuterten Zusammenhang von Ursache und Wirkung in den verschiedenen Systemen der Vorrichtungen, durch die Praxis verständlicher zu machen, und dem Gedächtnisse des Schülers nachhaltiger einzuprägen.

Behufs der Ertheilung des praktischen Unterrichtes wird die Anstalt folgende Apparate in dem neu angekauften Lokale, welches ihr Anfangs Mai dieses Jahres überliefert wird, aufstellen:

3	Webstühle für glatte Zeuge.
2	= = gemusterte Zeuge mit einfachem Chor.
1	= = = = mit Vorderkämmen, oder mit tringles und mit Broschirlade.
3	= = Möbel-, Tapeten- und Kirchenstoffe.
1	= = glatten Sammet.
1	= = gemusterten Sammet.
1	= = glatte Gaze.
1	= = gemusterte Gaze mit englischem Chor.
1	= = glatte Bänder.
1	= = gemusterte Bänder.
1	= = Spigen.
1	= = Doppel-Sammet.

Ferner eine Wickelmaschine, eine Spulmaschine, einen Kettenstecher-Apparat, eine Kettenbäumerei, zwei Lesemaschinen, einen Pappenschneider, ein Pappenschlagwerk, ein Pappenkopierer, ein Pappenschürzrahmen.

Die Anstalt ist demnach mit einem so reichlichen Lehr-Materiale versehen, wie kein Institut Frankreichs bisher es geboten. Auch ist die fast gesicherte Aussicht vorhanden, daß derselben die neuen Erfindungen im Gebiete der Weberei zur Aufstellung überwiesen werden.

Bedingungen des Eintritts.

Daß Schulgeld für den ganzen Kursus, der bei fleißiger Benutzung der Zeit füglich im Laufe eines Jahres vollendet werden kann, beträgt hundert und zwanzig Thaler, wovon die erste Hälfte beim Eintritt des Schülers, die letzte Hälfte bei Vollendung des halben Kursus, oder eventuell spätestens sechs Monate nach erfolgtem Eintritt des Schülers in die Anstalt, zu zahlen ist.

Auch wer den ganzen Kursus nicht durcharbeitet, ist gleichwohl zur Zahlung des vollen Betrages von hundert und zwanzig Thalern in den festgestellten Fristen verpflichtet.

Die von der Anstalt behufs der Analyse geliefert werdenden Muster, hat der Schüler besonders zu vergüten, und für Anschaffung der Zeichen- und Schreib-Materialien, Loupe u. selbst zu sorgen.

Diese Neben-Auslagen dürften sich auf zwanzig und einige Thaler belaufen.

Die Anstalt ist täglich (mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Nachmittage der Sonnabende) von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet — Damit auch Solche, denen diese Lagestunden nicht zur Verfügung stehen, am Unterrichte Theil nehmen können, ist die Einrichtung getroffen, daß einer der Herren Lehrer, nach Bedürfnis und nach der Jahreszeit, entweder in den Früh- oder den Abendstunden, oder von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, im Lokale der Anstalt anwesend sein wird.

Daß Direktorium sowohl, als auch die Herren Lehrer der Anstalt, werden Fleiß und sittliche Führung der Schüler nicht außer Acht lassen.

Die Aufnahme in die Anstalt kann — wie dies der Eigenthümlichkeit einer Webeschule zuläßt — zu jeder Zeit erfolgen. Anmeldungen zur Aufnahme werden franco unter der Adresse des „Direktoriums der höhern Webeschule“ erbeten.

Die Anstalt glaubt in ihrer Organisation einem tief gefühlten Bedürfnisse der Industriellen Deutschlands abgeholfen zu haben, indem sie das Mittel bietet, den Gewerbefleiß des Vaterlandes in dem wichtigen Zweige der gesammten Weberei durch erhöhte Intelligenz zu stärken, und stets mehr und mehr zu einem erfolgreichen Kampfe mit dem Auslande zu befähigen.

Elberfeld, am 2. Januar 1845.

Das Direktorium der höhern Webeschule.

E. R. Hoette. Gegen. Fr. Voebdinghaus.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Folge einer Weisung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Elfriede von Mühlenfels einen Band ihrer Gedichte auf Subscription zu dem Preise von 1 Rthlr. im Druck erscheinen lassen und den ganzen Reinertrag zur Milderung der in der Provinz Preußen noch immer herrschenden großen Noth verwenden will und daß sowohl hieselbst bei dem Herrn Hofrath Schodstaedt, als auch bei sämmtlichen Landrathsämtern Subscriptionen angenommen werden.

Breslau, den 22. Juli 1845.

I.

P a t e n t - A u f h e b u n g.

Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unter dem 4. Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-
setzung,

ist erloschen.

C h r o n i k.

Dem bisherigen Kreis-Wundarzt Walter, Kreis-Piegnitz, ist die Kreis-Wundarztstelle in Neumarkt verliehen worden.

Bestätiget sind:

Der in Köben auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte bisherige unbesoldete Rath-
mann, Wundarzt Grotius;

der zum unbesoldeten Rathmann in Freiburg auf sechs Jahre gewählte Kaufmann und
Stadtverordneten-Vorsteher Leopold;

der zum unbesoldeten Rathmann in Reichenstein auf sechs Jahre gewählte Ackerbürger
und zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Kost;

der zum unbesoldeten Rathmann in Festsberg auf sechs Jahr gewählte Bürger und
Tischlermeister Lichtenberg.

11128 of Aug
130 - 6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Breslau, den 6. August

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2590. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahngesellschaft betreffend, vom 27. Juni 1845; und
- Nr. 2591. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Juni 1845, wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vor-maligen Herzoglich Warschauischen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Das 22ste Stück:

- Nr. 2592. Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge. Vom 11. Juli 1845.
- Nr. 2593. Gesetz über die Lehn- und Sukzessionsregister in Altvothommern und Hinterpommern. Vom 11. Juli 1845; und
- Nr. 2594. Deklaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Altvothommersche und Hinterpommersche Lehne. Vom 11. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigsten Domstifts-Capitul ad St. Joannem vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Melchior Freiherrn von Diepenbrod zum Fürstbischofe von Breslau die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung, so wie die canonische Confirmation erhalten hat, und Seine Fürstliche Gnaden nach Ablegung des Sr. Majestät dem Könige zu leistenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das bischöfliche Oberhirtenamt am 27. d. M. angetreten haben, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kennt-niß gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Vertretung:

v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende in Betreff des Ausbrennens der engen Schornsteindröhren von des Herrn Ministers des Innern Excellenz erlassene Verordnung:

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteindröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in sofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteindröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels habe bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertbeilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die Königliche Ober-Bau-Deputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteindröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

- 1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhast, insbesondere nicht aufgefattelt sein.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Aufstättens entstehende Schadhastigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittlichen Balkendecke ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

- 2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.
- 3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und soweit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.
- 4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
 - a. sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhast ist,
 - b. dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Gallythüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
 - c. bei den Reinigungs-Thüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.
- 5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit

sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Berlin, den 30. Juni 1845.

Der Minister des Innern.

gez. G. Arnim.

wird hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. Juli 1845.

I.

Nachstehende von den Directoren und Repräsentanten des Sterbekassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks aufgenommene Verhandlung vom 21. Oktober v. J. wird nebst der Allerhöchsten Ordre vom 4. April c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verhandelt Breslau den 21. Oktober 1844.

Nachdem die Legitimation der Interessenten dargethan worden, wurde zwischen ihnen nachstehendes Abkommen getroffen.

§ 1.

Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wie solcher am heutigen Tage begrenzt ist, treten demjenigen Vereine bei, welcher unter dem Namen eines Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten des Breslauer Obergerichts-Bezirks und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1843 bestätigt worden ist.

§ 2.

Das Allerhöchste bestätigte Statut vom 24. März 1843 verbindet in allen seinen einzelnen Bestimmungen auch diejenigen Beamten des Glogauer Obergerichts-Bezirks, welche sich dem Sterbe-Kassen-Vereine in Folge seiner Ausdehnung auf jenen Bezirk anschließen werden.

Dagegen sollen dieselben auch alle im Allerhöchste bestätigten Statut festgesetzten Bergünstigungen zu genießen haben und in dieselben Rechte treten, welche den bereits gegenwärtig associirten Mitgliedern des Breslauer Obergerichts-Bezirks zustehen. Vom selbst versteht sich hierbei, daß die Bergünstigung des § 38 des Statuts auf die jetzt erst beitretenden Glogauer Justiz-Beamten keine Anwendung findet.

§ 3.

Alle diejenigen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vereins bisher schon Statt gefunden haben und durch gültige Beschlüsse geregelt sind, verbinden auch die neu hinzutretenden Mitglieder aus dem Glogauer Departement.

Dies gilt insbesondere von der in der Verhandlung vom 19. November 1843 getroffenen Wahl von drei Directoren, so wie von zwölf Repräsentanten und eines Kommissars des Vereins resp. deren Vertreter, bei welcher Wahl es sein Bewenden behält.

§ 4.

Die Kommunikation zwischen den dem Vereine beitreten den Justiz-Beamten des Glogauer Departements mit den hier constituirten Verwaltungs-Organen des Vereins soll durch einen Ausschuss erfolgen, welchen die Glogauer Justiz-Beamten nach Stimmenmehrheit wählen. Die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses, welche in der Stadt Glogau ihren Wohnsitz haben müssen, werden dem hiesigen Direktorio besonders bekannt gemacht. Der Sitz der Verwaltung bleibt nach wie vor in Breslau.

Ein Weiteres war nicht zu verhandeln.

(Folgen die Unterschriften.)

Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. will Ich den, in der zurückerfolgenden Verhandlung vom 21. Oktober v. J. von den Directoren und Repräsentanten des Sterbekassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks beschlossenen Nachtrag zu dem Statute jenes Vereins bestätigen und letzterem auch in Bezug auf die demselben aus dem Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk hinzutretenden Mitglieder die Sportelfreiheit bewilligen.

Breslau, den 4. April 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf v. Arnim und Uhden.

Breslau, den 26. Juli 1845.

I.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 13. dieses Monats bestimmt, daß die Prüfungszeugnisse für Gewerbetreibende, welche von den Prüfungs-Kommissionen nach Vorschrift unserer Verordnung vom 4. d. M. ad I. (Amtsblatt Seite 222) auszustellen sind, stempelfrei zu ertheilen sind.

Breslau, den 27. Juli 1845.

I.

Von der im Jahre 1841 herausgegebenen Arznei-Taxe ist eine neue Auflage mit den darin vermerkten bis jetzt vorgekommenen Veränderungen erschienen, welche vom 1. August c. in Kraft tritt. Das Exemplar ist für den Preis von 10 Sgr. bei unserm zum Debit der Medizinal-Bücher beauftragten Beamten, so wie in Berlin bei dem Buchhändler Schulte und durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Breslau, den 28. Juli 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte, welche mit Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen für das II. Tertial 1844 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Tabellen, oder statt deren Negativ-Atteste, binnen 8 Tagen unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird denjenigen Richtern, welche mehr als ein Patrimonial-Gericht zu verwalten haben, anempfohlen, die Negativ-Atteste auf einem Bogen auszustellen.

Bei dieser Gelegenheit wird die genaue Beachtung der für diese Partie gegebenen gesetzlichen Vorschriften, so wie unsers Erlasses vom 23. August 1836 (Amtsblatt Nr. 25) insbesondere des Titels zum Stempelgesetze, zur Vermeidung von Ueberhebungen, wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 26. Juli 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Raabe hierselbst ist unter dem 27. Juli 1845 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenkender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Wehlar zu Aachen ist unter dem 27. Juli 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Sch r o n i t.
 Der Kaufmann Hertel hieselbst ist als Unter-Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von und heut bestätigt worden.
 Breslau, den 21. Juli 1845. I.

Der Kaufmann Schilling zu Strehlen ist von uns als Special-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
 Breslau, den 27. Juli 1845. I.

Befätigtet:

Der zum Bürgermeister in Freiburg auf sechs Jahre gewählte gegenwärtige Bürgermeister Trollge in Winzig;
 der bisherige katholische Schullehrer Franz Volkmer zu Hünern, Ohlauer Kreises;
 der bisherige Schul-Adjutant an der evangelischen Schule zu Lehmgruben, Baeschnitz, als Schullehrer daselbst.
 Dem Candidaten der evangelischen Theologie Ewald Bürger in Wäste-Waltersdorf, Baldenburger Kreises, ist die Erlaubniß zu Annahme einer Hauslehrerstelle erteilt worden.
 An die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarius, VIII. Bezirks, Subrauer Kreises, Fassong, ist der Dekonomie-Inspektor des Kräuleinstifts zu Eschirnan, Bießer, getreten und bestätigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der verstorbene Major a. D. von Sallet auf Leipzig:
 hat der evangelischen Kirche zu Steinkirche, Strehlener Kreises, durch seine Erben ein Geschenk von 50 Rthlr.
 auszahlen lassen.

Der Bauersohn Johann Friedrich Fischer zu Groß-Neudorf:
 hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Rthlr.
 zur Bestreitung der Kosten für die Umgebung der einen Glocke bestimmt; wogegen der Mühlenpächter Hoffmann, ebenfalls in Groß-Neudorf, die etwaigen Rechtskosten bis zur Höhe von 45 Rthlr. übernehmen will.

P o t e n - A u s b r u c h.

In Bohrau, Kreis Dels.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Breslau, den 13. August

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2595. Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landes-
theile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845.
- Nr. 2596. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Vermögens-
Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem
Provinzialrechte.
- Nr. 2597. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Ermächtigung
des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe
B nach der Wahl des Antragenden entweder zu 4 oder zu $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlicher
Zinsen auszufertigen.
- Nr. 2598. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Rotariats-Instrumenten. Vom
11. Juli 1845.
- Nr. 2599. Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845; und
- Nr. 2600. Verordnung, betreffend die neuen Anstufungen in der Provinz Westphalen.
Vom 11. Juli 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Königl. Postverwaltung hat mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit für die Uebersendung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahnarbeiter an deren Angehörige in der Heimath in Berücksichtigung der wohlthätigen Folgen bewilligt, welche hieraus für das leibliche und sittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen möchten. Demgemäß werden jene Geld-Ersparnisse bei Versendung Seitens der Eisenbahn-Direktionen oder der von letzteren den betreffenden Postanstalten speziell namhaft zu machenden Eisenbahn-Beamten an die Ortsbehörden unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß diese Sendungen unter dem Dienststempel der Eisenbahnbehörden und unter der Rubrik stattfinden: „Geld-Ersparnisse von Eisenbahnarbeitern; Absender die Eisenbahn-Direktion zu R.“ Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift des betreffenden Direktions-Beamten zu beglaubigen.

Erfolgt die Absendung von einem anderen Eisenbahn-Beamten, so hat dieser in derselben Weise mit Angabe seines Charakters und mit eigenhändiger Unterschrift die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahnarbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigebracht werden, wie denn überhaupt sowohl der Eisenbahn- als auch den Orts-Behörden die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht zu machen ist.

Hiernach wird sich denn der Geschäftsgang in folgender Weise gestalten:

Der Absender übergibt an den betreffenden Eisenbahnbeamten die Adresse desjenigen, an welchen das Geld versendet werden soll. Diese Adresse wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Adresse derjenigen Ortsbehörde gesetzt, unter welcher der Geld-Empfänger wohnhaft ist. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Bescheinigung der Eisenbahnbehörde in der oben angegebenen Weise. Um jedoch die Auszahlung durch die Ortsbehörde an den Geld-Empfänger zu sichern, ist unter der Rubrik: „Geld-Ersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern“ der Vermerk zu setzen: „Auszahlung an den N. N. zu N. N.“ wonächst die Ortsbehörde, an welche die Versendung geschieht, dem betreffenden Post-Amt außer dem quittirten Post-Schein noch die Quittung desjenigen zuzustellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet ist.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Der Geheime Staats-
Minister und General-
Postmeister.

gez. Nagler.

Der Minister der
Geistlichen u.
Angelegenheiten.

Eichhorn.

Der Finanz-
Minister.

In dessen Abwesenheit
Beuth.

Für den Minister
des Innern.

Im Auftrage
Rantheuffel.

An den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn v. Bedell.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der im § 7 der Verordnung vom 22. November pr. (Gesetzsammlung de 1845 pag. 19) enthaltenen Schlußbestimmung wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Collegien zum 1. Oktober d. J. aufgelöst und deren Geschäfte mit diesem Zeitpunkt ab auf das neu errichtete Revisions-Collegium für Landeskultur-sachen zu Berlin übergeben werden.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Für den Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Rantheuffel.

Der Justiz-Minister.

gez. Uhden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landes-Gerichts Breslau pro Juli 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Iffelslein zu Essen zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Hübner zu Ratibor zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Ernst zum Justiz-Commissarius bei dem Herzoglich Braunschweigischen Fürstenthums-Gericht zu Dels und bei den vor dasselbe ressortirenden Behörden, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dels, und zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts Breslau;
- 4) der Referendar Michaelis zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
- 5) die Auscultatoren Schnieber und Krause zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 6) der Rechts-Candidat v. Huelsen zum Ober-Landesgerichts-Auscultator;
- 7) der Registratur-Assistent Konert zum Registrar
- 8) der Diätarius, Referendarius Rebecker zum etatsmäßigen Registrar-Assistenten
- 9) der Volontair Kohl zum Salarien-Kassen-Diätarius
- 10) der Privat-Aktuaris Fellenberg zum Aktuaris, Registrar, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Herzoglichen Stadtgericht zu Bernstadt;
- 11) der Privat-Aktuaris Gerstberger zu Prausnitz zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadtgericht zu Namslau.

}

bei dem Stadtgericht zu Breslau;

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath Mandel in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder;
- 2) der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Paul zu Striegau an das Land- und Stadtgericht zu Münsterberg unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreis-Justizrath des Münsterberger Kreises;
- 3) der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Mantell zu Münsterberg an das Land- und Stadtgericht zu Striegau, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreis-Justizrath des Striegauer Kreises;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Krause an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;
- 5) der Bureau-Gehülfe Buchwald zu Namslau als Registratur-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau.

III. Ausgeschlossen:

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Persing und Hoffmann VIII. auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Gestorben:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Engler.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.			
Paulwitz Grochwitz	Kuschel, August	Bauergutsbesitzer	Paulwitz.
Kreis Glatz.			
Baldig Bierhöfe Eisersdorf Rothwaltertsdorf	Böhm, Franz Löffler, Dominik Weiß, Ernst Schiller, Franz	Gastwirth Gerichtsmann Freibauer Müllermeister	Baldig. Bierhöfe. Eisersdorf. Rothwaltertsdorf.
Kreis Militsch.			
Stadt Sulau	Fiebig, Johann George	Bürgermeister	Sulau.
Kesselsdorf Liebenthal Gr. Raschütz Herrn-Raschütz Dobrtowitz Przitzkowitz Schwentroschine Pintroschine	Endtricht, Daniel Kotshote, Johann Gnießer, Gottlieb	Actuaris Erb- und Gerichts- scholz Privatssekretär	Wirtschkowitz. Przitzkowitz. Militsch.
Kreis Rimpfsh.			
Kuhnau Strachau Grunau	Dr. Beyer, Friedrich	Königl. Baierscher Kreisrath	Kuhnau.
Kreis Ohlau.			
Deutsch-Steine Polnisch-Steine Rosenhain	v. Rohrscheidt, Emil	Rittergutsbesitzer und Patrimonialrichter	Deutsch-Steine.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Kreis Dhlau.			
Stadt Dhlau, Stadt- bezirk	Kolbe, Ernst	Rathmann	Dhlau.
Sigmannsdorf	Kollmütz, Gottlieb	Schullehrer	Sigmannsdorf.
Köchendorf	Kochendorf, Anton	Bauguttsbesitzer	Köchendorf.
Beigwitz	Binder, Heinrich	Müllermeister	Beigwitz.
Klein-Preiskerau	Rochmann, Ernst	Ritterguttsbesitzer	Klein-Preiskerau.
Kreis Reichenbach.			
Mellendorf	} Flur, Emil	} Schullehrer	} Schlaupitz.
Schlaupitz			
Zentschowitz			
Kreis Schweidnitz.			
Stadt Schweidnitz	Scheil, Friedrich	Kaufmann	} Schweidnitz.
dito	Schmidt, Friedrich	Seifenfabrikant	
Schönbrunn	Hanke, Karl	Bauguttsbesitzer	Schönbrunn.
Ober-Kunzendorf	Weinhold, Karl	Deconom	Ober-Kunzendorf.
Ober-Gräbzig	} Habel, Franz	} Erbscholtzebesitzer	} Gräbzig, Königl. An- theils.
Gräbzig, Königl. An- theils			
Kreis Trebnitz.			
Grochowe	} Scholz, Karl Bil- helm	} Ober-Amtmann	} Schawoine.
Reiberei			
Pfaffenmühle	} Sorfche, Adolph	} Wirtschaft's - Inspel- tor	} Raltschawe.
Schawoine			
Peterwitz			
Or. Schwundnig			
Droschen	} Langner, Karl	} Ritterguttsbesitzer	} Bunkai.
Raltschawe			
Pflaumendorf			
Bunkai			

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Den Bestimmungen des § 61 der Statuten gemäß hat am 11. d. M. die Revision des Abschlusses der Preuss. Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1844 aus den darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Beständen stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der sechste Rechenschafts-Bericht nebst dem mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehene Abschluß ist abgedruckt und liegt bei der Direction und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

- 1) Die im Jahre 1844 gebildete sechste Jahresgesellschaft bestand nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 58 Einlagen ultimo 1844 aus 10,969 Einlagen mit einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen, von 206,600 Rthlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt:

170,710 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.

Zur sechsten Klasse, welche nicht zu Stande gekommen ist, hatten sich nicht die nach § 11 der Statuten erforderlichen 50 Theilnehmer gemeldet.

- 2) Die Renten-Kapitale der fünf ersten Jahresgesellschaften 1839 bis 1843 beliefen sich ultimo 1844 auf: 4,194,869 9 —

- 3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fond enthält, nach Abzug des zufolge § 38 der Statuten auf die Jahresgesellschaften 1839 und 1840 vertheilten entbehrlichen Fünftheils, noch: 331,424 26 5

- 4) Der von den konvertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämienfond hatte ultimo 1844 einen Bestand von: 23,008 19 3

- 5) Die Depositen an unabgehobenen Renten, Ueberschüssen von ergänzten Einlagen und Rückgewährungen betragen ultimo 1844: 12,681 8

- 6) Die in den Monaten Januar und Februar 1846 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sägen;

Jahresgesellschaft.	in Klasse																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtbl.	Sgr.	Pf.	Rtbl.	Sgr.	Pf.	Rtbl.	Sgr.	Pf.	Rtbl.	Sgr.	Pf.	Rtbl.	Sgr.	Pf.	Rtbl.	Sgr.	Pf.
1839 . . .	3	13	—	3	24	—	4	5	—	4	15	6	4	27	6	6	2	6
1840 . . .	3	7	—	3	18	—	3	28	6	4	8	6	4	19	6	5	21	6
1841 . . .	3	4	6	3	13	6	3	23	—	4	2	—	4	12	—	3	10	6
1842 . . .	3	3	6	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	11	6	5	7	—
1843 . . .	3	2	—	3	9	6	3	18	6	3	29	—	4	16	—	5	12	6
1844 . . .	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1845 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 28. Juli 1845.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Schulabjuvanten und Schullehrer wird in dem hiesigen Schullehrer-Seminar den 15. und 16. September dieses Jahres abgehalten werden. Es werden demnach die mit Nr. III. Entlassenen aufgefordert, sich am 14. September bei der unterzeichneten Seminar-Direktion zu melden und folgende Zeugnisse mitzubringen:

- 1) Das Abgangs-Zeugniß.
- 2) Das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection.
- 3) Das Zeugniß des Revisors ihrer Schule.

Ober-Slogau, den 4. August 1845.

Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar.
Böcker, Director.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns, so weit es in seiner Construction für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preussischen Monarchie ertheilt worden.

Dem Oekonom Bergener zu Leipzig bei Niemeß ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwische, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Adolph Helbig zu Schwedt ist unter dem 3. August 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

P o c k e n - A u s b r u c h .

In der Stadt Juliusburg.

Journal d. 23 Aug 78
137

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 20. August

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2601. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Devisener Kreisobligationen zum weitem Betrage von 35000 Rthlrn. Vom 22. Juni 1845.
- Nr. 2602. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1845, die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrore betreffend.
- Nr. 2603. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Rebebach vernichteten Grund-Akten und Dokumente.
- Nr. 2604. Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt. Vom 18. Juli 1845.
- Nr. 2605. Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät pro 1844 betreffend.

Gemäß der Bestimmung im § 94 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß von Breslau, vom 6. Mai 1842, ist die von unserer Institutens-Haupt-Kasse gelegte Jahres-Rechnung über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1844 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben nach erfolgter Revision und Abnahme dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur Super-Revision überreicht worden, und werden die Ergebnisse dieser Rechnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1. Januar 1844 betrug die Haupt-Versicherung sämtlicher Gebäude		25,214,230 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Der Zugang pro 1844 betrug	2,069,120 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
Der Abgang	2,522,050	
Der pro 1844 stattgefundene Abgang betrug daher	452,930	
Nach Abzug des Letzteren blieben ult. Dezember 1844 noch versichert		24,761,300 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Nach der Rechnung pro 1843 verblieben Reste	2,930 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf.	
Hievon sind pro 1844 als uneinziehbar niederge- schlagen worden	31 = 9 = 6	
Folglich sind hierauf nur eingekommen	2,899 = 2 = —	
An Beiträgen waren pro 1844 zu entrichten:		
a. ordentliche pro I. Sem- mester	21,067 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.	
II. Semester	21,269 = 13 = 9	
	zusammen	42,337 = 1 = 11
b. an außerordentlichen Beiträgen sind zwar zur Deckung der Brandschä- den pro 1844 ausge- schrieben worden	148,930 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf.	
Hierauf sind jedoch pro 1844 nur zu zahlen gewesen	85,102 = 19 = —	85,102 = 19 = —
da die Einzahlung des Rest- betrages mit	63,827 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.	
bis zum Monat März d. J. gestundet worden ist.		
Summa der im Jahre 1844 von den Städten des So- cietäts-Verbandes aufzubringen gewesenen Reste ex 1843 und currenten Beiträgen		130,338 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.
Zu den vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1844 hinzugetreten:		
I. Der von der königlichen Regierung-Haupt-Kasse zu Lieg- nis noch nachträglich eingezahlte Bestandgelder-Nachschuß aus der alten aufgelöseten Provinzial-Städte-Feuer-So- cietät mit		Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf.

2. Die bei der erfolgten Auflösung der bisher bestehenden Haupt-Feuer-Sozietäts-Kasse des hiesigen Regierungs-Bezirks verbliebenen Bestände, incl. einer Einnahme-Reservirung von 508 Rthlr. 18 Sgr. mit	16,276 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.
3. An Strafgebern	
4. Der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungs-Forderungen höchsten Orts bewilligte Vorschuß mit	50,000
Das gesammte Einnahme-Soll pro 1844 betrug daher	226,620 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.
Am Jahreschlusse verblieb Rest	10,297
	22 = 8
Folglich sind nur eingekommen	216,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Nach der Rechnung pro 1844 sind verausgabt worden:

1. Auf Brandschaden-Vergütigungs-Ausgabe-Reste ex 1843	16,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2. auf den zur ersten Einrichtung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät eröffneten Vorschuß von 8000 Rthlr. die zweite Abschlagszahlung mit	2,666
	20
3. und an Einrichtungs-Kosten pro 1843 noch nachträglich	230
	25
Summa an Resten ex 1843	18,897 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
4. a. an laufenden Verwaltungs-Kosten	330 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b. für Drucksachen	14
	20
c. für den nachträglich erfolgten Einband von Gebäude-Beschreibungen	10
d. an Bauhandwerker-Gebühren	20
	15
und	
e. an Tax-Revision-Gebühren	64
	—
Summa an Verwaltungs-Kosten pro 1844	439
	5
An Brandschaden-Vergütung:	
a. an Feuerschaden-Vergütigungs-Geldern	167,288 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.
b. an Spritzen- und andern Prämien	324
c. für beschädigte Feuerlösch-Geräthe	1,172
	17
zusammen	168,785
	11
	4
Within beträgt die Gesamt-Ausgabe	188,122 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Die Gesamt-Einnahme beträgt dagegen, wie vorstehend nachgewiesen 216,322 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Hierzu tritt der in der Rechnung pro 1843 verbliebene Bestand mit 911 = 22 = 8 =

folglich kommt erstere incl. dieses Bestandes zu stehen auf 217,234 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1844 ein Bestand verblieben von 29,112 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf.

Im Jahre 1844 hatte die Societät 62 Brandschäden, wodurch 626 Gebäude und zwar:

- 353 Wohnhäuser,
- 169 Stallungen,
- 77 Scheuern,
- 1 Brauerei,
- 3 Brennereien,
- 1 Malzhäus,
- 17 Fabrik-Gebäude,
- 1 Kirche,
- 2 Schulhäuser und
- 2 Rathhäuser

größtentheils gänzlich zerstört worden sind, zu vergütigen.

Die größten Brände waren in Köben, Reinerz, Zobten und Landeshut, wosür allein die so bedeutende Summe von 139,403 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. zu vergütigen waren.

Von den vorstehenden Brandschäden sind deren zwei geständlich und zwar in den Städten Goldberg und Ober-Slogau durch vorsätzliche Brandstiftung veranlaßt, und sind die Thäter den betreffenden Criminal-Gerichten zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

In der Stadt Dels wurde zwar eine Person wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, aber in zweiter Instanz von diesem Verdachte vorläufig freigesprochen. Dagegen ist eine Einwohnerin daselbst wegen unvorsichtiger Brandstiftung laut gerichtlich ergangenem Erkenntniß mit sechswöchentlichem Gefängniß bestraft worden.

Ferner ist wegen der Entstehung von drei Bränden wider die betreffenden Damnsitzen, wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung die Criminal-Untersuchung eingeleitet worden.

Zur Ausbringung der pro 1844 gezahlten Beiträge waren pro 100 Rthlr. Versicherung und zwar in der

1ten Klasse . . . 7 Sgr. 6 Pf.

2ten . . . 12 =

3ten Klasse . . .	16	Sgr.	6	Pf.
4ten " . . .	21	"	—	"
5ten " . . .	25	"	3	"
6ten " . . .	1	Rthlr.	—	"

also durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. beizutragen.

Breslau, den 31. Juli 1845.

I.

Nachdem der Kaufmann R. Junge zu Reichenbach die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist derselbe auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Breslau, den 9. August 1845.

I.

Der Kaufmann Wilhelm Strauß zu Festenberg hat die Spezial-Agentur der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt, und ist darauf von uns auf sein Ansuchen als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 4. August 1845.

I.

Wir finden uns veranlaßt, auf folgendes Schriftchen aufmerksam zu machen:

Darstellung des Verfahrens beim Flachsbau und bei der Bereitung des Flachses im Königreich Belgien. Herausgegeben von der Kommission zur Verwaltung des königlichen Gnadenfonds für Beförderung der Leinwand-Fabrikation und des Handels in der Grafschaft Ravensberg. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Bielefeld Velhagen und Klasing. 1845.

Breslau, den 9. August 1845.

I.

C h r o n i k.

Bestätigt sind:

In Rimpfisch der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Bürgermeister Benker, und eben so der Rathmann und Kammerer Kuchler;

in Frankenstein der Kaufmann Hiersemenzel als unbefordeter Rathmann;

der bisherige Pfarr-Administrator Benker zu Heinzendorf, Wohlauischen Kreises, als Pfarrer daselbst;

der Weltpriester Hanel als Lehrer an der katholischen Bürgerschule in Frankenstein:
 der Schuladjutant Scholz als katholischer Schullehrer und Küster in Wolpersdorf,
 Glaucher Kreises.

B e r m ä c h t n i s s .

Die Bauerauszügler Wagner'schen Eheleute in Bernsdorf, Münsterberg'schen Kreises
 für arme Schulkinder daselbst 50 Rthlr.

P o c k e n - A u s b r u c h .

In Brodelwitz, Kreises Steinau.

2007 27 August
193

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 27. August

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2606. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1845.

Das 26te Stück:

Nr. 2607. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Juli 1845, wegen Versandbriefung der nur bedingt mit Ritterguts-Qualität beliebigen Güter.

Nr. 2608. General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845.

Nr. 2609. Verordnung wegen Abänderung der §§ 4. 5. 6. 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelber und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23. Juli 1845; und

Nr. 2610. Verordnung wegen Abänderung der §§ 4. 5. 6. 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelber und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß sich in dem neuen Abdruck der Arznei-Laxe ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es Seite 55 Zeile 4 von unten heißen muß:

„8 Unzen excl. bis 12 Unzen incl. nicht 1 Egr. sondern 2 Egr.“

wonach zu achten ist.

Breslau, den 19. August 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

- Friedrich Ernst August Deyer aus Ratibor, 25 Jahr alt;
 Carl Wilhelm Jäckel aus Groß-Kniegnitz, 28 Jahr alt;
 Heinrich Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, 23 Jahr alt;
 Johann Jacob Reinhold Roth aus Reibnitz, 22½ Jahr alt;
 Paul Moritz Schönsfeld aus Sulau, 23 Jahr alt;
 Heinrich Richard Ludwig Bolsburg aus Brieg, 23¼ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

- Wilhelm Emil Samuel Gebhard aus Delb, 25 Jahr alt;
 Hermann Georgy aus Löwenberg, 31 Jahr alt;
 Karl Ehrenfried Hofmann aus Berna, 32 Jahr alt;
 Moritz Eugen Käuffer aus Gerlachshausen, 25 Jahr alt;
 Karl Julius Robert Theodor Seehrich aus Breslau, 28 Jahr alt;
 Ernst Wilhelm August Wiedermann aus Lobendau, 27 Jahr alt;
 Kaspar Merius von Puskás aus Rogoschsalwa in Ungarn, 33 Jahr alt;

das Zeugniß der Bähbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. August 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
 Graf zu Stolberg.

P a t e n t i r u n g e n.

Dem Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort bei Ratingen ist unter dem 12. August 1845 ein Patent

auf die Zusammensetzung von Maschinenschichten für gebleichte und gefärbte Ketten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien dieser Schichten zu behindern, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19. August 1845 ein Patent

auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindungen auf sieben Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unterm 19. August 1845 ein Patent

auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, so weit das Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der bisherige Kaplan Urban als Pfarrer der katholischen Curatie in Randten a. D.

Der bisherige Hülflehrer Masluk als dritter Lehrer an der katholischen Schule in Ohlau.

Dem Ritterguts-Pächter Horn zu Heidau, Ohlauschen Kreises, ist das erledigte Commissariat des ersten Polizei-Distrikts im dortigen Kreise übertragen.

Bekätigt sind:

In Gottesberg als unbefohlene Rathmänner: der Bäckermeister Wolff und der Wirthschaftsbesitzer Jäger.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der Freigärtner Heinrich Schmidt in Deutsch-Steine hat in Erfüllung der letzten mündlichen Wünsche seines verstorbenen ältesten Sohnes, des Schlachtmeisters Johann Gottlieb Schmidt, an die evangelische Kirche in Rosenhayn, Ohlauschen Kreises:

einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von	42 Rthlr.,
eine silberne Weinkanne im Werthe von	46 — und
ein Stui zu beiden Gefäßen im Werthe von	4 — 15 Egr.

geschenkt.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Brecklauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1845.

Namen der Städte.	B r e i t e n ber Schffel.		B r o g g e n ber Schffel.		G r e i f e ber Schffel.		D a f e r ber Schffel.		D e n ber Centner.	S t r o h ber Schf.																							
	gute		gute		gute		gute																										
	o	e	o	e	o	e	o	e																									
Brecklau	1 21	2	1 12	5	1 10	7	1 1	3	1	4	5	1	1	6	—	29	9	—	29	9	—	26	2	—	19	6	6	1	6				
Ährig	1 17	6	1 12	5	1 11	7	1 7	5	1	7	11	4	3	1	4	3	1	2	3	3	1	2	5	6	6	1	18	4	1	9			
Frankenstein	1 20	—	1 9	3	1 18	—	1 13	—	1	8	3	1	4	6	1	3	3	1	2	3	3	2	7	9	9	1	17	4	5	5			
Quitz	1 27	3	1 15	3	1 18	6	1 11	3	1	9	4	1	5	—	1	2	3	2	3	2	3	2	3	9	9	1	17	4	5	5			
Grubau	1 20	6	1 13	6	1 18	8	1 16	—	1	9	4	1	2	8	1	2	4	2	7	2	7	2	8	10	16	1	16	6	3	2	6		
Paßelshwerdt	1 21	4	1 17	6	1 19	6	1 12	1	1	9	4	1	5	10	1	2	4	—	2	7	2	8	10	16	20	16	4	4	2	5	5		
Sternberg	1 18	—	1 15	—	1 6	—	1 4	—	1	7	3	1	2	7	1	2	8	1	2	6	1	2	5	6	—	17	6	3	1	5	1		
Wernflitz	1 18	6	1 15	6	1 16	—	1 3	—	1	7	3	1	5	3	1	2	3	1	2	6	1	2	8	10	16	20	16	4	4	2	5	1	
Wamslau	1 19	3	1 15	10	1 16	7	1 7	9	1	5	9	1	4	9	1	2	3	1	2	3	1	2	9	—	—	15	1	5	4	2	1	5	
Wernau	1 25	—	1 14	—	1 15	—	1 5	—	1	4	4	1	3	—	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	5	4	2	1	5
Stumpff	1 24	—	1 14	—	1 13	—	1 12	—	1	7	7	1	1	—	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	5	4	2	1	5
Dyhan	1 14	—	1 9	4	1 11	—	1 8	—	1	1	1	1	7	—	1	2	6	—	1	1	2	7	8	—	—	16	6	5	5	5	5		
Dele	1 17	7	1 15	8	1 16	5	1 5	6	1	1	1	1	7	—	1	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6	4	2	6	1	4	7
Wraschitz	1 18	—	1 16	—	1 6	—	1 5	—	1	7	7	1	1	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Reichenbach	1 19	7	1 11	7	1 18	—	1 12	—	1	7	7	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	7	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Niedenflitz	1 22	9	1 13	3	1 15	—	1 13	—	1	9	6	1	1	5	6	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Schnoblenk	1 25	6	1 18	—	1 11	—	1 9	—	1	3	3	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 20	—	1 18	—	1 11	—	1 9	—	1	3	3	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 18	8	1 14	9	1 13	6	1 11	9	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 18	9	1 14	9	1 13	6	1 11	9	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 20	—	1 18	—	1 11	—	1 9	—	1	3	3	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 20	4	1 18	—	1 13	6	1 11	9	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7
Wraschitz	1 16	4	1 15	3	1 11	5	1 4	3	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	2	8	—	—	21	1	6	6	1	4	7

Im Durchschnitt 1 20 2 114 2 112 5 1 8 8 1 4 8 1 1 6 — 29 11 — 27 10 — 18 2 1 16 1

Mittel-Preis 1 Rthl. 17 Gr. 2 Pf. 1 Rthl. 10 Gr. 6 Pf. 1 Rthl. 3 Gr. 1 Pf. — Rthl. 26 Gr. 10 Pf.

Brecklau, den 11. August 1845.

Königliche Regierung, Vorsetzung des Smeern.

A m t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 3. September

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

№ 19. Die Gewerbe-Anmeldung, die Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie die Strafen wegen Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehen betreffend.

Mit Rücksicht auf die, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hinsichtlich der Gewerbe-Anmeldung, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie der Strafen wegen Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehen enthaltenen Bestimmungen wird zur Nachachtung bei der Gewerbesteuer-Verwaltung Folgendes angeordnet:

A. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß sowohl nach dem § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, als auch nach dem § 22 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung der Kommunalbehörde desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen.

Um den angeführten beiden Gesetzesstellen zu genügen, bedarf es nur Einer Anzeige, auf deren Grund sodann, in Beziehung auf das Gewerbesteuer-Interesse, nachstehendergestalt verfahren wird.

I. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach der Gewerbesteuer überhaupt nicht unterworfen werden kann (z. B. das eines Lohnlakaien); so nimmt die Kommunalbehörde von der Anmeldung in Beziehung auf die Gewerbesteuer keine Notiz.

Das Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung. Ist mithin die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich darauf, der letzteren die Anmeldung mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen (§ 22 Gewerbe-Ordnung).

II. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, je nach der Art und dem Umfange, in welchem es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterliegt oder nicht (z. B. ein Handwerk) und soll das Gewerbe, der Anmeldung zufolge, nur in steuerfreiem Umfange ausgeübt werden; so trägt die Kommunalbehörde die Anmeldung in das vorschriftsmäßige Gewerbesteuer-Notiz-Register ein, ohne in Beziehung auf die Gewerbesteuer etwas Weiteres zu veranlassen.

Im Uebrigen wird wie in dem zu I. gedachten Falle verfahren.

III. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach in allen Fällen, oder doch nach der Art und dem Umfange, wie es von dem Anmeldenden ausgeübt werden soll, der Gewerbesteuer unterliegt; so erfolgt jedesmal die Eintragung in das Gewerbesteuer = Notiz = Register. Hinsichtlich der Veranlagung und Einziehung der Steuer tritt, je nach der Verschiedenheit der Fälle, ein verschiedenes Verfahren ein.

1) Wenn nämlich das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, bei deren Betrieb es nur auf das Vorhandensein der in den §§ 16 bis 19 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, wenn es dem Anmeldenden nicht notorisch oder augenscheinlich an einem dieser Erfordernisse fehlt, und wenn nicht etwa für den Anmeldenden, seiner Persönlichkeit wegen, nach dem § 21 der Gewerbe-Ordnung eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist;

so erfolgt die Eintragung des Anmeldenden in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und überhaupt die Veranlagung und Einziehung der Gewerbesteuer auf Grund der Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften.

Demnächst wird, sofern sich nicht später ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse ergeben sollte, die im § 23 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung in derselben Weise ertheilt, wie dies bereits durch den § 2 der Instruktion zur Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 22. November 1820 angeordnet ist. (Amtsblatt von 1820 S. 448.)

Sollte sich dagegen, nach der Annahme der Meldung und nach der Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste, der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses ergeben, so wird dem Anmeldenden der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, nach dem § 23 der Gewerbeordnung, mittelst Bescheides und zwar unter dem Beifügen untersagt, daß er aus der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gestrichen sei. Die Gewerbesteuer wird, falls das steuerpflichtige Gewerbe, zufolge der Anmeldung, bereits begonnen war, für die Zeit bis einschließlich denjenigen Kalendermonat eingezogen, in welchem der das Gewerbe untersagende Bescheid dem Gewerbetreibenden behändigt ist und die Abgangsstellung in Uebereinstimmung mit diesem Bescheide bewirkt.

Ist die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich in den zu 1 bezeichneten Fällen darauf, die Gewerbesteuer-Veranlagung nach Maaßgabe des Vorstehenden zu bewirken und der Polizeiobrigkeit, mit der Benachrichtigung hiervon und den sonstigen etwaigen Bemerkungen, die Anmeldung zuzustellen. Die Polizeiobrigkeit ertheilt sodann nach Umständen die Bescheinigung in Gemäßheit des § 23 der Gewerbeordnung oder untersagt das Gewerbe, und benachrichtigt die Kommunalbehörde in dem einen, wie in dem anderen Falle von dem Geschehenen. Wird das Gewerbe untersagt, so erfolgt die Abgangsstellung der Gewerbesteuer, beziehungsweise deren Einziehung für die Dauer des Betriebes nach Maaßgabe des Vorstehenden.

Da nach dem § 20 der Gewerbeordnung die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein soll, so steht der Mangel dieses Rechtes in keinem Falle der Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegen. Es tritt daher die in dieser Beziehung in der Circular-Verfügung vom 9. August 1839 ertheilte Vorschrift außer Wirksamkeit. (S. Amtsblatt v. 1839 S. 256.)

2) Wenn

- a. daß angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zwar zu denjenigen gehört, bei deren Betriebe es nur auf das Vorhandensein der, in den §§ 16 bis 19 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, dem Anmeldenden jedoch notorisch oder augenscheinlich eines dieser Erfordernisse fehlt; dergleichen
- b. wenn der Anmeldende nach seiner Persönlichkeit, zufolge des § 21 der Gewerbe-Ordnung, der besonderen Erlaubniß bedarf, eine solche aber nicht erlangt hat; so wie
- c. wenn das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, welche, nach den §§ 26 bis 52 der Gewerbe-Ordnung, nur auf Grund einer besonderen Genehmigung u. s. w. betrieben werden dürfen, dem Anmeldenden eine solche Genehmigung aber noch nicht ertheilt ist;

so bezeichnet die Kommunalbehörde dem Anmeldenden den Umstand, welcher dem Gewerbebetriebe und seiner Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegen steht.

Zugleich wird dem Anmeldenden, neben der Bekanntmachung dessen, was etwa in gewerbepolizeilicher Beziehung zu veranlassen ist, eröffnet, daß auf Grund der Anmeldung die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß vielmehr, nach Befreiung des Hinderungsgrundes, das Gewerbe, bei Vermeidung der gesetzlichen Konventionsstrafe, zur Gewerbesteuer anderweit angemeldet werden müsse.

Wünscht der Anmeldende der Nothwendigkeit einer solchen nochmaligen Anzeige überhoben zu sein, so ist ihm frei zu stellen, in denjenigen Fällen, in denen das Hinderniß in dem Mangel der Erlaubniß oder Genehmigung besteht, sogleich dahin anzutragen, daß er von dem Tage ab, an welchem ihm die Erlaubniß oder Genehmigung zugehen werde, oder von einem späteren, bestimmt zu bezeichnenden Tage ab zur Gewerbesteuer veranlagt werde. Ein solcher Antrag ist, sofern der Anmeldende ihn nicht schriftlich zu machen vorzieht, zu Protokoll zu nehmen. Das Gesuch oder Protokoll, worin derselbe enthalten ist, wird von der Kommunalbehörde zurück behalten.

Ist diese Behörde zugleich die Polizeiobrigkeit, so veranlaßt dieselbe, nachdem dem Anmeldenden die vorsehend bezeichnete Eröffnung gemacht worden, daß in gewerbepolizeilicher Beziehung etwa Erforderliche, sonst aber beschränkt die Kommunalbehörde sich auf die oben bezeichnete Eröffnung und beziehungsweise Annahme oder Aufnahme des Antrages in Betreff der Gewerbesteuer und stellt der Polizeiobrigkeit die weitere Veranlassung in polizeilicher Hin-

sicht anheim, indem sie derselben die Anmeldung, die dem Anmeldenden darauf gemachte Eröffnung, den von diesem gestellten Antrag und sonstige etwaige Bemerkungen mittheilt. Die Polizeiobrigkeit hat sodann die Kommunalbehörde von der getroffenen definitiven Bestimmung jedesmal zu benachrichtigen.

Wird auf Grund der polizeilichen Erörterungen der Hinderungsgrund für nicht beseitigt erachtet' (oben zu 2 a.), oder (oben zu 2 b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten Gewerbebetriebe versagt, so erfolgt die Löschung des Anmeldenden in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) und der Anmeldende wird, falls derselbe einen Antrag wegen künftiger Veranlagung zur Gewerbesteuer gemacht hat, benachrichtigt, daß dieser Antrag ohne Wirkung sei, und in Beziehung auf die Gewerbesteuer als nicht gesehen angesehen werde.

Wird dagegen der Hinderungsgrund (oben zu 2 a.) für beseitigt erachtet, oder (oben zu 2 b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten steuerpflichtigen Gewerbe ertheilt, so erfolgt, falls der Antrag auf künftige Veranlagung zur Gewerbesteuer in der oben bezeichneten Art bei der Anmeldung gemacht ist, die Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangskliste und die Steuer-Einzahlung in Gemäßheit des Antrages. Ist ein solcher Antrag nicht gemacht, so wird die Beseitigung des Hinderungsgrundes, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniß oder Genehmigung in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) nachrichtlich vermerkt. Wiederholt sodann der Anmeldende, der bei der ersten Anzeige ihm gemachten Eröffnung gemäß, die Anzeige, um zur Gewerbesteuer veranlagt zu werden, so wird mit der Veranlagung nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Unterbleibt die Anzeige, so ist, nach Umständen, eine Aufforderung zu derselben an die betreffende Person zu erlassen, oder zur Untersuchung wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zu schreiten.

B. In Ansehung des Unterschiedes, welchen der § 12 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zwischen erwachsenen Gehülfen und Lehrlingen macht, sind fortan die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. maßgebend.

Wer daher nach den letzteren als Lehrling angesehen werden muß, wird auch in Beziehung auf die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit oder Freiheit seines Lehrherrn als Lehrling betrachtet. — Soweit indessen die Gewerbe-Ordnung keinen Anhalt für den erwähnten Unterschied giebt, z. B. bei den im § 160 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen, bewendet es bei den früher ertheilten Vorschriften.

C. Nach den §§ 176 und 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung tritt hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, in den früheren Vorschriften in sofern eine Aenderung ein, als fortan, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder

- 1) nur die Gewerbesteuerbetrugsstrafe (§ 176 cit.) oder
- 2) nur die Gewerbepolizeistrafe (§ 177 cit.) zur Anwendung kommt.

In Absicht der Fälle zu 1 bewendet es hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung überall bei den erlassenen Bestimmungen.

In den zu 2 bezeichneten Fällen, in denen die Strafe des verübten Steuervergehens durch die Polizeistrafe absorbiert wird, sind die geschlossenen Akten mit dem Concepte der, in der ersten Instanz zu erlassenden Entscheidung, — diese mag auf Bestrafung oder Freilassung lauten, — sofern die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, der Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern u. jedesmal vorzulegen. Diese bestimmt, falls das Concept auf Freilassung von der Polizeistrafe lautet, was in Beziehung auf die etwa verwirkte Gewerbesteuerstrafe zu veranlassen sei, und in allen Fällen, ob und welche Gewerbesteuer nachgezahlt werden müsse, oder was in dieser Beziehung noch nachzuholen sei. Lautet die Entscheidung auf eine Polizeistrafe und kann eine definitive Bestimmung in Absicht der Gewerbesteuer ergehen, so wird diese Bestimmung ertheilt, gleichzeitig mit dem Strafresolut publicirt und die festgesetzte Steuer demnächst eingezogen. Sind in Absicht der Gewerbesteuer noch Erörterungen erforderlich, so wird deshalb die Publikation der polizeilichen Entscheidung nicht aufgehalten, sondern das Weitere besonders veranlaßt.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen (vorstehend zu 1 und 2) bewendet es hinsichtlich der Festsetzung der nachzuzahlenden Gewerbesteuer bei demjenigen Verfahren, welches bisher in den gerichtlich entschiedenen Prozessen wegen Gewerbesteuercontravention angewendet ist.

Durch die Bestimmung im § 179 der Gewerbe-Ordnung, nach welcher die in den §§ 176 bis 178 a. a. D. enthaltenen Strafvorschriften auch auf den Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden Anwendung finden, wird in der Anordnung, nach welcher derjenige, für dessen Rechnung ein stehendes steuerpflichtiges Gewerbe ausgeübt wird, als der Steuerpflichtige und als zur Anmeldung verpflichtet zu behandeln ist, nichts geändert.

Breslau, den 28. August 1845.

Pl.

Chausseegeld-Erhebung betreffend.

Nachdem der für den Bau der Peilau-Gnadenfrei-Diersdorfer Chaussee zusammengetrete Actienverein diese Chaussee nunmehr in einer Ausdehnung von 1885 Ruthen vollendet hat, wird hiermit die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember vorigen J. für eine halbe Meile gestattete Chausseegeld-Erhebung zu Ober-Peilau in Gemäßheit des § 10 des Allerhöchst bestätigten und bekannt gemachten Gesellschafts-Statuts auf 1 Meile vom 10. September d. J. an ausgedehnt.

Breslau, den 28. August 1845.

I.

Nachdem der Kaufmann Moses Böhm zu Brieg die Agentur der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, so haben wir demselben gestattet, die von dem Kaufmann K. F. H. Mühlner zu Brieg niedergelegte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Breslau, den 22. August 1845.

I.

Der Kaufmann Wilhelm Richter zu Striegau ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 20. August 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Befügung wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung neu gewählter und bestätigter Schiedsmänner.

In Verfolg der, den § 1 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 abändernden Bestimmungen der königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, (Breslauer Amtsblatt 1844 pag. 247, Justiz-Ministerialblatt 1844 S. 222), wonach die Vereidigung neu gewählter Schiedsmänner erst nach deren Bestätigung und Aushändigung der Protokollbücher und Amtssiegel auf Requisition der betreffenden Landrätlichen Ämter und Magistrate von den competenten Gerichten erfolgen soll, werden die sämtlichen Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte unseres Departements angewiesen, die auf Requisition der landrätlichen Ämter und Magistrate ausgenommenen Verpflichtungs-Verhandlungen an uns einzureichen.

Breslau, den 26. August 1845.

C h r o n i k.

Der Dr. philos. Adler ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Breslau bestätigt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Bernert ist zum Kreis-Secretair des Kreises Habelschwerdt befördert;

der bisherige interimistische Förster Anspach zu Glausche, Oberförsterei Windischmarchwitz, in dieser Stelle definitiv bestätigt; und

der Kreis-Thierarzt Hönisch zu Braunsberg in den kreis-thierärztlichen Bezirk Frankenstein-Münsterberg, mit Bestimmung seines Wohnorts in Frankenstein oder Münsterberg, versetzt worden.

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Breslau, den 10. September

1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2611. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt:

- 1) Der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Beforgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern
 - a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlr. 16 $\frac{2}{3}$ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich 13 $\frac{1}{2}$ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich 8 $\frac{1}{2}$ Prozent oder 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich 5 Prozent oder 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
 - f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich 3 $\frac{1}{3}$ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,

und

g. von dem Betrage über 1000 Rthlr. 1 $\frac{1}{3}$ Prozent
 oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

- 2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.
- 3) An Orten, wo die Miethepreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktionslokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.
- 4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeltlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benützt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.
- 5) Müßen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepflandeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Kommissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.
- 6) Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.
- 7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach

den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baa-
ren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

- 8) Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionslösung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionslösung nicht mehr als 50 Rthlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

- 9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $\frac{3}{4}$ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kauflösung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.
- 10) Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Biertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsätze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Dienst-einkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz = Minister.
Flottwell.

Der Justiz = Minister.
Uhden.

Vorstehende Gebührentaxe für die Auktions-Kommissarien soll nach einer Verfügung des Herrn Finanz = Ministers Excellenz vom 16. v. M. mit dem 1. Oktober d. J. für sämtliche außergerichtliche Auktionatoren in Wirksamkeit treten, dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auktionen, zu welchen von dem genannten Tage ab der Auftrag erteilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden haben den in ihrem Bezirke wohnhaften, nach § 121 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 (Gesefsammlung S. 275) und § 51 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 12. Januar d. J. (Gesefsammlung S. 51), angestellten außergerichtlichen Auktions-Kommissarien hiernach noch besonders mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 3. September 1845.

I.

№ 20. Betreffend gewerbliche Anlagen, welche polizeilicher Genehmigung bedürfen.

Wir machen hiermit, sowohl die städtischen und ländlichen Polizeibehörden, als auch die Herren Landräthe darauf aufmerksam, wie sie sorgfältig darauf zu wachen haben, daß gewerbliche Anlagen, zu welchen nach § 27 seq. 40 der Gewerbeordnung vom 17. Januar besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, nicht eher angelegt oder verlegt werden, ehe die vorschriftsmäßige Genehmigung erteilt ist, daß von der erteilten Genehmigung nicht willkürlich abgewichen wird, und daß gegen die Contravenienten nach Vorschrift des § 177 und 180 a. a. D. eingeschritten wird. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 66 und 67 a. a. D. die erteilte Genehmigung, falls darin nicht etwa eine andere Frist bestimmt ist, erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen, oder wenn er seinen Gewerbsbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren einstellt.

Breslau, den 30. August 1845.

I.

№ 21. Die Heranziehung der Wehrmänner bei Feuergefahr wegen Sicherung der Landwehr = Zeughäuser betreffend.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. Juli d. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts = Ordre vom 26. Juni d. J. zur allgemeinen Erlebigung der eingegangenen Anträgen wegen Sicherung der Landwehr = Zeughäuser bei Feuergefahr zc. zu genehmigen geruht:

- 1) daß der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, wenn sich am Orte des Zeughauses keine andere Garnison befindet — bei dem Ausbruche eines Feuers ic. die in der Nähe wohnenden beurlaubten Behrmänner — gleich wie bei einer Control-Versammlung — heranziehen kann, um in Vereinigung mit den Stammmannschaften und den Veteranen die künftige Sicherung der Effecten zu bewirken, und
- 2) daß die dergestalt herangezogenen beurlaubten Behrmänner — wenn sie den Auftrag mit Eifer ausführen und die Entfernung von ihrem Gewerbe einen ganzen Tag dauert — für die im Dienst zugebrachte Zeit die zuständige Löhnung erhalten.

Vorstehende Vorschriften bringen wir hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. September 1845.

I.

№ 22. Die Anlage von Ziegeleien, welche nur vorübergehend benutzt werden, betreffend.

Im Verfolg unserer Verordnung vom 2. Juni d. J. (Amtsblatt S. 202.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wenngleich nach § 27 seq. der Gewerbeordnung vom 17. Januar (Gesetzsamml. 41) die Anlage von Ziegelöfen nicht ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgen darf, nach einem Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. d. M. diese Vorschrift sich doch nur auf solche Anlagen, welche eine fortgesetzte gewerbsmäßige Anfertigung von Ziegeln bezwecken, nicht aber auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände bezieht, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des, im Felde vorgefundnen, Materials zu Ziegeln handelt. Zur Anlage von Feldziegeleien dieser Art ist künftig die Genehmigung nur von den Landrätthen resp. den städtischen Polizeibehörden unter Beachtung der Verordnung vom 28. November 1820 (Amtsbl. S. 451) zu ertheilen.

Breslau, den 30. August 1845.

I.

№ 23. Die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Wenn auch der § 20 der neuen Gewerbeordnung vom 17. Januar c. a. die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes mehr abhängig macht, weshalb die Amtsblattverfügung vom 27. August 1839 (pag. 256) außer Kraft tritt, und der Anfang eines bürgerrechtspflichtigen Gewerbes in den Städten vor Gewinnung des Bürgerrechtes um so weniger mehr nach letztgedachter Vorschrift noch polizeilich bestraft werden darf, als § 190 der neuen Gewerbeordnung alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber dieselbe verfügt, aufhebt, so bestimmt doch der § 20 der Gewerbeordnung weiter, daß in der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechtes, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nichts geändert werden soll.

Hienach werden die Magisträte die Nöthigung derjenigen zur Bürgerrechtsgewinnung Verpflichteten, welche dieser zur Ungeßuhr widerstreben, — da im Gesetze auf solche Verschämniß keine Strafe gesetzt ist, — nur damit zu bewirken haben, daß sie ihnen dazu eine angemessene Frist, mit Anordnung einer Ordnungsstrafe stellen, und diese von ihnen einziehen, wenn solche Frist ohne Folgeleistung abgelaufen sein sollte.

Breslau, den 5. September 1845.

I.

Das ungegründete Gerücht, daß deutsche Auswanderer in Sicilien unter den vortheilhaftesten Bedingungen Aufnahme und Grundbesitz sänden betreffend.

Nach den von verschiedenen Behörden und zugegangenen Anzeigen hat sich das Gerücht verbreitet, daß deutsche Auswanderer in Sicilien unter den vortheilhaftesten Bedingungen Aufnahme und Grundbesitz sänden. Dies Gerücht hat zahlreiche Gesuche um Genehmigung zur Auswanderung veranlaßt, deren Ausführung ohne Zweifel den betreffenden Personen zum Unglücke gereichen würde. Indem wir daher das gedachte Gerücht für ein durchaus unbegründetes erklären, bemerken wir, daß Auswanderungs-Consenße überhaupt nur dann ertheilt werden können, wenn der Nachsuchende Beweise über seine Aufnahme im auswärtigen Staate und über den Besiß hinreichender Reifemittel beibringt. Die Herren-Landräthe und Magisträte werden aufgefordert, diese Mittheilung zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 2. September 1845.

I.

Der Kaufmann Albert Heise in Brieg ist auf sein Ansuchen als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für Brieg und Umgegend bestätigt worden.

Breslau, den 16. August 1845.

I.

Der Kaufmann und Lotterie-Dber-Einnehmer F. W. Scholz zu Schweidniß ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 18. August 1845.

I.

Der Kaufmann C. G. Schild in Strehlen ist von uns als Unter-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 21. August 1845.

I.

Belobung.

Der vierjährige Sohn des Schmiedes Bartsch zu Reichenau, Frankenstein Kreises, fiel am 25. Juni c. in einen Brunnen und versank im Wasser. Dem Kutscher Johann

Böhm, welcher mittelst einer Leiter in den Brunnen hinabstieg, gelang es, das Kind anscheinend todt vom Grunde des Brunnens herauszuziehen, und die verständigen und zweckmäßig gebrauchten Belebungsmitel, welche dieser, der Schullehrer Benzel und der Adjuvant Schneider bei demselben anwendeten, riefen das Kind vollständig ins Leben zurück.

Wir bringen dieses glückliche Ereigniß zur Racheiferung für Andere belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. September 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Anschaffung des Posener Ortschafts-Verzeichnisses betreffend.

Es ist ein neues Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Posener Regierungs-Departements herausgegeben worden, welches in der Decker'schen Hofbuchdruckerei zu Posen zu dem Preise von 20 Egr. zu haben ist.

Die Untergerichte und Richter des hiesigen Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 1. September 1845.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro August 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Ohlen und Adlerskron zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Rechts-Candidat v. Pannewitz zum Ober-Landesgerichts-Auskultator.

II. Dem Justiz-Commissarius Knoll zu Namslau ist die Praxis bei dem Standesherrlichen Gerichte zu Wartenberg in Bezug auf die vor dasselbe gehörigen Rechtsangelegenheiten der Eximierten beigelegt worden.

III. Versetzt:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Gilgenheimb zu Schmiedeberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath des Hirschberger Kreises.

IV. Ausgeschieden:

Der Justiz-Commissarius und Notarius v. Bärenfels zu Schweidnitz wegen seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Grimmen im Regierungs-Bezirk Stralsund.

V. Pensionirt:

Der Landgerichts-Rath Forche hierselbst mit Allerhöchster Ertheilung des rothen Adlerordens IV. Klasse.

VI. Gestorben:

Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Kohl hierselbst.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Freiherguts Wolmsdorf	Habelschwerdt	Bürgermeister Ander- seck zu Landeck	Land- und Stadtgericht zu Landeck.

P a t e n t i r u n g e n.

Dem Kaufmann Ferd. Krimmelbein zu Barmen ist unter dem 20. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Joh. Peter Adolph Bollmar zu Kempten bei Bingen ist unter dem 22. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Louis Schulz zu Altleben ist unter dem 28. August 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhstifte, in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

B. Pfandbriefe, w

eblau.

Lödgen 2c., Kreis Grünberg, G

1845.

II.

vor dem 9. Juni 1845

u

Beneschau OS.	205	100
Boreck Gros OS.	371	30
Bruckstein NGr.	40	20
Cujau OS.	57	500
Czappelwitz OS.	10	200
Kalkenhain Nieder SJ.	7	100
Gardawitz und Woscheitz OS.	40	40
Gohledorf LW.	16	50
Goschütz BB.	49	30
	176	1000
Gublan OS.	15	30
Häslich SJ.	3	1000
Hermisdorf und Zubehör SJ.	45	100
Hertwigswalde, Bisthums-Landschaft, jetzt NGr.	293	20
Hundsfeld OM.	50	30
Jägel Polnisch BB.	6	50

ing von Hüh-
lebensgefähr-
Ordnung zum
rderlich, und
Geschicklichkeit
ht, die nöthige
oder dadurch,
aische Fertigkeit
Berichtigung der
eriren der Hüh-
ersteht sich von

iehen zu betrei-
wendung.
ng der Hühner-
enehmigung das
brauch als der

Operiren und Vertilgen der Hühneraugen auszuern, jowoy
Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden,
sofern die Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der
völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

V. Pensionen welche durch gleichhaltige Pfandbriefe eingelöst werden sollen.

VI. Gestorben
 Der 7. à 1000 ~~RM~~ 118. 119. à 300 ~~RM~~ 130. 131. à 200 ~~RM~~ 155. à 100 ~~RM~~
 178. à 1000 ~~RM~~

der vorgefallenen

Name des

Nachweisung

Frei richterlich

der

öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

Dem
 ein Patent
 a uf
 n
 auf sechs Jahr
 ertheilt wor

Dem
 22. August
 a uf
 d
 auf acht Jahr
 ertheilt wor

Dem
 ein Patent
 a uf
 eifer
 auf acht Jahr
 ertheilt wor

	à RM		à RM
Kaufung Nieder SJ. 25. 28	20	Mausau LW. 23	100
Kochanowit (allein) OS. 33	200	Neussendorf, Kreis Vollenhain- Landeshut SJ. 53	20
Kockoschütz OS. 61	40	Niesitz, Kreis Tost, OS. 43	20
Kroschentin OS. 644	20	Schwarze GS. 122	400
Krickau BB. 19	50		236 20
Krzjanowit OS. 43	100	Schonowitz OS. 15	30
Kühnsmal, Nieder, Bisthums- Landtschaft, jetzt NGr. 50	20	Schwendorf, Bisthums-Land- schaft, jetzt NGr. 25	40
Leuschütz OS. 38	100	Steineißersdorf SJ. 46	20
Medzibohr OS. 120	100	Strehlitz Gros OS. 382. 418.	
Neubauß, Bisthums-Landtschaft, jetzt NGr. 70	20		475. 519 100
Neundorf Ober G. 91	50		631 40
Oderberg OS. 18	400	Thiemendorf Mittel SJ. 19	20
	39 40	Tost OS. 407	100
	89 100	Waldau Ober Nieder G. 150	20
Obersdorf SJ. 67	20	Warusche BB. 4	20
Orzesche OS. 28	50		14 100

Wahrung, in ihrer ganzen Zusammensetzung,
 von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 17. September

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 24. Die polizeiliche Genehmigung zum Betrieb des Gewerbes als Hühneraugen-Operateur betreffend.

Die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben nachstehende hohe Verfügung an uns erlassen:

Da die Erfahrung festgestellt hat, daß durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender, und unter besondern Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach § 26 der Gewerbe-Ordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, und diese nur dann zu erteilen, wenn die Königliche Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, oder dadurch, daß sie einen Medizinal-Beamten (Kreis-Physikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Daß approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besondern Erlaubniß bedürfen, versteht sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als der Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden, sofern die Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. August 1845.

Der Minister der geistlichen u. An-
gelegenheiten.

Für den Minister des Innern.

In Abwesenheit:

gez. Ladenberg.

Im Auftrage:

Manteuffel.

Wir machen diese Anordnungen zur Befolgung für eintretende Fälle bekannt.

Breslau, den 12. September 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten unser Departements dient zur Nachricht, daß die Erbschafts-Stempel-Zentime für das erste Tertial 1844 bei dem Ober-Landesgerichts-Ingrossator Ferch-land hieselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 6. September 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht, Abtheilung für Nachlasssachen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Chaussée von Reinerz bis Lewin im Baue vollendet und fahrbar ist, wird für die Benutzung derselben in dem Chaussée-hause zu Reinerzkron vom 1. Oktober dieses Jahres ab, das Chausséegeld nach dem Sage für $1\frac{1}{2}$ Meile eingehoben werden, wo- von das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 9. September 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungsrath

Riemann.

Patentirungen.

Dem Bürgermeister und Tuchfabrikanten H. August Koller zu Bergisch-Gladbach ist unter dem 3. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Lehrern Friedrich Schröder und Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 4. September 1845 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem E. W. Ulmann in Berlin unter dem 30. September 1844 ertheilte Einführungs-Patent auf eine selbstthätige Ausrückung an Bringe-Maschinen für Garn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

C h r o n i k.

Dem zeitherigen Curatus Jäckel zu Leubus ist die erledigte Pfarrei zu Bärzdorff, Münsterberg'schen Kreises, und dem bisherigen Kaplan Herzog die erledigte Curatie zu Mönchmutschelnitz, Wohlau'schen Kreises, verliehen, und der Regierungs-Civil-Supernumerarius Erblisch ist zum Domänen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendanten zu Herrnstadt bestellt worden.

Bestätigt sind:

in Glas der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsieder Koch als Rathsherr und Kämmerer;

in Steinau der bisherige wieder gewählte unbesoldete Rathmann Langsch;

in Binzig der zum Bürgermeister gewählte bisherige Bürgermeister Feierabend aus Köben; und

in Trebnitz der Kiemermeister Griffig als unbesoldeter Rathmann, sämmtlich auf die Dauer von sechs Jahren.

Der evangelische Schullehrer Schwarz zu Domaslawitz als Schullehrer in Neuborf, Bartenberg'schen Kreises.

Der bisherige Schul-Adjutant Winkler als katholischer Schullehrer in Alt-Bansen, Ohlau'schen Kreises.

Der Seminarist Hoffmann als evangelischer Schullehrer in Groß-Muritsch, Trebnitz'schen Kreises.

Der zeitherige Strafanstalts-Aufseher Korditzky zu Briesz als Kreisbote zu Breslau.

Im verflossenen Jahre wurde das Dienst Einkommen des Schullehrers in Klein-Bilkawe, Trebnitzschen Kreises, wesentlich verbessert, indem derselbe

- 1) von Seiten des Dominii Klein-Bilkawe 1 Morgen Land als Schullehrer und einen dergleichen als Gerichtschreiber;
- 2) Seitens des Dominii Groß-Bilkawe $1\frac{1}{2}$ Morgen Land, und
- 3) von den Gemeinden Groß- und Klein-Bilkawe 5 Rthlr. baares Geld zugewiesen erhalten hat.

V e r m ä c h t n i s s e.

	Die in Breslau verstorbene Kretschmer-Wittwe Barthel geborne Pfohl:	
	für die armen Schulkinder zu Boischwitz, Breslauschen Kreises, ein Legat von	400 Rthlr.
und	für die dortigen Ortsarmen ein Legat von	50 —
	Der zu Mittel-Steine, Kreises Glas, verstorbene Gärtner und Garnsammler Franz Gebauer:	
	für die armen Schulkinder von Mittel- und Ober-Steine	50 Rthlr.
und	für die Ortsarmen in Mittel-Steine	50 —
	Der in Habelschwerdt verstorbene Pfefferkühler Winkler:	
	ein Kapital von	1000 Rthlr.
	zur Zinsenverwendung auf Lehrgeld und Bekleidung für zwei arme Lehrlinge, und zur Unterstützung zweier ordentlichen weiblichen Dienstboten;	
	ingleichen zum Besten zweier armer Bürger Behufs Bewilligung von Vorschüssen zum Betriebe ihrer Profession	200 Rthlr.
	für arme Schulkinder auf Anschaffung von Schulmitteln u.	200 —
	der dortigen städtischen Hospital-Kirche	50 —
	Der zu Prausniz verstorbene Kürschnermeister Scholz:	
	der evangelischen Kirche zu Markt-Bohrau	20 —

Am t s = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 24. September

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Nr 25. Das Verbot des Gebrauchs der Radfelgen unter vier Zoll Breite auf mehreren Kunststraßen betreffend.

Auf Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22. November 1839, 31. März 1842 und 31. Juli 1844, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

- 6b. Von Garwis über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde.
- 42a. Von Berga über Oldisleben und Coelleba bis zur Weimarschen Grenze.
- 42b. Von Nordhausen bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
- 59a. Von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats:

- 61c. Von Bielefeld nach Halle.
- 62a. Von Mülheim a. Rhein bis Gladbach im Regierungs-Bezirk Köln.

Berlin, den 28. August 1845.

Der Finanz = Minister.
Flottwell.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stückes 49 des Amtsblatts pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publicandum vom 31. März 1842 Seite 187 f. des Amtsblatts pro 1842 und das Publikandum vom 31. Juli 1844 Seite 237 ff. des Amtsblatts pro 1844 abgedruckt sind.

Breslau, den 15. September 1845.

I.

Es ist der von einem fremden Hunde gebissene Knecht Georg Urban zu Laubke, Deltschen Kreises, welcher es versäumt hat, sich ärztlicher Hülfe zu bedienen, etwa 6 Wochen nach dem Bisse, an der Wasserscheu gestorben. Diesen unglücklichen Vorfall machen wir zur Warnung bei vorkommenden ähnlichen Ereignissen bekannt.

Breslau, den 19. September 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Aufhebung der Portofreiheit für die Warschauer Extraditions-Angelegenheiten betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Justiz-Ministers vom S. v. M. sind die sogenannten Herzoglich-Warschauer Extraditions-Angelegenheiten beseitigt und es ist die zehrer bei der Dienstcorrespondenz mit dem Königlichen General-Konsulate zu Warschau gestattete portofreie Rubrik:

„Herzoglich Warschauer Extraditionsache“

aufgehoben worden. Die Gerichtsbehörden unseres Departements haben sich daher dieser Rubrik fortan nicht weiter zu bedienen.

Breslau, den 13. September 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. August c. zu genehmigen geruht, daß dem jetzigen Rector des Gymnasiums zu Schweidnitz, Dr. Feld, und für die Folge jedem Rector dieser Anstalt, der Titel „Director“ beilegt werde.

Breslau, den 2. September 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

C h r o n i k.

Dem Rittergutsbesitzer Schiffer zu Berg-Kehle, Kreis Trebnitz, ist eine erledigte Polizei-Distrikts-Commissarien-Stelle ertheilt.

Der Candidat des Predigtamts, Knispel, als evangelischer Prediger in Linden, Kreises Brieg.

Der bisherige Pfarr-Administrator Steinich zu Groß-Nossen als Pfarrer der katholischen Curatie zu Koberke, Kreises Trebnitz.

Die erledigte Rentanten-Stelle bei der Polizei-Verwaltung in Breslau ist dem bisherigen Kreis-Sekretair Schoesert in Habelschwerdt verliehen worden.

Bestätigt:

der zum Bürgermeister in Militsch gewählte landrätbliche Kanzlist Gnerlich zu Trebnitz auf sechs Jahre;

der Lehrer Giossel als katholischer Schullehrer in fürstlich Neudorf, Kreises Wartenberg;

der bisherige Schullehrer und Küster Hohn zu Borkendorf als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Frankenberg, Kreises Frankenstein;

der bisherige Lehrer Schulz als evangelischer Schullehrer zu Weichau, Kreises Militsch;

der bisherige Schullehrer und Organist Pohl in Mechwitz als evangelischer Schullehrer und Organist in Briesen, Kreises Brieg; und

der Adjuvant Wollberg als evangelischer Schullehrer in Reiderei, Kreises Trebnitz.

Getreide- und Gouage-Preis-Tabelle im Preisaufschen Regierungs-Department für den Monat August 1845.

Namen der Städte.	We i ß e n ber Eckffel.			R o g g e n ber Eckffel.			G e r s t e ber Eckffel.			G a f e r ber Eckffel.			G e n ber Gannern.		Stroh ber Ecksch.																	
	gute E o	geringe r t e	mittel r t e	gute E o	geringe r t e	mittel r t e	gute E o	geringe r t e	mittel r t e	gute E o	geringe r t e	mittel r t e	gute E o	geringe r t e																		
Bredlau . . .	2	8	6	1	27	11	1	19	8	1	15	7	1	8	1	2	1	26	2	24	9	1	17	11	4	18	1					
Brieg . . .	2	2	10	1	24	10	1	20	8	1	16	1	1	6	6	10	1	2	4	4	4	4	2	2	16	10	5	17	10			
Frankenstein . . .	2	18	3	1	19		1	29	3	1	14	1	1	12	3	1	3	3	3	3	3	3	3	3	14	5	4	18				
Blag . . .	2	13	6	1	26	6	1	26	6	1	18	3	1	12	6	1	7	6	1	7	6	1	7	6	1	16	6	4	20			
Subrau . . .	2	1	9	1	25	7	1	14	8	1	11	6	1	19	6	1	5	5	5	5	5	5	5	5	15	6	3	28	9			
Gabelsporet . . .	2	1	29	9	1	26	4	1	22	3	1	13	7	1	11	11	2	9	1	8	6	1	28	6	1	27	7	5	5			
Sperrflaß . . .	2	7	5	1	28		1	29		1	15		1	21	5	1	8	7	1	5	10	1	28	2	2	25	2	14	5	8	7	
Münfberg . . .	2	1	29	3	1	23	9	1	11	10	1	9	10	1	7	10	1	5	10	1	23	1	28	2	2	27	10	15	5	5		
Gramsau . . .	2	15		1	26		1	18		1	14		1	14		1	10		1	10		9		1	27	6	6	4	10			
Gramsau . . .	2	6	6	8	1	23	9	1	22	6	1	14	2	1	9	10	1	5	5	1	2	1	27	6	2	27	10	20	4	10		
Stimpfch . . .	2	1	22	4	1	15	11	1	18	5	1	14	9	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Delz . . .	2	1	22	4	1	20	7	1	11	11	1	11	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Spandeh . . .	2	4	4	3	1	26	3	1	25	3	1	18	3	1	10	3	1	6	3	1	3	1	25	2	2	22	2	5	5	5	5	5
Reichenbach . . .	2	4	4	3	1	26	3	1	25	3	1	19	3	1	10	3	1	6	3	1	3	1	25	2	2	22	2	5	5	5	5	5
Reichenstein . . .	2	10		1	29	7	1	27	6	1	22	5	1	12	7	1	7	6	1	7	6	1	29	9	9	13	3	3	5	5	5	5
Schwerth . . .	2	14		2	1	29	7	1	23	5	1	15	5	1	11	4	1	5	5	1	3	1	29	9	9	20	5	5	5	5	5	5
Stenan . . .	2	5		2	1	29	7	1	23	5	1	15	5	1	11	4	1	5	5	1	3	1	29	9	9	20	5	5	5	5	5	5
Ertrigan . . .	2	4		1	1	22	1	1	22	6	1	12	6	1	7	7	1	8	9	1	4	3	27	8	21	4	20	4	15	5	5	5
Ertrigan . . .	2	8		6	1	28	1	1	28	6	1	13	6	1	8	9	1	4	3	1	4	3	27	8	21	4	20	4	15	5	5	5
Reichlau . . .	2	10		2	1	28	1	1	28	6	1	13	6	1	8	9	1	4	3	1	4	3	27	8	21	4	20	4	15	5	5	5
Krauchenberg . . .	1	28		6	1	24	8	1	13	4	1	11	11	1	3	6	1	1	1	1	1	1	28	8	24	8	23	7	3	3	3	3
Am Durchput . . .	1	2	7	1	26	4	1	20	2	1	14	8	1	7	9	1	3	7	1	28	2	24	9	1	17	11	4	18	1	1	1	1

Preisaufschau, vom 10. September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A m t s = B l a t t

der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 1. Oktober

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2612. Allerhöchste Konzeptions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17. August 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Statut; und
- Nr. 2613. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thaler Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. August 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Der Kaufmann G. S. Buchwald zu Polnisch-Wartenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, bestätigt worden.

Breslau, den 16. September 1845.

I.

Der Kaufmann und Rathmann Fleischer zu Reichenbach ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, bestätigt worden.

Breslau, den 16. September 1845.

I.

Nachdem der Kaufmann Kern zu Strehlen die Agentur für die Düsseldorf'sche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, so bestätigen wir denselben auf seinen Antrag hierdurch als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen.

Breslau, den 17. September 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem der Bau der Breslau-Kawitscher Chaussee auf der dreimeiligen Strecke von Breslau bis Trebnitz vollendet ist, wird für die Benutzung der letzteren vom 1. Oktober d. J. ab ein dreimeiliges Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 eingehoben werden, und zwar bei jeder der beiden Barrieren zu Rosenthal und zu Wiese nach dem Sage für $1\frac{1}{2}$ Meile. Diese Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 23. September 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Vermessungs-Revisor Kernst zu Bessin bei Altenfährl auf Rügen ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf einen doppelschaarigen sogenannten Krümpelflug, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Schneidermeister Karl Herrmann zu Potsdam ist unter dem 18. September 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Maßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Julien Telle zu Bonn ist unter dem 23. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Papierfabrikanten Prosper Piette zu Beckingen im Regierungsbezirke Trier ist unter dem 23. September 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges, so weit solches für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungsräthen Gossow und v. Hauzeville die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zu ertheilen, und dieselben zu Ehrenmitgliedern des hiesigen Regierungs-Collegii zu ernennen, gleichzeitig aber außerdem beiden den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife allergnädigst zu verleihen geruhet.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer und Chorrector Reinelt zu Habelschwerdt bei dem Eintritt seines 50jährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Anstellungen und Bestätigungen:

Der Ober-Kaplan Hauffe als Religionslehrer am königlichen katholischen Gymnasium in Slogau;

der bisherige Pastor substitutus Littmann in Nassel, Trebnitzschen Kreises, als ordentlicher evangelischer Pastor daselbst;

der Candidat des evangelischen Predigtamts, Haefner, als Pastor in Quickendorf, Frankensteinschen Kreises;

der bisherige Lehrer der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt, Diskowsky, als evangelischer Schullehrer und Organist in Bierdorf, Kreises Brieg;

der interimistische Lehrer **Heidel** als evangelischer Schullehrer in Pinkotschine, Kreises Militsch;

der interimistische Lehrer **Laurke** als evangelischer Schullehrer in Rutscheborwitz, Kreises Böhlan;

der Adjuvant **Horn** als evangelischer Schullehrer in Schwierse, Deltschen Kreises; und

der Adjuvant **Friede** als katholischer Schullehrer, Organist und Kirchenbiener in Seintendorf, Kreises Frankenstein.

B e r m ä r k n i s s.

Die in Breslau verstorbene **Florentine Auguste Henriette Schulz**:

dem Kloster der Elisabethinerinnen ein Legat von 1000 Rthlr.

7. u. 11/10 - 43
C/S**A m t s = B l a t t**

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 8. Oktober

1845.**Allgemeine Gesetz = Sammlung.**

Das 29te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2614. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21. Juni; ratifizirt am 20. August 1845;
- Nr. 2615. Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 12. Juli 1845; und
- Nr. 2616. Erklärung über die Erneuerung resp. Modifikation der unterm ^{14. August} ~~8. September~~ 1835 zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 5. August 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Königl. Ministerium des Innern die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

- 1) Der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und
- 2) Biedermann's deutsche Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den preussischen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Demgemäß darf den genannten beiden Zeitschriften in den Königl. Staaten weder der Ein- noch Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu Nr. 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819, § 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August 1837 und § 14 der Verordnung vom 10. Juni 1843 angeordneten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königl. Preussischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Dieses Debits-Verbot bringe ich höherem Befehle gemäß zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 26. Die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung der mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich unterm 13. d. M. dahin ausgesprochen, daß bei Errichtung aller mit dem Bergwerksbetriebe in Beziehung stehenden Gebäude und Anlagen der Bergwerks-Verwaltung zwar eine Mitwirkung zustehet, daß aber die ordentlichen Polizeibehörden, wie bei allen anderen Bauten, die Genehmigung zu erteilen und die gehörige Ausführung zu überwachen haben. Die Lokal- resp. Kreis-Polizeibehörden werden daher hiermit angewiesen, bei den Bauten der bezeichneten Art jedesmal die Aeußerung des betreffenden Bergamts zu erfordern, und wenn hiernach der beabsichtigte Bau für zulässig erachtet wird, denselben demnächst von dem allgemein polizeilichen Standpunkte aus, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Sicherheits-, Feuer- und Gesundheitspolizei zu prüfen, und nur, wenn auch in dieser Beziehung kein Bedenken obwaltet, zu genehmigen. Wenn indeß Dampfmaschinen zu bergbaulichen Zwecken aufgestellt werden sollen, so versteht es sich, daß unsere Genehmigung dazu ebenso nachgesucht werden muß, wie zu allen andern im § 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. bezeichneten gewerblichen Anlagen.

Breslau, den 26. September 1845.

I.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretair zweiter Klasse, Nowack, ist zum Regierungs-Secretair erster Klasse, und der Civil-Supernumerarius Christiani zum Bureau-Assistenten befördert worden.

A m t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 15. Oktober

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2617. Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 4. Juli 1845;
- Nr. 2618. Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. November 1840. (Wegen der Anwendung der revidirten Tarordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen); und
- Nr. 2619. Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. September 1845, nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberfegen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Das 31ste Stück:

- Nr. 2620. Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. September 1845, wegen Entbindung des Staats- und Kabinettsministers Freiherrn von Büllov von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten u., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Ganß zum Staats- und Kabinettsminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Da sich in neuerer Zeit mehrfach die Ansicht geltend gemacht hat, daß Volkssammlungen zu andern als politischen Zwecken nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung einer

vorgängigen polizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen, so wird die Bestimmung zu 3 des Publikations-Patents vom 25. September 1832, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 betreffend, — Gesefsammlung für 1832, Seite 216 — hierdurch in Erinnerung gebracht. Diefelbe lautet wörtlich:

Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volks-Feste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundes-Staate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volks-Versammlungen und Volks-Festen ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden. Diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volks-Versammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen.

Die Uebertreter dieser polizeilichen Vorschriften haben, abgesehen von der, durch ihre Handlungen etwa verwirkten Criminal-Strafe, eine auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 (Gesefsammlung, Seite 254 und 255.) hierdurch angebrohte Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

Wir finden uns um so mehr zu dieser Bekanntmachung veranlaßt, als die in den letzten zwei Wochen in dem Niederschlesischen Bahnhofe stattgefundenen Versammlungen in die Kategorie der gesetzlich verbotenen Volks-Versammlungen gehören, und daher nicht ferner statt finden dürfen.

Breslau, den 12. Oktober 1845.

Pl.

Betrifft die Beiträge zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten.

Die zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Schlesiſchen Stände haben für jedes der Jahre 1846 und 1847 zur Unterhaltung der Provinzial- Irren- Heil- und Versorgungs-Anstalten, so wie der Freistellen in den Taubstummen-Anstalten, die Ausschreibung eines jährlichen Betrages von zusammen 38,000 Rthlr. bewilligt.

Die Repartitions-Grundsätze sind bezüglich der Städte dahin festgestellt worden, daß das zu tragende Quantum nach Maßgabe ihrer Bevölkerung im Verhältniß zur Bevölkerung aller zum Provinzial-Verbande gehörigen Landestheile abgemessen und die hiernach ermittelte Summe nach demselben Maßstabe der Bevölkerung unter die einzelnen Städte vertheilt werde. Die Quotisirung für das platte Land der drei Regierungsbezirke, Behufs Ermittlung des Beitrags desselben zur Bedarfssumme, soll cumulativ nach dem Maßstabe der Bevölkerung des Flächeninhalts und der Klassensteuer geschehen und eben so in jedem Regierungs-Departement für die Kreise in ihrer jetzigen Begrenzung nach demselben cumulativen Maßstabe.

Hiernach haben zu der Hauptbedarfssumme von 38,000 Rthlr. die Städte der Provinz 7156 Rthlr. und das platte Land 30,844 Rthlr. aufzubringen, wozu die Städte des hiesigen Regierungsbezirks 3326 Rthlr. und die Kreise 10,874 Rthlr. beizutragen haben.

Die spezielle Vertheilung der dem hiesigen Departement zur Last fallenden Beiträge ist aus den beliegenden 2 Repartitionen zu ersehen und es werden die Landräthe und Magisträte aufgefordert, die nach denselben von jedem Kreise und jeder Stadt aufzubringenden Raten zu vertheilen und für deren schleunige Einziehung zu sorgen.

Die Art der Vertheilung und Aufbringung der von den Städten zu leistenden Beiträge bleibt den städtischen Communen überlassen. Die Subrepartition in den Kreisen, d. h. der Kontingente der einzelnen Gemeinden des platten Landes, mit Einschluß der zu den Domänen gehörigen Personen, geschieht bloß nach Maßgabe der Bevölkerung. In Betreff der Vertheilung der Orts-Kontingente unter die einzelnen Mitglieder der Gemeinden des platten Landes ist ganz so zu verfahren, wie bestimmungsmäßig die Verpflegungsmittel für angehörige Ortsarme zusammen gebracht werden. Um bei der Einzahlung der Beiträge den einzelnen Gemeinden die möglichste Erleichterung zu gewähren, wird gestattet, daß solche in monatlichen Terminen mit den Steuern, jedoch bergestalt aufgebracht werden, daß bis Ende Dezember jeden Jahres die vollständige Ablieferung erfolgt ist.

Die Einzahlung der speziellen Raten geschieht an die Kreis-Steuer-Kassen und werden die gesammelten Beiträge von diesen an die königliche Institute-Haupt-Kasse hier selbst mittelst Designation durch Berechnung mit der königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet. Die Kreis-Kassen sind verpflichtet, die Einzahlung der Beiträge genau zu controliren und wenn Reste verbleiben, den Landräthen Behufs Beitreibung derselben zeitig genug Anzeige zu machen.

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

R e p a r t i t i o n

des Betrages von 3326 Rthlr., welchen die Städte des Regierungs-Bezirks Breslau zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten für jedes der Jahre 1846 und 1847 aufzubringen haben.

Nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung der Städte im Verhältniß zur Bevölkerung jeder einzelnen Stadt auf Grund der statistischen Tabellen von 1843 berechnet.

Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Beitrag.	
			Rthlr.	Sgr.
1	Kuras	1011	13	—
2	Bernstadt	3673	48	—
3	Breslau	97939	1282	—
4	Brieg	11429	149	15
5	Ganß	1691	22	—
6	Festenberg	2473	32	15
7	Frankenstein	5772	75	15
8	Freiburg	3977	52	—
9	Friedland	1343	17	15
10	Glag	7775	102	15
11	Gottesberg	2571	33	15
12	Guhrau	3571	47	—
13	Habelschwerdt	2797	36	15
14	Herrnstadt	1957	25	15
15	Hundsfeld	868	11	15
16	Juliusburg	977	13	—
17	Köben	1261	16	15
18	Landek	1537	20	—
19	Lewin	1372	18	—
20	Löwen	1532	20	15
21	Medzibor	1342	17	15
22	Militzsch	2294	30	—
23	Mittelwalde	1803	23	15
24	Münsterberg	4331	57	—
25	Namslau	3924	51	15
Latus		169130	2216	—

Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Beitrag.	
			Rthlr.	Sgr.
	Transport	169130	2216	—
26	Neumarkt	4088	53	15
27	Neurobe	5212	68	—
28	Nimptsch	1979	26	—
29	Dels	5978	78	—
30	Dhlau	5118	67	—
31	Prausnig	2500	33	—
32	Raubten	1213	16	—
33	Reichenbach	5270	69	—
34	Reichenstein	1868	24	15
35	Reichthal	1341	17	15
36	Reinerg	2346	31	—
37	Schweidnig	10400	136	—
38	Silberberg	1265	16	15
39	Steinau	2648	35	—
40	Strehlen	4253	56	—
41	Striegau	5040	66	—
42	Stroppen	814	10	15
43	Sulau	709	9	—
44	Trachenberg	2459	32	—
45	Trebniß	4143	54	—
46	Tschirnau	798	10	15
47	Waldenburg	2930	38	15
48	Wansfen	1551	20	—
49	Wartenberg	2230	29	—
50	Warttha	1039	13	15
51	Wilhelmsthal	538	7	—
52	Winzig	1969	26	—
53	Wohlau	2051	27	—
54	Wünschelburg	1445	19	—
55	Zobten	1620	21	—
		254026	3326	—

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

R e p a r t

des Betrages von 10,874 Rthlr., welchen das platte Land des Regierungs-Bezirks
1846 und 1847

Nach Raasgabe der Bevölkerung pro 1843, des Flächenraums

Nr.	Namen der Kreise.	Bevölkerung nach der statistischen Tabelle pro 1843.	Beitrag.
		Menschenzahl.	Rthlr.
1	Breslau	52750	676
2	Brieg	31568	405
3	Frankenstein	36542	468
4	Glaß	66339	850
5	Guhrau	30219	387
6	Habelschwerdt	41217	528
7	Militzsch	41762	535
8	Münsterberg	27271	349
9	Ramslau	26305	337
10	Neumarkt	43891	563
11	Rimptsch	26563	341
12	Dels	45528	584
13	Dhlau	40424	519
14	Reichenbach	52318	671
15	Schweidnitz	46835	600
16	Steinau	18127	232
17	Strehlen	25374	323
18	Striegau	21755	279
19	Trebnitz	44465	570
20	Waldenburg	47540	609
21	Wartenberg	41148	528
22	Wohlfau	40434	518
Summa		848375	10874

t i t i o n

Breslau zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten für jedes der Jahre aufzubringen hat.

und der Klassensteuer-Beranlagung pro 1845 berechnet.

Flächen-Inhalt nach Hoffmann's Statistik.	Beitrag.	Klassensteuer nach der Beranlagung vom Jahre 1845.	Beitrag.	Summa der Beiträge nach der Bevölkerung, dem Flächen-In- halte und der Klassensteuer.	Mithin kommen im Durchschnitt
		Rehrl.		Rehrl.	
Geogr. □ Meilen.	Rehrl.	Rehrl.	Rehrl.	Rehrl.	Rehrl.
13,65	601	36477	712	1989	663
10,89	480	25405	496	1381	461
10,19	449	25025	489	1406	469
16,86	743	31534	616	2209	736
13,12	577	25655	501	1465	488
14,59	647	21879	427	1602	534
16,93	745	25865	505	1785	593
5,73	253	19820	388	990	330
10,32	454	16094	314	1105	368
12,71	559	32661	638	1760	587
6,23	274	19522	382	997	332
15,66	667	29385	575	1826	609
10,96	483	30512	596	1598	533
7,46	328	30508	596	1595	532
10,64	469	32370	632	1701	567
8,74	385	13263	259	876	292
6,05	266	20394	398	989	330
4,99	220	18353	358	857	286
13,87	611	29838	583	1764	588
7,97	350	25849	505	1464	488
14,06	619	18549	362	1509	503
15,79	694	27745	542	1754	585
247,41	10874	556703	10874	32622	10874

Breslau, den 8. Oktober 1845.

I.

Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro II. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gefeslich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1845 für das zweite Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Ämtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Oktober 1845.

III.

Nr. 27. Warnung gegen Verheimlichung des Milzbrandes beim Rindvieh.

Auf neue vorgekommene Fälle von Verheimlichung des Milzbrandes, Abledern des davon umgestandenen Viehes, Verkaufen der Häute und des Fleisches, woraus gefährliche Ansteckungen von Menschen mit dem Milzbrande sich ergeben haben, veranlassen uns darauf aufmerksam zu machen, daß solche Vergehen in den durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Oktober 1835 emanirten sanitäts-polizeilichen Vorschriften § 111 und 113 mit Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlr. oder 8 bis 14tägiger und vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt sind. Wir machen die Königlichen Landräthe und Polizeibehörden auf ihre Pflicht aufmerksam, auf Verhütung solcher Vergehen und in vorkommenden Fällen auf Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen zu achten.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

I.

Zu Kiegersdorf, Kreis Strehlen, hat ein eifsfähriger Knabe, welcher mit Mahlgut in die dortige Mühle geschickt worden ist, durch unvorsichtige Annäherung an das Kamrad sein Leben auf eine schreckliche Weise verloren, indem ihm der Kopf zerquetscht worden ist. Wir machen diesen unglücklichen Vorfall bekannt, um Eltern und Vormünder und Dienstherrschaften zu warnen, daß sie Unerwachsene nicht ferner in Mühlen senden, die Müller aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie dieselben nicht ohne gehörige Beaufsichtigung in Mühlen eintreten lassen.

Breslau, den 23. September 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Edswald Moriz Robert Ernst Kadelbach aus Probsthayn, 24 Jahr alt;
 Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, 27 Jahr alt;
 Michael Friedrich Otto Morgenbesser aus Breslau, 27 Jahr alt;

Emil Conrad Richter aus Ubst, 24 Jahr alt;
 Herrmann Julius Kother aus Buchwald, 23 Jahr alt;
 Reinhold Richard Emil Schmalz aus Michelau, 28 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Dergleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Johann Eduard Wilhelm Donner aus Berge in der Mittelmark, 34 Jahr alt;
 Friedrich Gottlieb Lange aus Halbau, 34 Jahr alt;
 Sigismund Paul Gumal Pfigner aus Gubrau, 27½ Jahr alt;
 Florido Leopold Polko aus Tropelowitz, 30 Jahr alt;
 Adolph Ernst von Koppert aus Klein-Biersewitz, 25 Jahr alt;
 Carl August Voigt aus Breslau, 35 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Oktober 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Juni 1841 auf das Rittergut Weiskholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

Nr. 157 und 158 à 1000 Rthlr.
 = 1328. 1329. 1330 und 1331 à 500 Rthlr.
 = 3634. 3635. 3636. 3637. 3639. 4463 und 4464 à 200 Rthlr.
 = 6519 bis einschließlic 6531 und 7777 à 100 Rthlr.
 = 22,589 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes die Zeit vom 1. bis zum 20. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben:

Der Geheime Regierungsrath
Riemann.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro September 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gresser zu Hamm zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Hugo zu Glogau zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Schmiedeberg;
- 3) der Kammergerichts-Assessor Schwarz zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreises und bei dem Land- und Stadtgericht zu Ganth, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz, und zum Notarius im Breslauer Departement;
- 4) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Schwenzner, Knöpfler und Koch zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 5) der Auskultator Gröger zum Ober-Landesgerichts-Referendarius;
- 6) die Rechtskandidaten Polenz, Geiskler, Eiersch, Bartsch, Menzel und Unverricht zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
- 7) der invalide Unteroffizier Parlow zu Breslau, interimistisch zum Exekutor bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
- 8) der invalide Unteroffizier Wittner zu Breslau zum Exekutor bei dem hiesigen Inquisitoriat;
- 9) der invalide Unteroffizier und Polizei-Sergeant Müller zu Münsterberg interimistisch zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Glas;
- 10) der invalide Unteroffizier Reyhöffer interimistisch zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Tauer.

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Klose und der Auskultator v. Obermann an das Ober-Landesgericht zu Ratibor;

- 2) der Kriminalrichter Ernst zu Brieg nach Stendal, als Mitglied des dortigen Land- und Stadtgerichts und als Untersuchungsrichter;
- 3) der Auskultator v. Dobschütz vom Kammergericht an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 4) der Aktuaris und Rentant Adolph zu Pittschen als zweiter Criminal-Aktuaris an das Inquisitoriat zu Glas;
- 5) der Gerichtsdiener und Exekutor Ehrhardt zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg.

III. Entlassen auf eigenes Ansuchen, unter Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Rath v. Haugwitz, unter Beilegung des Titels eines Geheimen-Justiz-Raths;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Dittrich, wegen seiner Ernennung zum Syndikus der Stadt Reiffe;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Seligo;
- 4) der Gerichtsdiener und Exekutor Rohmann zu Jauer.

IV. Pensionirt:

- 1) Der Stadtrichter, Justizrath Schwarz in Trachenberg;
- 2) der Gerichtsdiener und Exekutor Regel zu Glas unter Allerhöchster Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens;
- 3) der Gerichtsdiener und Exekutor Kother zu Hirschberg.

V. Gestorben:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Dresty;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Depositat-Kassen-Assistent Vogel;
- 3) der Kriminal-Aktuaris Neumann zu Glas;
- 4) der Ober-Landesgerichts-Exekutor Zochheim und
- 5) der hiesige Inquisitoriats-Notar Giercke.

V e r z e i c h n i s s

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e.	C h a r a k t e r und G e w e r b e.	W o h n o r t.
--------------	----------	--	----------------

Kreis Glas.

Brgesowie

| Siegel, Anton

| Großhäusler

| Brgesowie.

Amts-Bezirk.	N a m e.	Ch a r a k t e r und G e w e r k e	B o h n o r t.
Kreis Dels.			
Stadt Hundsfeld	Weishaupt, Gottlieb	Ackerbürger	Hundsfeld.
Ober-Prießen	Langer, Alexander.	Regierungs- & Condukteur und Rittergutsbesizer	Nieder-Prießen.
Kallers	Becker, Robert	Organist	Kallers.
Kreis Trebnitz.			
Pannwitz Häseli	Leschner, Ferdinand Gottlieb	Wirthschafts-Inspektor	Pannwitz.

P a t e n t i r u n g.

Dem Kaufmann Lesfort zu Luxemburg ist unter dem 30. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diocese Hirschberg ist dem Pastor Roth in Erdmannsdorf, und eine erledigte Polizeidistricts-Commissarien-Stelle, im Kreise Strehlen, an den Major a. D. v. d. Lancken auf Polnisch-Jägel übertragen.

Der bisherige Holzbofsverwalter Thomas in Frankenberg ist in ähnlicher Eigenschaft nach Meisse versetzt worden.

Angestellt:

Der bisherige Schullehrer Pachmuth in Pombfen als katholischer Schullehrer und Organist zu Lauterbach, Kreises Reichenbach;

der bisherige katholische Schullehrer und Organist Fuchs in Bögendorf als Glöckner an der katholischen Pfarrkirche zu Schweidnitz; und

der Adjutant Tschorn als evangelischer Schullehrer in Netsche, Kreises Dels.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 22. Oktober

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2621. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Zweigbahn von Züterbogl nach Riesa und wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um 3,000,000 Thaler. Vom 2. September 1845; und
- Nr. 2622. Bekanntmachung über die unterm 2. September 1845 erfolgte Bestätigung des Statutsentwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaschwitz zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 30. September 1845.

Bekanntmachung.

Die von dem Mechanikus August Dertling hieselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem r. Dertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den r. Dertling Dranienburger Straße Nr. 57) zu wenden haben.

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz = Minister.

In dessen Auftrage
Deuth.

Preissätze,
gegen welche der Mechanikus A. Dertling hieselbst, mittelst der vom Staate angekauften Kreis- Theil-Maschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis- Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises.	
			Rthlr.	Sar.
$\frac{1}{2}$ Grade	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$ =	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ =	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	—
$\frac{1}{6}$ =	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	—
$\frac{1}{12}$ =	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	—
$\frac{1}{15}$ =	5,400	2	30	—
$\frac{1}{20}$ =	7,200	2	40	—
$\frac{1}{30}$ =	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$ =	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	—

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll preussisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

II. Preissätze für Nonien- Theilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der ganzen Nonien- theilung.	
				Rthlr.	Sar.
$\frac{1}{2}$ Grade	1 Minute	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ =	30 Secunden	40	5	—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$ =	15 "	60	5	—	25
$\frac{1}{6}$ =	10 "	60	5	—	25
$\frac{1}{12}$ =	5 "	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$ =	3 "	60	6	1	—

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweist, können nach der neueren Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

Limbus = Theilung in	Zahl der Striche.	Preis	Preis	Angabe des Nonius.	Preis	Preis				
		pro Strich. Pfennige.	der Bogen- theilung. Rthlr. Sgr.		des Nonius. Rthlr. Sgr.	des Instruments, incl. des Nonius. Rthlr. Sgr.				
Sextanten	$\frac{1}{2}$ Grade	320	2	1	23 $\frac{1}{3}$	1'	—	12 $\frac{1}{3}$	2	6
	$\frac{1}{3}$ =	480	2	2	20	30"	—	16 $\frac{2}{3}$	3	6 $\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{4}$ =	640	2	3	16 $\frac{2}{3}$	20"	—	20 $\frac{1}{3}$	4	7
	$\frac{1}{6}$ =	960	2	5	10	10"	—	25	6	5
Octanten	$\frac{1}{2}$ =	210	2	1	5	1'	—	12 $\frac{1}{2}$	1	17 $\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{3}$ =	320	2	1	23 $\frac{1}{3}$	30"	—	16 $\frac{2}{3}$	2	10
	$\frac{1}{4}$ =	420	2	2	10	20"	—	20	3	—

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz = Minister.

In dessen Auftrage

Beuth.

Bekanntmachung.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architectonischen Prüfung § 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 angeordnet ist. — Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königliche Allgemeine Bau-Schule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architectonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusehen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung drei Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungs-Termine, bei der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule erfolgen.

Berlin, den 17. September 1845.

Beuth.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial- Behörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni d. J. (Gesetzsammlung Stück 20, Seite 440) sind mehrere, zeither vor den Königlichen Regierungen der Provinz ressortirenden Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Königlichen Consistoriums überwiesen worden. Namentlich sollen von dem letzteren abhängig sein:

- 1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
- 2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
- 3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
- 4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtsuspension und der Antrag auf Remotion zu rechnen ist;
- 5) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Gränzen;
- 6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen.

Wenn die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen nach § 8 der Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Ausführung dieser veränderten Verfassung das Nöthige anzuordnen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, bekannt zu machen beauftragt worden sind, so haben mich selbige durch das Rescript vom 25. Dezember d. J. aufgefordert, diese vorbehaltene Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erlassen und darin den 1. November als den Termin zu bezeichnen, von welchem ab das Consistorium in die ihm durch die Verordnung zugewiesenen Funktionen tritt. Die Behörden werden daher angewiesen, von diesem Tage ab in den vorgebadchten Angelegenheiten ihre Anträge und Berichte nicht mehr an die Königlichen Regierungen der Provinz, sondern lediglich an das hiesige Königliche Consistorium gelangen zu lassen.

Breslau, den 8. Oktober 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In dessen Abwesenheit und Auftrag
gez. v. Kottwik.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 11. April d. J. ist durch das hohe Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz vom 6. v. M. zur Modifici-

zung der bisher in Kraft gewesenen Allerhöchsten Ordre vom 7. Dezember 1839 eine Anweisung hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter an sämtliche Königliche Consistorien der Monarchie ergangen, deren wesentlichen Inhalt wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Grundsätze, nach welchen in Zukunft verfahren werden soll, sind insbesondere folgende:

- 1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preussischen Prüfungs-Behörde sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstaten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von preussischen Unterthanen gefordert werden.
- 2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten zu verstaten, wenn sie:
 - a. eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungs-Behörde, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungs-Behörde ihrer Heimath bestanden haben;
 - b. den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind, und zugleich das 25ste Lebensjahr vollendet haben;
 - c. ingleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;
 - d. endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt, und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub h. geforderten Bedingungen ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

- 3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Rücksicht genomene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 2 bestehet, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

- 4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privat-Patronats behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 15 lit. A. und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualifikation zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, soweit nicht die Qualifikation des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

- 5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königlichem Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 lit. B. Nr. 3 der Genehmigung des Königlichem Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten.

Breslau, den 1. October 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausreichung der, über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich Dezember 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nr. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2352) ausgegebenen 4 und $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons, und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. bis zum 21. Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage,

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Comptoire des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp., Blücheryplatz Nr. 17, Statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichem Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfang der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interimsschein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. October 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit der durch die Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1844 und des durch die Amtsblätter bekannt gemachten Ministerial-

Erlaßes vom 31. Juli 1845 sind die Revisions-Kollegien der Provinzen mit dem 30. September d. J. aufgelöst und dem Central-Revisions-Kollegium zu Berlin einverleibt worden.

Die hier bearbeiteten Spruch-Akten sind bereits sämmtlich, gleich den Spruchbüchern, Repertorien und sonstigen Nachweisungen, abgesandt.

Deshalb mögen sich die Parteien, wie neuerlich in gutsherrlichen und bäuerlichen Angelegenheiten noch mehrfach geschehen, nicht mehr an das Revisions-Kollegium hier selbst, sondern zunächst an die, solche Angelegenheiten leitende Behörde, nämlich an die Königliche General-Kommission wenden.

Breslau, am 11. Oktober 1845.

Der Präsident
Hundrich.

Patentirung.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier ist unterm 6. Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Den Königlichen Förstern Pitter zu Pechosen, Reviers Katolisch-Hammer, und Gebauer zu Kl.-Kreidel, Reviers Schöneiche, ist zur Belohnung ihrer befriedigenden Dienstführung die Ehrenkoppel verliehen.

Der bisherige Pastor zu Kesselsdorf, Löwenberg'schen Kreises, Seibt, ist als Pastor der evangelischen Kirche zu Ober-Panthenau, Rimpf'schen Kreises, ernannt, und

dem jetzigen Kaplan Kupiez zu Namslau ist die erledigte Pfarrei zu Kaulwitz im Namslauschen Kreise verliehen worden.

Bestätigungen:

In Breslau der Partikulier Wittig als unbesoldeter Stadtrath; in Neurode der Tuchfabrikant Gräßner; in Raudten der Kaufmann Kepperkorn; und in Namslau der Fleischermeister Weber als unbesoldete Rathmänner, letzterer als anderweit gewählt, sämmtlich auf sechs Jahre.

**Getreide- und Fourage-Preise-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1845.**

Namen bzw Erbärb.	B r e s l a u bzw Erbärb.		B r o g g e n bzw Erbärb.		G e r n e bzw Erbärb.		H a f e r bzw Erbärb.		H e u bzw Grünheu.		Stroh bzw Ergoda				
	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	gute 0	geringe 1	Grüner.	Erda					
Breslau . . .	2 7	4 4	2 5	1 26	1 21	1 11	1 12	3 3	3 3	27 6	24 4	4 4	21 11	6 21	10 10
Brüg . . .	2 11	8 9	2 5	1 29	1 25	1 11	1 8	1 4	2 4	24 3	20 2	4 4	19 6	5 5	5 5
Frankenfin Gut . . .	2 23	9 2	2 4	6 129	1 23	3 3	1 11	1 6	1 1	4 1	—	25 6	14 14	5 10	—
Glab . . .	2 23	6 6	2 4	2 2	3 121	6 6	1 12	3 1	5 3	1 1	27 8	24 6	18 18	7 20	—
Gubrau . . .	2 9	8 2	2 8	1 20	3 118	1 1	1 19	4 1	1 4	9 6	8 2	25 3	15 6	4 4	5 10
Gubelshwerth. Herrnhut . . .	2 24	9 2	2 18	1 20	3 9	1 16	1 4	1 1	1 1	9 9	28 29	25 6	20 20	5 5	5 10
Herrnhut . . .	2 3	3 3	2 8	1 20	3 9	1 16	1 4	1 1	1 1	9 9	28 29	25 6	20 20	5 5	5 10
Herrnhut . . .	2 19	2 2	2 8	1 22	2 2	2 2	3 3	1 7	5 5	25 2	23 11	22 11	15 15	3 25	—
Herrnhut . . .	2 17	6 6	2 13	1 23	1 20	9 9	1 9	1 10	1 7	5 5	25 2	23 11	16 2	4 10	6 6
Herrnhut . . .	2 14	2 2	2 13	1 26	1 18	1 11	1 7	1 1	1 7	26 26	21 9	21 9	22 2	5 12	6 6
Herrnhut . . .	2 14	3 1	2 9	6 127	6 120	6 11	6 6	1 3	3 9	1 2	6 6	28 9	16 6	5 12	6 6
Herrnhut . . .	2 5	5 5	2 27	3 123	6 118	4 4	1 6	3 1	4 2	5 5	26 5	24 10	16 9	5 6	11 11
Herrnhut . . .	2 10	4 4	2 5	4 120	4 118	4 4	1 6	3 1	4 2	5 5	26 5	24 10	16 9	5 6	11 11
Herrnhut . . .	2 16	2 2	2 14	1 22	1 21	1 12	1 14	1 12	7 1	27 2	26 6	23 6	19 9	7 7	5 5
Herrnhut . . .	2 16	2 2	2 14	1 22	1 21	1 12	1 14	1 12	7 1	27 2	26 6	23 6	19 9	7 7	5 5
Herrnhut . . .	2 14	2 2	2 6	2 2	1 24	2 2	1 10	9 9	1 1	7 7	25 9	18 6	20 20	5 5	5 5
Herrnhut . . .	2 24	9 9	2 12	3 3	1 25	5 5	1 10	9 9	1 1	7 7	25 9	18 6	20 20	5 5	5 5
Herrnhut . . .	2 27	6 6	2 7	1 1	1 28	6 6	1 13	—	1 4	2 6	26 6	21 6	20 20	6 15	5 5
Herrnhut . . .	2 5	6 6	2 1	1 20	1 16	6 6	1 7	5 5	1 2	9 9	25 9	21 6	20 20	6 6	5 5
Herrnhut . . .	2 17	6 6	2 1	1 20	1 16	6 6	1 7	5 5	1 2	9 9	25 9	21 6	20 20	6 6	5 5
Herrnhut . . .	2 14	9 9	1 23	1 23	1 20	6 6	1 5	6 6	1 3	—	23 9	21 9	15 15	3 20	—
Herrnhut . . .	2 14	9 9	1 23	1 23	1 20	6 6	1 5	6 6	1 3	—	23 9	21 9	15 15	3 20	—
Herrnhut . . .	2 2	—	2 28	1 22	1 19	6 6	1 10	—	1 3	—	23 9	21 9	15 15	3 20	—
Herrnhut . . .	2 12	—	2 9	1 21	1 19	6 6	1 10	—	1 3	—	23 9	21 9	15 15	3 20	—

Im Durchschnitt . . . 2 14 4 2 2 6 1 27 6 1 21 4 1 9 4 1 4 11 — 26 10 — 25 — — 18 7 5 7 10
 Mittel-Preis 2 Stk 5 Gr. 5 Pf. 1 Stk 24 Gr. 5 Pf. 1 Stk 7 Gr. 1 Pf. — Stk 25 Gr. 11 Pf.

Breslau, den 8. October 1845.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 29. Oktober

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

P u b l i k a n d u m,

betreffend die Bestrafung der Forst-Kontraventionen in den Königlichen Forsten,
vom 21. Oktober 1845.

Die in Schlesien geltenden allgemeinen und provinziellen Verordnungen über die Bestrafung von Forstvergehen haben sich für die Königl. Forsten an verschiedenen Orten um deßhalb nicht als ausreichend erwiesen,

- a. einmal: weil viele, den Forsten zum Nachtheile gereichende Handlungen oder Unterlassungen in den Forstgesetzen zwar im Allgemeinen als verboten oder strafbar bezeichnet sind, ein Strafmaaß jedoch nicht vorgeschrieben worden, und demgemäß der Mangel einer speziellen Strafandrohung hier und da mit Erfolg geltend gemacht worden ist,
- b. andrerseits aber, weil die polizeilichen Maaßregeln zum Schutze der Forsten den Zweck nicht überall gesichert haben.

Gestützt auf die den Königl. Regierungen durch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 11 eingeräumte Befugniß: innerhalb der Grenzen des Allg. Landrechts, Th. II. Tit. 20, §§ 33. 35. 240 auf die Uebertretung gesetzlicher Verbote bestimmte Strafen festzustellen, verordnen wir zur Abhülfe der vorstehenden Uebelstände für die Königl. Forsten unsers Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

I. Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen.

§ 1.

Das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14, § 414 gestattet die Pfändung zur Sicherstellung Einleitung. wegen eines erlittenen Schadens oder zur Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, und sichert dem Pfändenden aus dem Pfandstücke

- a. wenn ein Schaden geschehen ist, den Ersatz des Schadens und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte Pfandgeld. § 439 ib.;
- b. wenn die Störung ohne Beschädigung erfolgt ist, wenigstens das Pfandgeld. § 444 ib.

Das schlesische Provinzialrecht enthält jedoch über die Höhe des Pfandgeldes weder eine allgemeine Bestimmung, noch eine besondere in Betreff der Hütungs-Kontraventionen, und die richterliche Praxis hat in der Regel die letzteren Kontraventionen mit einer als Pfandgeld bezeichneten, hier und da als observanzmäßig angenommenen willkürlichen Geldbuße geahndet. Es sind daher folgende Straffbestimmungen nöthig geworden, um die königl. Forsten vor der Beschädigung durch unbefugtes Hüten zu schützen.

§ 2.

1. Hütungs-Kontraventionen bei vorhandener Hütungs-Berechtigung.

Hütung ohne Hirten. Der Hütungs-berechtigte ist verpflichtet, sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten hüten zu lassen. (Regulativ für die königl. Domainen-Forsten in Schlessien vom 26. März 1788. Neue Kornische Edikten-Sammlung, Bd. 2, S. 57. — K. L. R. Th. I. Tit. 22, § 83. — Kultur-Edikt vom 14. Sept. 1811, § 33, lit. b.) Als Hirten werden jedoch Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Hirten unter 14 Jahren. Wo das Hütungsrecht einer Gemeinde zusteht, dürfen die Mitglieder der Gemeinde das Vieh nicht einzeln auf die Hütung schicken, sondern das Vieh muß durch einen gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden. (Schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 8, lit. f. — Forst-Regulativ vom 26. März 1788 a. a. D. — Kultur-Edikt vom 14. September 1811, § 33, lit. a.)

Eingethüten. Wer gegen eine der vorstehenden Vorschriften fehlt, verfällt in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler.

§ 3.

Nachthüten. In Betreff des Nachthütens verbleibt es bei dem Erlasse der hiesigen königl. Regierung vom 22. Dezember 1835 (Amtsblatt 1836, S. 2.), wonach in Fällen des örtlichen Bedürfnisses der Nachthütung auf den Antrag des Interessenten jedesmal durch die Lokalbehörde diejenigen, von der königl. Regierung zu bestätigenden Mobilisationen festzusetzen sind, welche einerseits nöthig sind, um dem Bedürfnisse vorzusehen und andererseits den Nachbarn genügenden Schutz zu gewähren und jedenfalls alle sittenverderbliche Einrichtungen zu hindern. Eben so behält es bei der auf die Uebertretung dieser Vorschrift, so wie des § 33, lit. c. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811,

wonach das Vieh, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegten Koppeln getrieben werden muß, durch die gedachte Amtsblatt-Verfügung angedrohten Strafe bis fünf Thaler Geldbuße oder bis vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit sein Bewenden.

§ 4.

Hütung in nicht angewiesenen Distrikten. Der Hütungs-berechtigte darf nur in den ihm angewiesenen Distrikten hüten. Reichen die zur Hütung eröffneten Distrikte nicht aus, oder glaubt er sich durch die getroffene Auswahl der Hütungsflächen in seinem Rechte verlegt, so bleibt ihm überlassen, den Weg der

Beschwerde an die vorgesehete Behörde zu beschreiten, oder den Rechtsweg zu versuchen. Bis zur Erlangung einer andern Entscheidung aber muß die Anweisung befolgt werden. Cf. Kultur-Edikt vom 14. September 1811, § 32.

Wer hiergegen handelt, verfällt, wenn nicht der Ort in Schonung liegt, und der Kontravenient daher schon die Strafe des § 9 verwickelt hat,

- a. für jedes Stück Rindvieh in eine Geldbuße von **fünf Silber Groschen,**
- b. " " " Schaafse und Schweine in eine Geldbuße von **zwei Silber Groschen sechs Pfennige,**
- c. " " " Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von **sechs Pfennigen.**

§ 5.

Wer eine größere Menge Vieh auftreiben läßt, als wozu er berechtigt ist, soll für jedes Kuttrieb einer größeren als der erlaubten Zahl. mehr aufgetriebene Stück

- a. Rindvieh mit einer Geldbuße von **zehn Silber Groschen,**
- b. Schaafse und Schweine mit einer Geldbuße von **fünf Silber Groschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner mit einer Geldbuße von **einem Silber Groschen** bestraft werden.

§ 6.

2. Hütungs-Kontraventionen bei fehlender Hütungs-Berechtigung.

Gegen Denjenigen, welcher ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh auf fremdem Eigenthum hüten läßt, setzen weder die Forst-Ordnung vom 19. April 1756 noch spätere Gesetze eine bestimmte Strafe fest. Der § 2, lit. h, Tit. 2 der Forst-Ordnung bestimmt nur, daß das Hüten in den Schonungen mit doppelter Strafe zu belegen sei, ohne das einfache Strafmaaß anzugeben. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß, wer ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh in Königl. Forsten hüten läßt, für jedes aufgetriebene Stück

- a. Rindvieh in eine Geldbuße von **zehn Silber Groschen,**
- b. Schaafse und Schweine in eine Geldbuße von **fünf Silber Groschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von **einem Silber Groschen** verfällt, wenn ihn nicht schon die Strafe des § 9 trifft.

§ 7.

Deßgleichen werden gegen denselben, wenn er überdieß sein Vieh ganz ohne Hirten oder durch einen Hirten unter 14 Jahren hüten läßt, die außerdem noch gegen ihn festzusetzenden, oben im § 2 bestimmten Strafen verdoppelt.

§ 8.

3. Hütungs-Konventionen ohne Rücksicht, ob eine Hütungs-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Hütung von Ziegen.

Das Hüten von Ziegen in den Königl. Forsten wird auf Grund der Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 10, und des A. L. R. Th. I. Tit. 22, § 130 bei einer Geldbuße von **fünf Silbergrroschen** für das Stück gänzlich verboten. Falls die Ziegen wiederholt betroffen werden, sind selbige zu erschießen, und vom Kontraventionen ist ein Schußgeld von **sieben und einem halben Silbergrroschen** pro Stück als Strafe zu erlegen.

§ 9.

Hütung in Schonungen.

Das Allg. Landr. Th. I. Tit. 22, § 180, 181 berechtigt den Forst-Eigenthümer, das in die Schonungen übertretende Vieh zu pfänden, und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Eben so verbietet, wie bereits in § 6 bemerkt worden, die Forst-Ordnung vom 19. April 1756 im Tit. 2, § 2, lit. h das Hüten in den Schonungen bei doppelter Strafe, ohne die einfache Strafe zu bestimmen. Die über die Schonung der Forsten sprechenden Vorschriften des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, §§ 7 und 15 entbehren nicht minder einer speziellen Strafandrohung. Endlich bestimmt das Allg. Landr. § 186 l. c. nur allgemein, daß Hirten, Schäfer und andre Gefinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, außer dem Schadensersatz mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Festungsstrafe nach näherer Bestimmung des Abschnitts XV des Kriminal-Rechts belegt werden sollen.

Zur Ergänzung der vorstehenden gesetzlichen Anordnungen werden daher auf das Hüten in den Schonungen folgende Strafen hiermit gesetzt:

- a. für jedes Stück Rindvieh eine Geldbuße von **zwanzig Silbergrroschen**,
- b. " " " " Schaaf und Schweine eine Geldbuße von **zehn Silbergrroschen**,
- c. " " " " Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von **zwei Silbergrroschen**.

§ 10.

Hütung in Mastrevieren. Das Hüten in den hiezu nicht-geöffneten Mastrevieren und das Auslesen von Eicheln ist bereits in der Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 13, § 3 bei Strafe von einem Tag Arbeit im Gehge für jede gelesene Neze Eicheln verboten. Da hierin eine Strafandrohung nur für das Lesen der Eicheln, nicht aber auch für das Hüten gegeben ist, so wird hiermit festgesetzt, daß das Hüten in geschlossenen Mastrevieren bei Sprangmast

- a. für das Stück Rindvieh mit einer Geldbuße von **fünf Silbergrroschen**,
- b. " " " " Schaaf und Schweine mit einer Geldbuße von **zwei Silbergrroschen sechs Pfennigen**,
- c. " " " " Hühner, kalkuttische Hühner und Gänse mit einer Geldbuße von **sechs Pfennigen**,

bei voller Raß aber mit dem doppelten Betrage der eben ausgesprochenen Geldbußen zu bestrafen ist.

§ 11.

Das Hüten auf den Ufern der Flößbäche, welches für die Ufer äußerst schädlich ist, wird hiermit unter sagt, und soll den Uebertreter dieses Verbots für jedes Stück Viehes durch die Flößbäche.

- a. Rindvieh eine Geldbuße von **zehn Silber Groschen,**
- b. Schaafse und Schweine eine Geldbuße von **fünf Silber Groschen,**
- c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von **einem Silber Groschen**

treffen.

§ 12.

Das Treiben des Viehes durch die Flößbäche ist bereits durch die Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 16, § 9 bei einem halben Tag Strafarbeit verboten, wobei es sein Bewenden behält.

§ 13.

1. Besondere Schärfsungsgründe.

Die in den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11 bestimmten Strafen werden verdoppelt,

- a. wenn der Kontraventient bereits wegen gleichen Vergehens bestraft worden,
- b. wenn das Vergehen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis einer Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist.

a. Strafe des Rückfalls.

b. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen.

Wer gegen mehrere der vorstehenden Vorschriften gleichzeitig fehlt, hat die für jedes Vergehen angeordnete Strafe besonders verwirkt.

c. Accumulation mehrerer Vergehen.

II. Bestrafung der Gräserei-Kontraventionen.

§ 14.

1. Gräserei-Kontravention bei vorhandener Gräserei-Berechtigung.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756 verordnet im Tit. 2, § 2, lit. g, daß diejenigen, welche die Gräserei ausüben, hierzu einen von dem Königl. Ober-Forstmeister unterschriebenen Zettel zu ihrer Legitimation lösen sollen, in welchem die Gegend, in welcher das Recht ausgeübt werden darf, bezeichnet ist, und daß, wer sich beim Grasens ohne solchen Zettel betreten läßt, mit eintägiger Forstarbeit belegt werden soll. Die Zettel werden jetzt nicht mehr von dem Ober-Forstmeister, sondern von der Revier-Forstverwaltung ausgestellt, und sind daher von dieser einzuholen.

Legitimations-Zettel.

Hienach müssen die Gräserei-Berechtigten oder die von ihnen mit dem Grashauen beschäftigten Leute diese Zettel, wenn sie in den Königl. Forsten grasen, bei Vermeidung der für jeden einzelnen Kontraventionsfall festzusetzenden obigen Strafe, stets bei sich führen.

Es verbleibt ferner bei den Vorschriften der Schles. Forst-Ordnung von 1756 a. a. D. wonach

- a. derjenige, welcher den Zettel zum Mißbrauche an einen Andern abgiebt, des bezahlten Geldes ungeachtet, das beneficium für das laufende Jahr verliert, und
- b. derjenige, welcher auf eines Andern Zettel graset, — sofern er nämlich nicht schon nach § 17 des gegenwärtigen Publikandi als Dieb zu bestrafen ist — mit zweitägiger Forstarbeit zu belegen ist.

§ 15.

Grasen an un-
erlaubten
Orten.
a. außer der
bestimmten
Zeit.
b. mit un-
erlaubten
Transport-
mitteln.

Wer sich bei der Gras-Entnahme zwar durch einen Zettel legitimiren kann, aber nicht an dem ihm von der Forstverwaltung angewiesenen Orte oder außer der von dieser bestimmten Zeit graset, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Geldbuße von **fünf Silbergroschen**.

Als Transportmittel darf der Berechtigte sich bei gleicher Strafe nur dann eines Wagens bedienen, wenn ihm dies von der Forstverwaltung gestattet worden.

§ 16.

Grasen in der
Schonung.

Das Gras in Schonungen, die nicht etwa ausdrücklich hiezu angewiesen worden, ist schon durch die Forst-Ordnung von 1756 Tit. 2, § 2, lit. h bei doppelter Strafe untersagt. Da aber das einfache Maaß dort nicht angegeben ist, so wird die Strafe des Grassens in Schonungen hiermit auf **zehn Silbergroschen bis zwei Thaler** festgesetzt.

§ 17.

2. Grasen ohne Gräserci-Berechtigung.

Die Entwendung von Gras aus den Königl. Waldungen ist nach der K. K. D. vom 5. August 1838 (G. S. 1838, S. 431) und vom 4. Mai 1839 (G. S. 1839, S. 173) in Gemäßheit des Holzdiebstahl-Gesetzes vom 7. Juni 1821 neben dem Erfaß des tarmäßigen Werths des entwendeten Grasses und neben den Pfandgelbern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, mit dem vierfachen Werthsbetrage, oder wenn dieser nicht höher ausfällt, mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen bis zwei Thalern** zu bestrafen, und soll nach Verhältnis dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, in den Fällen der §§ 2 und 3 des Ges. vom 7. Juni 1821 auch der sechs- und achtfache Werth, so wie die hiernach anzuwendende Strafe, ermessen werden.

§ 18.

3. Gräserci-Kontraventionen ohne Rücksicht darauf, ob eine Gräserci-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Grasen mit
Sensen und
Blattsicheln.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 8, lit. e verbietet bei schwerer Ahndung, mit der Sense zwischen lebendigem Holze Gras zu hauen, und diejenigen, die auf diese Weise junge Holzprossen mit abschneiden, sollen nach jenem § auf das

härteste bestraft werden. Auch das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8, § 91 bestimmt, daß Sensen oder Blattficheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden sollen. Ein Strafmaaß aber ist nicht angegeben, und es wird daher das Grasen in den Königl. Forsten mit der Sense bei **einem bis drei Thalern** und mit der Blattfichel bei **fünf Silbergroschen** Strafe hiermit untersagt.

§ 19.

4. Kumulation mehrerer Vergehen.

Wenn das im § 18 bezeichnete Vergehen mit den in den früheren §§ angeführten Gräserei-Kontraventionen zusammentrifft, so wird die Strafe dafür besonders festgesetzt.

III. Bestrafung der Waldstreu-Kontraventionen.

§ 20.

In Betreff der Bestrafung der Waldstreu-Kontraventionen wird auf die Bestimmungen der im § 17 allegirten Allerhöchsten R. D. vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839, so wie auf die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (G. S. 1843, S. 105) verwiesen.

IV. Holz-Kontraventionen.

§ 21.

Nach § 214, Tit. 22, Thl. I K. V. R. ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzauffsehers Holz zu fällen und abzuführen. Auf die Uebertretung dieses Verbots wird hiermit eine Strafe von **fünfzehn Silbergroschen bis fünfzig Thalern** mit der Modifikation festgesetzt, daß die Strafe in jedem Falle nicht unter dem doppelten Werthe des eigenmächtig entnommenen Holzes normirt werden darf.

Jeder zu Raff- und Leseholz Berechtigte muß, gemäß der Forst-Ordnung v. 19. April 1756, Tit. 9, § 3, jährlich von der Revier-Forstverwaltung einen Legitimations-Zettel lösen. In Ermangelung einer Strafbestimmung auf das Uebertreten dieses Gebots wird hiermit festgesetzt, daß die Holzberechtigten oder die von ihnen mit dem Holz sammeln beauftragten Leute, wenn sie in den Königl. Forsten Holz lesen, ohne sich durch einen Legitimations-Zettel auszuweisen zu können, für jeden Fall mit einer Geldbuße von **fünf bis zehn Silbergroschen** zu belegen sind.

Hierbei wird die Bestimmung der Schlesischen Forst-Ordnung § 4, wonach Derjenige, der mit Raff- und Leseholz, das ihm nur zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich untersteht, oder auf andere Art sein Recht mißbraucht, nach Befinden bestraft, auch der bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden soll,

1. Bei vorhan-
- dener Holz-
- Berechtigung.
- a. Holzfällen
- ohne vor-
- gängige
- Anzeige.
- b. Legitima-
- tionszettel
- zum Raff-
- u. Leseholz-
- Sammeln.

Verkauf von
Raff- und Lese-
holz.

mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die nach Befinden, also willkürlich, festzusetzende Strafe bis zu sechs Wochen oder fünfzig Thalern Geldbuße ausgedehnt werden kann.

§ 22.

Holz sammeln außerhalb der Forsttage, **19. April 1756, Tit. 9, § 1).** Wer außerhalb derselben Holz sammelt, verfällt in eine **hiermit auf fünf Silbergroschen** arbitrirte Geldbuße.

a. an nicht aufgegebenen Dörtern,
b. mit nicht gestatteten Transportmitteln.
Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher die Anweisung des Königl. Forstbeamten in Betreff der Distrikte, in welcher die Gerechtigkeit auszuüben ist, und in Betreff der Transportmittel, d. i. Wagen, Radwern u. s. w. überschreitet.

§ 23.

In Schonungen und geschlossenen Distrikten wird bei **zehn Silbergroschen** Geldbuße für den Kontraventionsfall untersagt.

§ 24.

2. bei nicht vorhandener Holzberechtigung. Die unbefugte Entnahme von Holz aus den Königl. Forsten, wird nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten K. D. vom 28. Juni 1844 (G. S. 1844, S. 252) als Diebstahl gestraft.

§ 25.

3. ohne Rücksicht darauf, ob eine Holzberechtigung vorhanden ist oder nicht. Wer sich zur Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit einer Art oder anderer Werkzeuge bedient, oder dieselben auch nur zu diesem Zwecke mit in den Wald nimmt, hat nach dem A. L. R. Thl. I, Tit. 22, § 220 nicht nur den Verlust des Werkzeuges zu erleiden, sondern soll außerdem die in der Provinzial-Forst-Ordnung näher bestimmte Strafe erleiden. Die Schlesiische Forst-Ordnung vom 19. April 1756 bedroht zwar ebenfalls im Tit. 11, § 1 die Holzbestraubanten mit der Pfändung und dem Verluste der Art. Da aber das Provinzial-Gesetz eine anderweitige Strafe auf den Gebrauch von Werkzeugen zur Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtfame nicht gesetzt hat, so wird hiermit angeordnet, daß außer dem Verluste des Instruments, für den Gebrauch oder die Mitnahme

- a. einer Säge jedesmal eine Geldbuße von **zehn Silbergroschen**;
- b. einer Art " " " " **fünf Silbergroschen**;
- c. eines Hakens " " " " **zwei und einem halben Silbergroschen** eintreten soll.

§ 26.

Laubstreifen. Das Laubstreifen ist durch die Forst-Ordnung vom 19. April 1756, Tit. 1, § 1 lit. d bei zweitägiger, und im Wiederholungsfalle bei achttägiger Forstarbeit verboten.

Beringeln, Beklopfen, Beschädigen der Bäume. Nicht minder untersagt der § 11, Tit. 1 ibidem das Beringeln, Beklopfen und Beschädigen bei 2 Tagen Strafe für jeden beschädigten Baum neben dem Erfasse des Holzwerthes

Ferner soll nach derselben Befehlstelle das Wagensetzen auf Philippi Jacobi — an Kirchweih- und Kirmeß-Tagen, so wie das Abschneiden der Wipfel zum sogenannten Sommer der Kinder mit nachdrücklicher arbiträrer Strafe belegt werden. Diese Strafe darf nach § 35, Tit. 20, Thl. II A. L. R. bis zu **fünfzig Thalern** oder sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden.

Endlich ist, nach Tit. 4, § 5 der Schlessischen Forst-Ordnung, das Abschneiden der **Abschneiden der Zöpfe von Bäumen** wegen des Kiehn's mit zwei Tagen Forstarbeit, und das Abschneiden ganzer Bäume wegen eines Stückes Kopfs, Kiehn oder Ast, mit dem Erfasse der höchsten **Lare** neben der Strafe der Holzdefraudation zu ahnden. Abschneiden der Zöpfe der Bäume.

Indem die vorstehenden Strafbestimmungen in Erinnerung gebracht werden, wird gleich- **Anbauen, Anbohren, Anreiß**zeitig noch festgesetzt, daß auch das Anbauen, Anbohren, Anreiß der Bäume, so wie die Entnahme der Wurzeln mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen bis zwei Thalern** gestraft werden soll. schlagen der Wurzeln.

§ 27.

In Betreff des unbefugten Harzscharrrens, wird auf die Verordnung vom 31. Mai **Harzscharren.** 1836 und die Amtsblatt-Verfügung der hiesigen Königl. Regierung vom 20. Dezember 1839 (Amtsbl. 1839, S. 59) hingewiesen.

§ 28.

Das unbefugte Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde wird bei **zwanzig** **Silbergroschen** Strafe für den Stock unter sagt. Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde.

§ 29.

Das Kiehnroden ohne Anweisung des Orts oder außerhalb des dazu angewiesenen Distrikts ist mit einer Geldbuße von **zehn Silbergroschen** zu bestrafen, sofern nicht schon die Strafe des Diebstahls eintritt. Kiehnroden.

Jeder Kiehngräber ist verpflichtet, die Kiehnlöcher mit Erde zu füllen und dem Boden gleich zu machen. Die Immediat-Gutsunterthanen, welche dies versäumen, sollen nach der Forst-Ordnung von 1756 Tit. 4, § 9, für jede nicht zugeworfene Kiehngrube drei Tage Strafarbeit leisten. Eben dasselbst ist im § 3 vorgeschrieben, daß die Pechschwehler und Alle welche Kiehn graben, wenn sie die Gruben ganz offen lassen, oder dieselben nur mit Reiskig oder altem Holze füllen, in eine Strafe von **fünfzehn Silbergroschen**, d. h. für jedes Loch, verfallen. Beide Strafbestimmungen, von denen die erstere nur die Domainen-Einsassen, die andere aber alle übrigen Personen betrifft, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

V. Andere Forstpolizei-Kontraventionen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum besseren Schutze der Forsten, sind in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II, Tit. 17, § 10 noch folgende Anordnungen nöthig geworden.

§ 30.

Fahren und
Viehtreiben.
Reiten und
Gehen.

Das unbefugte Fahren und Viehtreiben in den Königl. Forsten außer den Wegen und Tristen, wird bei **fünfzehn Silbergroschen** bis **zwei Thalern**, und das unbefugte Reiten und Gehen ebendaselbst bei **zwei** und **einem halben** bis **zehn Silbergroschen** Strafe verboten (cf. Minister.-Reskr. vom 30. September 1840. Minister.-Blatt der inneren Verwaltung 1840, S. 404).

Im Uebrigen verbleibt es bei der Strafbestimmung der Schlesischen Forst-Ordnung vom 19. April 1756 Tit. 1, § 6 in sine, wonach Derjenige, welcher sich eines vergrabenen oder mit Wischen ausgesteckten Weges bedient, entweder in Person zwei Tage Wege zu repariren, oder eine andere Person zu dieser Arbeit auf seine Kosten zu stellen verpflichtet ist.

§ 31.

Feuer
im Walde.
Feuermachen
im Walde.

Das Feuermachen in den Königl. Forsten und auf den Feldern, die an Holzungen stoßen, so wie während der Zeit von Ostern bis Michaelis das Tabakrauchen in den Heiden, ist bereits in der Forst-Ordnung von 1756, Tit. 3, § 1 bei harter Leibesstrafe untersagt.

Anzündung
des Abraums.
Ausbrennung
alter Stöcke.

Nach § 4 lit. c ibidem ist es Niemandem erlaubt, auf den an die Wälder anstoßenden Aeckern oder Wiesen ohne Genehmigung der Obrigkeit und ohne Weisheit eines Forstbedienten, so wie außerhalb einer windstillen und nassen Zeit, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stöcke auszubrennen, und soll, wer dawider handelt, mit **vierwöchentlicher Strafarbeit**, oder wenn er es wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeitshause bestraft werden.

Theeröfen.
Weilerstellen.

Kein Theeröfen darf ohne vorgängige Meldung, bei Vermeidung der im § 3, Tit. 4 der Forst-Ordnung von 1756 angedrohten Strafe von **zwei Thalern**, angezündet werden.

Köhler, welche gegen die Vorschrift des § 6, Tit. 4 der Forst-Ordnung von 1756 ohne Anweisung eine Weilerstelle wählen, oder sich gegen die Vorschrift des § 7 ib. über 100 Schritte von im Feuer stehenden Weilern entfernen, verfallen in eine hiamit auf **fünf** bis **zwanzig Thaler** arbitrarie Geldbuße.

Für alle andere Fälle unbefugten Feueranzündens in den Königl. Forsten, die nicht nach Vorstehendem mit speziellen Strafen bedroht sind, wird eine Geldbuße von **einem** bis **zehn Thaler** festgesetzt. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher es unterläßt, das mit Erlaubniß im Walde angemachte Feuer beim Weggehen vollständig zu löschen.

Sobald durch die Verletzung dieser Polizei-Vorschriften ein Brand entsteht, treten die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II, Tit. 20, § 1557 ff. ein.

§ 32.

Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen in den Königl. Forsten außerhalb der Wege, aus Pfeifen ohne Deckel, so wie das unvorsichtige Fortwerfen von Tabackasche und Cigarren im Walde, wird bei **fünf Silbergroschen** bis **zwei Thalern** Strafe untersagt. (Edikt vom 19. Januar 1764 und A. L. R. vom 31. August 1815, G. S. 1815, S. 1.)

§ 33.

Die Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln und Gestellpfählen soll, sofern der Beschädiger sich nicht eines nach § 1403 oder 1488, Lit. 20, Zhl. II A. L. R. kriminalrechtlich strafbaren Delikts schuldig gemacht hat, mit einer Geldstrafe von **einem bis drei Thaler** geahndet werden.

Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln, Gestellpfählen.

§ 34.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswische und Wegweiser in den Königl. Forsten beschädigt.

Beschädigung von Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswischen, Wegweisern.

§ 35.

Die Vorschrift der Forst-Ordnung von 1765, Lit. 2, § 2, lit. f, wonach, wenn das geschlagene Holz zur festgesetzten Zeit nicht aus den lebendigen (Laubholz-) Häuten herausgeschafft, oder dabei etwas versäumet, dergleichen nicht befohlenermaßen alles auf das genaueste befolgt wird, die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes bestraft werden sollen, wird als fortbestehend in Erinnerung gebracht.

Absuhr des geschlagenen Holzes.

§ 36.

Bauhölzer dürfen nicht ohne Genehmigung der Revier-Forstverwaltung im Walde beschlagen werden, bei **fünf Silbergroschen** Strafe für jeden Stamm.

Beschlagen der Bauhölzer im Walde.

§ 37.

Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf Königl. Forstgrunde ablagert, verfällt in eine Geldbusse von **zwanzig Silbergroschen** bis **fünf Thaler**.

Lagern von Holz etc. auf Forstgrund.

§ 38.

Den Schiffen wird bei **fünfzehn Silbergroschen** bis **fünf Thalern** Strafe verboten, die Anker der Oberkähne in die Ufer, welche an die Königl. Forsten grenzen, einzuworfen, oder die Oberkähne an die zu Königl. Forsten gehörigen Bäume am Ufer anzubinden.

Einwerfen von Antern in die Ufer. Anbinden von Kähnen an Bäume.

§ 39.

Wer Waldbeeren, Pilze und andere Waldfrüchte in den Königl. Forsten sammeln will, bedarf hierzu der Erlaubniß und eines Legitimations-Zettels der Forstverwaltung und soll Derjenige, welcher beim Sammeln der Waldfrüchte betroffen wird, ohne sich dadurch legitimieren zu können, oder welcher die ihm von der Forstverwaltung ertheilte Anweisung nicht befolgt, wenn ihn nicht schon die Strafe des Diebstahls trifft, schon deshalb mit einer Geldbusse von **fünf Silbergroschen** belegt werden.

Sammeln von Waldfrüchten.

§ 40.

Entnahme von
Sand, Lehm,
Kalen, Erde
oder Steinen.

Wer ohne Erlaubniß der Forstverwaltung aus den Königl. Forsten Sand, Lehm, Kalen, Erde oder Steine entnimmt, hat, außer der etwa verdienten Strafe des Diebstahls, wegen der Gefahr der Beschädigung, in welche dadurch die Forsten, abgesehen von der Verminderung der Substanz, gesetzt werden, eine Geldstrafe von **zehn Silbergroschen bis zwei Thaler** verurtheilt.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorstehenden Konventionen steht in Gemäßheit der Amtsblatts-Bekanntmachung des hiesigen Königl. Ob.-Landes-Gerichts vom 3. April 1843 (Amtsbl. 1843, S. 85) den Bezirks-Forstgerichten zu, und findet dabei das in dem Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 42.

Wenn die Konventionen die gegen sie nach den obigen Bestimmungen festgesetzten Geldbußen zu erlegen außer Stande sind, so tritt eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach § 85, Tit. 20, Thl. II. A. L. R., § 4 des Ges. vom 7. Juni 1821 und der A. L. R. vom 5. April 1831 (v. Kampf Jahrb. Bd. 37, S. 396) ein.

§ 43.

Dem Königl. Fiskus wird der Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens in geeigneten Fällen und im geeigneten Wege vorbehalten.

Breslau, den 21. October 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

N. 28. Betreffend die Bestrafung bei Uebertretung der Vorschriften rücksichtlich der Versicherung von Immobilien gegen Feuerschaden.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch bestimmt, daß die Uebertretung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Mai 1841 (Allgemeine Gesetzsammlung pro 1841 Seite 122) rücksichtlich der Versicherungen von Immobilien gegen Feuerschaden bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, mit einer von den betreffenden Orts-Polizeibehörden festzusetzenden Geldbuße von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. eventualiter verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Breslau, den 10. October 1845.

I.

Die Mobilien-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig betreffend.

Um Beschwerden gegen die Mobilien-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, wegen nicht erfüllter Erwartung von Entschädigungen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die in den Statuten der gedachten Gesellschaft bezeichnete Art der Versicherungsnahme: „im allgemeinen Verbands“, aufmerksam zu machen.

Nach dem Abschnitt X. der Statuten der in Rede stehenden Gesellschaft, vom 7. Dezember 1842, bilden diejenigen Asscuranten, deren Versicherungs-Object nach dem Befinden der Direktion sich zur Aufnahme in die statutenmäßigen sechs Versicherungs-Klassen (§ 21 des Statuts) nicht eignen, unter dem Namen des „Allgemeinen Verbandes“ eine für sich allein bestehende Versicherungs-Gesellschaft, deren Mitglieder ihr gesondertes Gesellschafts-Vermögen haben, welches nur auf gleiche Weise, wie bei den Mitgliedern des Klassen-Verbandes, gebildet und von der Direktion verwaltet werden soll, bei dem nur die Verwaltungskosten mit denen des Klassen-Verbandes in der Art gemeinschaftlich getragen werden, daß dieselben am Schlusse eines jeden Halbjahres nach dem Betrage der Versicherungssummen, auf beide Verbände repartirt werden. Das nach Abzug dieser Verwaltungskosten verbleibende halbjährige, aus den Beiträgen der Asscuranten des „Allgemeinen Verbandes“ bestehende Vermögen, welches in den Versicherungs-Fond und in den Reserve-Fond zerfällt, ist zur Vergütung der Brandschäden bestimmt. Werden nun nach erfolgter Ausschüttung des Versicherungs- und des halben Reserve-Fonds die Entschädigungs-Ansprüche noch nicht befriedigt, so wird endlich die letzte Hälfte des letztern, jedoch nur nach dem Verhältniß seines Kassenbestandes, zu dem zu vergütenden Schaden verausgabt, so daß, wenn z. B. die regulirte Gesamtschäden-Forderung den Kassenbestand sechs Mal übersteigen sollte, der Beschädigte nur den sechsten Theil seines Verlustes vergütet erhält. Da über diesen jedesmaligen halbjährigen Kassenbestand hinaus, ein Schaden-Anspruch an die Versicherungsbank statutenmäßig niemals stattfinden darf, so wird das in diesem allgemeinen Verband eingetretene Publikum durch diese statutenmäßige Darstellung vor der irrthümlichen Ansicht gewarnt, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungs-Summe unter allen Umständen den Berunglückten werde ausgezahlt werden.

Breslau, den 18. Oktober 1845.

I.

№ 29. Die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 (Gesefsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesefsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesefsamml. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesefsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß

oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maas oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafällig.

- 2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempelt Maas (z. B. Schlessische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch strafällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirtschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.
- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maases oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maase und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslocalen nicht dulden.
- 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maase und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerblockalen und auf den Marktplätzen vorhandenen Maase und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maase und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maas- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 19. Oktober 1845.

I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen einer nothwendigen Reparatur die Reißbrücke bei Michelau, Brieger Kreises, vom 1. bis 12. November c. a. nicht wird befahren werden können.

Breslau, den 26. Oktober 1845.

I.

Der Kämmerer Kusner zu Canth ist von uns als Unter-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 6. Oktober 1845.

I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die verloosten Warschauer Pfandbriefe.

Die Liste der im zweiten Semester dieses Jahres verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 22. Oktober 1845.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Die Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1844 bis 30. November 1845 nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amöbblatt pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. erfolgen:

- a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;
- b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landrätthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a und b vorstehend benannten Behörden haben die nach den Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den erstern zugleich bis spätestens den 15. Januar 1846 an uns einzureichen.

Nachschriften können nicht bewilligt werden.

Wogau, den 16. Oktober 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit dem freihändigen Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden königlichen Magazine für das Jahr 1846 sind die nachbenannten königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

- 1) Der Proviandmeister Kriegsrath Meyer in Breslau für das königliche Proviand-Amt zu Breslau;
- 2) der Proviandmeister Schulze zu Reisse für das königliche Proviand-Amt zu Reisse;
- 3) der Proviandmeister Waltsgott in Glas für das königliche Festungs-Magazin in Glas;
- 4) der Proviandmeister Affig in Kosel für das königliche Festungs-Magazin in Kosel;
- 5) der Magazin-Rendant Plaumann in Schweidniz für das königliche Festungs-Magazin in Schweidniz;
- 6) der Magazin-Rendant Grosse in Silberberg für das königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
- 7) der Reserve-Magazin-Rendant Häusler in Brieg für das königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Dieselben sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine in-
dessen noch nicht abgelieferte Naturalien aus der gedachten Kasse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums
gebracht.

Breslau, den 17. October 1845.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weymar.

C h r o n i k.

Druckfehler-Berichtigung. Im St. 43 Seite 313 ist unter der Rubrik „Auszeich-
nung“ statt „Pitter“ der Name „Pittermann“ zu lesen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. Septbr. c.
den zeitherigen Prorektor Dr. Mehlhorn in Ratibor zum Director des dortigen Gymnasii
zu genehmigen geruhet.

Angestellt wurden:

Der Schullehrer Dierich als evangelischer Schullehrer und Organist zu Peterwitz,
Trebnißschen Kreises; die evangelischen Schullehrer Zimmer zu Tschechen, Striegauschen;
Hirschberger zu Schönbrunn, Strehlenschen; Vogt zu Reichau, Nimptschen; Wie-
dermann zu Kainzen, Suhrauschen Kreises; desgleichen der zeitherige interimistische Lehrer
Michael als kathol. Schullehrer, Küster und Organist zu Neudorf, Wohlauschen Kreises.

Genehmigt wurde der Stellentausch der katholischen Schullehrer, Organisten und Küster
Brusewitz zu Schönwalde, Frankensteinischen, und Armann zu Utafschin, Wohlauschen
Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Breslau gestorbene Schneidermeister Wellauer:

an das Armenhaus der hiesigen Hofkirche

500 Rthlr.

Der in Nieder-Bögendorf, Schweidnißschen Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer
Heiber:

der Schul- und der Armen-Kasse daselbst, jeder derselben 10 Rthlr. 20 Rthlr.

Durch testamentarische Bestimmung der in Wien gestorb. Bürgerin Anna Maria Dpiß:
der Kirche zu Guhlau, Schweidnißschen Kreises, zum Besten derselben, ein Legat
von 150 Fl. oder 104 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Der in Meisfribdorf, Frankensteinischen Kreises, gestorbene Erbschmied Seipelt:
dem dortigen Pfarramt zur Vertheilung der Zinsen an Ortsarme 100 Rthlr.

P o s t e n - A u s b r ü c k e.

Zu Bürgerbezirk und Schildberg, Münsterbergischen Kreises.

127/1

A m t s = B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 45.**

Breslau, den 5. November

1845.**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

Der Kaufmann Theodor Traugott Heinze zu Brieg ist an Stelle des abgegangenen Agenten Kaufmann M. Böhme als Spezial-Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf von uns bestätigt worden.

Breslau, den 16. Oktober 1845.

I.

Der Kaufmann Joachim Wichmann zu Neurode ist auf sein Ansuchen von uns als Spezial-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 18. Oktober 1845.

I.

Nachdem der Kaufmann Ischerner in Frankenstein die Spezial-Agentur der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, so ist der Auktions-Commissarius Senftleben zu Frankenstein als Spezial-Agent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Breslau, den 21. Oktober 1845.

I.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen
Ober-Landes-Gerichts.**

Betreffend die Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Konfiskaten.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Verrechnung der zu den Regierungshauptklassen abgelieferten herrenlosen Depositions-Massen und Vermögens-Konfiskate bei den Königlichen

Regierungen herbeizuführen, hat die Königliche Oberrechnungs-Kammer angeordnet, daß künftig den Regierungs-Hauptkassen bei Ablieferung jener Massen und Konfiskate von dem betreffenden Gerichte gleichzeitig ein Attest, des Inhalts übersendet werden soll:

daß nach Lage der betreffenden Akten, den vorgelegten mit den Büchern verglichenen und richtig befundenen Deposital-Extrakten, eventuell den Distributions-Bescheiden auf die fragliche herrenlose Nachlaß-Masse oder das fragliche Vermögens-Konfiskat nicht mehr, als geschehen, einzuziehen und abzuliefern gewesen, auch auf die betreffende Masse nach Maafgabe der speciellen Vermögensberechnungen keine ausstehende Forderungen rückständig geblieben sind, deren nachträgliche Beitreibung nicht bereits anhängig gemacht worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements haben sich hiernach zu achten.

Dreslau, den 23. Oktober 1845.

Die Justiz-Tabellen und Listen betreffend.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch angewiesen.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

- a. der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Minist.-Bl. pro 1842 S. 338);
- b. der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Minist.-Blatt pro 1844 S. 129);
- c. die erläuternden resp. abändernden Bestimmungen in den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 24. Februar 1844 (Just.-Minist.-Bl. pro 1844 S. 59) und vom 16. April c. (Just.-Minist.-Bl. pro 1845 S. 76)

genau zu beachten. Dabei wird mit Bezug auf Nr. I. 4 und I. 5 des Rescripts vom 16. April c. bemerkt:

- 1) Von den Dirigenten der formirten Gerichte und Inquisitoriate sind künftig nur alle drei Jahre, das nächste Mal für das Jahr 1847, vollständige Jahresberichte, für die dazwischen liegenden Jahre dagegen bloß kurze Anzeigen über den Umfang und Zustand der Kassen- und Geschäfts-Verwaltung zu erstatten.
- 2) Die speciellen Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechts-sachen sind auch ferner zu seiner Zeit einzureichen.

3) Wegen der Konduiten-Listen hat es bei unsern Verfügungen vom 6. Oktober 1843 und 23. Oktober 1844 sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß es der Einreichung eines Duplikats der Listen nur in Ansehung der Richter und Justizkommissarien bedarf, die Konduiten-Listen für die übrigen Beamten dagegen bloß einfach einzureichen sind.

Die Dirigenten und Richter werden für die Richtigkeit und rechtzeitige Einsendung der Tabellen und Listen besonders verantwortlich gemacht. Verzögerungen müßten unnachlässig gehandelt werden. Alle Listen und Uebersichten sind auf Papier von gewöhnlichem Aktienformat zu schreiben.

Breslau, den 24. Oktober 1845.

Die Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner betreffend.

Die Schiedsmänner des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Bezirks werden hiermit aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1844 bis 30. November 1845 nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841 pag. 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15. Dezember dieses Jahres erfolgen:

- a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;
- b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das Landrätthliche Amt, zu dessen Geschäfts-Kreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäfts-Nachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die ad a. und b. benannten Behörden haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den Erstern zugleich bis spätestens den 15. Januar k. J. an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden.

Breslau, den 30. Oktober 1845.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Dem katholischen Schullehrer und Chorrector Reinel zu Habelschwerdt ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen von des Königs Majestät allergnädigst verliehen worden.

In Wartha der Bürgermeister Schnaubelt auf anderweite sechs Jahre bestätigt.

Anstellungen und Versetzungen im Lehrfache:

Der Schulamts-Candidat Dr. Becker ist als achter ordentlicher Lehrer am königlichen katholischen Gymnasio in Glas ernannt;

der bisherige Lehrer an der Elementar-Klasse des Gymnasii zu Maria-Magdalena hieselbst, Selgsam, ist als Lehrer der im Gymnasio zu St. Elisabeth errichteten Elementar-Klasse; an dessen Stelle der Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. IX., Köhler, versetzt, wogegen diese Stelle mit dem zeitherigen Hülflehrer an der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Adam, besetzt und bei der erweiterten evangelischen Freischule Nr. V. der Lehrer Muche zum zweiten Lehrer bestellt worden;

der bisherige interimistische katholische Schullehrer, Organist und Küster Wittner, zu Groß-Märzdorff, Schweidnitschen Kreises;

der interimistische Lehrer Rauch als katholischer Schullehrer zu Polanowitz, Breslauschen Kreises;

der Schullehrer Volkmer zu Leuthen, bei Landeck, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Schönau, Habelschwerdtischen Kreises; und

der interimistische Lehrer Reinsch als wirklicher Schullehrer der evangelischen Schule zu Pinzen, Millitschen Kreises.

B e r m ä c h t n i s s.

Die von dem verstorbenen Kaufmann Gerste zu Neumarkt in seinem Testamente für die dortige evangelische Schule errichtete Stiftung von 2000 Rthlr. zur Bezahlung von Schulgeld und Anschaffung von Schulbüchern, hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 12. November

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 30. Wegen der Präklusivfristen des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Unterfügung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesefsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das theilhaftige Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Dergleichen das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Daß in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen: Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.
- § 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Unterfassung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.
- Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 64) zu beurtheilen.
- § 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:
- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
 - 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder daß Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Banneile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

- § 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.
- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fahr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fahrerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 333 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.
- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Ent-

Schädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.
- § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:
- 1) wenn die Berechtigung zu dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
 - 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

- § 3. In dem im § 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist der früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

- § 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
- § 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterfassung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Angabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau, den 4. November 1845.

I.

№ 31. Betreffend das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Privatpersonen.

Ueber den Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden hiermit in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 24. v. M. nachfolgende Vorschriften erlassen:

- 1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.
- 2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffes oder des Fuhrwerks der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes zur Visirung eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnachst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzuliegen hat.
- 3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Dergleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.
- 4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten, oder andern, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit fünf Thaler an Gelde, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher das zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

- 5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.
- 6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabakrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustechen, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ebenso hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabakrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.
- 7) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dieß nicht möglich ist, auf den kürzesten und gefahrlosesten Wegen durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen anderen sicheren Ort, außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.
- 8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu § 7 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.
- 9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernem Verdeck abgefondert und mit einer dichten Plan verdeckt werden.
- 10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge aufstecken, so oft er sich einer Schiffs-Anlege-Stelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszushippen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.
- 11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.
- 12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und

Hüttern der Pferde Dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit ausserhalb der Städte und Dörfer auf Dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

- 13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.
- 14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigten Wegen.
- 15) Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§ nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen bestraft werden.

Da es vorkommen könnte, daß Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen unter den anderen Baaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Uebernachten und sonstigen Anhalten die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden die Ortspolizeibehörden, Dorfgerichte und Gensdarmen angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf derartige Verladungen zu richten und in vorkommenden Fällen gegen die Contravenienten die Untersuchung einzuleiten resp. zu beantragen.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder versahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Rücksicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach § 1496, Tit. 20, Th. II. A. 2. R. eine Verschärfung der sonst verwickten Strafen eintritt.

Wegen der Aufbewahrung von Schießpulver und wegen des Handels damit behält es übrigens sein Bewenden bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1843 (Amtsblatt S. 249) und des § 49 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 50).

Breslau, den 5. November 1845.

I.

Kartoffel-Krankheit betreffend.

Folgende Mittheilung des Herrn Professors Dr. Göppert, welche wir heute erhalten haben, ist so wichtig, daß wir uns beeilen sie den Landwirthen und namentlich auch den Königl. Herren Landräthen zu möglichster Verbreitung bekannt zu machen:

„Die mikroskopische Untersuchung der bereits in nasse Kältniß übergegangenem und fast stinkenden Kartoffel zeigte, daß die Zersetzung bloß die ursprüng-

lich schon erkrankten Bandungen der Zelle getroffen habe, das Stärkemehl hingegen, der wichtigste Bestandtheil der Kartoffel, noch vollkommen wohl erhalten sich vorfand, die in Fäulniß übergegangenen Kartoffeln, seien sie auch schon, um dies noch einmal zu wiederholen, in einen völlig breiartigen Zustand übergegangen, sind also nicht wegzuerwerfen, sondern können durch mehrmaliges Auswaschen mit gemeinem Wasser von dem üblen Geruch vollständig befreit und dann ebenso wie die gefundenen Kartoffeln noch zur Stärke und Branntwein-Fabrikation verwendet werden."

Es schließt sich hieran die von dem Königlichen Dekonomierathe und General-Secretair der pommerischen ökonomischen Gesellschaft, Herrn Professor Dr. Sprengel gegebene Nachricht über die Weise, wie im Großen verdorbene, selbst faulende Kartoffeln benutzt werden können, welche wir dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Kößlin, Nr. 187, S. 208 ff. entnehmen. Herr Professor Dr. Sprengel äußert sich darüber auf folgende Weise:

„Es fragt sich nun noch, auf welche Weise lassen sich die Kartoffeln, die in Folge der Krankheit der Fäulniß anheim gefallen sind, oder welche man glaubt nicht dagegen schützen zu können, am besten verwerthen? Meiner Ansicht nach, muß man damit eben so verfahren, als mit den Kartoffeln, die im Herbst bei einem zeitigen Frost in der Erde Schaden genommen haben. Diese breitet man nämlich sogleich recht dünn (3 — 4 Scheffel pro Quadratruthen) auf einer alten Kleeweide oder Wiese aus und läßt sie hier den ganzen Winter über ruhig liegen. Das Vegetations-Wasser läuft dann ganz von selbst aus, und wenn man sie nun im März oder April auch noch einige Male mit der Hacke umwendet, so werden sie nachher so trocken und hart, daß sie sich, wie die Getreidekörner leicht in Mehl verwandeln lassen. Das Mehl riecht und schmeckt nicht faulig, und kann, mit Roggenmehl vermischt, sehr gut zur Bereitung von Brod verwendet werden. Eine Fäulniß findet nicht weiter statt und da das Stärkemehl völlig unverseht bleibt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich die so behandelten und in Mehl wandelten Kartoffeln auch zu Spiritus werden nutzen lassen. Die Stelle, auf welcher die Kartoffeln den Winter über liegen, zeichnet sich im nächsten Jahre durch große Fruchtbarkeit aus, denn, außer daß die Knollen ihr Vegetationswasser saftlos lassen, geht auch ihr Pflanzen-Erweis zc. verloren. Der Gegenstand ist in der That von einer so großen Wichtigkeit, daß ich geglaubt habe, hier meine Erfahrungen ganz kurz darüber mittheilen zu müssen.“

Derselbe hat am angegebenen Orte das Verfahren beschrieben, dessen man sich zum Gewinnen und Erziehen der Kartoffeln aus Saamen bedienen muß. Wir theilen dasselbe, um zu Versuchen aufzufordern, mit:

„Es dürfte ohne Zweifel sehr rathsam sein, augenblicklich recht viele Kartoffel-Aepfel, die grade in diesem Jahre in großer Menge gewachsen sind, einzusammeln,

und im nächsten Frühjahr aus deren Samen Pflänzlinge zum Versetzen auf's Feld zu erziehen. Man erhält durch dieses Verfahren zwar eine große Menge Spielarten, jedoch bei richtiger Behandlung gleich im ersten Jahre so große Knollen, daß sie pro Stück wohl 6—8 Loth wiegen. Das Verfahren, welches man dabei zu beobachten hat, besteht in Folgendem: Die eingesammelten Äpfel schüttet man in Gefäße, läßt sie darin an einem warmen Orte in Fäulniß übergehen, setzt hierauf der Masse etwas Wasser zu, knetet sie mit den Händen gut durch, thut sie auf ein feines Drathsieb und wäscht unter beständigem Wasserzusaß und Umrühren so lange, bis nur noch die Saamentörnchen im Siebe zurückbleiben. Diese breitet man aldbann auf Löschpapier ganz dünn auseinander und trocknet sie in einem geheizten Zimmer so weit, daß sie, ohne Schaden zu nehmen, bis zum nächsten Frühjahr aufbewahrt werden können. Im März oder April wird aldbann der Kartoffelsaamen in sogenannte Tabak-Kutschen, die mit guter fruchtbarer Garten-Erde versehen sind, in sechs Zoll von einander entfernte Reihen gesät. Er muß nur eine schwache Erddecke ($\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll) haben. Man begießt die jungen Pflanzen mit etwas erwärmtem Wasser, wenn das Erdreich zu trocken werden sollte, jätet, und unterläßt überhaupt nichts, wodurch das Gedeihen der Pflänzlinge befördert wird, wozu auch gehört, daß man sie in kalten Nächten, oder um das Erfrieren derselben zu verhindern, mit Stroh bedecken muß. Das Versetzen der Pflänzlinge geschieht auf dem gut zubereiteten Acker, im Mai oder Juni, eine jede Pflanze erhält drei Quadratuß Raum, und damit sie sogleich gut anwachsen mögen, wählt man dazu einen Regentag oder schlämmt sie mit Wasser ein. Später werden sie möglichst sorgfältig behackt und behäufst."

Breslau, den 14. November 1845.

I.

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz hat den Thierarzt 1ster Klasse Theodor Gustav Beck zum Kreis-Thierarzt für die Bezirke Wohlau und Steinau ernannt, und wird dessen Ankunft baldigst erwartet.

Breslau, den 5. November 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem der hauffeemäßige Ausbau der Straße von Schweidnitz nach Striegau vollendet ist, und für die Benutzung derselben ein zweimeiliges Chauffeegeld bei der Hebestelle zu Stanowitz erhoben wird, ist eine zweite Hebestelle auf dieser Straße weiter nach Striegau zu, bei Wickendorf, errichtet worden, welche vom 1. Dezember d. J. an, das Chauffeegeld für eine Meile erheben soll, wogegen von diesem Zeitpunkte an, das Chauffeegeld

geld zu Stanowitz auch nur für eine Meile zu entrichten ist. Diese Veränderung wird hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Breslau, den 10. November 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Bigeleben.

C h r o n i k.

Des Königs Majestät haben geruhet den zeitherigen Regierungs-Assessor von Merdel zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Regierung allergnädigst zu ernennen.

Bestätigt:

In Köben der Auskultator Glauer als Bürgermeister; und in Herrnsstadt der Kaufmann Kretschmer als unbesoldeter Rathmann, beide auf sechs Jahre.

Die an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der königlichen Bauhandwerker-Prüfungs-Commission Maurermeister Tschöke und Hettler gewählten Maurermeister Hofeub und Guder hieselbst sind genehmigt worden.

Angestellt:

In Loffen, Briegschen Kreises, der Adjutant Gütler als katholischer Schullehrer und Organist; und in Dülshoffe, Wartenbergischen Kreises, der Schullehrer Schwarz, bisher in Netsche, als evangelischer Schullehrer.

Auszeichnung. Dem katholischen Pfarrer Wander in Jauer, Ohlauschen Kreises, haben des Königs Majestät aus Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Die von der in Breslau verstorbenen Beate Burghard gebornen Löwe errichtete Stiftung von 2500 Rthlr. zur Ausstattung armer und unbescholtener Waisen jüdischen Glaubens bei ihrer Verheirathung hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die Gutsherrschaft von Pischkowitz hat zur Verbesserung der Schullehrer-Dienstländerien in Kaltenbrunn, Kreis Glatz, ein Geschenk von 25 Rthlr. bewilligt.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Breslau, den 26. November

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2625. Uebersetzung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits. Vom 23. Juni 1845; und
- Nr. 2626. Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Lahn betreffend. Vom 16. Oktober 1844.

Das 35te Stück:

- Nr. 2627. Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. September 1845, betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden.
- Nr. 2628. Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldsturen unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossen antichretischen Pfandverträge. Vom 26. September 1845; und
- Nr. 2629. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend.

Das 36te Stück:

- Nr. 2630. Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. September 1845, wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einlagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten.
- Nr. 2631. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. September 1845, betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militär- oder Civilpersonen.

- Nr. 2632. Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Oktober 1845, die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen betreffend.
- Nr. 2633. Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31. Oktober 1845; und
- Nr. 2634. Bekanntmachung über die, unterm 17. Oktober 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Memel nach Raugallen zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 5. November 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 30. Wegen der Präklusivisten des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Unterfügung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4- und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das theilhabende Publikum auf diese Fristbestimmungen Besuchs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner ewanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen: Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.
- § 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 64) zu beurtheilen.

- § 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:
- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
 - 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
 - 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder daß Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

- § 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht-durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.
- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fahr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fahrerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.
- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benützung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.
- § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:
- 1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
 - 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

- § 3. In dem im § 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist der früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

- § 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
- § 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.
- § 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten

Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclussivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau, den 4. November 1845.

I.

Das betreffende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die beiden über die Weistritz führenden, zwischen Gantzh und Schoßnitz, Kreis Neumarkt, liegenden Brücken, wegen nothwendiger Ausbesserungen vom 19. November c. ab für den Verkehr gesperrt bleiben müssen und während der Dauer dieser Bauten die Straße über die Mühle bei Fürtsch und über die sogenannte Gilgenau-Mühle, woselbst Brücken über die Weistritz sind, zur Passage dient.

Zugleich wird bemerkt, daß durch diesen Bau die Passage für Fußgänger nicht gehemmt wird, da für dieselben zur Communication noch Brücken vorhanden sind.

Breslau, den 15. November 1845.

III.

C h r o n i k.

Den Königl. Domänen-Pächtern Schöbel zu Nipporn, Braune zu Grögerdorf, Burow zu Karschau und Kengel zu Kottwitz ist der Charakter als Königl. Ober-Amtmann verliehen worden.

Der zeitherige Kaplan Herzog zu Klein-Dels, Kreises Ohlau, ist zum Pfarrer der erledigten Curatie Mönchmotschelnitz im Wohlauischen Kreise befördert worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer Heller zu Kottwitz, Kreis Trebnitz, ist als evangelischer Schullehrer zu Striege, Kreis Strehlen, angestellt.

B e r m ä c h t n i s s e.

Von dem verstorbenen katholischen Pfarrer Pelka zu Meleschitz, im Kreise Breslau, ist

- 1) eine mit einem Kapital von 500 Rthlr. ausgestattete Stiftung zur Vertheilung eines jährlichen Sittenpreises an katholische Jungfrauen aus Meleschitz errichtet worden, welche die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat;

- 2) hat derselbe zu Anschaffung einer neuen Orgel einen Beitrag von 80 Rthln. ausgesetzt; und
- 3) für die Ortsarmen und Schulkinder zu Meleschwitz, zur Vertheilung der Zinsen an erstere, und zur Anschaffung von Büchern oder Schreibmaterialien für letztere, 100 Rthlr. Pfandbriefe legirt.

Der verstorbene Groß-Dechant der Grafschaft Glatz und Stadtpfarrer Harbig zu Landeck:

der zu errichtenden Pensions = Anstalt für invalide gewordene katholische Geistliche der Grafschaft Glatz, und für den Fall, daß diese Anstalt nicht zu Stande kommen sollte, zu einer Armen-Fundation für das Kirchspiel von Landeck 200 Rthlr.
und
seine Bücher wissenschaftlichen Inhalts der katholischen Pfarre zu Landeck.

Der zu Reudorf, Kreis Waldenburg, verstorbene Kaufmann Wieland:

der dortigen Gemeinde eine neue Feuerspritze im Werthe von	330 Rthlr.
der dortigen Armen-Kasse	100 —
und	
der dortigen Schul-Kasse	100 —

mit der Bestimmung, die Zinsen zum Besten Armer, und zur Unterstützung armer Schulkinder zu verwenden.

Die in Schweidnitz verstorbene Hausbesitzerin Wittwe Böhm geborne Pohl:

der dortigen Hospital-Kasse	10 Rthlr.
und	
der dortigen Armen-Kasse	10 —

W o c e n - A u s b r ü c k e.

In Wischdorf, Wartenbergischen Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle im Breislaufden Regierungs-Departement für den Monat Strober 1845.

Namen der Ersäbtr.	Preis ber Eckmaß.		Gemein. Eckmaß.	Stroh Eckmaß.											
	gute E	geringe r													
Breislau	2 24	1 1 290	2 2	3 3	1 290	3 3	1 16 11	1 12	9 9	1 1	9 9	29 26	6 6	22 9	6 25
Brüg	2 18	1 2 13	2 2	4 4	1 290	3 3	1 13 6	1 10	9 9	1 1	9 9	26 27	6 6	20 20	5 16
Frankenfau	3 1	2 13	3 3	7 7	1 290	8 8	1 19	1 19	6 6	1 1	6 6	27 27	4 4	13 13	5 15
Blag	3 3	2 11	4 4	2 11	1 290	8 8	1 16	1 10	4 4	1 1	4 4	27 27	2 2	18 18	6 5
Gutrau	2 28	2 10	4 4	1 25	1 23	6 6	1 13	1 10	10 10	29 29	6 6	27 27	2 2	20 20	5 5
Sobelschwert	2 28	2 23	1 2	2 23	1 20	4 4	1 15	1 12	7 7	1 1	7 7	28 28	1 1	20 20	5 5
Hrenflacht	2 15	2 13	5 5	2 11	5 5	5 5	1 16	1 16	1 12	1 1	7 7	29 29	10 10	15 15	4 25
Münsterberg	2 22	2 13	5 5	2 11	5 5	5 5	1 15	1 12	7 7	1 1	7 7	27 27	6 6	16 11	5 7
Stamtau	2 19	2 13	11 11	2 5	1 21	2 2	1 15	6 6	1 13	5 5	1 3	24 24	6 6	23 23	5 5
Stamtau	2 16	6 6	2 2	1 1	3 3	2 2	1 16	9 9	1 8	1 1	4 4	28 28	1 1	15 15	5 25
Pumpich	2 20	6 6	2 2	1 1	3 3	2 2	1 10	1 12	7 7	1 1	3 3	26 26	4 4	19 19	4 5
Eblau	2 18	3 3	1 25	2 11	6 6	1 20	1 14	5 5	1 14	1 1	28 28	7 7	1 1	22 22	5 5
Delz	2 14	2 2	2 2	1 1	2 2	6 6	1 16	1 16	1 12	1 1	2 2	29 29	3 3	19 19	5 5
Grantsch	2 16	6 6	2 14	2 2	1 4	6 6	1 16	1 12	1 12	1 1	2 2	28 28	1 1	28 28	5 5
Reichenbach	2 17	6 6	2 9	9 9	6 6	1 13	1 16	1 19	6 6	1 1	3 3	28 28	3 3	20 20	5 5
Reichenstein	2 28	6 6	2 11	3 3	2 2	3 3	1 16	5 5	1 6	7 7	1 1	2 2	1 1	25 25	6 10
Schwentke	3 4	4 2	2 7	7 7	2 2	1 24	1 20	4 4	1 9	8 8	1 1	2 2	1 1	24 24	5 15
Stenan	3 3	2 15	2 11	3 3	2 2	2 2	1 14	4 4	1 9	8 8	1 1	2 2	1 1	22 22	6 10
Strigau	2 20	2 2	1 25	5 5	2 2	2 2	1 13	7 7	1 5	5 5	1 1	27 27	3 3	25 25	6 15
Stoblau	2 15	2 2	2 2	2 2	2 2	3 3	1 13	7 7	1 5	5 5	1 1	27 27	3 3	20 20	4 15
Neudenberg	2 15	2 13	1 1	2 2	1 1	2 2	1 16	7 7	1 15	6 6	1 1	27 27	8 8	20 20	4 5
Im Durchschmitt	2 21	1 2	8 10	2 3	4 1	1 27	8 115	3 3	1 10	1 1	1 1	5 5	27 27	8 8	5 17

Streisau, den 11. November 1845.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

No. 215. Otto

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Breslau, den 3. Dezember

1845.**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Herabsetzung des Preises des Viehsalzes und den erleichterten Verkauf desselben betreffend.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach § 11 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Seite 364) gegenwärtig 5 Rthlr. beträgt, künftig auf Vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinden widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmaßregeln gestattet werden kann; daß von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeinde-Angehörige abzugeben.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammen zu fassen.

- 1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Bermuthskraut und Eisenoryd auf die Tonne erhält.
- 2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.
- 3) Das Viehsalz wird nur zum Geuuss für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehsbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Rügen verwendet werden.
- 4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke, steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.
- 5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen

werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:

- a. für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;
- b. die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maassen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbefitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbefitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig sei.

- 6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfund, und für Schaafe, sowie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfund jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maß überschreiten sollten.
- 7) Wenn Gemeinden die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Kemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Ober-Controleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinden bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

- 8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Expeditions-Magazine in den Dfiseplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Rthlr. 10 Sgr. für die Tonne (400 Pfd.).
Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanz = Minister.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 30. Wegen der Präklusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesefsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das theilhaftige Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichlichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen: Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesessammlung S. 64) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenneigererechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigererechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlgwang, der Branntweingwang und der Brauwang),
 - b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fahr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fahrgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.
- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom
17. Januar 1845.

- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtmäßiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.
- § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:
- 1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
 - 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.
- In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- § 3. In dem im § 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengebachten Frist der früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

- § 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
- § 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterfagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.
- § 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau, den 4. November 1845.

I.

Von dem Farbe-Fabrikanten Herrn Ernst Franke zu Strehlen sind uns Proben der durch denselben aus trockenen Kartoffeln hergestellten Produkte eingesendet, welche so vorzüglich gut ausgefallen sind, daß wir sie in dem Königlichen Regierungs-Gebäude zur Ansicht für Jedermann unter der Aufsicht des Botenmeisters Böger, bei welchem man sich dieserhalb zu melden hat, aufgestellt haben.

Es sind dies:

- 1) Zweierlei Proben Kartoffelstärke;
- 2) getrocknete Träbern von den Kartoffeln, welche bei der Stärke-Bereitung gewonnen sind;
- 3) mit dem Stärkemehl bereitetes Waschblau, und
- 4) auf gleiche Weise angefertigtes Berlinerblau.

Herr v. Franke bedient sich zur Bereitung der Stärke eines von ihm erfundenen bequemen und wohlfeilen Apparats.

Die Träbern hat derselbe zum Füttern bei seinen eignen Kühen angewendet, auch haben sich andere Viehbefitzer derselben zu diesem Zwecke bedient. Sie werden von den Thieren gern gefressen und stören die Gesundheit nicht, wie ein Zeugniß des Orts-Gerichts zu Hussineß bei Strehlen nachweist, welches wir wörtlich abdrucken lassen.

„Der hiesige Stellbesitzer Gottlieb Zucker hat den Abgang von kranken Kartoffeln, welche der Farben-Fabrikant Franke in Strehlen zuvor zur Verfertigung von Stärkemehl verwendet, bereits seit 4 Wochen zur Fütterung der Kühe benutzt, ohne den geringsten Nachtheil für den Gesundheitszustand derselben zu bemerken, welches auf Grund der Aussage des 2c. Zucker hiermit bescheinigt wird.

Hussineß bei Strehlen, den 22. November 1845.

Das Ortsgericht.

L. S. Schwarz. Scholz.

Breslau, den 28. November 1845.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Deposital-Bankverkehr betreffend.

Nach dem Antrage des Königlichen Haupt-Bank-Direktorii zu Berlin, werden die Untergерichte unseres Departements hierdurch angewiesen, für den Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank eine besondere Deposital-Masse unter dem Namen:

„der Bank zu restituierende Zinsen“

anzulegen, auf solche bei der alljährlichen Repartition der Bank-Zinsen und so oft es zur Transferirung oder Auszahlung einer Deposital-Masse kommt, nach der von der Kalkulation anzulegenden Berechnung übertragen zu lassen, was eine Deposital-Masse, sei es gleich von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst wegen späterer Veränderungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. April 1839 etwa zu viel an Zinsen von der Bank erhalten hat, und das Zuvielerhobene alljährlich an die Bank zurückzahlen zu lassen.

Breslau, den 22. November 1845.

Die Verloosung der Seehandlungs-Prämien Scheine betreffend.

Es sind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte mehrere Exemplare der Liste über die am 15. Oktober c. erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien Scheine zugegangen, welche unter folgende Untergерichte vertheilt worden sind:

- 1) das hiesige Stadtgericht;
- 2) das Land- und Stadtgericht zu Brieg;
- 3) das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz;
- 4) das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
- 5) das Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
- 6) das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;

- 7) das Land- und Stadtgericht zu Glatz;
- 8) das Land- und Stadtgericht zu Bohlau;
- 9) das Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg;
- 10) das Fürstenthums-Gericht zu Dels.

Allen übrigen hier nicht genannten Untergerichten des Departements wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste oder Auskunfts-ertheilung in vorkommenden Fällen an die bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 22. November 1845.

Betreffend die Besetzung des General-Konsulats zu Warschau.

In Folge höheren Auftrages hat der Königliche Legations-Rath Balan die einstweilige Leitung des Königlichen General-Konsulats zu Warschau übernommen, was den Gerichtsbehörden unseres Departements wegen des in den eintretenden Fällen unmittelbar mit demselben zu führenden Schriftwechsels hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. November 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es haben in der letzten Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

- Friedrich Wilhelm Kulich aus Aßlau, 24 Jahr alt;
- Gottlieb Ernst Robert Frommberger aus Dübendorf, 28 Jahr alt;
- Gottlieb Ferdinand Haupt aus Luckau, 33 Jahr alt;
- Friedrich Emil Theodor Hoy aus Mühlstädt, 29 Jahr alt;
- Johann Karl Gottlieb Schneider aus Hünern, 27 Jahr alt; und
- Karl Felix Schneider aus Breslau, 22 Jahr alt,

die Erlaubniß zum predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. November 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staatsministers, Herrn Eichhorn Excellenz hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primar. Haacke in Schweidnitz, zum Superintendenten für die Diocese Schweidnitz ernannt und demselben unter dem 3. dieses Monats die desfallige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. November 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Breslau, den 10. Dezember

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2635. Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2636. I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2637. II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2638. III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen königlich hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2639. IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2640. V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Konsumtion-Befähigungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend. Vom 16. Oktober 1845.
- Nr. 2641. VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 16. Oktober 1845; und

Nr. 2642. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. November 1845, betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von dem Königlichen General-Staats-Kassen-Buchhalter und zeitigem Armen-Commissions-Vorsteher Liedke in Berlin ist im Selbstverlage des Verfassers eine Schrift, betitelt: „Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe“ erschienen.

Da die gedachte Schrift einen nicht uninteressanten Beitrag zu den in neuerer Zeit vielfach besprochenen und vorgeschlagenen Mitteln über die physische und geistige Hebung der untern Volkclassen liefert und praktische Vorschläge über die Beseitigung der Noth unter denselben enthält, so machen wir auf diese Brochüre aufmerksam.

Breslau, den 2. Dezember 1845.

I.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachung.

Heute habe ich die Funktionen des mir Allerhöchst übertragenen Amtes eines Chef-Präsidenten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts übernommen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich, mir das Vertrauen wieder zuzuwenden, dessen ich mich in meiner frühern Amtswirksamkeit im hiesigen Departement zu erfreuen hatte. Demselben zu entsprechen, werde ich eifrig bemüht sein.

Slogau, den 2. Dezember 1845.

Graf v. Rittberg.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur jährlichen statutenmäßigen Wahl von zwei Mitgliedern des Curatoriums der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt und von zwei Stellvertretern derselben, imgleichen der beiden Rechnungs-Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter für das Jahr 1846 und 1847, so wie eines Mitgliedes des Curatoriums für eine durch Niederlegung des Amtes erledigte Stelle, wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 30. Dezember c. Vormittags 12 Uhr
in der Mohren-Straße Nr. 59 ausgeschrieben.

Wir laden hierzu die Mitglieder der Anstalt mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 57 Nr. 2 — 6 der Statuten ergebenst ein, und zeigen zugleich an, daß die statutenmäßigen Kandidatenlisten von Morgen ab für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftslokale derselben, Mohrenstraße Nr. 59, zur Einsicht bereit liegen werden.

Berlin, den 17. November 1845.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Zeichenlehrer Karl Hager zu Magdeburg ist unter dem 20. November 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vielerleiiger Löcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Dechelhäuser in Siegen ist unter dem 28. November 1845 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Stoff-Regulator für Papier-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

C h r o n i k .

Die Trennung der bisher unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigten beiden katholischen Kirchen-Systeme Gnichwitz, Kreis Breslau, und Sachwitz, Kreis Neumarkt, ist höhern Orts genehmigt worden.

In Habelschwerdt der Kaufmann Pelz als Bürgermeister; und in Herrstadt der Posthalter Hentschel als befohdeter Rathmann und Kämmerer, beide auf sechs Jahre bestätigt.

Angestellt:

Die bisherigen Schul-Adjuvanten: Neugebauer, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Pramsen, Briegschen;

Kretschmer, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Rechwitz, Ohlauschen;

Bilke, als evangelischer Schullehrer in Spahlitz, Delbschen; und

Bulle, als evangelischer Schullehrer zu Gusten, Ohlauschen Kreis.

V e r m ä c h t n i s s e.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Hausdorff-geborne Magnus:

1) der hiesigen Armen-Verwaltung, Behuß Unterstützung unverschuldet verunglückter Bürger hieselbst ein zur Verwaltung der hiesigen Armen-Direktion gestelltes Kapital von	10,000 Rthlr.
2) dem Kloster der Elisabethinerinnen hieselbst	1,000 —
3) dem jüdischen Hospital	300 —
4) der hiesigen Anstalt für Waisenkinder	150 —
5) dem Hospital für arme hilflose Dienstboten	200 —
6) dem Hausarmen-Religions-Institut	200 —
7) der Kleinkinder-Bewahr-Anstalt	300 —

 12,150 Rthlr.

Der verstorbene Schullehrer Neumann zu Wenig-Mohnau, Schweidnitschen Kreis:
 der Armen-Kasse der Berghofer Güter 100 Rthlr.

und seine Bücher der Schule zu Wenig-Mohnau legirt.

Der zu Prausnitz verstorbene Kürschnermeister Scholz:

der dortigen evangelischen Kirche 20 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene unverehelichte Christiane Wilhelmine Kähndel:

der hiesigen Armen-Verpflegung ein Legat von 5 Rthlr.

N u t s - B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 17. Dezember

1845.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 2643. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. September 1845, betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kauttionen.
- Nr. 2644. Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Oktober 1845, betreffend die Abänderung des § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844, in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventionen.
- Nr. 2645. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. November 1845, wegen Abänderung des § 109 des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.
- Nr. 2646. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. November 1845, betreffend die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen.
- Nr. 2647. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838. D. d. 7. November 1845.
- Nr. 2648. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.
- Nr. 2649. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.
- Nr. 2650. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. November 1845, wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Exekution.

- Nr. 2651. Bekanntmachung über die unterm 17. Oktober 1845 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Briezen nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 20. November 1845; und
- Nr. 2652. Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. November 1845, wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangszollsätze von dem auf der Weichsel und Niemen transsitirenden Getreide während der Tarisperiode von 1846 bis 1848.

V e r o r d n u n g,

den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eisenbahn = Betriebe und zum Schutze der Eisenbahn = Anlagen gegen Beschädigungen, wird hiermit auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn = Unternehmungen vom 3. November 1838 was folgt, verordnet:

§ 1.

Die Eisenbahn = Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts = Vorstande Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes, so wie der Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör ist den vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts = Beamten übertragen, deren Anweisung bei Ausübung der gedachten Functionen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, ausser an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 3.

Ohne Erlaubnißkarte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Abperrungen ist untersagt.

§ 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberstreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

§ 7.

Die bloß zu Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benützt werden. Andern ist deren Benutzung verboten.

§ 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluss-Barrieren das Wiederoeffnen derselben abwarten, wo keine Marktpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§ 9.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des § 18 zu ahnden.

§ 10.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweich-Vorrichtungen verstopft, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§ 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Gesellschafts-Beamten (§ 1) sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Gesellschafts-Vorstande getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§ 15.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengelbes.

§ 16.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengelbes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 17.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 18.

Wer den in den §§ 2 bis 13 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 19.

Die Gesellschafts-Beamten § 1 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 18) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 19) finden sowohl auf die schon in Betrieb stehenden Eisenbahnen, als auch auf diejenigen, welche in der Folge in Betrieb gesetzt werden, nach Eröffnung derselben, gleichmäßig Anwendung.

Berlin, den 17. November 1845.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Für den Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Manteuffel.

Das erledigte Königliche Preussische General-Konsulat in Warschau wird einstweilen durch den Königlichen Legations-Rath Balan versehen.

Breslau, den 25. November 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auch im Jahre 1846 werden die Kassentage bei unserm Judicial- und Pupillar-Depositum am Donnerstage jeder Woche abgehalten werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 6. Dezember 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

B e k a n n t m a c h u n g .

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz hat auf unseren Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Patrunky in Beuthen a. d. Oder, zum Superintendenten für die Diözese Freystadt ernannt und demselben unter dem 15. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Dezember 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Roth in Erdmannsdorf zum Superintendenten für die Diözese Hirschberg ernannt und demselben unter dem 18. v. M. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Ausreichung der, über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich Dezember 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nr. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) und der Aller-

höchsten Kabinetts=Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2352) ausgegebenen 4 und $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons, und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. bis zum 21. Januar f. J. mit Ausschluß der Sonntage,

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Comptoire des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp., Blücherplatz Nr. 17, Statt finden.

Mit dem 21. Januar f. J. wird das Coupons=Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar f. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interimschein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weisholz im Slogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

- Nr. 157 und 158 à 1000 Rthlr.
- = 1328. 1329. 1330 und 1331 à 500 Rthlr.
- = 3634. 3635. 3636. 3637. 3639. 4463 und 4464 à 200 Rthlr.
- = 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 Rthlr.
- = 22,589 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp.

zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem der zwischen Trebnitz und Praisnitz belegene Theil der Posen-Lissa-Breslauer Chaussee im Baue vollendet und fahrbar ist, wird für die Benutzung dieser Chausseestrecke bei der unweit Schimmerau errichteten Empfangsstelle vom 15. d. M. ab, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 und nach dem Sage für eine und eine halbe Meile erhoben werden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro November 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Hübner zu Frankenstein zum Land- und Stadtgerichts-Rath;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Winkler zu Glogau zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten der Kreise Habelschwerdt und Glas — bei letzteren jedoch widerruflich — mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt, und zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts Breslau;
- 3) die Auskultatoren Tauß und Scheurich zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 4) die Rechts-Candidaten Graf v. Ratuschka, Hammer und v. Wenckstern zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Pehold zum Aktuarium, Registrator und Kanzlisten bei dem Stadt-Gericht zu Waldenburg;
- 6) der Civil-Supernumerarius Hanisch zum Hülf-Aktuarium bei dem Land- und Stadtgericht zu Vollenhahn.

II. Dem Kreis-Justizrath v. Kujawa zu Rimpfch sind bei der auf Ansuchen erfolgten Entlassung des Kreis-Justiz-Raths Thomas zu Reichenbach die Kreisjustizrathlichen Geschäfte im Reichenbacher Kreise interimistisch übertragen worden.

III. Dem Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Direktor Hofrath Pantell ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

IV. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Auskultator Graf v. Strachwitz an das Ober-Landesgericht zu Glogau;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Hasselmann zu Frankenstein in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht;
- 3) der Aktuar Klöse zu Waldenburg als Registrator und Bureau-Vorsteher an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 4) der Gerichtsdiener und Executor Krügel zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brieg.

V. Ausgeschieden:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Thilo
 - 2) der Hülf-Aktuar Geyer zu Volkenhain
- } auf eigenes Ansuchen.

VI. Gestorben:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Nising.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1845.

Name des Orts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Rohrau	Dhlau	Land- und Stadtgerichts- Rath Reichardt in Dhlau	Referendarius Guh- rauer in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	N a m e .	C h a r a k t e r und G e w e r b e .	W o h n o r t .
Kreis Breslau.			
Altscheynig Grüneiche Fischerau Leerbeutel Wilhelmsruh Gnichwitz	Linke, Karl	Schmiedemeister	Altscheynig.
	Eindner, Adolph	Wirthschafts-Inspek- tor	Gnichwitz.
Kreis Reichenbach.			
Peiskersdorf	Kaufch, Wilhelm	Gerichtschreiber	Peiskersdorf.
Kreis Wartenberg.			
Buckowine Königswille Wegersdorf Annenthal	Schreiner, Ernst Wilhelm Gottlob	Schullehrer	Buckowine.

C h r o n i k .

Der Bureau-Assistent Pedell hieselbst ist zum wirklichen Regierungs-Secretair, und der Militair-Supernumerarius Weiß zum Bureau-Assistenten ernannt.

In Neurode der Posthalter Hentschel als besoldeter Rathmann und Kämmerer auf sechs Jahre bestätigt;

der zeitherige Curatus Joseph Hübner bei St. Adalbert in Breslau ist zum Pfarrer in Gattern, Kreis Breslau, befördert; und

der bisherige interimistische Lehrer Dr. Moriz Winkler zum ordentlichen Lehrer am königlichen katholischen Gymnasio zu Dypeln ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Schreibendorf, Anders, als evangelischer Schullehrer und Organist in Allerheiligen, Delöschs Kreises, bestellt.

Die vormaligen Unteroffiziere Czerny und Woitas nach bestandnem Probedienst als Aufseher an der Strafanstalt zu Brieg definitiv angestellt.

Berichtigungen. Der Kaufmann Pelz in Habelschwerdt ist nicht, wie im Amtsblatt Stück 50 S. 375 irrtümlich erwähnt worden, als Bürgermeister, sondern als unbeförderter Rathmann bestätigt.

In dem 49sten Stücke S. 370 des Amtsblattes soll es statt trockenen „kranken“ Kartoffeln heißen.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der Pastor Scholz zu Gäbersdorf, Striegauischen Kreises, hat zum Andenken an sein kürzlich gefeiertes 50jähriges Amts-Jubiläum 100 Rthlr. bestimmt, von welchem Kapital die Zinsen jährlich an die ärmsten Einwohner zu Gäbersdorf vertheilt werden sollen.

Die zu Groß-Zentwitz, Briegischen Kreises, verstorbene Auszügler-Wittwe Winkler, geborne Herrmann: der dortigen Kirche ein Legat von 65 Rthlr.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 24. Dezember

1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschliebung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschliebung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1845.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2653. Reglement für die ritterschaftliche Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt.
Vom 21. November 1845.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät pro 1843 und 1844 betreffend.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung des § 101 des Reglements für die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vom 6. Mai 1842 die Rechnung der von der Königl. Insi-

tun. Die Kasse hieselbst abgelegten Jahres-Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1843 und 1844 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben erfolgt und über Erstere von den auf dem achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Landständen die Decharge erteilt worden ist, werden die Ergebnisse derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Haupt-Versicherungssumme von 83,801,940 Rthlr., mit welcher die Societät am 1. Januar 1843 ihre Wirksamkeit eröffnete, hat sich durch neue Versicherungen und durch Erhöhung schon bestehender Versicherungen im Laufe des Jahres 1843 um 3,293,480 Rthlr. und im Jahre 1844 um 5,269,410 Rthlr. gesteigert, so daß die Verwaltung das Jahr 1845 mit einer Versicherungssumme von 92,364,830 Rthlr. begonnen hat.

Diese Zugänge zerfallen nach den einzelnen Beitragsklassen:

a. I. Klasse pro 1843	468,460 Rthlr.,	pro 1844	762,980 Rthlr.
b. II. " " "	781,650 " " "	" " "	862,180 " "
c. III. " " "	709,040 " " "	" " "	717,600 " "
d. IV. " " "	1,334,330 " " "	" " "	2,926,650 " "

Summa pro 1843 3,293,480 Rthlr., pro 1844 5,269,410 Rthlr.

Die Versicherungssumme betrug nach den einzelnen Beitragsklassen, und zwar:

	am 1. Januar 1843.	am 1. Januar 1844.	am 1. Januar 1845.
I. Klasse	4,080,770 Rthlr.	4,549,230 Rthlr.	5,312,210 Rthlr.
II. " "	6,798,100 " "	7,579,750 " "	8,441,930 " "
III. " "	16,014,020 " "	16,723,060 " "	17,440,660 " "
IV. " "	56,909,050 " "	58,243,380 " "	61,170,030 " "
Summa	83,801,940 Rthlr.	87,095,420 Rthlr.	92,364,830 Rthlr.

Unter der Versicherungssumme waren für Dominal-Gehöfte enthalten, in der

I. Klasse 1843	2,575,240 Rthlr.,	1844	3,380,660 Rthlr.
II. " "	2,600,660 " "	" "	3,241,180 " "
III. " "	4,252,650 " "	" "	5,085,570 " "
IV. " "	4,870,690 " "	" "	6,040,700 " "

überhaupt 1843 14,299,240 Rthlr., 1844 17,748,110 Rthlr.

Alle übrigen Versicherungen betreffen die Gebäude der Dorfgemeinden mit Inschluß der Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Das reglementmäßige Beitrags-simplum betrug von der Versicherungssumme zum 1. Januar 1843 101,298 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. und steigerte sich bis zum 1. Januar 1845 bis auf 112,235 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitrage sollten im Jahre 1843 einkommen: 312,239 Rthlr. 7 Sgr., welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1844 ebenfalls eingezahlten Rest von 13,566 Rthlr. 2 Sgr. eingingen. An außerordentlicher Einnahme kamen 10 Rthlr. Strafgeelder nach § 12 des Reglements vom 6. Mai 1842 ein. Außerdem ward im Jahre 1843 noch der volle Vorschuß aus der königlichen General-Staats-Kasse zur Zahlung der ersten Hälfte der im ersten halben Jahre 1843 vorgekommenen Brandschäden, so wie zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten, mit 81,000 Rthlr. benutzt, so daß die Rechnung pro 1843 eine Gesamt-Einnahme nachwies von

379,683 Rthlr. 5 Sgr.

Die Ausgabe pro 1843 betrug

A. An Einrichtungskosten.

- 1,224 Rthlr. 26 Sgr. — Pf. An Diäten für die Revision der Ortslagerbücher, für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, für Schreibmaterialien, für Geschäftsbedürfnisse und Ausstattung des Büreaus.
- 5,112 = 9 = 7 = für Drucksachen zu den Ortslagerbüchern.
- 2,584 = — = — = Den Landrätthen resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directoren fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen.
- 7,104 = 15 = 1 = Meilengelder für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Feuer-Societäts-Kommissarien für die örtliche Prüfung der Orts-Lagerbücher.

16,025 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1843.

- 296,460 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. An Brandschaden-Vergütungen.
- 2,711 = 23 = 8 = An Prämien auf Grund des § 126 a. b. des Reglements vom 6. Mai 1842 und zwar 2460 Rthlr. 15 Sgr. für die Anspanner der auf den Brandplätzen zuerst erschienenen und in Thätigkeit gesetzt gewesenen Feuerspritzen und Wasser-Zufuhrwagen, 100 Rthlr. Prämie für Entdeckung eines Brandstifters; 35 Rthlr. Prämien für verdienstvolle Handlungen und 115 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. Erfaß für verloren gegangene und beschädigte Feuerlöschgeräthe.
- 8,804 = 8 = 7 = An Betriebskosten, und zwar: 2457 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. bei der Provinzial-Direction auf Befolungen, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Miete, Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer und für sonstige Büreaus-

Bedürfnisse, incl. für die Kassen-Verwaltung, 2510 Rthlr. den Landräthen als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigung, 1186 Rthlr. 11 Sgr. Weilengelder für Abschätzung der Brandschäden, Prüfung von Versicherungs-Declarationen, incl. der Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden, und 2650 Rthlr. 11 Sgr. Rentième den Kreis-Feuer-Einnehmern für Einhebung der Feuer-Societäts-Beiträge zc.

307,976 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf. überhaupt sub B. dazu
 16,025 „ 26 „ 8 „ sub A.

324,002 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. in Summa. — Am Schlusse des Jahres 1843 verblieb daher ein Bestand von 55,680 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf.

Dieser Bestand wurde in die Rechnung pro 1844 übertragen, außerdem 130 Rthlr. an defectirter, in debite gezahlter Brandbonification wieder eingezogen. Mit dem ausgeschriebenen zwei- und dreiviertelfachen Beitrage sollten im Jahre 1844 303,180 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. einkommen, welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1845 ebenfalls eingezahlten Rest von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. eingingen.

An außerordentlicher Einnahme 6 Rthlr. 14 Sgr. Strafsgelder nach § 12 und §§ 37 und 38 des Reglements. Die Gesamt-Einnahme pro 1844 betrug daher
 351,540 Rthlr. 10 Sgr.

B. Ausgaben.

I. Reste = Ausgaben.

472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. Rentième der Kreis-Steuer-Einnehmer, welche pro II. Semester 1843 noch zu verausgaben war.

31,000 „ — „ — „ Auf den Vorschuß von 31,000 Rthlr. wurden der Königl. General-Staats-Kasse zurückgezahlt.

31,472 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. überhaupt.

II. Currente Ausgaben.

244,924 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. An Brandschaden-Vergütigungen.

2,585 „ — „ — „ An Prämien, und zwar: 2411 Rthlr. für die ersten Feuerspritzen zc., 38 Rthlr. für verdienstvolle Handlungen und 136 Rthlr. Ersatz für Feuerlöschgeräte.

12,317 Rthlr. — Sgr. 5 Pf. An Betriebskosten, und zwar: 3361 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. bei der Provinzial-Direction, 2535 Rthlr. den Landräthen, 3359 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. Meilengelder und 3031 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. Lantième der Kreis-Steuer-Einnehmer.

22 = 24 = — = Für rückgängig gewordene Versicherungen die Beiträge zu-rückersetzt.

259,849 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. überhaupt ad II., dazu

31,472 = 9 = 10 = überhaupt ad I.

291,322 Rthlr. — Sgr. 11 Pf. in Summa. Die Gesamt-Einnahme betrug dagegen

351,540 = 10 = — = und es verblieb daher Ende Dezember 1844 Bestand

60,218 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. Von diesen Bestandsgebern muß der, der Königl. General-Staats-Kasse noch zu erstattende Vorschuß von 50,000 Rthlr. in Abzug gebracht werden. Der Ueberrest von 10,218 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. bildet mit den am Schlusse des Jahres verbliebenen Einnahme-Resten von 21,054 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf., welche im Laufe dieses Jahres bereits eingegangen sind und 5884 Rthlr. 5 Sgr. an in debite gezahlten und wieder erstatteten Brandbonificationsgeldern mit einem Betrage von 37,157 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. den ersten Stamm des nach § 29 des Reglements vom 6. Mai 1842 zu Bestreitung der ersten halbjährigen Rate der für Brand-schäden zu zahlenden Brandbonification aufzusammelnden eisernen Fonds.

Zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben würde pro 1843 ein dreifacher Betrag nach § 34 des Reglements festgesetzten Beitrags-Simplums, pro 1844 zwei und drei- viertel dieses Simplums ausgeschrieven, so daß in

Klasse I. 1843 6 Sgr.,

1844 5 Sgr. 6 Pf. oder 2 Rthlr. — Sgr. und 1 Rthlr. 25 Sgr.—Pf. pro mille,

= II. 1843 8 =

1844 7 = 4 = = 2 = 20 = = 2 = 13 = 4 = = =

= III. 1843 10 =

1844 9 = 2 = = 3 = 10 = = 3 = 1 = 8 = = =

= IV. 1843 12 =

1844 11 = — = = 4 = — = = 3 = 20 = — = = =

bezahlt werden durften.

Brände, wofür Brandbonification gezahlt werden mußte, kamen vor:

399 im Jahre 1843,

367 „ „ 1844

766 überhaupt und erlitten 1345 Besizer an 1077 Wohngebäuden und an 1637 Nebengebäuden Brandschäden.

Verursacht wurden davon 34 durch böswillige Brandstiftung, 43 durch Blitzstrahl, 25 durch grobe Vernachlässigung, 11 durch erwiesene Unvorsichtigkeit, 46 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen, 11 durch Flugfeuer von Bränden an Gebäuden, welche bei der vaterländischen Societät nicht versichert waren, 211 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß böswillige Brandstiftung vermuthet wurde, 86 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß Vernachlässigung oder Unvorsichtigkeit vermuthet ward, und 299 aus unermittelt gebliebenen Ursachen.

Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich 76 Dominial-Gebäude, 2 Kirchen und 1 Thurm, 9 Pfarrgebäude, 5 Schulen, 11 Wassermühlen incl. 1 Papierfabrik, 8 Windmühlen, 3 Flachsbörrhäuser, 2 Schmieden, 6 Gebäude zu Kaldbrennereien gehörig, 3 Ziegelöfen und 1 Torfschuppen. Alle übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Nebengebäuden von Rusticalbesizern. Ein Brand wurde durch den Damnicaten selbst absichtlich herbeigeführt und ging derselbe dadurch der Brandschaden-Vergütung verlustig.

Die meisten Brandunfälle sind im Jahre 1843 vorgekommen in den Kreisen Leobschütz 19, Lauban 17, Bohlau 16, Liegnitz 16, Frankenstein 14 und Rotherburg 13. — Die wenigsten Brände kamen vor in den Kreisen Glag, Habelschwerdt, Bolkenshain, Freistadt, Landeshut, Sagan und Falkenberg.

Im Jahre 1844 waren die meisten Brände in den Kreisen Münsterberg 17, Breslau 15, Leobschütz 12, Pless 12, und die wenigsten in den Kreisen Suhrau, Habelschwerdt und Sprottau.

Obchon in den ersten Monaten des laufenden Jahres nur wenige Brände vorkamen, und die Hoffnung gehegt wurde, daß für das Jahr 1845, wo nicht mit einem geringeren, doch wenigstens mit demselben Beitrage wie im verfloffenen Jahre die Brandschäden und sonstigen Ausgaben der Societät würden befriedigt werden können, so traten leider in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bedeutende Brandschäden ein. Namentlich erforderten die Brandbonificationen für die in dem ganz eingedörrten Marktsteden Berun im Kreise Pless zerstörten Gebäude im Betrage von 26,369 Rthlr., so wie für die ungewöhnlichen im Kreise Leobschütz bis jetzt schon auf 23 gesteigerten Brände, für welche allein 51,739 Rthlr. vergütigt werden müssen, bedeutende Geldmittel, und tritt die unabwendbare Nothwendigkeit ein, für das II. Semester c. wiederum einen ganzen und einen halben Beitrag des nach den Bestimmungen des § 34 des Reglements festgesetzten Beitragssumplums, oder pro Hundert der Versicherungssumme

der I. Klasse . . .	3 Sgr.
= II. " . . .	4 "
= III. " . . .	5 "
= IV. " . . .	6 "

auf Grund der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Reglements und § 22 der Ausführungs-Berordnung vom 6. Mai 1842 hiermit auszuschreiben.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Januar 1846 von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 4. Dezember 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Bedell.

Regierungs-Berordnungen u.

N 32. Die Aufhebung gewerblicher Abgaben in Folge der Gewerbe-Ordnung betreffend.

Die im § 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c. ausgesprochene Aufhebung derjenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, bezieht sich der Natur der Sache nach, nur auf solche Abgaben dieser Art, welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung überhaupt noch gesetzlich bestanden; jene Vorschrift leidet daher keine Anwendung auf solche Abgaben, welche bereits vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung gesetzlich für aufgehoben erklärt worden sind, namentlich also auch nicht auf diejenigen Landestheile, in welchen der § 30 des Edikts vom 2. November 1810 gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, und die Aufhebung der im § 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Abgaben schon durch den oben gedachten § 30 angeordnet worden ist.

Daraus folgt weiter, daß die auf Entschädigung der Abgaben-Berechtigten bezüglichen Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar c. gleichfalls nur da Anwendung finden, wo die gesetzliche Aufhebung der Abgabe erst durch die Gewerbe-Ordnung erfolgt ist, wie dies auch in dem § 10 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bemerkt wird.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Auffassung dieser an sich deutlichen gesetzlichen Vorschriften und zur Beseitigung nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche-machen wir auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers das bethelligte Publikum hierauf aufmerksam.

Breslau, den 20. Dezember 1845.

I.

N 33. Den Rastiv-Bau in Städten betreffend.

Durch die Verordnungen vom 15. Juni 1764 und vom 22. Dezember 1817 ist bereits bestimmt:

Daß alle Gebäude, sie mögen Vorder-, Hinter- oder Seiten-Gebäude sein, in Städten und Vorstädten, in der Regel nicht anders als von Grund aus massiv erbaut, mit Brandgiebeln versehen, und mit Ziegeln eingedeckt werden dürfen.

Wenn nun diese Bestimmung bisher nicht überall streng wahrgenommen, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen und wiederholt darauf hinzuweisen, daß in Städten und Vorstädten des diesseitigen Regierungs-Departements sämtliche Gebäude durchaus massiv, mit feuerficherer Bedachung von Ziegeln, Schiefer oder Metall aufgeführt werden müssen; für die Befolgung dieser Verordnung machen wir die betreffenden Polizei- Behörden und Magistrate besonders verantwortlich.

Breslau, den 13. Dezember 1845.

I.

Bekanntmachung der Martini-Marktpreise als Vergütungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1846.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1845 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel Weizen	2 Rthlr.	22 Sgr.	— Pf.
" " " Roggen	2 "	6 "	11 "
" " " Gerste	1 "	18 "	9 "
" " " Hafer	1 "	2 "	10 "
für einen Centner Heu	— "	20 "	9 "
für ein Schock Stroh	6 "	— "	4 "

ermittelt worden sind. Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1846 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 10. Dezember 1845.

I.

Chausséegeld - Erhebung betreffend.

Nachdem der Aktien-Verein für den Reichenbach-Langenbielau-Neuroder-Chaussée-Bau wiederum den Bau einer halben Meile Chaussée von Langenbielau bis hinter die Kolonie Lannenberg vollendet hat, wird hiermit in Gemäßheit des Vereins-Statuts die Erhebung des Chausséegeldes nach dem allgemeinen Tarife vom 29. Februar 1840 für eine halbe Meile bei der Kolonie Lannenberg für Rechnung des Vereins vom 1. Januar k. J. ab genehmigt und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Dezember 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g .

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1846 ab, für die Stoberauer Flöß-Verwaltung eine anderweite Einrichtung getroffen ist und zwar:

- 1) Die Flöß-Direction und obere Leitung des gesammten Flößwesens verbleibt dem Forstmeister Liebeneiner mit dem bisherigen Aufenthalt in Stoberau.
- 2) Von der bisherigen Flößerei-Verwaltung werden sämmtliche Kassen-Geschäfte getrennt und diese mit der in Doppelau etablirten Forst-Kasse vereinigt.

Die dort gebildete Flöß-Kasse empfängt und leistet nur Zahlung auf besondere Anweisung des Forstmeister Liebeneiner in Stoberau.

- 3) Die Leitung der gesammten Flößerei ist dagegen vom 1. Januar 1846 ab dem Flöß-Controleur Stiller in Schubenik bei Carlstrube übertragen.

Bei ihm sind demnach von jenem Zeitpunkte ab, auch sämmtliche Anmeldungen zur Verflößung von Bau- und Brennholz schriftlich zu machen.

Der ic. Stiller wird über diese Anmeldungen Reihenfolge-Register und zwar vom Bauholz wie vom Brennholz besonders führen, welche in seiner Amtsstube zu Jedermanns Einsicht stets bereit liegen werden.

Sollte in irgend einer Beziehung Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben werden, so sind solche zunächst bei dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau anzubringen.

- 4) Alle Flößerei-Kassen-Angelegenheiten bis Ende 1845 verbleiben dem Forstmeister Liebeneiner in Stoberau zur Abwicklung.

Doppelau, den 8. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betrifft die nach dem Gesetze vom 11. Juli dieses Jahres zu führenden Notariats-Register.

Durch § 36 des Gesetzes vom 11. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 493) ist angeordnet, daß jeder Notar ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnorts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen hat, und daß in dem Register nichts rächt oder zwischen die Linien eingeschaltet werden darf.

Es ergibt sich hieraus:

- 1) Daß die angeordnete Paginirung dem Vorsteher des Untergerichts desjenigen Orts obliegt, an welchem der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.
- 2) Das Register muß vier Kolonnen erhalten für
 - a) Die Nummer,
 - b) das Datum,
 - c) Natur und Beschaffenheit des Geschäfts,
 - d) Namen, Stand und Wohnort der Interessenten.

Jede Seite des Registers ist durch Quer-Linien dergestalt einzutheilen, daß innerhalb zweier Linien der chronologischen Ordnung gemäß jede einzelne Verhandlung nach den obigen Kolonnen eingetragen werden kann; die Ueberschrift der Letzteren ist oben auszufüllen.

- 3) Die Paginirung erfolgt in der Art, daß auf dem Titelblatt angegeben wird:

„Paginirt von Seite 1 bis
Datum und Unterschrift.“

und daß auf jede Pagina die Seitenzahl, darunter aber die Namens-Chiffre des betreffenden Gerichts-Vorstehers zu setzen ist.

Hiernach haben sich die Untergerichte und die Herren Notarien unseres Departements zu achten. Den Letzteren wird die Anschaffung der nach der Anzeige in Nr. 42 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes bei Karl Heymann in Berlin vorrätigen gedruckten Notariats-Register empfohlen.

Breslau, den 16. Dezember 1845.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei dem Verkehre zwischen den Staaten des Zoll- und des Hannover-Olbenburgischen Steuer-Vereines sind in Folge der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober d. J. (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 707 u. f.) rücksichtlich der unmittelbaren Einführung gewisser Erzeugnisse in das Gebiet des anderen Vereines gegenseitig durch Ermäßigung, resp. durch Erlass der tarifmäßigen Eingangs-Abgaben, Erleichterungen vereinbart worden, und am 1. d. M. in Kraft getreten.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Zoll- und Steuer-Behörden angewiesen und im Stande sind, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrol-Vorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 8. Dezember 1845.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Der Geheime Regierung-Rath
Riemann.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. September 1842 für die Stadt Brieg auf den Wunsch der städtischen Behörden daselbst genehmigte, vom 1. Januar 1843 an zur Erhebung gekommene eine Mahlsteuersatz von acht Silbergroschen pro Centner für alle Getreidearten und Hülsenfrüchte ohne Unterschied, wird auf den gleichfallsigen Antrag der Stadtbehörde vom 1. Januar k. J. wieder aufgehoben und es werden an dessen Stelle von diesem Tage an bei Erhebung der Mahlsteuer wieder die im Gesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Sätze von zwanzig Silbergroschen für den Centner Weizen und fünf Silbergroschen für den Centner Roggen zc. zur Anwendung gebracht werden.

In Gemäßheit Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. Dezember c. III. 25791 bringe ich diese bevorstehende Veränderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 11. Dezember 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben den Domainen-Rentmeister Winkler zu Breslau zum Domainen-Rath zu ernennen geruhet.

Die erledigte combinirte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Münsterberg, und die mit dieser Stelle verbundene Verwaltung des dortigen Domainen-Rent-Amtes ist dem zeitherigen Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Liebisch in Görlitz verliehen.

Der Gouvernante Catharina Dür zu Waldenburg ist die Erlaubniß, eine Stelle als Lehrerin und Erzieherin in der dort bestehenden Eschewer'schen Privat-Erziehungs-Anstalt annehmen zu dürfen, ertheilt worden.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Johann Heinrich Claassen:

der Stiftung für unverförgte Jungfrauen in Breslau . . . 3000 Rthlr.

Getreide- und Courage-Preis-Tabelle
 im Breslauerischen Regierungs-Departement für den Monat November 1845

Namen der Gäbdr.	B r e i t e n ber ber d'effel.		R o g g e n ber ber d'effel.		G e r s t e ber ber d'effel.		G a s e r ber ber d'effel.		G e u ber Gambler.		Stroh bot Edgok				
	gute a o	geringe r t e	gute a o	geringe n t e	gute a o	geringe n d t	gute a o	geringe r f e	gute a o	geringe r t e					
	fl	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.			
Breslau	4	9	2	11	1	2	11	8	6	7	8	1			
Brigg	2	18	10	2	10	6	6	1	19	6	1	23			
Frankenfin	3	13	9	2	19	1	1	1	13	1	2	21			
Blas	3	9	2	16	6	3	3	1	18	1	3	16			
Gulbau	2	26	10	2	20	2	2	1	19	1	8	20			
Fabelschwert.	3	3	2	23	6	2	16	2	11	1	2	20			
Jernflack.	2	23	6	2	20	6	1	23	6	1	2	20			
Mühlentberg	3	5	3	2	25	3	2	13	6	1	4	18			
Ramskau	2	23	6	2	18	6	1	23	3	1	19	11			
Stenmarkt	3	13	—	2	11	—	2	11	—	1	28	24			
Grumpitz	3	13	—	2	18	—	2	12	6	1	6	19			
Elbau	2	19	9	2	14	6	2	11	1	8	6	19			
Delc	2	13	9	2	14	6	2	11	1	4	9	22			
Grasentz	2	26	6	2	24	3	3	10	2	1	5	22			
Ridchenbach	2	23	6	2	24	3	2	13	6	1	4	22			
Reichenstein	3	3	2	2	13	3	2	7	3	1	3	20			
Reichenbach	3	11	6	2	6	9	1	20	9	1	5	19			
Schwetzh	3	11	6	2	6	9	1	11	9	1	4	22			
Stenau	2	25	—	2	21	—	2	3	—	1	27	—			
Strehen	3	3	—	2	6	—	2	10	6	1	1	16			
Stregau	2	24	6	2	11	—	2	6	1	2	6	1			
Wohlan	2	15	—	2	13	—	2	18	9	1	2	16			
Woadenberg	2	13	—	2	13	—	2	3	—	1	3	1			
Im Durchschnit.	2	28	5	2	15	11	2	10	9	2	5	11	3	21	6

Mittel-Preis 2 Rtl. 23 Gr. 2 Pf. 2 Sht. 8 Gr. 4 Pf. 11 Sht. 19 Gr. 10 Pf. 11 Sht. 3 Gr. — Pf.
 Breslau, den 9. December 1845.

Königliche Regierung, Mittheilung des Sanctn.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 53.

Breslau, den 31. Dezember

1845.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2654. Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. September 1845, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rheinprovinz zur Vertretung des Staats in Civilprozessen über Vermögens-Angelegenheiten und die Verurtheilung zum Werthersch bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswäldungen.
- Nr. 2655. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. November 1845, betreffend die nähere Bestimmung der §§ 11 bis 14 des Statuts der Allensteiner Kreis-Korporation vom 15. Mai 1843; und
- Nr. 2656. Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Württemberg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 5. Dezember 1845.

Regierungs = Verordnungen zc.

Ablösung = Gelder = Quittung = Umtausch pro III. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gefällig beschienigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1845 für das dritte Quartal d. h. in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben erwähnten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Ämtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 22. Dezember 1845.

III.

Die zither mit der Domainen-Rent-Amts-Kasse zu Kupf. verbunden gewesene Verwaltung der Forst-Kasse der Oberförsterei Doppellau ist von dieser getrennt und der Lieutenant

Hohndorff in Poppelau als besonderer Rendant für die Oberförsterei Poppelau und zugleich für die königliche Flöß-Verwaltung zu Stoberau vom 1. Januar 1846 ab angestellt worden.

Alle Zahlungen werden daher, sofern solche die Oberförsterei Poppelau betreffen, an die Kasse in Poppelau vom 1. Januar 1846 ab geleistet, wo hingegen die Kassengeschäfte bis ultimo Dezember 1845 noch in bisheriger Art verwaltet werden.

P o p p e l n , den 9. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergерichte, welche die Erbschaftsstempel-Tabellen für das erste Tertial 1845

bis jetzt nicht eingesendet haben, werden aufgefordert: diese Tabellen, oder statt derselben Bacat-Atteste binnen 8 Tagen unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird denjenigen Richtern, welche mehr als ein Patrimonialgericht zu verwalten haben, wiederholt anempfohlen, die Negativ-Atteste zusammen auf einen Bogen auszustellen, da dies zur Vereinfachung des Geschäftes unbedingt nothwendig ist.

Breslau, den 22. Dezember 1845,

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetz = Sammlung Nr. 1619) stattgehabten sechsten Verlosung Schlesiischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesamt-Betrag von 20,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

- | | | |
|--------|-----|---|
| Nr. 64 | auf | Streibelsdorf, Nieder-Herzogswaldau zc. |
| " 81 | " | Katibor. |
| " 106 | " | Groß- und Klein-Osten zc. |
| " 162 | " | Koschowitz. |
| " 766 | " | Siemianowitz. |

à 500 Rthlr.

- | | | |
|----------|-----|-------------|
| Nr. 1174 | auf | Katibor. |
| " 1375 | " | Domange zc. |

Nr. 1401	auf	Carolath.
= 1467	=	desgl.
= 1888	=	Gorkau.
= 2578	=	Siemianowiz.
= 2699	=	desgl.
= 2716	=	desgl.
= 2743	=	desgl.
= 2756	=	desgl.
	à	200 Rthlr.
Nr. 3058	auf	Haltauf.
= 3075	=	Kettkau.
= 3137	=	Lissa.
= 3178	=	Bojabel und Kern.
= 3237	=	Katibor.
= 3527	=	Saabor.
= 3688	=	Koschowitz.
= 3709	=	Groß-Petrowiz.
= 3721	=	desgl.
= 3824	=	Carolath.
= 4044	=	Albenborf.
= 4484	=	Kallmiz.
= 4551	=	desgl.
= 4590	=	Groß-Deutschen.
= 4615	=	Koschentin und Tworog.
= 4645	=	desgl.
= 4772	=	Kaschdorf.
= 4900	=	Lossen.
= 4989	=	desgl.
= 5036	=	Gzettelwitz.
= 5051	=	desgl.
= 5066	=	Comprachtzig.
= 15272	=	Siemianowiz.
= 15299	=	desgl.
= 15361	=	desgl.
	à	100 Rthlr.
Nr. 5510	auf	Dobrau.
= 5578	=	Dombrowka.
= 5596	=	Kottwitz.
= 5600	=	desgl.
= 5760	=	Brune.
= 5761	=	desgl.

Nr. 5811	auf	Streidelsdorf.
= 5910	=	Ratibor.
= 5924	=	desgl.
= 5994	=	desgl.
= 6063	=	desgl.
= 6120	=	Groß- und Klein-Dfen.
= 6223	=	desgl.
= 6339	=	Saabor.
= 6358	=	desgl.
= 6469	=	Dttendorf.
= 6475	=	desgl.
= 6586	=	Koschowitz.
= 6740	=	Carolath.
= 6773	=	desgl.
= 6910	=	Wittenborf.
= 6921	=	Schwieben.
= 7084	=	Albendorf.
= 7168	=	desgl.
= 7275	=	desgl.
= 7542	=	Schlaube.
= 7746	=	Kuttlau.
= 7811	=	Mallwitz.
= 7824	=	desgl.
= 7866	=	desgl.
= 7951	=	desgl.
= 7995	=	Groß-Deutschen.
= 8222	=	Radoschau.
= 8331	=	Nieder-Radoschau.
= 8520	=	Baumgarten.
= 8890	=	Czeppelwitz.
= 10451	=	Siemianowitz.
= 10463	=	desgl.
= 10477	=	desgl.
= 10480	=	desgl.
= 17051	=	desgl.
= 17249	=	desgl.
= 17250	=	desgl.
= 17269	=	desgl.
= 17358	=	desgl.
= 17410	=	desgl.
= 17488	=	desgl.

Nr. 17491	auf	Siemianowiß.
= 17566	=	deßgl.
= 17613	=	deßgl.
		à 50 Rthlr.
Nr. 10619	auf	Stupßo.
= 10737	=	Haltauf.
= 11040	=	Liffa.
= 11153	=	Streidelsdorf.
= 11361	=	Döbersdorf und Malkowiß.
= 12457	=	Siemianowiß.
		à 25 Rthlr.
Nr. 20917	auf	Kottowiß.
= 21250	=	Deusch-Krawarn.
= 21465	=	Nieder-Markowiß.
= 21556	=	Brane.
= 21955	=	Bojabel und Kern.
= 22088	=	Katibor.
= 22310	=	Saabor.
= 22508	=	Schlaube.
= 22713	=	Koschentin und Iworog.
= 22747	=	Nieder-Radoschau.
= 23650	=	Siemianowiß.
= 23657	=	deßgl.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Rücklieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1846 ab,

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufe der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1846 bis Ende Dezember 1850, — soweit solche ausgegeben worden sind, — mit abzuliefern, wo drigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß die gesetzlichen Amortisations-Beiträge für die von dem unterzeichneten Kredit-Institute ausgefertigten $3\frac{1}{2}$ procentige Zinsen tragenden Pfandbriefe B.

a. für das Jahr 1844 im Betrage von 21,200 Rthlr. am Johanni-Termin 1845 nach dem § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 zum Ankaufe von dergleichen Pfandbriefen verwendet worden sind, und

b. die Amortisations-Beiträge für dieselbe Pfandbriefs-Kategorie pro 1845 im Betrage von 22,662 Rthlr. zum Johanni-Termin 1846 in gleicher Weise verwendet werden sollen.
Berlin, den 18. Dezember 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlessien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Candidaten des Prebigtamts, als:

Herrmann Rudolph Christoph aus Biegandsthal, 28 Jahre alt;
Ernst Wilhelm Rudolph Herrmann Krebs aus Märzdorf, 29 Jahre alt;
Gustav Albert Kuhn aus Schweidniß, 33 Jahre alt;
Carl Adolph Wilhelm Neugebauer aus Dypeln, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Stier aus Rathenow, 26 Jahre alt;
Ludwig Theodor Leopold aus Schmiedeberg, 26 Jahre alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 15. Dezember 1845.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.
Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1845 haben Se. Majestät der König eine anderweitige Organisation und Formation der Jäger und Schützen anbefohlen.

Die bisherigen 4 Schützen-Abtheilungen (1te bis 4te) sind vom 1. Oktober 1845 an, in Jäger-Abtheilungen umgestaltet worden, unter dem Namen 5te bis 8te Jäger-Abtheilung. Die Garnisonen derselben sind unverändert in Görlitz, Breslau und Wehlar geblieben. Sämmtliche Jäger-Abtheilungen sind in Bezug auf Formation, Ergänzung, Bekleidung und Besoldung, so wie auf die Verpflichtungen und Rechte der Jäger vollkommen gleichgestellt, mithin können diejenigen Jäger, welche mit einem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe versehen sind, durch den Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon oder in eine der gedachten acht Jäger-Abtheilungen und eine 20jährige tadellose Dienstzeit in denselben, bei sonstiger Qualification sich eben dieselben Ansprüche auf eine königliche Forst-Versorgung erwerben, wie dies früher nur in dem Garde-Jäger-Bataillon und den vier ersten Jäger-Abtheilungen der Fall gewesen ist.

Potsdam, den 9. Dezember 1845.

Königliche Inspection der Jäger und Schützen.
von Knoblauch,

Major und interimistischer Inspecteur.



